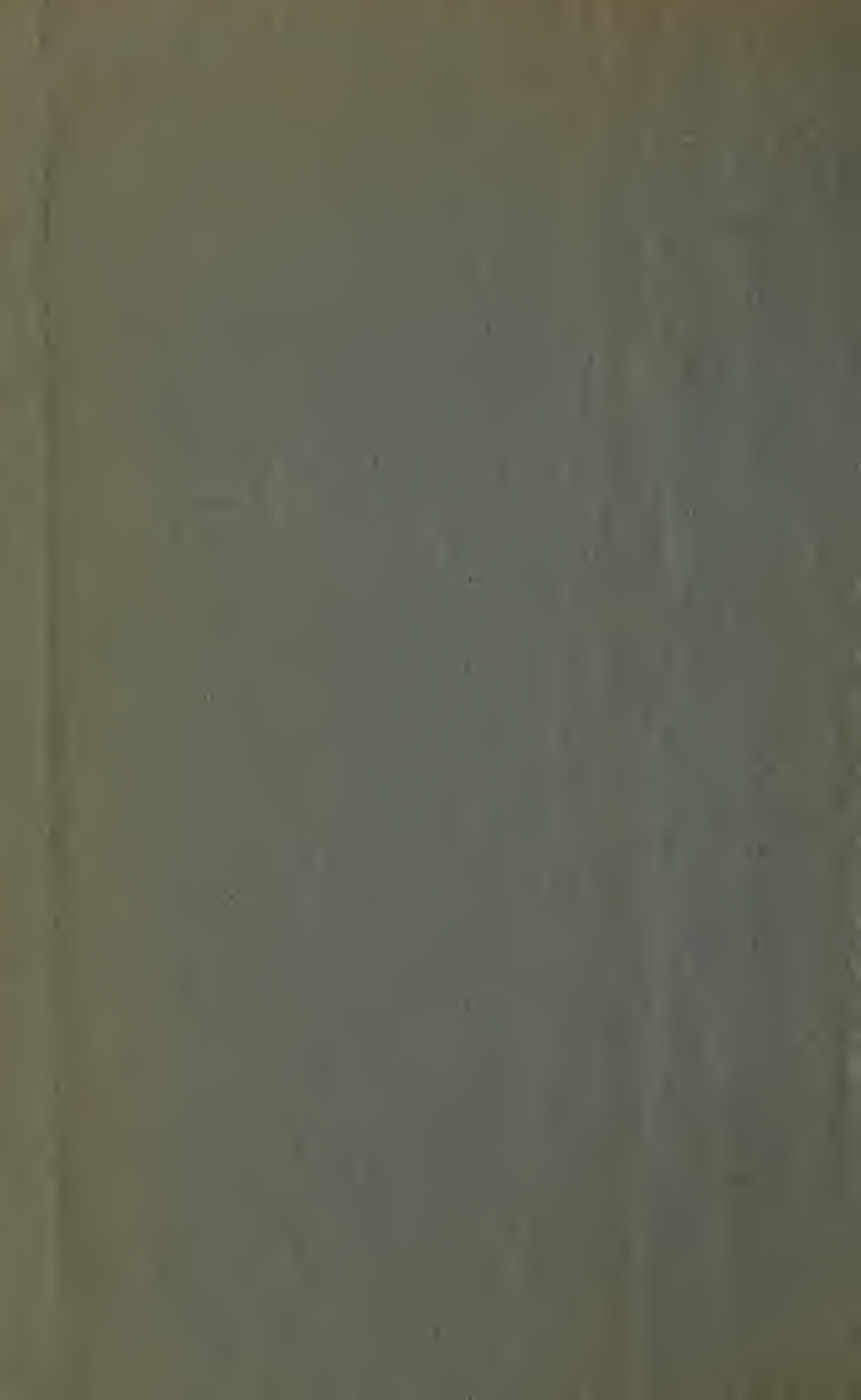
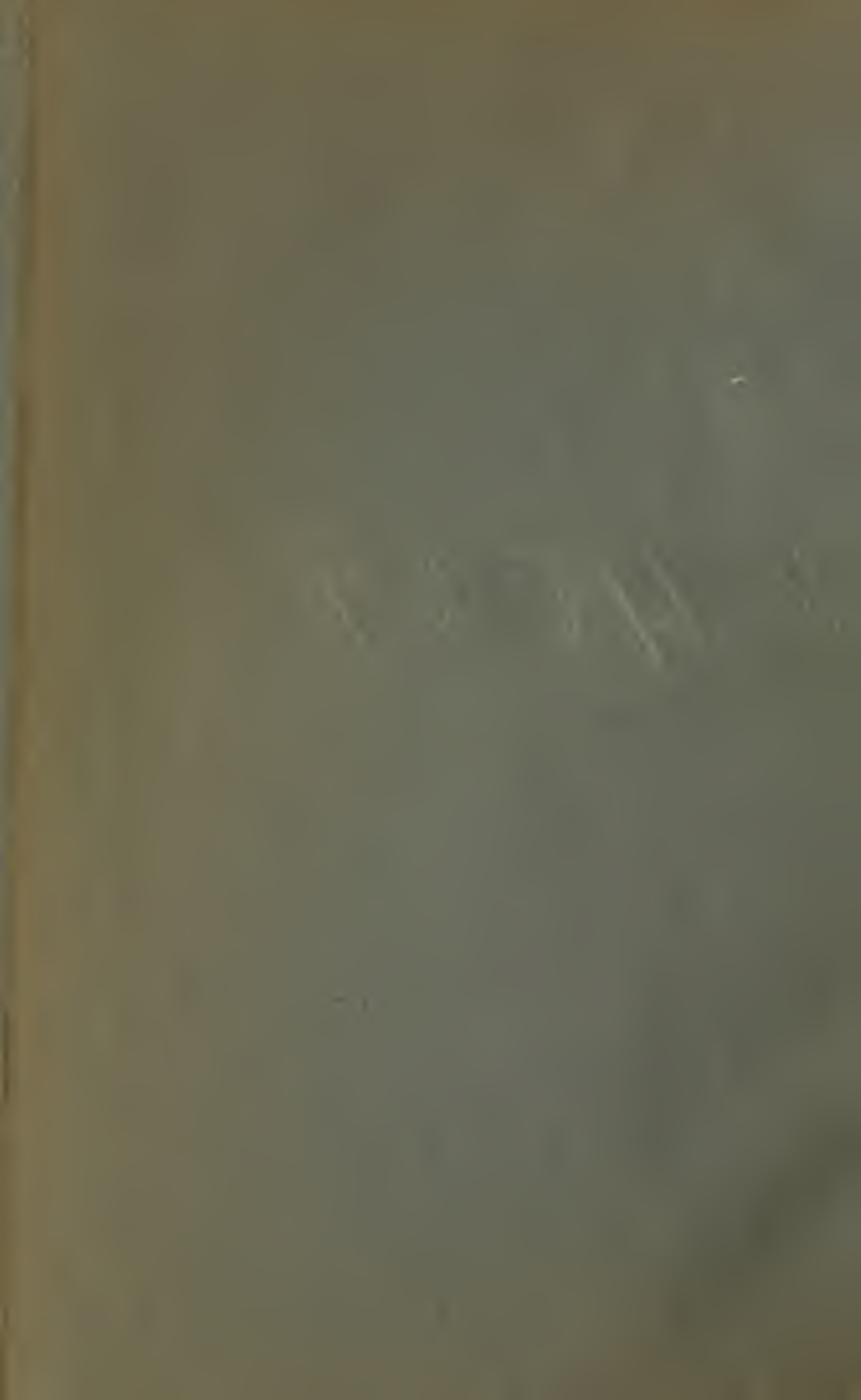






QUELLEN UND FORSCHUNGEN

ZUR

GESCHICHTE

DER

JUDEN IN DEUTSCH-ÖSTERREICH

HERAUSGEGEBEN

VON DER

HISTORISCHEN KOMMISSION DER ISRAELITISCHEN
KULTUSGEMEINDE IN WIEN

VI. BAND:

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DER JUDEN IN STEIERMARK

VON

DR. ARTUR ROSENBERG



WIEN UND LEIPZIG
WILHELM BRAUMÜLLER
K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER
1914

BEITRÄGE

ZUR

GESCHICHTE DER JUDEN IN STEIERMARK

VON

DR. ARTUR ROSENBERG



WIEN UND LEIPZIG
WILHELM BRAUMÜLLER
K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER
1914

K. k. Universitäts-Buchdruckerei „Styria“ in Graz.

Dem Andenken meines unvergeßlichen Lehrers

KARL UHLIRZ



Vorrede.

Die geschichtliche Bedeutung der Juden für Steiermark im Mittelalter lag in ihrem wesentlichen Anteil an der Einführung der Geldwirtschaft, eine Bedeutung, deren Größe sich durch die grundlegende Wichtigkeit der Geldwirtschaft für eine Gesundung des wirtschaftlichen Lebens und damit zugleich aller kulturellen Entwicklung ergibt.

Eine Darstellung der geschichtlichen Verhältnisse der Juden in Steiermark wird demnach, um das für die Gesamtentwicklung Bleibende festzuhalten, im wesentlichen nach einer Klarlegung der Geld- und Kreditverhältnisse und der damit im Zusammenhang stehenden rechtlichen Bestimmungen zielen müssen. Diese Umrahmung mußte hier um so eher festgehalten werden, weil der größere Teil der an sich spärlich vorhandenen Nachrichten über die allgemeine Geschichte der Juden von Scherer in seinem Werke „Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern" mit Sorgfalt benützt wurde. — Für die örtliche Umfassung waren die gegenwärtigen Grenzen des Landes bestimmend.

Für die vorliegende Arbeit wurden an handschriftlichen Materialien solche des steiermärkischen Landesarchivs in Graz (LA.) (in Originalen und Kopien), des k. k. Statthaltereiarchivs in Graz, sowie des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien (HHStA.) verwendet.

Teils für Ermöglichung der Benützung dieser Materialien, teils für mancherlei Ratschläge und Hinweise danke ich den Herren: Privatdozent Rabbiner Dr. David Herzog, Landesarchivar kaiserl. Rat Dr. Anton Kapper, Hofrat Universitätsprofessor Dr. Arnold Luschin von Ebengreuth, Universitätsprofessor Dr. Anton Mell, Direktor des steiermärkischen Landesarchivs, Dr. Franz Freiherr von Mensi, Vizepräsident

der Finanzlandeskommission i. R., Dr. Oskar Freiherr von Mitis, Sektionsrat im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Universitätsprofessor Dr. Paul Puntschart, Staatsarchivar Dr. Viktor Thiel, Vorstand des k. k. Statthaltereiarchivs in Graz, und schließlich ganz besonders den Herren Dr. Max Doblinger und Dr. Karl Hafner, Konzipisten am steiermärkischen Landesarchiv, die mir durch vielfaches, weitgehendes Entgegenkommen erst das Erscheinen dieser Arbeit in der vorliegenden Form ermöglichten. Ferner danke ich für die Durchsicht des Manuskriptes Herrn Arnulf Kogler und für die so überaus sorgfältige Überprüfung der Druckbogen Herrn Dr. Artur Goldmann, Sektionsrat im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.

GRAZ, im Mai 1914.

DR. ARTUR ROSENBERG.

Inhaltsverzeichnis.

A. Übersicht über die allgemeine Geschichte.

Es ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Juden als Kaufleute mit den Römern auf den heute deutschen Boden kamen; ihre Festsetzung mag wohl entsprechend dem Vordringen römischer Kultur und ihrer Begleiterscheinungen zuerst im Gebiete der Alpen vor sich gegangen sein. Doch während für Deutschland der erste sichere Nachweis von Juden auf das 4. Jahrhundert zurückgeht,[1]) gilt als ältester Beleg für die Anwesenheit von Juden auf österreichischem Boden die Zollordnung von Raffelstätten (etwa 906).[2])

Für Steiermark sind es vorerst Ortsnamen, deren Bildung auf frühe jüdische Ansiedlungen schließen lassen: Judenburg urkundlich erstmalig nachweisbar 1080 (Judinburch), Judendorf bei Graz 1147 (villa que nuncupatur ad Judeos), Judendorf bei Murau 1120 (Judindorf).[3])

Im 13. Jahrhundert kam den Juden im Lande auf wirtschaftlichem Gebiete bereits Bedeutung zu: bei Aufnahme von Darlehen kamen sie, wie aus Urkunden[4]) und aus Belegstellen

---

[1]) Bestimmungen des Kaisers Konstantin für die Juden von Köln vom 11. Dezember 321; Aronius, Nr. 1 u. 2.

[2]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns, II, 54ff.; vgl. Aronius, Nr. 122.

[3]) Zahn, UB. I, 91, 272; II, 129. — Außer den angeführten Ortsnamen verzeichnet Zahn, Ortsnamenbuch, 285f., noch eine Reihe steirischer Ortsbezeichnungen aus späterer Zeit, die auf Anwesenheit von Juden schließen lassen.

[4]) Die Brüder Ulrich, Friedrich und Heinrich von Stubenberg schließen 1292 einen Familienvertrag; sie treffen darin Bestimmungen für den Fall des Ablebens eines der Brüder und sehen namentlich etwaige hinterlassene Schulden bei Juden oder Christen vor (LA. 1428). — Weiters vgl. bes. Beilage Nr. 2.

zeitgenössischer Dichter[1]) ersichtlich, als die selbstverständliche, ja wiederholt geradezu als die einzige Geldquelle in Betracht.

Aus diesem Jahrhundert stammen auch die ersten bekannten gesetzlichen Bestimmungen für die Juden des Landes. Herzog Friedrich II., durch die steten Kämpfe im Innern wie nach außen in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage,[2]) suchte einen Rückhalt an den damals bereits reichen[3]) Juden seines Landes. Nachdem er ihnen früher schon Einfluß eingeräumt und sie begünstigt hatte,[4]) erließ er am 1. Juli 1244 eine Judenordnung,[5]) durch die er ihnen Sicherheit der Person

[1]) Ulrich von Liechtenstein (nach Beckh-Widmanstetter in den „Mitt. d. Hist. Ver. f. St.", XIX, 223, im Jahre 1275 oder 1276 verstorben) findet es selbstverständlich, daß die gefangenen Ritter nach einem Turnier zu Friesach (Mai 1224; wegen des Datums vgl. Jaksch, Mon. hist. ducatus Carinthiae, IV, 143f., Klagenfurt 1906), um sich aus der Verlegenheit zu befreien, Geld gegen Pfänder bei Juden aufnehmen: dô muosten dan ze den juden varn — si al di dâ gevangen wârn — man sach si setzen al zehant — vil maneger hand kostlichez pfant (ed. Lachmann, 96, Berlin 1841). — Wenn auch bei dem steirischen Dichter der Schauplatz dieses Turniers Friesach (Kärnten) ist, so kann seine Auffassung doch ohne weiteres auch als für die steirischen Verhältnisse geltend angesehen werden. — Geringere örtliche Bedeutung allerdings nimmt Walter von der Vogelweide (nach Paul, 2ff., etwa von 1160—70 bis 1230) für sich in Anspruch; auch für Walter, der sich seiner Kenntnis der Lebensweise von der Seine bis zur Mur rühmt (ed. Paul, 124, Halle 1905), ist der Jude die selbstverständliche Geldquelle: ê ich im lange schuldic waere, ich wolt ê zeinem juden borgen (ed. Paul, 151).

[2]) Vgl. Ficker, 16, 29, 33.

[3]) So war zu Zeiten seines Vaters Leopold VI. der Jude Techanus, der als Geldleiher auch zu Friedrichs Zeiten nachweisbar ist (Zahn, UB. II, 423), mit Rücksicht auf seinen Reichtum alleiniger Bürge für die Zahlung der von Leopold VI. dem König Andreas II. im Frieden vom 6. Juni 1225 zugesicherten Kriegsentschädigung (Aronius, Nr. 429).

[4]) Über den Rat von Juden verhängte Friedrich II. 1235 die Getreidesperre über Österreich (Ann. S. Rudberti Salisburgensis; M. G., SS., IX, 786; vgl. dazu Ficker, 44). — Auch in der Dichtung spiegelt sich ein günstiges Verhältnis wieder; sein Zeitgenosse Tanhûser singt: Mit im so varnt Juden, Kristen, Kriechen, Valwen, heiden vil-Unger, Polan, Riuzen, Behein, swer eht schone leben wil (ed. Hagen, II, 81).

[5]) Die Urkunde ist oft abgedruckt (vgl. Aronius, Nr. 547); gleichwohl ist dieselbe auch hier (als Beilage Nr. 1) nach dem Abdruck bei Scherer, 179ff., wiedergegeben, da in der späteren Darstellung wiederholt auf den Inhalt dieses Privilegs Bezug genommen wird (mit F., Fridericianum zitiert).

und des Eigentums zu verschaffen wie auch ihren Kultus zu schützen suchte, vor allem aber ihnen das Geldleihgewerbe sicherstellen wollte. Das Privileg erteilte Friedrich zwar als Herzog von Österreich und Steiermark und Herr von Krain, doch „iudeis universis et in districtu Austrie constitutis“; demzufolge ist es neuerdings bestritten worden, ob als Geltungsgebiet dieser Bestimmungen auch Steiermark anzusehen sei.[1])

Das Privileg Herzog Friedrichs II., originär und angepaßt den Bedürfnissen der Juden, günstig aber durch die Hebung des Geldleihgewerbes und damit der Steuerkraft der Juden, wie mit seinen hohen Strafgeldern,[2]) vor allem dem Landesherrn, wurde in der Folge von einer Reihe benachbarter Fürsten teils unverändert übernommen, teils als Grundlage einer neuen Judenordnung benützt.[3])

Von diesen Nachahmungen kommen für Steiermark die Privilegien Belas IV. vom 5. Dezember 1251 und vom 22. März 1256 in Betracht, deren Geltungsgebiet sich in der Zeit der ungarischen Herrschaft in Steiermark (3. April 1254 bis 12. Juli 1260), wohl auch auf dieses Land erstreckte.[4]) Wichtiger ist für Steiermark das Privileg Přemysl Ottokars II. vom 29. März 1254, bzw. dessen nahezu gleichlautende Erneuerung vom 23. August 1268,[5]) weil Ottokar diese Privilegien als König von Böhmen, Herzog von Österreich und Steiermark[6]) und Markgraf von Mähren allen Juden seines

---

[1]) Von Scherer (S. 184) gegen Ficker (S. 122) und Aronius (Nr. 547).

[2]) Die Strafgelder bei Verbrechen an Juden waren meist höher als jene, die für Verbrechen an Christen festgesetzt erscheinen; vgl. Wertheimer, 48 ff.

[3]) Vgl. Scherer, 178 f.

[4]) Vgl. Scherer, 321 f.

[5]) Abgedruckt u. a. bei Rössler, 180 ff.; über andere Abdrücke vergleiche die sachliche Kritik bei Aronius, Nr. 597 und 731 (mit O. zitiert).

[6]) Ottokar war vorwiegend im Besitze der Regierungsgewalt in Steiermark vom Jahre 1253 bis zum Frieden von Ofen vom 3. April 1254 und später meist nahezu unbestritten Herrscher seit der Schlacht von Kroissenbrunn, 12. Juli 1260, bis zum Frieden von Wien mit Rudolf I. vom 21. November 1276. Vgl. Krones, Die Herrschaft König Ottokars II. von Böhmen in Steiermark, Graz 1874.

Reiches verlieh und diese Gesetzesbestimmungen demnach die ersten bekannten darstellen, deren Geltungsgebiet Steiermark zweifellos einbegreift. Hingegen enthält ein Privileg, das Rudolf I. am 4. März 1277 unter Berufung auf Herzog Friedrich II. erteilte, ebenfalls nur die Bestimmung für die Juden in Österreich (judeis universis in districtu commorantibus Austrie).[1])

Spätere Bestimmungen der weltlichen Gesetzgebung, soweit sie sich erhalten haben,[2]) betreffen das Rechts- und Wirtschaftsleben der Juden und konnten so dem eigentlichen Inhalte der vorliegenden Darstellung eingegliedert werden.

Die inneren Verhältnisse der Juden und namentlich die Berührungspunkte, die sich im Verkehr zwischen Juden und Christen ergaben, beleuchten die Beschlüsse des Wiener Konzils vom 10. bis 12. Mai 1267, dessen Bestimmungen die Kirchenprovinz Salzburg, demnach einen Teil Steiermarks mit einbegreifen sollten.[3])

Die blutigen Verfolgungen von Juden, die unter dem Vorwand der Verunehrung geweihter Hostien, der Ermordung von Christen zur Verwendung des Blutes für rituelle Zwecke, der Vergiftung von Brunnen, um die Pest herbeizuführen, seit dem Zeitalter der Kreuzzüge durch Jahrhunderte periodisch wiederkehrten und dem selbstverständlichen Hasse des Schuldners gegen seinen Gläubiger religiöse Leidenschaft und Aberglauben als Nahrung zuführten, verschonten auch Steiermark nicht. — Ungefähr um 1310 scheint es in verschiedenen Orten des Landes zu blutigen Verfolgungen gekommen zu sein.[4])

---

[1]) Abgedruckt bei Kurz, II, 185 ff. (mit R. zitiert).

[2]) Auf ein Judenprivileg unter Albrecht III. und Leopold III., das jedoch verloren gegangen ist, kann aus der wiederholten Erwähnung eines solchen geschlossen werden. Vgl. Scherer, 394 ff.

[3]) Sehr häufig abgedruckt; sorgfältige Wiedergabe und sachgemäße Quellenkritik bei Aronius, Nr. 724 und 725.

[4]) Der Zisterzienserbruder Ambrosius von Heiligenkreuz, ein Zeitgenosse (ed. Karajan, 9), verlegt einen Judenmord in das Jahr 1310. — Das Chron. Leob. (ed. Zahn, 32) berichtet die Ermordung „beinahe aller Juden in Steiermark und Kärnten“ im Jahre 1312. — Sagenhaft ausgeschmückt ist ein Bericht von der Ermordung aller Juden in Judenburg 1312 bei Caesar, II, 412; vgl. Ilwof.

Über eine Gefangensetzung und Beraubung aller Juden in den Ländern der Herzoge Albrecht III. und Leopold III. berichten mehrere Chronisten, allerdings mit widersprechenden Zeitangaben.[1]) — Von einer Verfolgung im Jahre 1397 erzählen die Wiener Annalen[2]). Im allgemeinen scheinen jedoch die Verfolgungen nie jene Bedeutung erreicht zu haben wie in anderen Gegenden. Zweifellos ist dies zum Teil auf das kraftvolle Eintreten der Landesherren zurückzuführen, die aus Gründen politischer und materieller Konvenienz selbst Haß und Gespött der übrigen Bevölkerung nicht scheuten, wenn es galt, die Juden gegen Übergriffe anderer zu schützen.[3])

---

[1]) Die Wiener Annalen (ed. Seemüller; M. G., Deutsche Chroniken, VI, 231) berichten von einer Gefangennahme im Jahre 1370. — Im Fragmentum historicum (ed. Pez, II, 383) wird erzählt, daß 1370 die Juden aller Länder der Herzoge an einem Tage gefangengesetzt und aller ihrer Güter beraubt worden seien. — In das Jahr 1377 verlegt die Kleine Klosterneuburger Chronik (ed. Zeibig im A. f. K. ö. Gqu., XIII, 235) das Ereignis. — Belege für das Übergreifen der Bewegung nach Steiermark sind mir nicht bekannt; allerdings berichtet Muchar (VI, 389) (und andere nach ihm) nach einer nicht vorhandenen Stelle bei Kurz hievon. — Jedenfalls aber beweisen zahlreiche Urkunden aus diesen Jahren (vgl. z. B. Exk. Nr. VI und VII), die dartun, daß steirische Juden eben damals bedeutende Darlehen gewährten, daß zumindest der Bericht von einer gänzlichen Beraubung alles Eigentums stark übertrieben ist.

[2]) Ed. Seemüller; M. G., Deutsche Chroniken, VI, 238.

[3]) Von den zahlreichen Belegstellen aus Chroniken seien einige hier herausgegriffen: Der Verfasser der Österreichischen Chronik (ed. Seemüller; M. G., Deutsche Chroniken, VI, 183) schreibt wegen des Eintretens Albrechts I. für die Juden: Laider ich besorg, daz darumb Christus, des veinde die juden sind, hat hincz im (Albrecht I.) den pitterleichen tod verhenget, daz er von seinem aigen plut alz jemerleich ward getötet. — Die Continuatio Zwetlensis tertia (M. G., SS., IX, 658) sagt nach dem Bericht von der 1293 in Krems angeblich erfolgten Ermordung eines Christen durch Juden: In quo facto nefario deprehensi nichil ultionis pertulerunt preterquam quod in principio duo judei pauperes rotati sunt, ceteris omnibus per pecuniam copiosam sibi favorem et pacem tam apud ducem quam apud terre magnatas comparantibus, qui ipsos judeos fovebant et a vulgi iusta iracundia, si fas est veritatem dicere, non pietate misericordie, sed impietate avaritie ducti, per exosam violentiam in scandalum christiane fidei, tuebantur. — Da wegen der Ermordung der Juden in St. Pölten 1306 Albrecht I. und sein Mitregent

Ausweisungen sind im Verlaufe des 15. Jahrhunderts festzustellen: aus dem Gebiete der Grafen von Cilli durch den Grafen Hermann II. im Jahre 1410[1]) und aus Graz durch Friedrich III. (vor 1439); doch wurden Juden hier 1447 wiederum angesiedelt.[2]) Aber schon häuften sich unter der Herrschaft Friedrichs III. die Forderungen der Stände nach einer Ausweisung der Juden, die als eine der Vorbedingungen für die wirtschaftliche Gesundung des arg daniederliegenden Landes angesehen wurde. Die Verhandlungen wurden

Rudolf II. an der Stadt ein Strafgericht vollziehen wollten, schreibt dieselbe Chronik (S. 663): Sed inter hec non solum ipse verum omnis clerus, totaque pene ecclesia fidelium per Austriam simul cum ipso improperium Christo portans scandalizzata devotione orandi pro rege extincta apud quamplurimos sibi etiam fidelissimos tabescebat, vix que tandem hoc malum datis tribus milibus quingentibus talentis cum difficultate maxima complacatur. hoc autem factum in rege ex consequentibus domino displicuisse probatur dum ab inde negotiorum eius prosperitas omnis deterius relabi videbatur. — Der Zisterzienserbruder Ambrosius äußert sich in seiner Schrift „De actis judaeorum sub duce Rudolpho" (ed. Karajan, 8), 1312 im Kloster zu Heiligenkreuz geschrieben: ... Quod ubi duci predicto Rudolpho nunciatum est, festinus accurrit et precipiendo, et clamando et rogando, et placando populum, et justiciam de judeis facere promittendo, populum mitigabat. — ille vero sciens ducem judeis apponere et participare lucris et usuris eorum, tollendo exacciones et munera maxima ab eis, et quia esset defensor precipuus et fautor eorum, unde contra ducem vehemencius exarserunt in iram, tamen, ut predixi, vix tandem ipsos compescuit et placavit dux prefatus et suos judeos karissimos a mortis excicio liberavit. — Da die 1397 aus Steiermark geflohenen Juden beim „herczog und rat ze Wienn" (es regierten Albrecht IV. 1395—1404, und Wilhelm 1395—1406) Schutz fanden, klagen die Wiener Annalen (ed. Seemüller; M. G., Deutsche Chroniken, VI, 238): Also ist Österreich der juden verhaissen und gesegent land. — Von Friedrich III. berichtet sein Zeitgenosse Matthias Döring (SS. rer. Ger., ed. Mencken, III, 10): Vulgo dicebatur rex judaeorum pocius quam Romanorum propter familiaritatem, quam ad judeos habere videatur ... — Bezeichnend sagt die Chronik der Grafen von Cilli (ed. Krones, II, 75): ... denn ich kann nicht wohl verstehen, welcher ein grösser wuecherer sey, der jud (der) auff gesuch leihet, oder herr oder fürst, der den gesuch vestigklich schafft einzubringen.

[1]) Krones, Saneck, II, 75; vgl. Scherer, 469.

[2]) Seit 1439 sind Schenkungen und Verkäufe Friedrichs III. von Häusern nachzuweisen, „zu Gretz in der gassen, da die juden ettwenn innegewonet haben" und die ihm als Landesfürsten wegen Verschulden

nach Friedrichs Tode mit Maximilian I. geführt: auf den Landtagen zu Marburg vom 27. April 1494, vom 25. November 1494 wurde verhandelt und schließlich auf dem Landtag zu Graz am 28. August 1495 eine endgültige Vereinbarung getroffen; es wurde bestimmt, daß das Land dem König Maximilian I. eine Entschädigung von 38.000 Pfd. Pfg. in drei Terminen zu bezahlen habe, wogegen die Juden für ewige Zeiten aus Steiermark, Wiener-Neustadt und Neunkirchen zu verweisen seien. Die erste Rate des Landes im Betrage von 14.000 Pfd. Pfg. wurde am 27. Jänner 1496 bezahlt, der Ausweisungsbefehl sodann am 18. März 1496 in Schwäbisch-Werda ausgefertigt; er erstellte, ohne jedoch an den materiellen Rechten der Juden einen wesentlichen Eintrag zu tun, eine Frist zur Auswanderung bis zum 6. Jänner 1497. Der größere Teil der Juden hatte in der Tat bis zu dieser Frist das Land verlassen; die übrigen folgten in den nächsten Jahren.[1]

---

der Juden zu Graz zugefallen waren (vgl. Chmel, Friedrich IV., 386f.; weitere Belege bei Muchar, VIII, 39, und LA. 5719, 5722). — Mit der Einbringung der Forderungen der Ausgewiesenen wurde der Jude Meisterl in Bruck betraut (LA. 7257). — Am 2. Dezember 1447 bestimmte Friedrich III., daß bei Streitfällen der Juden mit Angehörigen des Adels und der Geistlichkeit das Gericht des Landeshauptmannes, bzw. des Verwesers zu Graz von nun ab zuständig sein sollte; da hiedurch aber den Juden, die nach Graz zu kommen genötigt wären, „swer wer, ze solchem rechten ir zerung und aufhaltung zehaben", verordnet Friedrich gleichzeitig die Ansiedlung einiger Juden, „daz die da sein und irn handel getreiben und dapey die andern juden ir zerung und aufhaltung zu solhem obberürten rechten und tegen dester fügleicher gehaben mugen" (LA., landschaftl. A. 13*a*).

[1]) Vgl. Scherer, 491 ff., und in der vorliegenden Darstellung Abschnitt *E*, I—II.

B. Die Rechtsverhältnisse.

Urkunden, geeignet über das strafrechtliche Verfahren gegen Juden Aufklärung zu geben, waren mir nicht auffindbar; groß ist hingegen die Zahl jener Urkunden, die die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden in Steiermark im 14. und 15. Jahrhundert erschließen.

Aus der Durchsicht des gesamten Urkundenmaterials läßt sich der bestimmte Eindruck gewinnen, daß die Juden auf privatrechtlichem Gebiete im allgemeinen weder an Rechten der christlichen Bevölkerung nachstanden noch bei der Handhabung der Gesetzespflege benachteiligt wurden.[1])

---

[1]) Im Widerspruch hiezu stünden jene Eingriffe der Landesfürsten, durch die Schuldforderungen jüdischer Gläubiger als ungültig erklärt wurden, vereinbarte Rückzahlungen hinausgeschoben, bedungene Zinsen gekürzt oder ganz aufgehoben wurden, wenn sich die bezüglichen Bestimmungen in der Tat als Vorgänge einseitiger Willkür gegen Juden erwiesen; den in diesem Sinne aufgefaßten Beispielen über die Rechtsbehandlung der Juden auf deutschem Boden (vgl. bes. Stobbe, 133ff.; Hoffmann, 103ff.) werden wiederholt auch einige Belege aus Steiermark angegliedert (vgl. bes. Scherer, 470). Unter Berufung auf Lichnowsky, IV (S. DCL Nr. 793, S. DCLI Nr. 798, S. DCLII Nr. 804, 811, S. DCLXXI Nr. 1010) werden die dort im Auszug mitgeteilten Tötbriefe der Forderungen von Musch, Isserleins Enkel in Marburg, und der Brüder Musch von Marburg und Chatschim von Cilli, Söhne Schebleins von Cilli, (neben einem dritten Fall) als solche Akte willkürlicher Ungültigkeitserklärung jüdischer Forderungen angeführt. Die Überprüfung des Urkundenmaterials für die beiden obenerwähnten Fälle soll hier geschehen (für den dritten Fall, jenen des Häslein von Judenburg, war mir das Urkundenmaterial nicht zugänglich): Musch, Isserleins Enkel, war, wenigstens nach Angabe des Herzogs Rudolf IV., „an redlich sache“ geflohen (vgl. Beilage Nr. 10). — Die Brüder Musch (nicht zu verwechseln mit dem vorerwähnten Musch) und Chatschim waren „von

In Streitfällen der Juden untereinander entschied das autonome Gericht der Judenmeister; in Streitfällen zwischen Juden und Christen war in den meisten (vgl. unten) Fällen das Judengericht zuständig, dessen Urteilerbank aus Juden und Christen bestand. Wiederholt wurden Streitfälle auch

---

purgelschaft und von anderen sachen wegen", ersterer aus Marburg dem Herzog, letzterer aus Cilli den Grafen von Cilli entwichen (HHStA., 3. Februar 1367). — Aus dem vorerwähnten Grunde nahm der Herzog die Beschlagnahme des Vermögens des Musch, Isserleins Enkel, vor, nachdem er sich diesbezüglich mit anderen Juden ins Einvernehmen gesetzt hatte (vgl. Beilage Nr. 10). — Die Forderungen Chatschims, eines Untertanen der Grafen von Cilli, waren den Grafen von Cilli zugefallen; Graf Ulrich I. von Cilli und der Jude Isserl von (?) Neuburg „markthalben" nahmen die Liquidierung vor. Aber bereits am 24. Jänner 1368 (HHStA.) hatte sich Chatschim mit den Grafen von Cilli wieder versöhnt, ihnen einen „Bundbrief" gegeben und dafür seine Schuldbriefe zurückerhalten. Auch sein Bruder Musch war bald zurückgekehrt. Zwischen den beiden Brüdern Musch und Chatschim, die die Geschäfte und das Vermögen gemeinsam verwaltet hatten, entstanden nun Streitfälle, zu deren Beilegung Graf Hermann I. von Cilli und Isserl von Neuburg als Schiedsrichter wirkten (vgl. Beilage Nr. 13). — Musch, Isserleins Enkel, auf seiner Flucht von Wilhelm von Schärfenberg aufgenommen (vgl. Senckenberg, IV, 188f.), versöhnte sich ebenfalls bald wieder (1379/80) mit den Herzogen Albrecht III. und Leopold III., die ihm zusichern: Waz in heuser, weingarten und anders irs erbes genomen ist und waz irs guts und ir habe verspart und verhefft ist, daz wir in daz alles sullen wider suchen ze geben und was man in in unsern landen und herrschaften gelten sol, daruber si brief und urchund habent, dasselb gelt sollen in unser houbtleut, phleger, richter und amptleut helfen in ze pringen . . . (Senckenberg, IV, 184ff.). Es wäre ein Verkennen der Zeit, wollte man nicht annehmen, daß Macht und Gewalt in der Behandlung dieser beiden Rechtsfälle, deren Einzelheiten ja nicht immer klar begründet zutage liegen, von Einfluß gewesen sind. Andererseits aber muß eine Verallgemeinerung dieser Fälle unter bloßem Herausgreifen der Tatsache, daß Tötbriefe erteilt wurden, ohne Rücksicht darauf, daß diese eine strafweise und übrigens rückgängig gemachte Konfiskation darstellen, die ebenso unglückliche als mißverständliche Auffassung der vollkommenen Rechtsunsicherheit der Juden in jener Zeit herbeiführen, die man so vielfach in Geltung findet. — Andere Fälle, in denen durch das Eingreifen der landesfürstlichen Gewalt privatrechtliche Abmachungen verschoben wurden, und zwar aus der durch Chmel so trefflich erschlossenen Zeit Friedrichs III., sollen dartun, daß hiedurch Juden wie Christen begünstigt oder benachteiligt wurden: am 14. September 1435

durch Schiedsgerichte ausgetragen, auf deren Zusammensetzung beide Teile Einfluß nahmen.[1]) — Das Interesse, das, wie später zu besprechen, die Landesherren an den Juden nahmen, war Ursache, daß die Fürsten über Beschwerde von Juden bei säumiger Behandlung des Rechtsverfahrens wiederholt selbst eingriffen.[2])

---

erläßt Friedrich III. mit Rücksicht auf eine Feuersbrunst der Stadt Voitsberg die Steuern, den Bürgern gewährt er einen zweijährigen Zahlungsaufschub unter Aufhebung der Zinsen gegen christliche wie jüdische Gläubiger (Muchar, VII, 245). — Im Februar 1478 bestimmt Friedrich III. Jakob, Kefers Eidam, dem von Ulrich Gretzer für ein Darlehen von 10 Pfd. Pfg., 16 Pfd. Pfg. an Zinsen zukamen, sich um seinetwillen mit Zahlung des Kapitals zu begnügen, „das wir genediklich gen dir erkennen wellen" (Mon. Habs., I. Abt. 2, S. 705 Nr. 605). — Im März (?) 1478 beauftragt Friedrich seine Behörden, dem Abraham, Mauls Sohn, Stundung oder Zahlungsnachlaß bei seinen Gläubigern zu erwirken in gleicher Weise, als er es seinen Schuldnern einzuräumen gezwungen ist (ebenda S. 727 Nr 689). — Ungefähr zur selben Zeit (?) erwirkt Friedrich dem Juden Mordehai in Radkersburg einen angemessenen Zinsennachlaß bei seinem Gläubiger Aram, Meister Israels Sohn (ebenda S. 733 Nr. 711). — Am 30. Juni 1478 vermittelt Friedrich dem Jörg Layer von Strettweg bei dem Juden Muschmann von Judenburg einen Nachlaß der Zinsen, da der Schuldner diese „an sein verderben nicht zu betzallen vermug" (ebenda S. 797 Nr. 931).

[1]) Vgl. Abschnitt *D*, I; außer durch die dort angeführten förmlichen Schiedsgerichte sind in Streitfällen zwischen Juden und Christen beide Teile wiederholt „durch ehrbare Leute, mit beider Teile Willen und Wissen freundlich miteinander verrichtet und vereint worden" (LA. 4838, 4777, 4309 *a*).

[2]) So geben für Friedrich III. die Mon. Habs. allein für das erste Halbjahr 1478 die folgenden Belege: Friedrich greift am 16. Februar über Beschwerde des Kaym in Judenburg beim Richter daselbst ein, am 30. März über Vorstellung des Abraham, Mauls Sohn, beim Verweser in zwei Fällen und ebenfalls beim Verweser über Veranlassung desselben Juden ein drittes Mal (März ?), am 14. April über Vorstellung des Smerl, Müschleins Sohn, beim Verweser, am 11. April über Beschwerde des Gerschan in Graz beim Richter daselbst, am 29. Mai über Vorstellung des Nacham, Smoyels Sohn, beim Richter in Rottenmann, im Juni bei Hauptmann und Amtmann in Marburg über Veranlassung des Aram, Seldmanns Sohn, ebenda und am 3. Juli über Beschwerde desselben Juden bei Stadt- und Judenrichter in Marburg (Mon. Habs., I. Abt. 2, S. 699 Nr. 589, S. 722 Nr. 665/666, S. 727 Nr. 688, S. 740 Nr. 742, S. 745 Nr. 756, S. 772 Nr. 854, S. 799 Nr. 935, S. 810 Nr. 963).

I. Autonome jüdische Rechtsprechung.

Nach dem bei den germanischen Völkern zur Anwendung gebrachten Grundsatze, fremden Völkern die Rechtsprechung untereinander nach deren eigenen Gesetzen einzuräumen, wurde im allgemeinen auch den Juden die Austragung von Streitfällen untereinander nach ihrem Gesetze und unter ihrem Richter gestattet.[1]) Die Machtbefugnisse der jüdischen Richter wiesen jedoch, insbesondere in der Frage, wie weit neben rituellen und privatrechtlichen auch strafrechtliche Streitfälle in den Bereich ihrer Rechtsprechung einzubeziehen seien, weitgehende Verschiedenheiten auf.

1. Das Gericht des Judenmeisters.

In Steiermark oblag die Rechtsprechung über Streitfälle der Juden untereinander nach jüdischem Rechte dem Vorstande der jüdischen Gemeinde, dem Judenmeister, sofern es die Streitenden nicht selbst vorzogen, ihre Angelegenheit dem christlichen Judenrichter zu überantworten.[2]) Über eine etwaige Besetzung der Gerichtsbank und die Art der Rechtsprechung sind mir Belege aus Steiermark nicht bekannt. — Die Bedeutung des jüdischen Rechtes in Steiermark scheint später in Übereinstimmung mit den Verhältnissen im übrigen deutschen Reiche in Abnahme geraten zu sein.[3]) Neben einiger Wichtigkeit auf privatrechtlichem Gebiete[4]) war der Einfluß des Judenmeisters späterhin wohl auf administrative[5]) und rituelle Angelegenheiten beschränkt. Als Strafmittel stand dem Judenmeister die Verhängung des Bannes zur Verfügung.[6])

---

[1]) Brunner, I, 275; Stobbe, 140 ff.; Aronius, Nr. 170, 171, 518 Art. 14.

[2]) Vgl. Art. 22 des F., gleichlautend in O. und R.

[3]) Vgl. Stobbe, 143.

[4]) Herzog Rudolf IV., in einem Streitfall zwischen Musch, Isserleins Enkel von Marburg, und Hakkim von Graz zum Schiedsrichter angerufen, entscheidet am 12. März 1364, daß Hakkim seiner Frau noch 1000 fl. als Morgengabe zu geben habe, die nach ihrem Tode an jenen fallen solle, „da hin si nach judischen recht pillich gefallen sol" (HHStA.).

[5]) Vgl. Abschnitt *C*, III.

[6]) Vgl. Beilage Nr. 12 und Scherer, 242 ff.

2. Das Berufen von Brief und Siegel.

In diesem Zusammenhang seien die Tötbriefe auf Grund der Berufung von Brief und Siegel besprochen; es war dies die einzige Art von Schriftstücken, die von einer jüdischen Behörde herrührend, allgemein gültige Zeugniskraft in sich schloß.

Die Berufung war vermutlich von der für die christliche Bevölkerung Österreichs erteilten Bestimmung ausgegangen, bei Antritt einer Erbschaft öffentlich in den Hauptsynagogen des Landes (Wien, Wiener-Neustadt, Krems) die Juden zur Anmeldung ihrer Forderungen innerhalb Jahresfrist bei sonstigem Verlust der Ansprüche aufrufen zu lassen.[1]) Die Berechtigung zur öffentlichen Berufung war in Wien im Verlaufe des 14. Jahrhunderts an die Hofschranne übergegangen, jedoch dergestalt, daß die Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen sich auf die Gesamtbevölkerung erstreckte. Als Ursache für die Berufung ist nunmehr der Wunsch des Auftraggebers, Übersicht über seine Verhältnisse zu erlangen, anzusehen, so daß also der Antritt eines Erbes zwar noch häufig Veranlassung zu einer Berufung bot, aber nicht mehr wesentliche Voraussetzung war. Daneben kann die Berufung auch bei Verlust eines Siegels zur Vermeidung etwaiger Mißbräuche dienen.

Für Steiermark hat Luschin[2]) Berufungen von Brief und Siegel erst seit 1426 nachweisen können. Die Berufung und die Ausstellung des Tötbriefes auf Grund derselben erfolgte von den christlichen oder jüdischen Behörden, und zwar vom Verweser in der Landschranne gegen Forderungen aller Einwohner von Steiermark, die zur Zeit des Aufrufes im Lande waren[3]) oder vom Stadtrichter gegen die Einwohner der betreffenden Stadt[4]) und schließlich vom Schamesch[5]).

[1]) Bischoff, StLR., 172 f., Art. 246; vgl. ebenda 185 ff. und Luschin in der Z. f. RG., XII, 46 ff.

[2]) Luschin, a. a. O. 49. Eine Berufung in der grazer Synagoge aus dem Jahre 1399 erwähnen Ilwof-Peters (S. 115), jedoch ohne Quellenangabe.

[3]) Luschin, a. a. O. 51.

[4]) Ebenda 73.

[5]) Das hebräische Schamesch ist in den gleichzeitigen Urkunden und infolgedessen auch in modernen Geschichtswerken wenig sinn-

Dieser stellte nach dem Inhalte der mir bekannten Urkunden den Tötbrief für die gesamte Bevölkerung der Stadt gültig aus.[1]) Wenn sich christliche Auftraggeber trotz der viel weiter reichenden Rechtskraft des Tötbriefes des Verwesers um Tötbriefe der einzelnen jüdischen Gemeinden bewarben, so ist dies darauf zurückzuführen, daß Juden unter Berufung auf alte Freiheiten geltend machten, daß ein Tötbrief gegen sie nur dann in Kraft stehe, wenn die Berufung in der Synagoge stattgefunden habe.[2]) Der Vorgang, wie er sich bei Berufung durch die jüdische Behörde darstellt, war folgender: Der Schamesch, der über Verlangen eines Christen hiezu gesetzlich verhalten war,[3]) forderte in der Synagoge öffentlich etwaige Gläubiger des Auftraggebers auf, ihre Ansprüche gegen denselben innerhalb 30 Tagen anzumelden; die gleiche Aufforderung wiederholte er nochmals von Haus zu Haus. Nach

---

entsprechend mit Judenmesner übersetzt; der Schamesch besorgte jedoch in jener Zeit einen wesentlichen Teil der laufenden Geschäfte der jüdischen Gemeindeorganisation.

[1]) An Tötbriefen, auf Grund der Berufung von Brief und Siegel, von jüdischen Behörden ausgestellt, sind mir bekannt: 1. Ein am 24. April 1427 von Schamesch und Kantor der Synagoge in Judenburg in hebräischer Sprache ausgestellter Tötbrief zugunsten des Moritz Billmer (Willmer, Weltzer). (Abgedruckt von Zahn in den „Mitt. d. Hist. Ver. f. St.", XI, 195 ff.; vgl. dazu Luschin, a. a. O. 64.) — 2. Acht ungefähr gleichlautende Tötbriefe zugunsten des Gregor Schurff, dessen Vater Michael Schurff und dessen Vetter Jörg Schurff mit je zwei Unterschriften. Die Briefe sind an verschiedenen Tagen Jänner-Februar 1429 ausgestellt; der in Graz erteilte Tötbrief ist als Beilage Nr. 16 abgedruckt. Handschriftlich im Schurffschen Kopialbuch im k. k. Statthaltereiarchiv in Innsbruck. — 3. Ein Tötbrief zugunsten des Edelmannes Friedrich Lamberger, gefertigt und besiegelt von zwei Juden. — Der Brief ist 1445 in Marburg ausgestellt; abgedruckt bei Valvasor, XV, 310; ebendort sind vier weitere, zweifellos ungefähr gleichlautende Tötbriefe erwähnt.

[2]) Vgl. Beilage Nr. 33.

[3]) Mon. Habs., I. Abt. 2, S. 930 Nr. 1305. Friedrich III. an die Juden 1478: . . . daz ir in (einen genannten Auftraggeber) dann solh beruffung der bemelten brief und sigl durch der juden mesner als sit und gwonhait ist allenthalben in den judenschulen berublich tun lasset, auch bestellet daz im ain yeder judenmesner durch den er solh beruffung ain kuntschaft und geschrift gebe . . .; vgl. dazu auch den ebendort enthaltenen Brief des Kaisers an seine Beamten.

Ablauf dieser Frist erteilte er, falls eine Anmeldung nicht vorlag,[1]) dem Auftraggeber einen von ihm und einem andern Funktionär, dem Kantor oder dem Judenmeister gefertigten (und fallweise besiegelten)[2]) Tötbrief in deutscher oder hebräischer Sprache, dem öffentliche Gültigkeit zukam.[3]) Da es in Steiermark dem Auftraggeber anheimgestellt war (im Gegensatz zu Österreich, vgl. oben) die Berufung in jenen Synagogen vornehmen zu lassen, wo er es mit Rücksicht auf die Verhältnisse für notwendig hielt, ist es von Wert, festzustellen, daß Gregor Schurff 1429 die Berufung in den Synagogen zu Graz, Wiener-Neustadt, Judenburg, Hartberg, Voitsberg Radkersburg, Marburg und St. Veit, der Krainer Edelmann Friedrich Lamberger 1445 in den Synagogen zu Judenburg, Radkersburg, Marburg, St. Veit und Laibach vornehmen ließ.

II. Das Judengericht.

Der deutschen Rechtsauffassung, die den Juden für Streitfälle untereinander jüdische Meisterschaftsgerichte zugestand, entspricht es, für Rechtshändel zwischen Juden und Christen gemischte Gerichte[4]) einzusetzen, wobei — wiederum deutscher Auffassung entsprechend — der Richter selbst ein Christ sein mußte, da der christliche Teil es ablehnen konnte, von einem Fremden, der als solcher nicht ebenbürtig war, gerichtet zu werden. Diese Einrichtung des Judengerichtes — nach Stobbes Annahme[5]) — hauptsächlich für Süddeutschland in Betracht kommend, ist auch die in Steiermark übliche.

---

[1]) Im Falle eines Einspruches, der mir jedoch nur gegen Berufungen, von christlichen Behörden ausgehend, bekannt ist, wurde das Verfahren entweder eingestellt (vgl. Beilage Nr. 28) oder aber unter Ausschluß der angemeldeten Forderungen für alle übrigen zu Ende geführt; bei den jüdischen Behörden ist für den erwähnten Fall ein gleiches Vorgehen anzunehmen.

[2]) Vgl. S. 13, Anm. 1.

[3]) Bei der Berufung durch christliche Behörden ergeben sich kleine Unterschiede: so unterblieb die Umfrage von Haus zu Haus; auch erfolgte die Ausstellung von Tötbriefen in der Regel erst nach vier Gerichtstagen, also frühestens in acht Wochen.

[4]) Brunner, I, 260.

[5]) Stobbe, 144.

1. Die Zusammensetzung des Judengerichtes.

Das Judengericht bestand aus dem Judenrichter und einer Anzahl jüdischer und christlicher Beisitzer. Der Judenrichter stellte als Leiter der Verhandlung die Umfrage nach dem Rechte an die Beisitzer und faßte den Spruch derselben, denen demnach das Urteil zustand.[1]) Dem Judengerichte stand ein Judenschreiber zur Seite.[2])

a) Der Judenrichter.

Des Judenrichters wird bereits in den ersten für Steiermark erflossenen Judenordnungen als einer bestehenden Einrichtung Erwähnung getan, und zwar in den Art. 15 bis 18 und 22 des F. und in O. und R. Einzelne Judenrichter sind in Steiermark nachweisbar: in Judenburg seit 1305, in Pettau seit 1333, in Marburg seit 1364, in Voitsberg seit 1381, in Graz seit 1382, in Radkersburg seit 1386, in Bruck seit 1393.[3])

Die Judenrichter waren als Beamte des Landesfürsten von diesem ernannt.[4]) Die Stellung eines Judenrichters war

---

[1]) Als Beleg die Formel, die in dem schriftlich ausgefertigten Urteil dem Erkenntnis unmittelbar vorangeht (es sind unter den zahlreichen Urkunden drei aus drei verschiedenen Städten, Radkersburg 1439, Marburg 1447, Judenburg 1451, herangezogen): N. (der Kläger) pat darauf czefragen, was recht wer; dem ward erkannt czurecht von den erbern kristen und juden, die bey mir an dem judenrechten gesessen sind . . . (LA. 5633). — N. pat mit vorsprechen darumb zefragen was recht wer; do ward im vor mein und dem rechten mit recht erfunden und ertailt von erbern leuten, von kristen und juden, dy bei dem rechten waren . . . (LA. 6077). — N. pat darumb ze fragen was recht wär; ist jm zu recht erckannt von erbern leuten, kristen und juden, das ich dem genanten X. fur das judenrecht laden sull . . . (LA. 6280*a*).

[2]) Ausnahmsweise findet sich auch das Gericht des Verwesers, wenn es zur Aburteilung über Rechtsfälle zwischen Christen und Juden berufen war, als Judengericht genannt. So bezeichnet Sigmund Roggendorfer, Verweser in Graz, am 23. April 1455 einen Behabbrief, den er dem Seckchel, Molhams Sohn zu Judenburg, gibt, als „vor mein und dem judenrechtn, von erbern kristen mit recht ertailt“. Man findet also in diesem Behabbrief, in dem das Fehlen der Bezeichnung des Verwesers als Judenrichters und zugleich der Juden als Beisitzer nicht Zufall sein kann, ausnahmsweise ein nicht in der oben beschriebenen, regelmäßigen Weise zusammengesetztes Gericht als Judengericht (Judenrecht) bezeichnet (LA. 6526*b*).

[3]) Vgl. Exk. Nr. II.

[4]) Mon. Habs., I. Abt. 2, für Marburg, S. 749 Nr. 771; für Graz S. 821 Nr. 993—995; Rauch, III, 459.

eine angesehene und angestrebte: so bekleidete Andre Trenwekg 1489 in Judenburg das Amt eines solchen, nachdem er 1482 Bürgermeister in Judenburg gewesen war;[1]) Thomas von St. Lambrecht war 1406 Judenrichter in Judenburg, nachdem er das Jahr zuvor die Stelle eines Burggrafen von Liechtenstein eingenommen hatte; zu wiederholten Malen sind die mit dem Judenrichteramt Bekleideten vor oder nach ihrer Amtsführung als Stadtrichter tätig.[2]) Sehr zahlreich aber sind die Fälle, in denen das Amt eines Judenrichters gleichzeitig mit einem andern Amte in einer Person vereinigt war.[3]) So war in Graz die Stelle eines Judenrichters bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts meist mit der des Verwesers verbunden. In Judenburg war in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Vereinigung von Judenrichter- und Stadtrichteramt zur Regel geworden; auch in Bruck und Marburg läßt sich in einigen Fällen eine gleiche Verbindung der beiden Funktionen feststellen. Auch andere Ämter, wie das eines Landrichters, Hubmeisters, Amtmannes, waren fallweise mit dem eines Judenrichters verbunden.

Eine Besoldung des Judenrichters fand wohl nicht statt, sondern — wie allgemein in jener Zeit — bildete auch für ihn ein Teil der Gerichtseinkünfte die Entlohnung. Über die früheste Zeit geben diesbezüglich Art. 15 bis 18 in F. und ferner O. und R. Aufschlüsse; über die spätere Zeit sind mir Belege nicht bekannt. — Auch waren die Judenrichter von städtischen Steuern und Abgaben befreit.[4]) Nicht ohne Vorteil mochten auch für sie die Geschäfte mit Juden aus ihrem Amtsbereich gewesen sein, deren sie sich nicht immer enthielten.[5])

---

[1]) Vgl. S. 15, Anm. 1.

[2]) Muchar, VII, 90. LA. 7034, 7446, 7462*b*, 7547, 7920.

[3]) Vgl. Exk. Nr. II.

[4]) Mon. Habs., I, Abt. 2, S. 749 Nr. 771. — Friedrich III. befiehlt 1478 Richter und Rat in Marburg, „daz ir . . ., denselben Kundell, aldieweil er unser judenrichter daselbs sein wirdet, der robat wacht steur und anderer mitleidung unangelangt lasset und es damit haltet, wie es vor mit andern judenrichtern deshalben gehalten worden ist . . .“ („Wachten und Steuern sind Verbindlichkeiten des alle Rechte genießenden Bürgers.“ Auer, 366).

[5]) Vgl. Exk. Nr. III.

Eine Bestimmung der Amtsdauer des Judenrichters ist nicht möglich. Eine Neueinsetzung nach Unterbrechung einer Amtszeit ist wiederholt feststellbar. So ist Hans Leiser in Judenburg 1382 und 1387 als Judenrichter nachweisbar, während 1386 Ulrich Paemkirchen die Stelle bekleidete.[1] Peter Keßler, 1465 Judenrichter in Judenburg, wird 1468 von Jörg Zeiringer abgelöst, folgt diesem 1470, um von ihm 1473 wieder abgelöst zu werden.[1] Ähnliches läßt sich wiederholt feststellen.[1]

b) Die Beisitzer.

Als christliche Beisitzer waren (in Marburg 1478 nachweisbar und sonst wohl gleich oder ähnlich) dem Judenrichter zwei Bürger aus dem Rate und zwei aus der übrigen Bürgerschaft beigeordnet.[2] Die Zahl der jüdischen Beisitzer war mir nicht feststellbar. Es ist jedoch mit Rücksicht auf den bei Einsetzung des Judengerichtes zur Geltung gelangenden Grundsatz der Gleichberechtigung anzunehmen, daß dieselbe gleich hoch war. Die Abneigung gegen das Amt eines Beisitzers, die für die damalige Zeit bereits allgemein festzustellen ist,[3] machte sich auch hier geltend. Um die Ausübung des Beisitzeramtes der Bürger beim Judengericht zu erzwingen, sah sich Friedrich III. veranlaßt, für den Fall der Weigerung eine Strafe von 10 fl. festzusetzen.[2]

c) Der Judenschreiber.

Der Judenschreiber war beeidet, zweifellos ein christlicher Beamter; ihm oblag die schriftliche Ausfertigung der Vorladungen und Urteile.[4]

---

[1]) Vgl. Exk. Nr. II.

[2]) Mon. Habs., I. Abt. 2, S. 749 Nr. 771. — Friedrich III. befiehlt 1478 Richter und Rat in Marburg, „daz ir (dem neuen Judenrichter) ... als offt er auch dasselb judenrecht besiczen wirdet im albeg zwen unsrer burger vom rat und zwen wolgeleumt unsrer burger aus der gemain zuordent, die daz judenrecht mitsamt im und andern, so daran siczen, besiczen und rechtsprechen, welh aber sich des seczen und nit tun wolten von derselben jedem. so sich des seczen X gulden zu peen zu unsern handen nemet und uns die raichet . . .“.

[3]) Luschin, Gerichtswesen, 138. — Bischoff, StLR., Art. 18.

[4]) Mon. Habs., I. Abt. 2, S. 821 Nr. 994. — In einer Verordnung Friedrichs III. (1478) heißt es u. a. „daz ir . . . in (Judenrichter) auch

2. Kompetenz des Judengerichtes.

Die Befugnisse des Judengerichtes in Steiermark waren richterliche, und zwar ursprünglich straf- und privatrechtlicher Art und notarielle (freiwillige Gerichtsbarkeit); diese letztere Funktion ist jedoch an die Person des Judenrichters gebunden und nicht dem Judengerichte als solchem zugehörig.

a) Befugnisse strafrechtlicher Art.

Die Befugnisse des Judengerichtes erstreckten sich ursprünglich gemäß Art. 15 und 18 in O., F. und R. auch auf gewisse Strafrechtsfälle. Doch waren hierin dem Wirken des Judenrichters vom Anbeginn an enge Grenzen gezogen; die Befugnisse desselben gingen nicht über Verhängung von Geldstrafen hinaus. Es ist anzunehmen, daß dieser Wirkungkreis des Judenrichters bereits frühzeitig in Vergessenheit geraten war, denn in Urkunden Friedrichs III. wird das Judengericht nur als von alters her für privatrechtliche Streitfälle zuständig bezeichnet.[1])

b) Befugnisse privatrechtlicher Art.

Hingegen war das Judengericht bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts grundsätzlich für alle Streitfälle privatrechtlicher Art zwischen Juden und Christen, auch der bevorrechteten Stände zuständig; daß diese weitgehenden Befugnisse des Judengerichtes auch voll zur Ausübung gelangten, geht aus einer Reihe von erhaltenen Urteilen hervor. Bei zunehmendem Judenhaß mußte der privilegierte Gerichtsstand der Juden

---

und seinen geswornen judenschreiber die brief, so von desselben gerichts und anderer sachen wegen, so im als judenrichter zu vertigen gebürn, vertigen und sigeln lasset . . .".

[1]) Mon. Habs., I. Abt. 2, S. 836 Nr. 1017. Friedrich III. an die steirischen Stände 1478: Item daz von alter die juden allenthalben ir judenrichter haben gehabt, die haben edl und unedl, so den juden sein schuldig gewesen fur sich geladen. — Weiters ebenda S. 354 f. Nr. 48. Friedrich III. hält dem Erzbischof von Salzburg am 7. April 1478 vor, daß „auch wir und unser judischait vom stul zu Rom dafur gefreyt ist, daz sy sich umb erchken noch gesueche an kainem andern ende dann vor ihren gesaczten richtern in unserm landen zu verantwurten schuldig sein . . .".

einen Hauptangriffspunkt der christlichen Bevölkerung bilden. Ein Mißgefühl regte sich, von Juden als Beisitzern des Gerichtes abgeurteilt zu werden, ein Argwohn gegen die Judenrichter, die mit Juden in geschäftlicher Verbindung standen und auch sonst in guten Beziehungen mit ihnen waren.[1]) Die wichtigste Einschränkung der richterlichen Befugnisse des Judenrichters infolge dieser Bewegung geschah zugunsten der Landstände: durch Erlaß vom 2. Dezember 1447 verordnete Friedrich III., daß nunmehr privatrechtliche Streitfälle zwischen Juden einerseits und Adel und Geistlichkeit andererseits, von welcher Partei auch die Klage ausgehe, vor dem Gerichte des Verwesers zur Austragung zu gelangen hätten, wobei die Gerichtsbank ausschließlich von Christen zu besetzen sei. Als nächster Rechtszug stand den Parteien die Berufung an den Landesfürsten offen.[2]) Die Juden fühlten sich bei dieser neuen Gerichtsordnung wiederholt unrecht behandelt und wendeten sich mit einer Beschwerde an den Kaiser, der 1468 den Ständen den Tadel aussprach, „daz sy in (den Juden) daselbs khain recht mer sprechen, noch besetzen wellen und halten die juden mit slegen und in ander wege unzuchtiklich". Die Stände lehnten jedoch in ihrer Antwort die Berechtigung des Vorwurfes ab.[3]) Eine strenge Durchführung der Vorschrift des Kaisers vom 2. Dezember 1447 fand aber überhaupt nicht statt. So bringt im Jahre 1485 Wolfgang von Stubenberg selbst eine Klage auf Rückgabe eines Schuldbriefes gegen Eisak in Graz, Merchleins Sohn aus Wiener-Neustadt, vor Wolfgang Lembacher als Judenrichter zu Graz und dem Judengerichte daselbst ein.[4])

[1]) Über geschäftliche Beziehungen der Judenrichter zu Juden vgl. Exk. Nr. III, über private Exk. Nr. IV, dazu Exk. Nr. II. — Wie ausgeprägt das Mißtrauen der Bevölkerung gegen die Judenrichter war, erhellt auch daraus, daß Art. 97 des Pettauer Stadtrechtes (1376) bestimmt, daß die Juden ihre Schreinpfänder alljährlich einmal vor den Judenrichter bringen müßten, die Schuldbriefe aber, bei denen die Möglichkeit einer Fälschung vorlag, die den Juden auch wiederholt zum Vorwurf gemacht wurde, nach Art. 98 vor den Stadtrichter zu bringen waren (Bischoff in den Sitzungsberichten, 113, S. 726).

[2]) LA., landschaftl. A. Vgl. Muchar, VII, 342; Scherer, 477 ff.

[3]) Mon. Habs., I. Abt. 3, S. 331 f. Nr. 144.

[4]) LA., 12. Mai 1485.

Die Beschränkungen der Befugnisse des Judengerichtes bezüglich der übrigen Bevölkerung sind geringfügiger und noch weniger zur allgemeinen Durchführung gelangt als die Bestimmungen die Landstände betreffend:

Christen übertrugen nicht selten schwer einbringliche Forderungen durch Erteilung von Zessionsbriefen an Juden, um nicht das Odium der Eintreibung bei ihren christlichen Schuldnern auf sich zu laden. Da nun die Juden diese an sie übergegangenen Forderungen vor ihrem privilegierten Gerichte, dem Judengerichte, zur Geltung bringen wollten, gab Friedrich III., nachdem er für einzelne Städte jede solche Übertragung verboten hatte, am 6. November 1445 die allgemein gültige Verordnung heraus, daß die Juden derartige Forderungen vor jenem Gerichte zu vertreten hätten, das für den ursprünglichen christlichen Gläubiger maßgebend gewesen wäre.[1])

Aber auch diese Bestimmung war nicht allgemein zur Geltung gelangt, wie sich aus einem Falle zeigt, den unmöglich zu machen, eben der Zweck dieser Verordnung gewesen wäre: da Kaspar Wolkersdorfer 1489 mit Andre dem Lederer in Krieglach, einem Holden Wolfgangs von Stubenberg, im Streite lag und der Stubenberger für seinen Holden im Landrecht eintrat, da fühlte sich der Wolkersdorfer „rechtns vertzogen“ und übertrug seine Forderung einfach, statt der Ladung vor die Schranne Folge zu leisten, an einen Juden, der nun die an ihn übergangene Forderung vor dem Judenrichter Wolfgang Lembacher vertrat.[2])

Eine weitere Einschränkung der Befugnisse des Judengerichtes bildeten die Freiheiten, die den Bürgern einzelner Städte des Landes das Vorrecht einräumten, nur vor ihrem

---

[1]) Die allgemeine Verordnung enthält Landhandfeste, 19. — Jede derartige Übertragung von Schuldbriefen verbietet das Privileg für Radkersburg vom 1. Dezember 1440 (im Archiv der Radkersburger Stadtgemeinde), indem es festsetzt, „daz dhain geltschuldbrief von denselben unsern burgern ausgangen, die kristen lauttend, dhainem juden nicht ingeantwurtt und übergeben sol werden, sunder daz dieselben kristen, den sölh geltschultbrief lauttend oder ir erben durch sich selbs oder ir anwalt recht gen in darumb suchen sullen“.

[2]) LA., 30. April 1489.

Stadtrichter Rede zu stehen; aber auch diese Bestimmung fand nicht immer Geltung. Und da die Bürger von Bruck 1478 Beschwerde erhoben, daß sie entgegen ihren Freiheiten sich vor der Landesschranne und den Judengerichten verantworten müßten, erkannte der Kaiser zwar ihre Vorrechte an, jedoch unter dem Vorbehalte, daß ein anderer Gerichtsstand nicht vereinbart wäre.[1])

Abschließend wäre demnach festzuhalten, daß die Befugnisse des Judengerichtes auch auf privatrechtlichem Gebiete eine allmähliche Einschränkung erfuhren. Seit 1447 waren die Landstände in der Regel von der Rechtsprechung des Judengerichtes befreit, während die übrige Bevölkerung, wenn auch manche Einschränkungen vorhanden waren, in privatrechtlichen Streitfällen mit Juden im allgemeinen derselben bis zur Ausweisung der Juden und der dadurch bedingten Aufhebung ihrer Gerichte unterstand.

c) Notarielle Befugnisse.

Die notariellen Befugnisse sind, wie früher erwähnt, als an die Person des Judenrichters gebunden anzusehen. Die Bezeugung von Judenurkunden durch Besieglung des Judenrichters ist vielfach als eine amtliche notarielle aufzufassen, wie sich aus den wiederholten genauen Vorschriften über die Besieglung der Schuldbriefe von Christen an Juden ergibt. Daneben kommt private Inanspruchnahme des Judenrichters durch Juden zur Besieglung von Urkunden in Betracht; Ursache hiefür ist die Glaubwürdigkeit, die die angesehene Stellung des Judenrichters seinem Siegel verlieh, verbunden mit der Tatsache, daß die Juden mit dem Judenrichter von allen in öffentlicher Stellung befindlichen Männern am ehesten in Verbindung zu treten Gelegenheit hatten. Hiebei wäre noch festzuhalten, daß die Beziehungen zwischen Juden und Judenrichter in vielen Fällen regere waren, wie sich nicht nur aus den bereits früher erwähnten, mancherlei geschäftlichen Beziehungen ergibt, sondern auch daraus, daß Juden bei Inanspruchnahme eines Zeugen sich wiederholt auch an ehemalige

---

[1]) Notizenbl., II, 43.

Judenrichter wendeten.[1]) Inwieweit aber die überaus häufige Besieglung von Judenurkunden durch den Judenrichter in Amtsausübung oder aus den vorhin angeführten Gründen stattfand, ist nicht zu entscheiden.

Wichtig erscheint es, festzuhalten, daß die vom Judenrichter in anderer als richterlicher Eigenschaft besiegelten Urkunden den Vermerk tragen: Besiegelt mit des N. N., Judenrichter zu N., eigenem anhängenden Insiegel, . . . doch ihm und allen seinen Erben ohne Schaden.

Die Besieglung durch den Judenrichter umfaßte in der Hauptsache folgende Arten von Schriftstücken:

1. Schuldbriefe von Christen an Juden.

2. Übertragungen von Schuldbriefen an Juden durch Christen, von einem andern Christen an den zedierenden christlichen Gläubiger ausgestellt, zum Zwecke der Eintreibung der Schuld durch den Juden unter Überlassung eines entsprechenden Gewinnes für das Odium dieses Geschäftes.

Übertragungen von Schuldbriefen an Christen durch Juden, von einem christlichen Schuldner an den zedierenden Juden ausgestellt. Die Käufer der Schuld waren in der Regel Verwandte oder Grundherren, die mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zum Schuldner die Forderungen gegen diesen an sich brachten, oft wohl auch im Ausgleichswege gegen Zahlung einer geringeren Summe an den jüdischen Gläubiger.

Übertragungen von Schuldbriefen von Juden an Juden, von einem christlichen Schuldner an den zedierenden jüdischen Gläubiger ausgestellt. Die Zession erfolgte meist an einen verwandten, jedenfalls befreundeten Juden, der dem Schuldner näher wohnte als der ursprüngliche Gläubiger oder dem aus anderen Gründen die Einbringung der Forderung voraussehbar leichter fiel.

3. Bestätigungen über die erfolgte Rückzahlung einer Schuld.

4. Verkaufsbriefe über liegende Güter von Juden an Christen, nahezu ausnahmslos solcher, die den Juden als Pfänder verfallen waren.

---

[1]) Vgl. Exk. Nr. IV, dazu Exk. Nr. II.

Die Bestrebungen der christlichen Bevölkerung gegen die notarielle Tätigkeit der Judenrichter mußte sich vor allem gegen die wichtigste Art dieser Urkunden, gegen die Schuldbriefe richten. Infolge der Vorstellungen über verschiedene Unbilden erteilte Herzog Wilhelm am 17. März 1396 den Bürgern von Bruck, Graz, Judenburg, Kindberg, Knittelfeld, Leoben, Mürzzuschlag, Rottenmann und Voitsberg ein Privileg, das auch eine Bestimmung, die notarielle Amtstätigkeit des Judenrichters betreffend, enthält; es wird darin festgelegt, daß Schuldbriefe der Bürger an Juden fortan vom Stadt- oder Marktrichter und dem Judenrichter gemeinsam besiegelt sein müßten.[1]) Am 6. November 1445 wird bestimmt, daß diese Schuldbriefe neben dem Richter ein Landmann oder Bürger als Zeuge mitsiegeln solle.[2]) In den Wünschen und Beschwerden der Landstände werden 1468 weitere Einschränkungen der Zeugniskraft des Siegels des Judenrichters begehrt; über die bezügliche Entscheidung des Kaisers sind wir jedoch nicht unterrichtet.[3]) Die widerspruchsvollen Bestimmungen und die wiederholte Behandlung des Gegenstandes erweist bereits, wie wenig sich eine bezügliche Ordnung durchführen ließ. Und in der Tat sind die Schuldbriefe, die nicht den Anordnungen über die Besieglung entsprechen, zahlreich. Immerhin ist auch in diesem Wirkungskreis eine allmähliche, wenn auch nicht so ausgesprochene Abnahme des Einflusses des Judenrichters bemerkbar.

3. Sitz von Judengerichten. — Gerichtsstand.

a) Sitz von Judengerichten.

Judengerichte bestanden in Steiermark in Judenburg, Bruck, Graz, Voitsberg, Radkersburg, Marburg und Pettau.[4]) Doch ist nicht an eine regelmäßige Aufrechterhaltung dieser sieben Judengerichte während der ganzen Dauer des in Betracht gezogenen Zeitraumes zu denken, sondern vielmehr an eine jeweilige Aktivierung nach Maßgabe der Verhältnisse. So

---

[1]) LA. 3871 *a—i*; Scherer, 474 u. 481.

[2]) Landhandfeste, 18.

[3]) Mon. Habs., I. Abt. 2, S. 834 Nr. 1017.

[4]) Vgl. Exk. II.

waren nach einem Schreiben der Landstände an Friedrich III. im Jahre 1480 nur vier Judengerichte, und zwar die zu Judenburg, Graz, Marburg und Radkersburg in Tätigkeit.[1])

b) Ort der Rechtsprechung.

Der Ort der Rechtsprechung war gemäß Art. 29 in F. und nach O. und R. ursprünglich, wie dies auch aus anderen deutschen Gegenden nachzuweisen ist,[2]) die Synagoge oder der Platz vor derselben. Für die spätere Zeit, da das Amt eines Verwesers, Stadrichters u. s. w. mit dem Judenrichteramt verbunden und die Mißachtung der Juden und ihrer Freiheiten im Steigen begriffen war, ist die Aufrechterhaltung dieses Gebrauches nicht wahrscheinlich.

c) Gerichtsstand.

Entsprechend der Auffassung von Geldgeschäften im Mittelalter war dem geldgebenden Teile die Wahl des Gerichtsortes im Falle etwaiger Streitigkeiten mit der regelmäßig wiederkehrenden Formel eingeräumt (etwa): davon schol seu der landesher in Steyr oder wer an seiner statt gewaltig ist, richtn und wern, erkchens und gesuchs und aller schedn, wo seu darauff weysent und zaygent . . . Da Klagen nahezu ausschließlich vom jüdischen Gläubiger gegen den säumigen christlichen Schuldner auf Grund der Schuldscheine, in denen dem Juden die Wahl des Gerichtsortes zugestanden war, eingebracht wurden, ergibt es sich, daß für Rechtshändel zwischen Juden und Christen nicht nur das Judengericht im allgemeinen maßgebend war, soweit nicht spätere Bestimmungen hierin einschränkend wirkten, sondern auch die Wahl des Gerichtsortes meist den Juden überlassen blieb.[3])

Der Gerichtsort war demnach in der Regel durch den Wohnort des Juden gegeben, da der größere Teil der Juden und insonderheit die Wohlhabenderen, die für Geldgeschäfte von Wichtigkeit waren, in den Städten mit eigenen Judengerichten wohnten. Die Juden, soweit sie in den wenigen

[1]) Mon. Habs., I. Abt. 3, S. 386 Nr. 166.

[2]) Stobbe, 143 ff.

[3]) Daher wohl auch vielfach der Groll, daß „die verfluchten juden vil pezzer recht habent gegen den christen, den die christen gegen den juden“ (Wiener Stadtrechtsbuch, Art. 145).

anderen Orten ansässig waren, wo Judengerichte überhaupt nicht oder zu jener Zeit nicht bestanden, wandten sich naturgemäß sowohl in Angelegenheiten judizieller wie notarieller Art an das ihnen zunächst liegende Judengericht, so z. B. von Hartberg nach Graz,[1]) von Pettau nach Marburg.[2]) Der vereinbarte Gerichtsstand bestand auch zurecht, wenn der Beklagte außer Landes wohnte; so trat Jakob, Arams Sohn in Marburg, 1465 gegen Jörg Kriechpaym in Klagenfurt vor dem Judengerichte in Marburg klagbar auf,[3]) Gaml, Mairs Bruder in Marburg, 1444 gegen Georg Scheyrer in Krain ebenda.[4]) Auch die Juden der Nachbarländer Kärnten und Krain, wo Judengerichte nicht bestanden, trugen auf Grund des vereinbarten Gerichtsstandes ihre Händel und Rechtsgeschäfte mit Vorliebe vor den Judengerichten in Steiermark aus.[5])

Diese Überlassung der Wahl des Gerichtsstandes an den Gläubiger konnte dem christlichen Schuldner in der Regel keine besondere Schwierigkeit verursachen, da sich der Klientenkreis der jüdischen Geldgeber meist aus dem umliegenden Einflußgebiete der größeren Städte, in denen sich ja Judengerichte befanden, ergab. Doch bot sich durch Fälle, in denen Juden mit Geldnehmern aus anderen Gebieten des Landes in

---

[1]) Josef, Jud von Hartberg, quittiert am 22. November 1431 Bernhard Peuerl eine Geldschuld mit Siegel des Erhard Grapper, Verwesers und Judenrichters in Graz (LA. 5317).

[2]) In einem Schermbrief des Hans von Stubenberg als Landeshauptmann (24. September 1443) ist das Urteil des Merten Hechtl, Judenrichters in Marburg, wegen der bei ihm eingebrachten Klage des Jakob Juden, Mairs Eidam zu Pettau, erwähnt (LA. 5864*a*).

[3]) Kop. LA. 7061*a* (Klagenfurt).

[4]) Scherer, 522.

[5]) Merchel, Häsleins Sohn aus Friesach, läßt am 5. Mai 1380 eine Quittung an Andre, Oswalds Sohn aus Algersdorf, vom Judenrichter Ulrich Paemkirchen in Judenburg siegeln (LA. 3365). — Als 1406 die friesacher Juden Hadel und Jonas gemeinsam mit Isserl von Judenburg den Verkauf von Liegenschaften vornehmen, ist ebenfalls der judenburger Judenrichter (Thomas von St. Lambrecht) Zeuge und Siegler (Muchar, VII, 92). — Jekl, Jude zu Laibach, bringt am 12. April 1436 seine Rechtshändel vor Reinhard von Straßburg, Judenrichter zu Marburg, zur Austragung (Scherer, 520 f.). — Kalman von Laibach klagt am 8. Februar 1453 gegen Kaspar von Spielfeld vor dem Judenrichter Hans Werder in Marburg (LA. 6397).

Verbindung traten und bei ihrem Judengericht klagten oder aber andererseits sich bestimmt fanden, gegen Klienten aus ihrem Gerichtssprengel vor einem andern als dem ihnen zunächst gelegenen Judengerichte Klage zu führen, Veranlassung, gegen die Handhabung des vereinbarten Gerichtsstandes klagbar aufzutreten.[1]) Die Landstände baten 1468 Friedrich III. „der juden rechten halben“ um Abhilfe, „damit das anders geordent und besetzt werde, der ob Judemburg nicht gen Radkerspurg und der umb Radkerspurg gen Judemburg geladen und umbgefurt werden“. Der Kaiser ordnet die Angelegenheit, indem er in seiner Antwort bestimmt: So auch furan ain jud seiner gelter ainen oder meniger furnemen wil, ist derselb gelter in ainer stat gesessen, da ain judenrichter ist, daz sol er vor demselben judenrichter tun und in nicht an ander weiter gericht ziehen.[2]) Wie sich aber die in jener Zeit allgemeine Schwierigkeit der Durchführung neuer gesetzlicher Bestimmungen gegenüber der Gepflogenheit auch bei anderen Verordnungen, die Judengerichtsbarkeit betreffend, wiederholt erwies, so zeigte sich diese auch hier: im Jahre 1480 fanden sich die Landstände neuerdings veranlaßt, gegen die den Beklagten oft unliebsame Wahl des Gerichtsortes durch den jüdischen Kläger Beschwerde zu führen;[3]) ob mit durchgreifendem Erfolg für die noch wenigen Jahre der jüdischen Ansiedlung, war mir nicht feststellbar.

4. Das Verfahren des Judengerichtes.

Die Darstellung des Verfahrens des Judengerichtes stützt sich auf Urkunden aus der zweiten Hälfte des 14. und aus dem 15. Jahrhundert;[4]) im allgemeinen war die Handhabung

---

[1]) Die Beschwerden über die willkürliche Wahl des Gerichtsstandes nach dem Belieben des Klägers waren auch bei anderen Gerichten nicht selten; so beschäftigte sich das lateranische Konzil 1215 mit Abwehrmaßregeln, um zu verhindern, daß der Kläger durch absichtliche Wahl eines entfernten Gerichtsortes bei den geistlichen Gerichten den Beklagten in der Prozeßführung ermüde (Hefele, Konziliengesch., V, 893).

[2]) Mon. Habs., I. Abt. 2, S. 832 Nr. 1016, S. 834 N. 1017.

[3]) Mon. Habs., I. Abt. 3, S. 386 Nr. 166.

[4]) Die Anführung einzelner Belegstellen für die stets wiederkehrenden Formeln und Bestimmungen im Verfahren des Judengerichtes

der Gerichtsbarkeit bei den Judengerichten gleich oder ähnlich der bei den anderen steirischen Gerichten, wie sie sich aus dem steirischen Landrecht erweist.[1])

a) **Einleitung des Verfahrens.**

Das Verfahren beim Judengericht war ein auf Selbstbetrieb eingerichtetes: der Judenrichter forderte nur nach Anzeige eines privaten Klägers vor Gericht. Als solcher konnten Mann und Frau vor Gericht erscheinen.[2]) Eine Stellvertretung vor dem Judengerichte war für Kläger und Beklagten gestattet, eine schriftliche Vollmacht hiezu Pflicht;[3]) eine etwaige Stellvertretung durch „jemand von seiner wegen“ oder einen Scheinboten[4]) ist in einer großen Anzahl Urkunden vorgesehen.

Den Parteien zur Seite stand der Redner[4]) (in anderen deutschen Gebieten meist, in Steiermark in nichtjüdischen Urkunden ebenfalls häufig Fürsprecher genannt). Dieser war am

konnte unterbleiben, soweit die abgedruckten Urkunden diese wiedergeben; es sei insbesondere darauf verwiesen, daß Beilage Nr. 20 als Muster dienen kann für einen Zeugbrief auf Ladung, Beilage Nr. 24 für die Ladung, Beilage Nr. 29 als Zeugbrief auf Anbot im abgekürzten Verfahren, Beilage Nr. 30 als Anbotbrief, Beilage Nr. 25 als Behabbrief im abgekürzten Verfahren.

[1]) Die Berufung auf des Landes Recht und Gewohnheit in Steiermark ist in den vom Judengericht erflossenen Erkenntnissen häufig. — Das „Steiermärkische Landrecht“ wurde von Bischoff herausgegeben: vgl. das Bücherverzeichnis.

[2]) Die Bestimmungen für das Landrecht in Graz ließen Frauen, wenn sie Witwen oder Erbtöchter waren, zu Rechtshandlungen zu (Landhandfeste, 19). Witfrauen waren jedoch nach Art. 35 StLR. (Bischoff, 91), wie dies auch in anderen Gebieten des deutschen Rechtes bestimmt war (Schröder, 697), unbedingt gehalten, einen Beistand vor Gericht zu haben. — Vor dem Judengericht sind Frauen (Witwen) häufig.

[3]) Art. 10 StLR. besagt: Wann ainer ainem andern ain urtail für das recht traid, so muess der dy urtail fürtraid des andern prüef haben, der di urtail bei im gesambt hat, und muess der pruef sagen, das der man dy urtail fürtrag mit vollem gewaldt in allem dem rechten, sam ener selbs da wär.

[4]) Der Scheinbote als bevollmächtigter Stellvertreter ist nicht zu verwechseln mit dem Redner oder Fürsprecher (vgl. Bischoff, StLR., 234). — Das Amt des Fürsprechers als Anwalt der Partei ist (nach Merkel,

Ausgang des in Betracht gezogenen Zeitraumes ein Jurist von Beruf („geschworener Redner“), der den gebührenden Sold in seinem Gerichtssprengel auch dann zu beziehen hatte, wenn die Parteien es vorzogen, ihre Sache selbst zu führen oder einen Nichtberufsjuristen mit ihrer Vertretung zu betrauen.[1]) Die Juden bedienten sich sowohl christlicher wie jüdischer Redner, deren es ebenfalls gab.[2]) Die Vertretung durch den Redner, in manchen Gebieten allgemeiner Zwang, in Steiermark nur für gewisse Fälle vorgeschrieben,[3]) war doch von derartiger Bedeutung, daß eine Tagsatzung verschoben werden konnte, wenn der Beklagte einen Redner nicht finden konnte.[2])

Die Klage vor dem Judengerichte war im Gegensatz zur „schlichten Klage“ stets eine begründete: der Kläger brachte die Klage an einem der gewöhnlichen Gerichtstage des Judengerichtes, die in der Regel in Zwischenräumen von 14 Tagen abgehalten wurden, mündlich, doch unter Beibringung seiner meist schriftlichen Beweismittel (Schuldbriefe u. dgl.) ein. Dieser Gerichtstag wurde für ihn als der „erste Tag“ in der betreffenden Rechtssache bezeichnet, die Einbringung der Klage mit Ausdrücken belegt, wie seinen ersten Tag klagen, zu einem Mal fürbringen (= fürtragen = klagen), seinen ersten Tag (den Gegenstand der Klage) vor Gericht bringen. Der Richter als Leiter der Verhandlung ließ nach Überprüfung der Beweisurkunden auf Urteilsspruch der Beisitzer ein Erkenntnis (Zeugbrief, Gerichtsbrief) ausfertigen, für das ein gewisser Betrag zu erlegen war, und, falls eine Vorladung des Beklagten beschlossen wurde, eine gleichlautende[4]) Ladung (Fürbotbrief). Abgekürzt war das Verfahren, wenn sich die

---

der die Entwicklung auf dem Gebiete des bayrischen Rechtes verfolgt hat, in der Z. f. R. G., I, 131 ff.) am Ausgang des Mittelalters aus der Verquickung der älteren Berufung des Fürsprechers als Rechtssucher mit der des Anwaltes hervorgegangen; schließlich blieb die Anwaltschaft dem Fürsprecher allein zugewiesen.

[1]) Vgl. Art. 21 der Ordnung des „landsrechten in Steier“ (zwar erst 1503 niedergeschrieben, jedoch nicht als neue Verordnung, sondern nur als Einschärfung früherer Bestimmungen). Bischoff, 202.

[2]) Vgl. Beilage Nr. 23.

[3]) Vgl. Art. 35 StLR.

[4]) Vgl. Art. 38 StLR.

Klage auf einen Schuldbrief gegen Pfand gründete, der die übliche Formel enthielt (etwa): . . . tun wir des nicht (scil. zahlen), welchen schaden sy dez nemen, wie der schad genant wer, den ir ains pey sein treun mocht gesprechen an ayd und an ander peberung, derselben schadens, erkchens und gesuchs schol seu der landesher in Steyr oder sein gewalt (Stellvertreter) von aller unser hab gancz und gar richten und weren an chlag und an tayding. — In diesem Falle unterblieb eine Vorladung des Beklagten und der Kläger erhielt einen Zeugbrief („auf anpot“) und einen „anpotbrief“, mit dem er selbst den beklagten Schuldner von gerichtswegen zur Barablösung seines Pfandes innerhalb einer kurzen Frist, meist binnen 8—14 Tagen, aufzufordern hatte.

b) Der zweite Tag.

Erschien der Beklagte weder selbst, noch ein Stellvertreter zum zweiten Tag, als der in der Regel der folgende Gerichtstag (meist nach 14 Tagen) bestimmt wurde, so erfolgte die Verurteilung, die mit der Abwesenheit begründet wurde. Reisen oder sonstige Gründe gaben Ursache zur Befreiung von der Gerichtsbarkeit für eine bestimmte Dauer;[1]) gewisse, selbst einzelnen Personen verliehene Freiheiten ermöglichten die Einbringung einer Klage nur vor einem bestimmten Gerichte.[2]) Die erforderliche Beibringung von Beweismitteln ist Ursache, die Verhandlung zu verschieben (schieben). — Im Falle der Verurteilung des Beklagten erhielt der Kläger ein Erkenntnis, wonach er seine Forderungen behauptet hatte (Behabnis, Behabbrief).

Wenn jedoch der Beklagte vor Gericht erschien, war der Rechtsfall meist ein verwickelter; Verhandlung folgte auf Verhandlung, falls der Richter nicht imstande war, die Parteien „mit Güte zu vereinen“, worauf er sein Hauptaugenmerk zu legen hatte.

Im abgekürzten Verfahren erhielt der Kläger am zweiten Gerichtstag, sofern er nicht indes vom Schuldner berichtigt worden war, einen Behabbrief mit der Begründung, daß er

---

[1]) Mon. Habs., I. Abt. 2, S. 819 Nr. 989.

[2]) Ebenda S. 793 Nr. 920.

mit den ihm versetzten Pfändern vorschriftsgemäß verfahren hat, nachdem er seinen Anspruch vor Gericht zur Anmeldung gebracht und die Pfänder sodann dem Schuldner weisungsgemäß zur Lösung angeboten hatte.

Die Behabnis bedeutete jedoch noch keinen endgültigen Eigentumserwerb, sondern vielmehr ähnlich dem Verkauf auf Wiederkauf eine Eigentumsübertragung, bei der sich der Gläubiger zur Rückgabe des Gutes gegen Bezahlung seiner Forderung verpflichtete;[1]) andererseits räumte die Behabnis dem Gläubiger nicht nur die Nutznießung, sondern auch das Recht des Verkaufes und der Verpfändung ein, wobei er sich selbstverständlich das Wiederkaufsrecht vorbehalten mußte, um im Falle einer etwaigen Forderung auf Rückstellung gegen Schuldtilgung durch seinen Schuldner, die Möglichkeit der Zuhaltung der Bestimmungen des Behabbriefes zu haben. Diese Einrichtung wurzelt in dem Streben nach Stetigkeit im Besitz von Grund und Boden, den das deutsche Recht entsprechend der Bedeutung des Grundbesitzes für die Entwicklung des deutschen Gemeinwesens in sich barg.[2])

Erst die Erteilung des Landesschermes setzte diesem, durch den Behabbrief geschaffenen provisorischen Zustande ein Ende. Mit der Ausstellung des Behabbriefes waren aber die Machtbefugnisse der Gerichte, mithin auch die des Judengerichtes erschöpft; die Erteilung des Schermes oblag dem Landesfürsten oder dessen Vertreter, dem Landeshauptmann.[3])

---

[1]) Vgl. Schröder, 710f.; Platner, 123ff.

[2]) Platner, 125.

[3]) Als Muster eines Schermbriefes vgl. Beilage Nr. 15.

C. Die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Juden der Steiermark treten in die Geschichte im 13. Jahrhundert, also zu einem Zeitpunkte, in dem der Übergang von einem Volk von Handeltreibenden zu einem solchen von Geldleihern bereits vollzogen war (vgl. Abschnitt *C*, II, 2). In der Tat lassen die Urkunden darauf schließen, daß die Juden in Steiermark im Geldgewerbe ihren einzigen oder doch ihren Hauptberuf fanden.

I. Der Handel.

Gleichwohl war der Bruch mit jahrhundertelanger Tradition kein vollständiger. Insonderheit war es der vermittelnde Großhandel, welcher der Juden mit ihren zu vermittelnder Tätigkeit berufenen Eigenschaften nie ganz entbehrte.

Von Juden wurde Zwischenhandel mit Venedig betrieben.[1]) Namentlich von Wichtigkeit aber war der Weinhandel,[2]) der für die Juden zur Notwendigkeit wurde, da sie durch häufigen Heimfall verpfändeter Weingärten oft mit den Lagerbeständen von Wein, zur Verwertung ihrer Pfänder hierauf gewiesen waren.[3]) So finden sich in den Steuerbüchern von Marburg

---

[1]) Der Erzbischof von Salzburg führt etwa 1423 bei Herzog Ernst Beschwerde für die Juden von Pettau, seine Untertanen: Item daz si von irr kaufmanschacz, die hin in gen Venedj und heraus geet, ez sey auf wasser oder auf lande dhainerley maut schuldig sein ze geben ze sand Veyt (Chmel, Friedrich IV., I, 463). Vgl. auch Anm. 3.

[2]) In der in Anm. 1 erwähnten Beschwerde heißt es auch: Item das man si irret an der wein strazzen durch Feustricz, daz tuent die Margpurger und ist von alter herkomen, daz si ire wein durch Feustricz gen Krayn und gen Kernden gefurt haben.

[3]) Deshalb heißt es auch in einer Verordnung Friedrichs III. vom 6. November 1445: Item es sollen . . . darzu die juden kein kauffman-

aus den Jahren 1460—1468 die von Juden versteuerten Mengen von Wein unter den bedeutendsten.[1])

Mit Rücksicht auf die Freiheiten der steirischen Städte und Bürger zum Schutze gegen alle nicht berechtigten Handelsleute ist jedoch im allgemeinen an eine wesentliche Bedeutung des Handels der Juden für Steiermark in jener Zeit nicht zu denken.[2])

II. Die Geldgeschäfte.

1. Kirche und Wucher.

a) Das Zinsverbot der Kirche.

Der lebens- und sinnesfrohen griechisch-römischen Kultur gegenüber mußte die neu aufkommende christliche Kirche sich in ihrer Sittenlehre notwendigerweise auf einen Rigorismus stützen; ihre Haltung gegenüber Kapitalismus und Wucher war damit ohne weiteres vorgezeichnet.

Beeinflußt durch das Alte Testament sowie griechische und römische Denker, die gegen den Wucher aufgetreten waren, entwickelt sich die Verurteilung des Zinswuchers schon frühzeitig im Rahmen der christlichen Kirche.[3]) Die Maßnahmen der Kirche richteten sich ursprünglich gegen den Wucher der Geistlichen;[4]) erst mit zunehmender Macht der Kirche suchte diese ihre Bestimmungen mit größerem Nach-

---

schafft hinführo nit mer treiben, mit Venedigischer waar, mit tuech und mit gefüll, mit eisen, noch mit wein, ausgenomben, was die juden wein an ihrer geld-schuld nemen (Landhandfeste, 17). Einzelnen Juden wurden besondere Freiheiten für den Weinhandel eingeräumt; so gestattet Friedrich III. am 31. März 1478 Abraham, Mauls Sohn, bis auf Widerruf jährlich 24 Faß „Christenwein" zu verführen und an beliebigen Plätzen zu verkaufen (Mon. Habs., I. Abt. 2, S. 722 Nr. 668).

[1]) LA., Marburger Steuerbücher, fol. 26, 58, 68, 69, 122, 123.

[2]) Vgl. Scherer, 472 f.

[3]) Vgl. bes. Neumann, 3 ff. — Die größte Bedeutung in der kirchlichen Literatur gewann die Stelle bei Luk., 6, 35: Mutuum date, nihil inde sperantes.

[4]) Die ersten Konzilien, die gegen den Zinswucher der Geistlichen auftraten, waren die zu Elvira 306 (c. 20), zu Arles 314 (c. 12), zu Nikäa 325 (c. 17). (Hefele, Konziliengesch., I, 163, 211, 421.)

druck auch auf die Laien auszudehnen.[1]) Gleichzeitig weitete sich der Begriff des Wuchers (usura) immer mehr aus; er umfaßte in seiner weitesten Ausdehnung nicht nur jeden Vorteil, der sich dem Gläubiger aus der Gewährung eines Darlehens bietet, sondern auch den Nutzen, der beim Warenverkauf gegenüber dem Einkaufspreis erzielt wird.[2]) Mehrfache Erscheinungen kamen der Kirche in ihrem Kampfe zu Hilfe.

Eine wichtige Stütze bildete für sie die öffentliche Meinung: die wirtschaftliche Entwicklung des Mittelalters war bis spät hinauf auf niederer Stufe; der Kredit, wie immer bei geringer wirtschaftlicher Entwicklung, ein Konsumtivkredit. Er stellt demnach jene Form des Kredites dar, bei der der arme Schuldner durch Notlage gezwungen ist, vom reichen Gläubiger zur Fristung seines Lebens ein Darlehen aufzunehmen. Die Verzinsung muß hiebei mit Rücksicht auf das Risiko eine hohe sein. Dieses Schuldverhältnis ist geeignet, Haß zu erregen und die öffentliche Meinung für einen Kampf gegen den Wucher zu beeinflussen. Selbstverständlich hat auch das Darlehen bei tiefer wirtschaftlicher Entwicklungsstufe nicht dieselbe Bedeutung wie auf hoher; demnach kann ein Streben nach dessen Beseitigung leichter von Erfolg begleitet sein. Für die Ausbreitung des kirchlichen Wucherverbotes ward durch die zahlreichen geistlichen Juristen, die insbesondere in Deutschland in den Diensten der weltlichen Großen, später auch der Städte standen, die Grundlage geschaffen. Unter dem

---

[1]) Gegen den Wucher der Laien traten zuerst mit Nachdruck auf die Synoden zu Paris 829 (c. 53) und zu Rom 850 (c. 11). (Hefele, Konziliengesch., IV, 61, 170.)

[2]) Über die Ausdehnung des Zinsverbotes herrschen sowohl in bezug auf den Begriff selbst, wie auf den Kreis der hievon Betroffenen in der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur gänzlich widersprechende Ansichten vor. Ich habe mich von der in den Absichten der Verfasser gelegenen allzu strengen Auffassung bei Neumann und Endemann wie von der allzu milden bei Hefele (Beitr. I) und Schaub freizumachen gesucht und durch die Einhaltung der Mittelstraße ungefähr das Richtige zu treffen geglaubt, dies in der Überzeugung, daß die von den verschiedenen Darstellern angeführten Belege bei aller Richtigkeit doch eben nur vereinzelt vorkommende extreme Auffassungen wiedergeben, die jedoch gewiß nicht allgemein zum Durchbruch gelangt waren.

Einflusse dieser Kanonisten war das kirchliche Zinsverbot auch mehrfach in die weltliche Gesetzgebung eingedrungen. Eine Handhabe zur Geltendmachung der kirchlichen Auffassung bot auch die mit steigender Macht der Kirche ausgedehnte Gerichtsbarkeit derselben. Seit dem 11. Jahrhundert gehörte zu den vor einem gemischten Gerichte von geistlichen und weltlichen Richtern abzuurteilenden Vergehen auch die usuraria pravitas.[1])

Die Bestrebungen der Kirche zur Unterdrückung des Wuchers der Geistlichkeit und der christlichen Laien waren nicht ohne Erfolg geblieben.[2]) Das Wuchergeschäft war aber, soweit sich nicht eine beschränkte Klasse von landfremden (oberitalienischen) Geldleihern von Beruf desselben angenommen hatte, auf die Juden übergegangen, die vermöge ihrer Kapitalien neben Klöstern und Großgrundbesitzern auch schon früher den Wucher betrieben hatten.[3]) Die aufkommende Geldwirtschaft, der große Geldbedarf zur Rüstung für die Kreuzzüge und für den gleichzeitig aufblühenden Levantehandel, wie überhaupt die wirtschaftliche Entwicklung gaben aber nun dem Wucher, der sich jetzt zu einem großen Teile bei den Juden vereinigte, eine erhöhte Bedeutung. Es war naheliegend, daß die Kirche nun auch hier anzukämpfen versuchen mußte, wenn es ihr galt, den Zinswucher vollends zu beseitigen. Papst Innozenz III. suchte, entsprechend dem seiner Persönlichkeit eigenen ausgreifenden Machtstreben und von Haß gegen die Juden erfüllt, das kirchliche Zinsverbot auch auf diese auszudehnen. Er forderte 1200 die Juden zum Nachlaß ihrer Zins-

---

[1]) Neumann, 51. — Schuldklagen waren überhaupt, schon mit Rücksicht auf den wenig geregelten Gerichtsstand, vielfach bei geistlichen Gerichten anhängig (Kostanecki, 12).

[2]) Schaub, 156; Lamprecht, I, 1447.

[3]) Über die Anfänge der Darlehensgeschäfte der Juden vgl. bes. Schipper, 501 ff.; Caro, 436; Schaub, 161 ff. — Doch nahm auch das Mosaische Gesetz dem Wucher gegenüber, wenn auch keine einheitliche, doch eine immerhin mehr ablehnende Haltung ein. Mos. 5, 23. 21 erlaubt ausdrücklich den Wucher an Fremden. Mos. 2, 22. 24 und Mos. 3, 25. 36 verbietet den Wucher an armen Juden, Mos. 5, 23. 20 und 21 an Juden überhaupt. — Dem Wucher im allgemeinen gegenüber verhalten sich ablehnend Ps. 15, 5; 109, 11; Sal. 28, 8; Jer. 15, 10; Hesek. 18, 8.

forderungen auf und untersagte bei Nichtbeachtung dieses Gebotes den Christen den Verkehr mit ihnen unter Androhung der Exkommunikation.[1]) Auch das lateranische Konzil 1215 wandte sich gegen die hohen Wucherzinsen der Juden.[2]) Die Stellungnahme der Kirche gegen den Zinswucher mag neben praktischen Erwägungen Ursache gewesen sein, daß Juden wie Christen die Schuldverträge meist derart formten, daß eine Zinszahlung nur für den Fall der Überschreitung der Rückzahlungsfrist als vereinbart galt, wie es auch nach den kanonischen Zinsvorschriften gestattet war.[3]) Damit war für den Schuldner eine Erleichterung geschaffen, die Form im kirchlichen Sinne gewahrt, das Wesen des Wuchers aber durchaus nicht beseitigt.

Die gesamte wirtschaftliche Entwicklung beruhte auf der Geldwirtschaft und im Zusammenhang damit auf dem Kredit. Die Gefahren einer ausgedehnten Kreditgewährung aber ohne Hoffnung auf entsprechende Nutzziehung auf sich zu nehmen, widerspricht dem menschlichen Wesen. Den Christen war die Nutznahme untersagt; so drängte alles die Juden, die Mission der notwendigen Geldvermittlung und Kreditbeschaffung zu erfüllen[4]) und so durch die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der kulturellen Neugestaltung vorzuarbeiten. Als aber die Kirche auch hier anzukämpfen suchte, versagte der Erfolg gegenüber dem geschichtlichen Entwicklungsdrang. Die Geistlichen, selbst Päpste, im regen Geldverkehr mit christlichen und jüdischen Wucherern,[5]) billigten gleichsam deren Geschäfte. Die Darlehensgewährungen christlicher Laien — auch außerhalb der landfremden Berufswucherer —, bald unter Umgehung des kirchlichen Zinsverbotes, bald im offenen

---

[1]) Neumann, 23f.

[2]) Hefele, Konziliengesch., V, 899.

[3]) Neumann, 19ff.

[4]) Die Juden waren fallweise durch das Verbot jedes andern Berufes, wie z. B. in Schlesien zum Darlehensgewerbe gedrängt (Hoffmann, 99). — Das Bedürfnis, im Notfall eine öffentlich zugängliche Geldquelle zu haben, war Veranlassung, daß die Gesetzgebung in gewissen Fällen die Juden sogar verpflichtete, Darlehen gegen entsprechende Sicherheit zu gewähren (Hoffmann, 99; Stobbe, 113f.).

[5]) Vgl. bes. Schulte, I, 231ff. und Gottlieb, 665ff., bes. 712ff.

Widerspruch gegen dasselbe, werden (wohl unter Einfluß der jüdischen Geldwirtschaft) immer häufiger, bis schließlich die Kirche selbst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Leihbanken (montes pietatis) errichtet, um wenigstens den allzu hohen Zinswucher durch einen niedrigeren zu ersetzen.[1]) So war dieser Kampf der Kirche gegen den Zinswucher ein Ringen gegen den mächtigen Drang der wirtschaftlichen Entwicklung, ein Ringen, in dem die Kirche schließlich naturnotwendig Schritt um Schritt weichen mußte.

b) Die Geistlichkeit und die Geldgeschäfte der steirischen Juden.

Auch in Steiermark waren es bereits in frühester Zeit Geistliche und Klöster, die zu den bedeutendsten Kreditnehmern der Juden gehörten oder durch Übernahme von Bürgschaften die Wuchergeschäfte in einem gewissen Maße billigten.[2]) Unter den zahlreichen Belegen seien einige, die hohe kirchliche Würdenträger oder Klöster der frühesten Zeit betreffen, aus der Nachrichten über Geldgeschäfte der Juden im Lande vorliegen, hervorgehoben: Am 15. Oktober 1305 bestätigt Susmann, Jude zu Judenburg, von Propst Christian und dem Kloster zu Seckau für alle Darlehensforderungen geledigt zu sein.[3]) — Am 17. Juni 1306 bekennt Wulfing, Bischof zu Bamberg, daß sein Bruder Friedrich von Stubenberg wegen 400 Mk. Silbers Bürge wurde bei Jakob, Avidor und Merlein zu Judenburg.[4]) Derselbe Bischof versetzt am 25. Jänner 1310 für ein Darlehen von 1000 Mk. gewogenen und 40 Mk. gelöteten Silbers die Maut zu Villach mit der Brückenmaut an eine jüdische Gesellschaft.[5]) — Am 29. No-

---

[1]) Endemann, I, 460 ff.

[2]) Als Ursache der allgemein starken Inanspruchnahme des jüdischen Geldes durch die Geistlichkeit ergibt sich das Bedürfnis an Barmitteln für den Kauf geistlicher Würden; weiters trugen die Auslagen, die durch die Verpflichtung zur Repräsentation entstanden, hiezu bei (vgl. Schipper, 541).

[3]) LA. 1681 (vgl. Beilage Nr. 3).

[4]) Kop. LA. 1692 (Oberkapfenberger A.).

[5]) LA. 1735 (vgl. Beilage Nr. 5).

vember 1327 setzt Friedrich von Weissenegg den Bischof Dietrich von Lavant zu Bürgen bei Zobelein zu Graz um 2 Mk. Silbers.[1]) — Am 11. Mai 1328 bestätigt Friedrich der Schöne dem Stifte Admont ein Geldgeschäft wegen 300 Mk. Silbers mit dem Juden Putzlein.[2]) Im folgenden Jahre erscheint eine jüdische Gesellschaft, an deren Spitze Höschel von Judenburg steht, als Gläubigerin des Stiftes.[3]) Im Jahre 1361 schuldet das Stift Admont dem Hänsel von Judenburg nahe an 5000 fl.[4]) — Erzbischof Friedrich III. von Salzburg bezahlt an Isserl von Pettau durch den Vizedom zu Leibnitz an Schulden im Jahre 1333 32 Mk. und im folgenden Jahre 18 Mk. und 8 Mk. gewogenen Silbers.[5]) — Abt Johann und das Kloster zu Oberburg setzen am 25. November 1343 Konrad den Wortnauer und drei andere Genannte zu Bürgen bei Gerstlein von Pettau und seinem Bruder Tröstel wegen 500 fl. und 65 Mk. agl. Pfg.[6]) — Am 13. November 1355 stellt Bischof Paul von Gurk den Juden Musch und Chatschim Bürgen für ein Darlehen von 2613 fl.;[7]) Paul, später Bischof von Freising geworden, gibt 1366 den Grafen Ulrich I. und Hermann I. von Cilli und Rudolf von Saneck einen Schadlosbrief für ihre Bürgschaft wegen 780 fl. bei Isserl von Marburg, Chatschim von Cilli und Isserl, Häsleins Bruder. Im Jahre 1365 betrugen die Gesamtschulden dieses Bischofs bei Juden 12.451 fl.[8]) — Auch Bischof Johann, Pauls Nachfolger auf dem Bischofsstuhl zu Gurk, nahm jüdische Gelder in Anspruch, indem er 1360 durch Vermittlung Davids des Steuzzen in Wien ein Darlehen von 100 fl. aufnahm und David hingegen sein Haus in Wien verpfändete.[9])

---

[1]) Kop. LA. 2017*a* (Bischöfliche Bibliothek Marburg; Cod. Heinrici, fol. 40).

[2]) Muchar, VI, 245.

[3]) Wichner, III, 33.

[4]) Ebenda III, 65.

[5]) Altmann, 59, 199 f.

[6]) HHStA., 25. November 1343.

[7]) Scherer, 465.

[8]) HHStA., 1. April 1366; Font. rer. Austr., XXXV, S. 342 Nr. 748.

[9]) HHStA., 15. Juni 1360.

c) **Geldgeschäfte der Christen.**

Wie die Geistlichen haben selbstverständlich auch Laien, in der Frühzeit besonders aus dem Adel und dem angesehenen Bürgertum, den Kredit der Juden in Anspruch genommen. — Doch blieb es nicht bei dieser passiven Förderung des Wuchergeschäftes.[1] Darlehensgewährungen durch Christen sind in Steiermark in den letzten zwei Jahrhunderten des Mittelalters immer häufiger nachweisbar. In vielen Fällen wurde hiebei durch die Wahl der Form auf das kirchliche Zinsverbot Rücksicht genommen, indem nur bei Überschreitung der Rückzahlungsfrist durch den Schuldner ein Vorteil oder eine Verzinsung bestimmt wurde. Die Zusicherung des Vorteiles bestand darin, daß dem Gläubiger verpfändete Immobilien oder Erträgnisse aus solchen[2] bei Verzug der Rückzahlung zufallen sollten. Eine Verzinsung wurde entweder für den Fall des Rückzahlungsverzuges in einer gewissen Höhe von vornherein bestimmt,[3] ebenso wie bei einem großen Teil der von Juden gewährten Darlehen oder aber in der Weise vereinbart, daß bei Überschreitung der Rückzahlungsfrist der christliche Gläubiger das Recht haben sollte, den geliehenen Betrag bei Christen oder bei Juden auf Schaden (Zinsen) aufzunehmen. (Daher die Bedeutung des Ausdruckes Judenschaden.) Dem Schuldner oblag es, neben Kapital auch diese (möglicherweise nur vorgeblichen) Zinsen dem Gläubiger zu ersetzen, dem das Recht eingeräumt blieb, sich notfalls aus dem ihm verpfändeten Gegenstand (meist Immobilien) schadlos zu halten.[4]

---

[1]) Bezeichnend hiefür sind die Dichtungen zweier lehrhafter österreichischer Versemacher des 14. Jahrhunderts, Heinrichs des Teichners und Peters des Suchenwirts (Dez ritters nam — pfligt symoney und wuchers sam — und greift den juden in ir recht, XXI, 81 ff., ed. Primisser, Wien 1827); vgl. hiezu Sailer, 106 ff., ferner Güdemann, I, 131 ff.

[2]) Vgl. Beilage Nr. 8.

[3]) Z. B. Konrad der Vogler von Nieder-Ilz gibt am 8. März 1401 seinem Vetter Hermann dem Plesch einen Schuldschein über ein Darlehen von 4½ Pfd., bis St. Georgen über ein Jahr rückzahlbar, andernfalls 4½ Sh. als Zins (12½%) zu bezahlen seien (Brandl, S. 160 Nr. 179.)

[4]) Vgl. Beilage Nr. 21.

Eine Überschreitung des kirchlichen Zinsverbotes durch Vereinbarung eines Vorteiles für die Gewährung des Darlehens an sich aber lag in einer großen Zahl von Fällen vor, die sich etwa wie folgt zusammenfassen lassen:

Gewährung von Darlehen zum Zwecke des pfandweisen Erwerbes von Landbesitz. — Unter dem Einflusse einer bereits früh ausgedehnten jüdischen Geldwirtschaft war die Macht des Bargeldes und der Nutzwert desselben im Verhältnis zur Zeit[1]) von gewissen Teilen der christlichen Bevölkerung früh aufgefaßt worden. Namentlich Glieder des Adels, der in der Frühzeit vor allem mit Juden in Geldverkehr getreten war, hatten im vollen Verständnis für den Wert des Bargeldes parallel der Geldwirtschaft der Juden und unter Heranziehung derselben zur Vermehrung ihrer eigenen Mittel eine Kapitalsmacht aufgerichtet, die durch zweckbedachte Gewährung von Darlehen zwar nicht so sehr nach einer Vermehrung des Barvermögens wie die der notwendigerweise stets beweglichen Juden, wohl aber nach einer Vermehrung des Grundbesitzes durch günstigen pfandweisen Erwerb strebte. Die Barmittel dieser Kapitalisten waren bedeutend. Ihre Schuldner waren meist andere Adelige, häufig aber auch die österreichischen Herzoge. Der Hauptwert wurde auf den dauernden Landerwerb gelegt. Die Überschreitung des Zinsverbotes war darin begründet, daß die Einkünfte der pfandweise überlassenen Güter als Zinsen dem Gläubiger zuflossen.[2])

---

[1]) Wie fremd jedoch früher der Begriff vom Nutzwert des Geldes im Verhältnis zur Zeit dem Mittelalter noch vielfach war, beleuchtet eine Begründung des kirchlichen Zinsverbotes, wie sie im Mittelalter häufig von geistlichen Schriftstellern, vermutlich zuerst von Thomas von Aquino angewendet wurde: der Zinswucherer, der gleichsam für die Zeit eine Entschädigung verlangt, begehe damit einen zweifachen Betrug, am Nächsten, da die verkaufte Zeit beiden Teilen doch in gleicher Weise gehöre, an Gott, da er für dessen freies Geschenk einen Preis fordere (Böhm-Bawerk, I, 24). Der Begriff der Unfruchtbarkeit des Geldes war übrigens noch am Ausgang des 16. Jahrhunderts lebendig (vgl. Shakespeare, Merchant of Venise, 1. Akt., 3. Sz.: „barren metal").

[2]) Zum obigen Abschnitt vgl. S. 32 ff. und Exk. Nr. V; ferner Hoffmann, 44 ff.

Vereinbarung von Vorteilen durch Zusicherung des Erträgnisses aus verpfändetem Landbesitz für die Dauer des Darlehens oder in mancherlei anderen Formen. — Die Wege, die die christlichen Gläubiger gingen, um aus der Gewährung von Darlehen Nutzen zu ziehen, ohne das besonders verpönte Wuchergeld zu nehmen, waren verschiedene. Hieher gehört vor allem die Darlehensgewährung gegen Zusicherung des Erträgnisses eines verpfändeten Grundstückes, wobei fallweise auch ein Pachtzins vereinbart wurde, dessen geringe Höhe aber dem Gläubiger, der nun zugleich Pächter war, eine Entschädigung bieten sollte.[1]) Diese Form wurde von kleinen Besitzern angewendet. Der Wert wird hier auf den meist wohl selbst erarbeiteten Bodenertrag gelegt. — Von den anderen mannigfaltigen Möglichkeiten zur Verletzung des Zinsverbotes sei ein Beispiel angeführt: Christian Ehinger zu Predell gewährt dem Merten Reckchswert, Bürger zu Judenburg, der ihn durch ein Darlehen von 50 Pfd. von den Juden gelöst, den Vorteil, bis zur Tilgung der Schuld niemandem andern Galitzenstein (Höllenstein) auf Grund seines Schurfrechtes zu verkaufen.[2])

Vereinbarung von Zinsen ohne Berücksichtigung eines Rückzahlungstermins. — Doch fanden auch Darlehensgewährungen gegen Verzinsung vom Tage der Darlehensgewährung an, statt. Als christliche Gläubiger treten Privatleute,[3]) Korporationen[4]) und Städte[5]) auf. Die Verzinsung beträgt 8—10%.[6]) Die Zinsen (bei christlichen

[1]) Erhard Lembacher versetzt am 20. Mai 1454 an Georg Paly in Oberpremstätten seine Grundstücke um Geldschuld; Paly soll in der Zeit des Darlehens die Nutznießung aus den Gründen haben, an Pacht jedoch 3 Sh. und 6 Pfg. entrichten (LA. 6484 c).

[2]) LA. 7728 (vgl. Beilage Nr. 26).

[3]) Vgl. Beilage Nr. 27.

[4]) Hans im Turme zu Fürstenfeld schuldet 1379 der Bürgerzeche zu Fürstenfeld 5 Pfd., wofür er alljährlich am Faschingstage ½ Pfd. (10%) zu Dienst zu bezahlen hat (Brandl, S. 133 Nr. 145).

[5]) Vgl. Beilage Nr. 22; über den Geldhandel der Städte vgl. Hoffmann, 46 ff.

[6]) Dieser Zinsfuß ist höher als derjenige, den Neumann (S. 526) für christliche Darlehen in Deutschland mit 4 bis 8% angibt, doch niederer

Schuldverträgen in Steiermark Dienst oder Zins, bei jüdischen Gesuch genannt) betragen 8—10%; sie sind für längere Zeiträume als bei jüdischen Darlehen (wöchentlich) festgesetzt, nämlich viertel-, halb- oder ganzjährig.

2. Die Darlehensgeschäfte der Juden.

Die Kreuzzüge schufen mit ihrer neuen Welt von Dingen breiten Massen der abendländischen Christen neue Bedürfnisse und gaben ihnen aber gleichzeitig durch die Eröffnung eines weiten Ausblickes Unternehmungsgeist und Handelssinn, um diese Bedürfnisse auch zu befriedigen.[1]) Die Kreuzzüge waren so durch die wesentliche Förderung der Bildung eines christlichen Kaufmannsstandes auch Ursache der Verdrängung der Juden aus ihrer bisher den Handel beherrschenden Stellung.[2])

Die also geweckten Bedürfnisse und die dadurch hervorgerufenen bedeutenden Bezüge von Waren aus dem Morgenlande stellten neben den Rüstungen zu den Kreuzzügen zum erstenmal im Mittelalter große Erfordernisse an Barmitteln. Ihre Beschaffung und Vermittlung war den Christen durch das Zinsverbot der Kirche, deren Machtgebot, wie eben die Kreuzzüge bewiesen, damals am tiefgreifendsten war, verboten und fiel daher zu einem großen Teil den Juden anheim. So boten die Kreuzzüge den Juden als reichen Ersatz für den

als der Zinsfuß (von 10 bis 15%), der von den Banken (montes pietatis) begehrt wurde, die im 15. Jahrhundert von der Kirche zur Abwehr des jüdischen Wuchers in Italien begründet wurden und die als Wohltätigkeitsanstalten gedacht waren (vgl. Neumann, 414; Endemann, I, 463ff.).

[1]) Vgl. zu diesem Abschnitt Kiesselbach.

[2]) Wo sich vor den Kreuzzügen ein christlicher Kaufmannsstand gebildet hatte, wie in Italien, ward der Kampf gegen die Vorherrschaft der Juden im Handel bereits früher aufgenommen (Roscher, 512). Immerhin sei beigefügt, daß Hoffmann (S. 7ff.) die oben dargelegte Entwicklung, früher allgemein angewendet (Kiesselbach, 45ff.; Roscher, 503ff.; Schipper, 523f.; Stobbe, 103f.), eingeschränkt wissen will, wobei er ein zum Teil beifälliges Gefühl in Anspruch nimmt, wenn er sagt (S. 8): Die ungeheure Mannigfaltigkeit und geniale Unregelmäßigkeit der historischen Erscheinungsformen spottet jedem Versuche, allgemein gültige Gesetze hinter ihnen zu suchen.

Handel mit Waren, den sie ihnen entrissen, denjenigen mit Geld und so war gleichzeitig Geben und Nehmen auch hier, wie immer, im Walten der Natur.

In Steiermark, wo Judenurkunden erst aus der Zeit nach den Kreuzzügen stammen, sind die Juden seit den ersten urkundlichen Belegen vor allem Geldleiher. — Unter dem Einflusse von Italien, das für Kultur und Handel der Mittelpunkt der damaligen Welt war, entwickelt sich nun von Judenburg[1]) aus, wo der aus Italien kommende Kulturstrahl in Steiermark auftraf und das eben bezeichnenderweise seinen Namen führt, ein Geldverkehr, von den Juden rege betrieben und scheinbar von Judenburg aus ost- und südwärts im Lande ausgedehnt. Dieser Geldverkehr trug in den nun folgenden Jahrhunderten zur allmählichen Umgestaltung der Natural- in eine Geldwirtschaft im Lande bei, wie sie in den übrigen Gebieten Europas teils gleichzeitig, teils früher oder später, bald unter Einfluß der oberitalienischen und südfranzösischen Geldleiher, bald wiederum unter Einfluß der Juden entstand.[2])

---

[1]) Judenburg ist von den Orten Steiermarks, deren Namen auf Ansiedlung von Juden schließen lassen, urkundlich zuerst (1074—1087. Zahn, UB. I, 91) nachweisbar. Hier sind sämtliche Einrichtungen des jüdischen Geldverkehres für Steiermark am frühesten und in vollkommenster Ausbildung zu beobachten, wie hier übersichtlich zusammengestellt sei: zuerst bedeutende Geldgeber daselbst; die ersten Konsortien zur Gewährung von Darlehen entweder von judenburger Juden oder als unter ihrer Beteiligung ins Leben gerufen, belegbar; Judenrichter zuerst in Judenburg nachweisbar; der Gebrauch des Judenbuches zuerst für Judenburg festzustellen u. s. w. — Judenburg war eben als die erste Stadt in Steiermark auf dem wichtigen Handelszuge von Venedig nach Österreich und den Sudetenländern der Eintrittspunkt der westlichen Kultur und ihrer Begleiterscheinungen (vgl. Leithner, 2 ff.).

[2]) Die oberitalienischen (lombardischen) und angeblich südfranzösischen (nach der Stadt Cahors, aus der sie Ludwig IX. von Frankreich 1268 verbannte, cauercini, cawertschen benannten) Geldleiher sind hauptsächlich in Norddeutschland und in den Niederlanden, Juden in Spanien, Portugal und in den deutsch-österreichischen Ländern nachweisbar; der Süden Deutschlands bot christlichen und jüdischen Geldleihern ein Tätigkeitsfeld (vgl. Schulte, 308 ff.; auch Neumann, 366 ff.). — Im allgemeinen jedoch schloß die Anwesenheit von Juden die christlicher Berufsgeldleiher aus und umgekehrt (vgl. Hoffmann, 62).

Die Wichtigkeit nun der in Steiermark unter jüdischem Einfluß eingeführten Geldwirtschaft beruht auf ihrer Bedeutung für die Herstellung einer Gesundung des materiellen Lebens und damit der wirtschaftlichen Grundlage für alle kulturelle Entwicklung überhaupt.[1])

Im einzelnen läßt sich verfolgen, wie ursprünglich Adel und Geistlichkeit sich der neuen Einrichtung des Bargeldes, dem Darlehen und der Geldwirtschaft zuwandten, wie hier durch den früheren Gebrauch früher Verständnis für den Nutzwert des Geldes entstand und hiedurch eine Emanzipation von der Geldwirtschaft der Juden gesichert wurde; so waren die Juden allmählich gezwungen, ihre Geschäfte bei den Bürgern und Bauern zu suchen, ihre Kapitalskraft, die sie früher zur Gewährung größerer Darlehen vereinten, schließlich zur vollständigen Ausnützung auf zahlreiche kleine Schuldner zu zersplittern. Aber so führte sie ihre Mission als Pioniere der Geldwirtschaft allmählich bis in die abgelegensten Teile des Landes und zu den armseligsten Bewohnern.

a) Die Gläubiger.

Als Wohnsitze der jüdischen Geldleiher erscheinen die wirtschaftlichen Zentren des Landes, Judenburg, Graz und Marburg; wichtig sind daneben Pettau, Radkersburg und Voitsberg, wiederholt genannt Bruck und Windischgraz,

---

[1]) Mit besonderer Anschaulichkeit legt Hildebrand (S. 191 ff.) die Bedeutung der Geldwirtschaft für eine Gesundung der wirtschaftlichen Lage dar. Er verweist auf die Tafeln von William Jacob (Über Produktion und Konsumtion der edlen Metalle), die zeigen, wie der Gegensatz zwischen höchstem und niederstem Fruchtpreis (ersterer betrug im 13. Jahrhundert das 192fache des letzteren) allmählich sich minderte und im 14. Jahrhundert der höchste Fruchtpreis nur mehr das 25fache des niedersten betrug, im 15. Jahrhundert das 16fache und schließlich im 16. Jahrhundert das $10^{2}/_{3}$fache; er schließt daraus, wie die Geldwirtschaft vermöge ihrer größeren Beweglichkeit durch Ansammeln von Kapital in fruchtbaren Jahren und durch Ausnützung des Kredites in unfruchtbaren ausgleichend wirkt. — Vgl. Kiesselbach, 218 ff. „Darf man sich unter solchen Verhältnissen dann darüber verwundern, daß im Mittelalter bei eintretenden Mißjahren die Menschen infolge von Hunger und Hungerskrankheiten zu Tausenden dahinstarben?“

während Friedau, Fürstenfeld, Hartberg, Murau und Windisch-Feistritz nur in vereinzelten Fällen erwähnt werden. — Von Wichtigkeit für Steiermark war das Eingreifen jüdischer Geldleiher aus Wien, Wiener-Neustadt, Friesach und Laibach; erwähnt werden Gläubiger aus (?) Neuburg, Villach und Völkermarkt und fallweise aus anderen Orten.

Zu den bedeutendsten jüdischen Geldleihern des Landes zählten im 14. Jahrhundert Isserl von Marburg und dessen Enkel Musch ebenda,[1]) nicht zu verwechseln mit Musch von Marburg, der gemeinsam mit seinem Bruder, dem ebenfalls sehr bedeutenden Geldleiher Chatschim von Cilli zahlreiche bedeutende Darlehen gewährte.[2]) Im 15. Jahrhundert gewinnt der aus Wiener-Neustadt zugewanderte Eisak und dessen Sohn Hirschl in Graz die größte Bedeutung. Häufig genannt sind in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Kefer in Judenburg, dessen Söhne Feiertag und Nachmann und dessen Eidam Jakob.

Die Söhne standen dem Vater in der Geschäftsführung zur Seite; in der Regel werden erst nach dessen Tode selbständig durchgeführte Darlehensgeschäfte der Söhne beurkundet.

Neben dem Manne erscheint nahezu regelmäßig dessen Ehefrau (Hausfrau, Wirtin) fallweise mit, meist ohne ausdrückliche Nennung ihres Namens als Gläubigerin. Verwitwet führt die Frau Geldgeschäfte allein weiter durch.[3]) Nur ausnahmsweise erscheinen als Gläubigerinnen Frauen, die nicht als verheiratet und nicht als Witwen (Mädchen?) bezeichnet sind;[4])

---

[1]) Vgl. Exk. Nr. VI.

[2]) Vgl. Exk. Nr. VII.

[3]) Gütel, Ischleins Witib in Graz, als Geldgeberin 1384—1402, tätig (LA. 3495*b*, 4076*a*; HHStA., 6. Juli 1386), ist auch Teilnehmerin an einem Finanzkonsortium, ebenso wie Chenndel, Hobschleins Witib in Graz (vgl. Exk. Nr. VIII). Es seien aus den zahlreichen Belegen noch herausgegriffen: Rosel, Gersams Witib zu Marburg 1400 (Kop. LA. 4006*b*, Eferding), Dina, Davids Witib zu Marburg 1425 (Kop. LA. 5020*b*, Greinburg), Perla, Mendleins Witib zu Judenburg 1448 (LA. 6106*a*, 6136).

[4]) Miraschin, als Jüdin zu Marburg bezeichnet, quittiert am 20. April 1425 Hermann Waldner den Rückerhalt von 12 Mk. Pfg. (LA. 5020*a*).

doch führen verheiratete Frauen neben ihrem Manne Darlehensgeschäfte auch selbständig durch.[1])

Für Gewährung größerer Darlehen bildeten sich, hauptsächlich im Beginne des hier zu beobachtenden Zeitraumes, im 14. Jahrhundert, Gesellschaften. Diese umfaßten Mitglieder aus einer Stadt oder auch aus mehreren. Häufig standen die Teilhaber in einem Verwandtschaftsverhältnis.[2])

Minder bemittelten Juden war die Gewährung von Darlehen dadurch ermöglicht, daß sie die ihnen übergebenen Schuldbriefe gegen Entrichtung einer geringeren Verzinsung als der ihnen bezahlten, an wohlhabende Geldleiher weiterverpfänden und hiedurch ihren Geschäftsumsatz über das Maß der eigenen Barmittel vergrößern konnten.[3])

Die Auffassung des mit der Orderklausel versehenen Schuldscheines als übertragbaren Wertpapiers war bereits voll zur Geltung gelangt;[4]) als Gläubiger erschien nicht der

---

[1]) Milka, Jüdin, weiland des Eisak Juden, Liebls Sohn, Witib und jetzt des Haym (Haygim) Juden, Garls (Garleins) Sohn in Marburg Ehefrau, verkauft an Gregor Salet in Marburg einen Weingarten (LA., 18. Jänner 1487). Am 9. Dezember 1445 erwirbt Rachel, die Ehefrau des Johanan in Bruck einen Schermbrief (St. Lambrecht Nr. 968). — Hoffmann (S. 99 f.) schildert die überaus häufige Ausübung von Darlehensgeschäften durch jüdische Frauen, auch Ehefrauen, welche an Stelle ihrer Männer dem Broterwerb nachgingen, und nimmt für diesen Fall als Ursache an, daß es sich um Frauen von solchen Männer handle, die dem Gesetzesstudium oblagen, wofür nach jüdischer Sitte eine Besoldung nicht genommen werden darf.

[2]) Vgl. Exk. Nr. VIII. Über ähnliche jüdische Gesellschaften vgl. Hoffmann, 90.

[3]) Für diese Belehnungen setzt Friedrich III. in einem Falle 50% des gesamten Zinsertrages fest; er befiehlt 1478 dem Judenmeister Mosche in Radkersburg, Mordehai ebenda, dem Aram, Meister Israels Sohn, einen Schuldbrief eines Perneggers versetzte, zu verhalten, „daz er (Mordehai), von solhem seinem darlehen nicht mer, dann halben tail des gesuchs, so dem benanten Aram von des bemelten von Pernegk erben auf den berürten geltbrief gefellet, neme und in umb die übermaß unangelangt und unbekumert lasse“ (Mon. Habs., I. Abt. 2, S. 733 Nr. 711). — Über ähnliche Verpfändungen und überhaupt Geldgeschäfte der Juden untereinander vgl. Hoffmann, 88 ff.

[4]) Die Orderklausel mit dem Zwecke der Versachlichung der Schuld durch Loslösung von dem ursprünglichen Gläubiger, ein Vorgang, wie

Darleihende, sondern der Inhaber des Schuldscheines. Die Möglichkeit der Schuldübertragung wurde, wie damals bereits allgemein üblich, in zahlreichen Urkunden durch eine Orderklausel vorgesehen, und zwar durch die alternative, z. B.: „An N. N. oder wer uns mit seinem guten Willen mit dem Brief ermahnt“ oder durch die unmittelbare, z. B.: „Und wer den Brief mit der vorgenannten Juden gutem Willen innehat und uns damit mahnt, es sei Jud oder Christ, wo er uns damit mahnt, inner Landes oder außer Landes.“ Die häufige Verwertung dieser Bestimmung infolge des ausgedehnten Geldgeschäftes der Juden in Steiermark hatte späterhin im Rechtsbewußtsein des Volkes derart Wurzel gefaßt, daß dem Gläubiger auch ohne die ausdrückliche Beifügung der Orderklausel die Möglichkeit der Übertragung von Schuldscheinen gegeben war und der Inhaber des Schuldscheines als Gläubiger erschien (vgl. Beil. Nr. 33). Ein Übergabbrief (im deutschen Rechte meist Willebrief) häufig nachweisbar, war zweifellos Regel (im Gegensatz zu dem später in Italien und Frankreich aufkommenden bloßen Indossament, das den Willebrief ersetzte).[1])

b) Die Schuldner.

Als Schuldner der Juden erscheinen in der Frühzeit des hier in Betracht gezogenen Zeitraumes, also im 14. Jahrhundert, Adel und Geistlichkeit des Landes, wie der Nachbarländer, daneben auch angesehene Bürger.

Die Grafen Friedrich I., Hermann, Vater (I.) und Sohn (II.) und Wilhelm von Cilli waren Schuldner der Juden.[2]) Wieder-

---

er einem regeren Geldverkehr entspricht, soll nach Schröder (S. 692) im langobardischen Gebrauch des 9. Jahrhunderts seinen Ursprung haben. — Sicher gab es jedoch schon im alten Griechenland Inhaberpapiere mit der Orderklausel, wie Goldschmidt (Inhaber-, Order- und exekutorische Urkunden im klassischen Altertum; Z. f. RG., Röm. Abt. X, 352 ff.) nachgewiesen hat, wenn auch eine unmittelbare Einwirkung dieser Einrichtung auf die im Mittelalter aufkommenden Inhaberpapiere nicht wahrscheinlich ist.

[1]) Schröder, 692.

[2]) HHStA., 18. August 1342, 26. Juni 1345, 15. August 1384; vgl. Exk. Nr. VI; Krones, Saneck, I, 104 f.

holt erscheinen Cillier Grafen als Bürgen bei Juden,[1]) wie überhaupt die Beziehungen dieser Grafen zu den Juden sehr rege waren.[2]) — Am 6. Mai 1350 schuldete Graf Albert IV. von Görz an Isserl 350 Mk. agl. Pfg. Die Grafen Meinhard und Heinrich von Görz hatten 1358 einen Geldstreit mit Häslein von Judenburg um 1800 Mk. agl. Pfg. und schuldeten im folgenden Jahre an Isserl in Marburg 1100 Pfd. wr. Pfg.[3]) Graf Ulrich von Schaumberg war 1360 Schuldner der marburger Juden Isserl, Musch und Josua;[4]) die Schaumberger, in Österreich ob der Enns und Bayern reich begütert, besaßen durch Verschwägerung mit den Pettauern auch in Steiermark Landbesitz.[5]) Die Grafen Heinrich, Otto und Friedrich von Ortenburg, deren reiche und mächtige Familie mit den Habsburgern verschwägert und auch in Steiermark begütert war,[6]) erscheinen wiederholt,[7]) Graf Heinrich von Holzen 1380 als Schuldner steirischer Juden.[8])

Die Walseer, die dank ausgedehntem Eigengut und zahlreichen Lehensgütern unter dem Hochadel Österreichs eine bedeutende Stellung einnahmen,[9]) waren im Verlauf des 14. Jahrhunderts den Juden wiederholt und beträchtlich ver-

---

[1]) HHStA, 6. Februar 1363 (Bürgschaft für Heinrich von Montpreis, 1. April 1366 (Bürgschaft für Bischof Paul von Freising), 21. Juli 1366 (Bürgschaft für Hans den Feistritzer); vgl. ferner Krones, Saneck, I, 104 f.

[2]) Die Grafen von Cilli waren in verschiedenen Streitfällen zwischen Juden untereinander oder zwischen Juden und Christen die im beiderseitigen Einvernehmen erwählten Schiedsrichter. Vgl. Abschnitt *D*, I. — 1368 stand einer der Cillier Grafen (Hermann I. ?) mit Golden, der Tochter Chatschims von Cilli in Beziehungen. (Chatschim, der darob mit den Cillier Grafen in Streit geraten war, erklärte schließlich am 24. Jänner 1368, seine Tochter Golden „mag beleibn pei welchem tail si wil, da sey ir wille und ir witzze hin trait." HHStA.)

[3]) Muchar, VI, 342, 344; Krones, Saneck, I, 105.

[4]) Notizenbl., IV, 341.

[5]) Schmutz, III, 136, 468 f.

[6]) Schmutz, III, 80.

[7]) HHStA., 23. Juli 1367; vgl. ferner Krones, Saneck, I, 105.

[8]) Notizenbl., IV, 563.

[9]) Doblinger, 5.

schuldet.[1]) — Die Stubenberger, die zu den mächtigsten und angesehensten Geschlechtern des Landes zählten, nahmen den Kredit der Juden besonders stark in Anspruch; seit den frühesten Schuldurkunden der Juden in den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts bis zur Ausweisung und darüber hinaus lassen sich die Stubenberger als Schuldner der Juden nachweisen.[2]) Den Höhepunkt erreicht die Inanspruchnahme des jüdischen Geldes durch die Stubenberger um 1480. — Haug VI. von Tybein, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der mächtigste Besitzer in Steiermark, Krain und im Küstenland, der als Finanzier der österreichischen Herzoge auftrat, suchte andererseits materielle Stütze bei Juden; Isserl von Marburg, Avidor von Voitsberg, Nachum von Windischgraz, Passkol von Triest waren neben anderen seine Gläubiger.[3]) — Die Pettauer, die im 14. Jahrhundert zu den mächtigsten Geschlechtern des Landes zählten und in Mittel- und Untersteiermark reich begütert waren, erscheinen wiederholt als Schuldner der Juden.[4]) — Die Herren von Marburg, Otto, Gottfried und Ulrich, verschafften sich durch Bürgschaft füreinander und durch die Haftung befreundeter Herren (von Leibnitz, von Königsberg) bedeutende Summen bei den Juden Isserl und dessen Enkel Musch von Marburg, bei Jungel von Marburg und Chatschim von Cilli.[5]) — Die Katzensteiner[6]) im Sanntal, die Weissen-

---

[1]) Notizenbl., IV, 280, 341, 385, 556, 557, 559, 561, 568, 589. Vgl. die Zusammenstellung der Schuldbeträge Rudolfs von Walsee als Exk. Nr. IX und ferner Exk. Nr. V.

[2]) Im steirischen Landesarchive befinden sich an 100 bezügliche Urkunden; insbesonders sei auf das interessante Material aus den Prozeßakten im Stubenbergschen Spezialarchiv (LA.), 164, Heft 901, aus der Zeit nach der Ausweisung verwiesen. Vgl. auch Exk. Nr. X.

[3]) Pichler, 218 ff.; vgl. Exk. Nr. V.

[4]) Notizenbl., IV, 341; HHStA., 17. Juli 1362.

[5]) HHStA., 15. Februar 1334, 17. März 1350, 3. März 1351, 15. März 1355, 29. September 1358, 31. Oktober 1367, 1. November 1367, 9. Oktober 1370, 7. März 1372, 3. August 1373, 30. August 1373, 23. November 1373. Kop. LA. 3323*a* (Auersperg).

[6]) Kop. LA. 3323*a* (Auersperg); Kop. LA. 4638*d* (Tachau). — Krones, Saneck, I, 105.

egger[1]) in Mittelsteiermark, die Schärfenberger[2]) in Untersteiermark, die Wildhauser[3]) ebenda begütert, waren den Juden wiederholt verschuldet. Die Herren von Feistritz[4]), von Graben[5]), von Hochenegg[6]), von Leibnitz[7]), von Montpreis[8]), von Osterwitz[9]), von Saurau[10]), von Teuffenbach[11]) sind neben den Gliedern zahlreicher anderer steirischer Adelsfamilien als Schuldner der Juden nachzuweisen.

Als Ergebnis ist feststellbar, daß der überwiegende Teil der Familien des steirischen Adels mit den Juden im Geldverkehr stand und auch nicht-steirische Familien, die Beziehungen zur Steiermark unterhielten, sich fallweise an die steirischen jüdischen Geldleiher wandten, die wegen ihrer Finanzkraft über die Grenzen des Landes im Ansehen standen. Diese Wahrnehmung trifft für das 14. Jahrhundert zu, während Schuldurkunden von Adeligen aus dem 15. Jahrhundert verhältnismäßig selten sind und unter der großen Zahl von Schuldbriefen von Bürgern und Bauern nicht zur Geltung kommen.

Neben dem Adel nahm die Geistlichkeit das jüdische Kapital in Anspruch. Wie nun beim Adel eine starke Abnahme des Geldverkehres mit den Juden im 15. Jahrhundert gegenüber dem 14. feststellbar ist, zeigt sich dies auch beim Klerus. Nach den vorher (S. 36 f.) angeführten Belegen für die Aufnahme von Darlehen bei Juden durch die Geistlichkeit, die sich sämtlich auf die Frühzeit des hier in Betracht ge-

---

[1]) Notizenbl., IV, 316; HHStA., 6. Februar 1313, 9. März 1371, 3. Februar 1378; LA. 1952*a*, 1999, Kop. 2017*a* (Bischöfl. Bibl. Marburg; Cod. Heinrici, fol. 40.)

[2]) HHStA., 26. April 1361; Krones, Saneck, I, 105.

[3]) HHStA., 27. März 1356, 17. April 1371; Chmel, Friedrich IV., I, 184.

[4]) HHStA, 2. März 1361, 21. Juli 1365.

[5]) Notizenbl., IV, 561.

[6]) Ebenda, 557.

[7]) HHStA., 7. Dezember 1311, 30. Jänner 1368.

[8]) Ebenda, 26. April 1361, 6. Februar 1363.

[9]) Kop. LA. 1898*d* (Auersperg); Wiener, S. 227 Nr. 78; Krones, Saneck, I, 105.

[10]) LA. 2697*a*.

[11]) Brandl, S. 173 Nr. 196. Vgl. Exk. Nr. V.

zogenen Zeitraumes beziehen, sind mir aus dem 15. Jahrhundert als erwähnenswert nur bekannt: am 29. Oktober 1456 verlängert Friedrich III. dem Abte Johann von St. Lambrecht die Frist zur Zahlung einer schuldigen Geldsumme an Seckchel von Judenburg,[1]) der in der Tat den Erhalt der Rückzahlung am 24. Mai 1457 bestätigt.[2]) Das Domkapitel zu Salzburg quittiert an Darlehen 1468 500 fl. an Sinerl zu Graz, 1479 an Eisak zu Graz 859 ung. fl. und 1480 1100 ung. fl. und an Eisaks Sohn Hirschl zu Graz 1483 44 ung. fl. und 176 rhein. fl., 1486 406 fl. und 1492 (?) 300 rhein. fl.[3])

Wenn auch durch die hier angeführten und die früher erwähnten Beispiele die Inanspruchnahme des jüdischen Kapitals durch die Geistlichkeit genugsam belegt ist, so zeigt sich doch, wie dies ja auch in der wirtschaftlichen Lage des Klerus begründet ist, daß den Darlehensaufnahmen seitens der Geistlichkeit nicht die gleiche Bedeutung zukam, als jenen seitens des Adels.

Bei der Inanspruchnahme des jüdischen Geldes im 14. Jahrhundert handelte es sich zumeist um einen Produktivkredit: reiche und angesehene Adelige, mitunter Klöster, nahmen Gelder auf, nicht in einer Zwangslage, sondern um ihre finanzielle Handlungsfähigkeit zu erhöhen und durch Weitergewährung von Darlehen pfandweisen Besitz zu erwerben oder Ländereien zu kaufen und so ihren Bodenbesitz zu erweitern.[4])

Unter solchen Umständen mochte zwar fallweise Unmut in den niederen Bevölkerungsschichten entstehen, der zu Verfolgungen führte (über deren Bedeutung übrigens einwandfreie Nachrichten nicht vorhanden sind). Die einflußreichen Teile der Bevölkerung aber, Adel, Klerus und das wohlhabende Bürgertum, die die Geldgeschäfte der Juden benötigten und aus ihnen Nutzen zogen, lebten mit ihnen in gutem Einvernehmen; anders wurde es, als um die Wende des 14. Jahrhunderts diese Stände dank einer mittlerweile erlangten Vertrautheit in der Geldgebarung sich von der Geldwirtschaft

[1]) St. Lambrecht Nr. 20*a*.
[2]) Ebenda Nr. 28.
[3]) Altmann, 166 ff. u. 225 ff.
[4]) Vgl. Exk. Nr. V.

der Juden befreien konnten. Die Schuldner sind nun vornehmlich kleine Gewerbsleute und hörige Bauern,[1]) Adelige und Kleriker ausnahmsweise und nur wenn drückende Not gleich den gemeinen Mann sie dazu zwingt.[2]) Das Schuldverhältnis, nunmehr durch einen reinen Konsumtivkredit gekennzeichnet, mußte Groll bei den Schuldnern erregen; alle Begleiterscheinungen des Konsumtivkredites, Notlage der Schuldner, Verfall der verpfändeten Güter wegen Zahlungsunfähigkeit und demzufolge Vertreibung von Haus und Hof vermehrten Haß und Unwillen. — Feindschaft erwachte aber auch bei den Ständen, deren Untertanen durch ihr Schuldverhältnis zu den Juden ihren Herrschaften gegenüber in Verzug gerieten, und so eröffneten die Stände den Kampf gegen die Juden, der nun vom angesehensten Teile der Bevölkerung ausgehend, nicht fruchtlos blieb.

Der Kampf der Stände gegen das Judengericht und ihre Emanzipation von demselben 1447 wurde oben (S. 19) dargelegt. In ihrem Interesse suchten sie nun die Verschuldung ihrer Untertanen unmöglich zu machen oder zu erschweren und, wenn eine Verschuldung stattgefunden, wenigstens sich schadlos zu halten. Die Stiftsartikel (Nr. 11) von St. Lambrecht verbieten den Untertanen jede Darlehensaufnahme bei Juden; bei Übertretung dieses Verbotes sollte das Stift die Güter des Untertanen einziehen, den Gläubiger bezahlt machen und den Rest behalten.[3]) — Eine Anzahl allgemein gültiger Bestimmungen sieht vor, daß die Holden nur mit Genehmigung ihrer Herrschaft leihen dürfen; bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift sollten

[1]) Vgl. die Schuldnerlisten (Exk. Nr. VII, VIII und XI).

[2]) Namhafte Darlehensaufnahmen bei Juden seitens Adel und Klerus im 15. Jahrhundert sind mir nur für die Stubenberger und das salzburger Domkapitel bekannt. — Wolfgang von Stubenberg, zu dessen Zeit der Schuldenstand den Höhepunkt (1478) erreichte, war in schwierigen Verhältnissen (Loserth, 147). Während früher, wie oben dargelegt, Verschuldung bei Juden und Landerwerb der Schuldner Hand in Hand geht, sind die Stubenberger in jener Zeit zu Veräußerungen von Gütern gezwungen (Loserth, 147). Auch das salzburger Domkapitel befand sich zur Zeit der Aufnahme der oben erwähnten Darlehen in einer schwierigen materiellen Lage (Altmann, 166).

[3]) Bischoff und Schönbach, 224.

die Juden sich nur an den Holden selbst, bzw. etwaigem Eigentum derselben schadlos halten dürfen.[1]) Zur Übersicht und Überprüfung, daß die Anmeldung tatsächlich erfolgt sei, legten größere Herrschaften eigene Judenbücher an.[2])

Etwaige Klagen um nachgelassenes verpfändetes Bauerngut sollten (entgegen dem Privileg, daß Juden ihre Rechtshändel nur vor ihrem privilegierten Gerichtsstande auszutragen hätten) vor dem Herrn oder dessen Anwalt anhängig sein.[3]) Schließlich gingen die Stände, um ihre Untertanen vor Verarmung zu schützen, noch weiter, indem sie wiederholt 1468 und 1480 begehrten, daß die Juden nicht mehr gegen Verpfändung von Grund und Boden, sondern nur mehr gegen Schreinpfand leihen dürften.[4]) Übersicht und hiedurch Schutz sollte auch die 1468 festgesetzte jährliche Anmeldung der jüdischen Schuldbriefe bei den zuständigen Gerichten bieten, sowie die gleichzeitige Bestimmung, daß Juden den Bauern nicht länger als auf drei Jahre kreditieren dürfen.[5])

So ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, eine stete Verminderung des Standes der Schuldnerklientel, im gleichen Maße aber eine Verschärfung ihrer Zwangslage festzustellen.

Was den Wohnort der Klientel der jüdischen Geldleiher betrifft, ist auch hier eine allmähliche Veränderung zu beobachten: in der früheren Zeit, da es sich um größere Darlehen handelt, die nicht immer sofort bei einem der in der nächstgelegenen Stadt wohnenden Geldleiher flüssig gemacht werden konnten, setzt sich die Klientel der jüdischen Geldleiher aus einem weiten Kreise zusammen. In der späteren Zeit, da es sich um kleinere Darlehen handelt, entstammt die Klientel dem nächsten Umkreise.[6]) Einerseits hätten sich ja

---

[1]) Bischoff, StLR., Art. 247, 248, 251, S. 173 ff.

[2]) Das Judenbuch des Stiftes Rein hat sich erhalten. Vgl. Weiß, 18 f.

[3]) Scherer, 483.

[4]) Mon. Habs., I. Abt. 2, S. 836 Nr. 1017; III, S. 386 Nr. 166. — Bei Darlehen auf Schreinpfänder (kleine Pfänder, die in einem Schrein verwahrt werden können) war der für die Herrschaften so empfindliche Verlust an Grund durch die Untertanen ausgeschlossen.

[5]) Mon. Habs., I. Abt. 2, S. 834 Nr. 1017.

[6]) Vgl. Exk. Nr. VI, VII und XI.

dem Gläubiger die Evidenzhaltung und die damit verbundenen Reisen wegen eines geringen Betrages nicht verlohnt, andererseits ist es ja naheliegend, daß der kleine Bürger oder Bauer für Befriedigung seines Geldbedarfes nicht einen weit entfernten Geldleiher aufsuchen konnte.

Der Bildung von Gesellschaften von Gläubigern, die nach Verminderung des Risikos und Vermehrung der Kapitalskraft zielt, steht die Bildung von Gruppen von Schuldnern gegenüber,[1]) die sich bei Geldbedarf vereinigten, um den Juden größere Sicherheit zu bieten und hiedurch auch für sich gewisse Vorteile betreffs Verzinsung, Darlehenshöhe u. s. w. in Anspruch zu nehmen.

c) **Die Form der Darlehen.**[2])

Das Zahlungsmittel im Beginne des hier in Betracht kommenden Zeitraumes war das Silber, teils als Währungsgeld, teils als Ware. In dem Rechte zur Prägung des Silbers zu Währungsgeld suchten die österreichischen Herzoge eine ihrer Haupteinnahmsquellen.

Als geprägte Münzen waren der Pfennig und dessen Teilstück, der Helbling (= ½ Pfg.) im Umlauf; als Rechnungsmünze diente das Pfund (= 240 Pfg.). Die Prägung des Pfennigs war eine rohe. Hiebei wurde nur darauf Bedacht genommen, ob eine größere Zahl der neugeprägten Münzen (300 Stück) ein gewisses Gewicht aufwies; die Einzelgewichte, die demnach recht verschieden sein konnten, wurden nicht berücksichtigt. Die schweren Stücke fanden durch ihren Silberwert bald ihren Weg auch nach dem Ausland. Die leichten Stücke blieben im Lande und sollten durch das Zwangsgebot des Herzogs voll in Geltung stehen. Noch mehr zur Abneigung gegen das Währungsgeld trug der Münzverruf bei: in Öster-

---

[1]) Als Beleg neben vielen anderen vgl. Notizenbl., IV, 341, 385, 557, 559, 561.

[2]) Zu diesem Abschnitt vgl. bes. Luschin, Münzwesen, ferner die Währungsansätze in den Zinstafeln (Exk. Nr. XII), wobei jedoch betont sei, daß diese Angaben nur einen kleinen Teil des Materials darstellen, auf das sich die hier niedergelegten Beobachtungen stützen.

reich bis 1359 alljährlich ausgeübt, in Steiermark allerdings in dieser Zeit bereits durch Privilegien auf ehestens fünf Jahre eingeschränkt, wurden die Münzen des Vorjahres (der Vorperiode) außer Kurs gesetzt, verloren ihren Nennwert und mußten zum Silberwert ausgewechselt werden. Es bedeutet dies bei dem großen Unterschied zwischen Nenn- und Metallwert eine Besteuerung des Bargeldes mit etwa 25 v. H.

Es ist unter solchen Umständen begreiflich, daß die Bevölkerung, diesen Plackereien zu entgehen, dem Währungsgelde auszuweichen und den Zahlungsverkehr durch Silber nach dem Metallwerte abzuwickeln suchte. Dies erfolgte durch Zahlung mit Barrensilber oder durch alte, womöglich überschwere (ausgesaigerte) Münzen, die ihren Nennwert verloren hatten; beides geschah nach Gewicht und schützte vor Verlust; beides war verboten, weil es den Herrscher um die volle Ausnützung seines Münzrechtes brachte. Die Verbote waren jedoch längere Zeit ohne Erfolg, denn das Interesse an der Übertretung war ein zu großes.

Bei den Darlehen der Juden waren die Beträge bedeutend, die Rückzahlungsfrist oft eine lange; nur die Stetigkeit der Wertgrundlage konnte die Entwicklung des Darlehensgeschäftes ermöglichen. So ist im Darlehensgeschäft der Juden zu Beginn des 14. Jahrhunderts das Währungsgeld ganz besonders gemieden. Die Zahlung geschieht nach dem Gewichte des Silbers in Marken (= etwa 280 Gramm) = 10 Lot = 40 Quintchen. Um die Mitte dieses Jahrhunderts findet sich die Zahlung nach Gewicht oder Währungsgeld nach Wahl des Gläubigers vorgesehen.[1]) Der Mark kamen 2 Pfund (à 240 Pfg.), dem Quintchen 12 Pfennig gleich. 30 Pfennig bildeten einen Schilling. Der Ansatz in Pfund Pfennigen, meist wiener, häufig grazer (auch steirischer) Prägung, beide später fallweise ausdrück-

[1]) Hansel der Bauer von Dürrenbach und sein Bruder versprechen am 20. März 1346 an Jeklein von Radkersburg und dessen Ehefrau die Rückzahlung eines Darlehens von 5 Mk. Silbers oder 10 Pfd. Pfg., „swelichs die juden gern nemen wellent". Bei Überschreitung des mit St. Michael angesetzten Rückzahlungstermins sollte an Zinsen auf die Mark ein Quintchen Silber oder auf das Pfund 6 wr. Pfg. wöchentlich berechnet werden (HHStA.).

lich einander gleichgesetzt,[1]) findet sich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts immer häufiger. Wiederholt, namentlich in Untersteiermark, ist der Ansatz in der friaulischen aglaier Währung.

Neben der Silberwährung macht sich in den Judenurkunden von Steiermark in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Goldwährung immer mehr bemerkbar, deren Eindringen in Innerösterreich Luschin in das zweite Viertel des 14. Jahrhunderts ansetzt. Namentlich der ungarische Gulden, dem italienischen Dukatengulden gleichgesetzt, war ob der Stetigkeit seines Wertes sehr beliebt; er wird in den Schuldurkunden des 15. Jahrhunderts immer häufiger, bis er in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts als Währungsansatz, insbesondere für größere Beträge vorherrscht. Der ungarische Goldgulden, in seinem Werte stetig, verhält sich zum Pfund Pfennig Silbers wegen des infolge der Münzverschlechterung abnehmenden Wertes des letzteren etwa 1400 wie 5 : 8, 1455 wie 1 : 1 und 1469 bereits wie 5 : 4.[2]) Neben dem ungarischen Goldgulden wird in den steirischen Judenurkunden der rheinische Goldgulden genannt, unter welchem Sammelnamen eine Reihe von Geprägen verschiedener Herkunft, so von Enns, Frankfurt a. M. u. s. w. verstanden wurde. Der rheinische Goldgulden stand an Stetigkeit des Wertes und demzufolge bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts an Beliebtheit dem ungarischen nach. Auch in den steirischen Judenurkunden findet er sich verhältnismäßig selten als Währungsansatz. Sein Wertverhältnis zum ungarischen Goldgulden beträgt 3 : 4, fallweise 4 : 5.[3])

Neben Geld finden sich, jedoch nur in wenigen und unbedeutenden Fällen Naturalien, so vornehmlich Wein und Getreide als Gegenstand des Darlehens (vgl. Exk. Nr. XII).

---

[1]) Z. B. Ditmar Wulet, der alte Richter, quittiert am 11. März 1375 Chatschim von Cilli den Erhalt eines Darlehens von 80 Mk. grazer oder wiener Pfennig und verspricht, bei Überschreitung des Rückzahlungstermins 2 grazer oder wiener Pfennig an Zinsen zu bezahlen (HHStA.).

[2]) Schalk, Goldgulden 274.

[3]) Ebenda 278 ff.

d) Die Höhe der Darlehen.

Die Höhe der von steirischen Juden gewährten Darlehen schwankt zwischen einem halben Pfund und 5000 fl. Da das jüdische Geldleihgeschäft in Steiermark schon früh zur Entwicklung gelangt war, gefördert von den weitgehenden Zugeständnissen der Landesfürsten, namentlich den Zinsfuß betreffend, war auch die Kapitalskraft der jüdischen Geldleiher des Landes eine bedeutende. Die ausgewiesenen Darlehensbeträge kommen im Durchschnitt vielfach den aus anderen Gegenden gemeldeten gleich und halten sich in ihren größten Beträgen auf der Höhe der aus anderen Gegenden als bedeutend gemeldeten Summen, wenn man von den großen italienischen Handelszentren absieht.[1]) Dementsprechend waren die Kapitalien der steirischen Geldleiher auch von Darlehensnehmern außerhalb der Landesgrenzen begehrt.

Von besonderem Interesse mag es sein, festzuhalten, welche Kapitalien diesen Geldleihern zur Verfügung standen, welche Darlehen sie insgesamt gewährten und welche Darlehensbeträge andererseits von einzelnen Schuldnern insgesamt aufgenommen wurden. Die bezüglichen Feststellungen sind allerdings mit Rücksicht auf die Art der Ermittlung nur mit kritischer Vorsicht zu gebrauchen.

Herzog Rudolf IV. spricht am 12. März 1364 als Schiedsrichter Recht in einem Erbstreite zwischen Musch, Isserleins Enkel, von Marburg und seinem Schwager Hakkim von Graz. Auf Grund der Zusicherung Isserleins an Hakkim auf ein Viertel seines nachgelassenen Vermögens, verurteilt der Herzog Musch zur Auszahlung von 2000 fl., ferner zur Abstattung von 200 fl. als Ablösung für einen Anteil an einem ererbten Hause und zur Zahlung des vierten Teiles aus dem Erlöse eines Schuldbriefes des Bischofs Paul von Freising.[2]) (Ein Schuldbrief dieses Bischofs an Musch im Betrage von 780 fl. wird in einem Schadlosbrief vom 1. April 1366 erwähnt.)[2]) Das Vermögen Isserleins ist demnach mit etwa 10.000 fl. anzunehmen. — Aus einem Schiedsspruch des Grafen Hermann I. von

---

[1]) Reiches Material zu Vergleichen namentlich bei Schulte.
[2]) HHStA.

Cilli und des Isserl von Neuburg vom 6. Juni 1372, durch den die beiden als Schiedsrichter eine Teilung des bisher gemeinsamen Vermögens der Brüder Musch und Chatschim, Söhne Schebleins von Cilli, vornehmen, ist ersichtlich, daß die Brüder neben Kleinodien und verschiedenen anderen Besitztiteln, an Häusern und Schuldscheinen ein Vermögen von 15.000 fl. besaßen, wozu allenfalls noch das Bargeld kam, das jeder der beiden Teile für sich verwaltet haben mochte.[1])

Wegen der von einzelnen Geldleihern insgesamt gewährten Darlehen sei auf die Exkurse Nr. VI und VII verwiesen, die die Angaben für Isserlein und dessen Enkel Musch, wie für die Brüder Musch und Chatschim soweit als möglich festhalten. Für diese Geldleiher ist das meiste Material vorhanden; selbstverständlich aber können diese Zusammenstellungen, wie es im Wesen der Sache liegt, auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben. Auch ist die Summe der gleichzeitig ausstehenden Darlehen nicht feststellbar.

Zu den bedeutendsten Schuldnern steirischer Juden gehörte Bischof Paul von Freising, dessen Schulden zumeist aus der Zeit herrührten, da er den Bischofstuhl zu Gurk eingenommen hatte. Er schuldete am 28. Oktober 1365, wie aus einem Vergleichbrief von diesem Tage mit Herzog Albrecht III. ersichtlich ist, an Afrech von Friesach, Musch, Isserleins Enkel, in Marburg und Chatschim von Cilli (3500 fl.) insgesamt 12.451 fl.[2])

Einige Bedeutung haben auch die Darlehen, die Rudolf von Walsee, Hauptmann in Steiermark, in den Jahren 1377 bis 1383 bei Juden in Radkersburg, Wien, Graz und Neunkirchen teils allein, teils mit anderen Herren aufnahm.[3])

Wolfgang von Stubenberg, Oberster Schenk in Steiermark, nahm im Jahre 1478 bei sechs jüdischen Geldleihern an Darlehen, Prolongationen inbegriffen, 9663 fl. auf;[4]) im folgenden Jahre quittiert der Stubenberger an Nacham in

---

[1]) Vgl. Beilage Nr. 13.

[2]) Font. rer. Austr., XXXV, S. 342 Nr. 748.

[3]) Vgl. Exk. Nr. IX.

[4]) Vgl. Exk. Nr. X.

Graz wieder 2200 fl. und 1480 an Muschmann in Judenburg 100 fl.[1]) Da sich beide Geldleiher bereits 1478 unter den Gläubigern befanden, ist hiebei allerdings auch an eine Prolongation zu denken. Die Darlehensaufnahmen Wolfgangs von Stubenberg gehören jedenfalls zu den bedeutendsten bei steirischen Juden.

e) Der Zinsfuß.

Die Gewährung von Darlehen durch Juden erfolgte, um Gewinn an Bargeld zu erzielen. Das Streben, sich durch Darlehensgewährung Naturalien günstig zu sichern, wie es hauptsächlich das frühere Mittelalter, der Wirtschaftsstufe entsprechend, kennt,[2]) erscheint in Steiermark in der Regel nur in unbedeutenden Fällen und sekundär.[3]) Auch ein etwaiger günstiger Erwerb von Pfändern durch Anfall derselben wegen Zahlungsunfähigkeit, wie er bei Belehnung von Immobilien von christlichen Gläubigern vielfach als Zweck der Darlehensgewährung vorbedacht war, kommt für die Juden kaum in Frage; denn Darlehen auf Faustpfänder waren in dem hier in Betracht gezogenen Zeitraume selten, verfallene Immobilien aber trachteten die Juden sobald als möglich wieder zu veräußern. Die Ursache für dieses Streben nach dem beweglichsten Besitze, dem Bargelde, liegt in der Unstetigkeit der Juden, begründet in dem eigenen Wandertrieb und dem Zwange der Verhältnisse.

Der Gewinn an Bargeld wird in den Schuldverträgen durch Festlegung von Zinsen, vereinzelt auch durch Ver-

---

[1]) LA. 7766, 7766*a*, 7772, 7824*a*.

[2]) Schaub, 41 f.

[3]) Vgl. die Tafeln in Exk. Nr. XII. — Die in den Schuldansätzen vorkommenden Naturalien dürften, soweit sie in Begleitung von Geldbeträgen erscheinen, von den Juden nicht dargeliehen worden sein, sondern sind wohl als Prämien aufzufassen. Beinahe zur Gewißheit wird diese Annahme in einem Falle, da 1474 Abraham in Graz seinem Schuldner Jakob Müller, Steinmetz (!) am Luegg, einen Schuldbrief über 70 Sh. und einen Ölstein (!) als erledigt zurückgibt. Kop. LA. 7510*b* (Reiner Kopialb. d. Alanus). — Als seltenes Beispiel eines Zinsansatzes in Naturalien bei einem größeren Darlehen vgl. Beilage Nr. 6.

pfändung von Zolleinnahmen oder anderen Einkünften vorgesehen.[1]) Die Zinsen waren in einer gewissen Höhe vom Tage der Darlehensgewährung an laufend oder Verzugszinsen, vereinbart für den Fall der Überschreitung einer vorher bestimmten Rückzahlungsfrist. Die Verzugszinsen waren in der Regel in einer gewissen Höhe schon zum voraus festgesetzt; in den wenigen Ausnahmefällen galt auch hier, ebenso wie bei den von Christen gewährten Darlehen der Gedanke des Judenschadens zur Festlegung als bestimmend.[2]) Festsetzung der Zinsen im engeren Sinne vom Tage der Darlehensgewährung bis zu einer gewissen Frist und (erhöhte) Verzugszinsen nach deren Überschreitung findet sich ausnahmsweise auch vereinigt.[3]) Zinseszinsen kamen, wie aus Bestimmungen dagegen ersichtlich ist,[4]) vor; dieselben mögen in vorhandenen Abrechnungsbriefen einbezogen sein, entziehen sich aber, eben weil sie nicht einzeln ersichtlich sind, genauerer Betrachtung. Der Zinsansatz geschah für die Woche, nur ausnahmsweise für eine längere Frist und nach Möglichkeit den geprägten Münzeinheiten angepaßt. Bei der geringen Gliederung des Münzsystems erklären sich hieraus auch die großen Unterschiede bei Feststellung des prozentuellen Zinsfußes. Andererseits aber ermöglichte diese Art des Zinsansatzes leichte Verrechnung und einfache Zahlungsweise. Die Zahlung der Zinsen erfolgte teils bei Rückerstattung des Kapitals, teils während

---

[1]) Vgl. Beilage Nr. 5 und 18.

[2]) Vgl. die Urkk. bei Altmann, 225, 227.

[3]) Rudolf von Walsee, Hauptmann in Steiermark, und fünf Genannte nehmen bei David dem Steuzzen zu Wien am 11. Juni 1378 ein Darlehen von 1100 Pfd. wr. Pfg. auf. Hiefür sollen während der ersten drei Jahre von Erteilung des Schuldbriefes an jährlich 110 Pfd. wr. Pfg. (10%) an Zinsen aufgehen; nach dieser Frist sind für die weitere Inanspruchnahme des Darlehens an Zins 4 Pfg. für die Woche vom Pfund ($86^2/_3$%) zu bezahlen (Notizenbl., IV, 557).

[4]) Friedrich III. ordnet 1491 auf Beschwerde der steirischen Landstände an, „daz die juden khainen furslag auf khainerlay geltschuld mer tun, daz ist, daz sy furan nicht mer gesuch von gesuch nemen“ (Mon. Habs., I. Abt. 2, S. 834 Nr. 1017, wegen der Jahreszahl vgl. Krones, Vorarbeiten, 95). — 1492 wiederholt Friedrich III. in einem Sendschreiben an die Juden des Landes dieses Verbot (Krones, Vorarbeiten, 72, 95).

der Darlehensfrist nach gewissen längeren Zeiträumen, insbesondere an bestimmten Zahltagen.[1])

Die Regel bei der Darlehensgewährung bildete der Schuldvertrag auf Verzugszinsen; an 80 v. H. der von mir für Steiermark durchgesehenen Schuldurkunden sind in dieser Form gehalten,[2]) die dem kirchlichen Zinsverbot nicht widersprach. — Wohl um diesem nach Möglichkeit nicht offen zuwiderzuhandeln, war in den Schuldverträgen der christlichen italienischen Geldleiher vielfach nur der Ersatz von Verzugszinsen bestimmt.[3]) Weniger unmittelbar unter dem Einflusse der kirchlichen Bestrebungen gegen den Wucher der Juden, als vielmehr, um mit ihren gefürchteten Konkurrenten gleichen Schritt zu halten, waren auch die Darlehensgewährungen der Juden vorwiegend in dieser Form festgelegt. — Für beide Gruppen von Berufsgeldleihern mochte auch in Betracht kommen, daß nur das Zugeständnis einer, wenn auch kurzen zinsfreien Frist die oft wohlhabenden Schuldner, die sich in keiner Zwangslage befanden, zur Darlehensaufnahme gegen die übliche hohe Verzinsung veranlassen konnte. Gewiß widerspricht auch diese Art der Einräumung von Zugeständnissen zur Anbahnung eines Geschäftes nicht dem jüdischen Geschäftssinne.

---

[1]) Wiederholt wurde erfolgte Zahlung der laufenden Zinsen von den Gläubigern in hebräischen Randnoten auf den Schuldscheinen vermerkt. — Als Zahltage galten in Steiermark teils bewegliche, teils unbewegliche Feste, letztere naturgemäß weit häufiger. Unter den unbeweglichen Festen kommen (nach der Wichtigkeit) in Betracht: St. Martin (11. November), St. Georg (23. April), St. Michael (29. September), St. Jakob (25. Juli) und Weihnachten. Von beweglichen Festen finden sich namentlich Pfingsten häufig als Zahltag vereinbart.

[2]) Bezeichnenderweise enthält auch das Judenbuch der Scheffstraße in Wien, ein Grund- und Satzbuch, in dem 339 Schuldgeschäfte zwischen Juden und Christen aus den Jahren 1389—1420 eingetragen sind, 80 v. H. Darlehensgeschäfte, bei denen nur Verzugszinsen bestimmt sind (vgl. Goldmann, S. XVIII).

[3]) Die genaue Scheidung zwischen Verzugszinsen und Zinsen im engeren Sinne, wie ich sie anwenden zu müssen glaube, findet sich in der mir vorliegenden Literatur weder in betreff der Juden noch der Kawertschen. Daß jedoch auch die von den Kawertschen eingehobenen Zinsen vielfach Verzugszinsen waren, beweisen die Urkundenauszüge bei Schulte, I, 295f., 301; auch vgl. Schulte, I, 319.

Die Verzugszinsen waren hohe.[1]) Sie betragen in Steiermark in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts meist ein Quintchen von der Gewichtsmark oder 6 Pfg. vom Pfund, demnach 130%. Der durchschnittliche Zinsfuß, berechnet aut Grund der von mir eingesehenen Urkunden beträgt 118%. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind die Zinsansätze wesentlich herabgesetzt. Bei Darlehen, die längere Zeit zinsfrei laufen, ist der Wochenansatz der Verzugszinsen zwar noch 4 Pfg. (86⅔%) oder 3 Pfg. (65%); es findet sich aber, namentlich bei Darlehen, die nur kurze Zeit zinsfrei sind, schon wiederholt der Ansatz von 2 Pfg. (43⅓%) oder 1 Pfg. (21⅔%) für das Pfund (bzw. der doppelte Ansatz für die Gewichtsmark). Der durchschnittliche Zinsfuß auf Grund der eingesehenen Urkunden beträgt 56⅓%. — Im 15. Jahrhundert bleibt der Zinsansatz von 2 Pfg. vorherrschend, derjenige von 3 Pfg. häufig; einigermaßen verliert der Zinsfuß an Plumpheit durch Einführung des Teilwertes, des Helblings als Zinsansatz. Durch die stete Wertabnahme des Pfennigs gegenüber dem Goldgulden, der nun als Währungsansatz des Kapitals vorherrschend wird, vermindert sich allmählich der Zinsfuß, in Prozenten ausgedrückt, auch bei gleichbleibendem Zinsansatz. Der durchschnittliche Zinsfuß beträgt (nach Tafel I, Exk. Nr. XII) in der ersten Hälfte des 15. Jahrhundertes 46% und in der zweiten Hälfte 42¼%.

Wenig häufig sind die Schuldbriefe, bei denen die Zinsen (im engeren Sinne) vom Tage der Erteilung des Schuldbriefes laufen; wenig über 20 v. H. der von mir eingesehenen Urkunden zeigen diese Vereinbarung. Sie war nur einmal feststellbar in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (gegen 11 Fälle von Verzugszinsen), vereinzelt in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (5 Fälle, die jedoch teilweise nur mit Einschränkungen gelten können, gegen 17 Fälle von Verzugszinsen), an Häufigkeit zunehmend jedoch im 15. Jahrhundert. — Es ist hiebei wohl an eine Folge des kirchlichen Kampfes zu denken, dessen Schwergewicht im Zeitalter der Kreuzzüge liegt und unter dessen Einfluß die italienischen Geldleiher und ihre Kon-

---

[1]) Vgl. zu diesem Abschnitt Exk. Nr. XII.

kurrenten, die Juden, in ihren Geschäften die Form der erlaubten Verzugszinsen zur Anwendung brachten, bis allmählich die Einwirkung der kirchlichen Lehrmeinung an Bedeutung abnahm. Daneben aber mag noch mehr die Herabminderung des Klientenkreises und damit Hand in Hand die Zwangslage der Darlehensnehmer von Einfluß gewesen sein. Es ist jedoch festzuhalten, daß die Zahl der angeführten Schuldbriefe mit sofort in Kraft tretenden Zinsen sich weiter um jene Fälle vermindert, bei denen die Schuldbriefe Abrechnungsbriefe (Abraitbriefe) darstellen, in denen also die Zinsen für schon länger geliehenes Kapital gewährt erscheinen, demnach auch nur Verzugszinsen sind.[1]) In den übrigen Fällen waren wiederholt die Gründe nachweisbar, die den Schuldner zur Annahme härterer Bedingungen als der gewöhnlichen bestimmten; so anerkennt der Schuldner dem Gläubiger genüber das sofortige Inkrafttreten von Zinsen, wenn er bei demselben Gläubiger noch verschiedene Darlehen zinsfrei laufend hatte oder mit Rücksicht auf seine ungünstige wirtschaftliche Lage, insbesondere wenn er demselben oder anderen jüdischen Geldleihern bereits verschuldet war. Hiefür ist trotz der selbstverständlichen Lückenhaftigkeit des Materials der Nachweis in mehreren Fällen gelungen,[2]) so daß die Feststellung ge-

---

[1]) Der Schuldbrief vom 26. Mai 1361 (Tafel II der Exk. Nr. XII) stellt eine Vereinbarung zur Zinszahlung von einer bereits laufenden Schuld dar. Dasselbe gilt von dem Schuldbrief vom 31. August 1461 (Tafel II), in der Urkunde als Abraitbrief bezeichnet.

[2]) Assem von Gauernig leiht von Saulein in Bruck am 30. Oktober 1393 4 Pfd. zinsfrei bis Allermanne Faschingstag (Tafel I der Exk. Nr. XII), am 14. November 1393 6 Pfd. und 60 Pfg. zinsfrei bis zum selben Termin (Tafel I); für ein drittes Darlehen jedoch, das derselbe Schuldner bei demselben Gläubiger am 16. Dezember 1393 im Betrage von 3 Pfd. aufnimmt, ist Zinszahlung vom Tage der Gewährung des Darlehens an vereinbart (Tafel II). — Die Schuldbriefe vom 19. März 1435 und vom 25. Juni 1442 (Tafel II) stammen von Ernst Weltzer, derselbe hatte 1428 gemeinsam mit seinen Brüdern verschiedene Lehensgüter verkauft (Muchar, VII, 202). — Mit den Schuldbriefen vom 10. Jänner 1458 und vom 7. Dezember 1461 (Tafel II) verpflichtet sich Ulrich Utscher zur Zahlung von Zinsen vom Tage der Gewährung des Darlehens an. Utscher benötigte überhaupt den Kredit der Juden wiederholt; er nahm am 11. März 1450 ein Darlehen von 44 fl., am 19. Juli 1465 ein solches von

stattet ist: das Darlehen der Juden in Steiermark in dem hier in Betracht gezogenen Zeitraum war in der Regel für eine gewisse Frist, die zwischen mehreren Tagen und etwa einem Jahre schwankte, zinsfrei;[1]) ein etwaiger Gewinn ergab sich sodann nur im Falle der allerdings häufigen, ja geradezu wahrscheinlichen Überschreitung des Rückzahlungstermins durch die Verzugszinsen.[2]) Das Darlehen mit sofortigem Inkrafttreten von Zinsen bildete die Ausnahme und war durch besondere Umstände, vorzüglich durch das größere Risiko begründet. Ursprünglich vereinzelt, wird es später immer häufiger. Gleichzeitig nähert sich aber der Zinsfuß der Zinsen im engeren Sinne demjenigen für Verzugszinsen, im 14. Jahrhundert stark unterschieden, im 15. Jahrhundert immer mehr, bis er ihn in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erreicht, bzw. auf Grund der zufällig vorliegenden Urkunden sogar um ein kleines übertrifft (14. Jahrhundert, erste Hälfte 22½% : 118%, zweite Hälfte 31% : 56⅓%, 15. Jahrhundert, erste Hälfte 36% : 46%, zweite Hälfte 46¾% : 42¼%. Vgl. hiezu Exk. Nr. XII).

Nachdem nun so ein Überblick über den zur Anwendung gebrachten Zinsfuß geschaffen ist, obliegt es, festzuhalten, wie

---

24 fl. und 8 Pfd. und am 14. Juli 1466 ein solches von 32 Pfd. auf, diese letzteren Darlehen (Tafel I) zu den gewöhnlichen Bedingungen auf Verzugszinsen. — Der Schuldbrief vom 13. Juni 1470 (Tafel II) ist von Wolfgang von Stubenberg. Dieser entlieh von Meisterl in Bruck am 4. Juni 1469 800 fl. zinsfrei bis 29. September (Tafel I). Als aber der Stubenberger am 13. Juni 1470 das erwähnte Darlehen von 400 fl. (Tafel II) bei Meisterl aufnahm, mußte er sich zur Zahlung von Zinsen vom Tage der Gewährung des Darlehens an verstehen. — Der Schuldbrief vom 16. Jänner 1488 (Tafel II) hat Jakob Müller am Luegg zum Aussteller. Seine Lage war offenbar eine schwierige; er konnte seine Schuld nicht bezahlen, weshalb sein Gläubiger das Guthaben im Exekutionswege einzubringen suchen mußte (LA., 12. September 1489, 21. Jänner 1490).

[1]) Die Unverzinslichkeit des Darlehens vor dem Inkrafttreten der Verzugszinsen wird in einzelnen Fällen durch den Vermerk „an allen Gesuch“ ausdrücklich hervorgehoben (z. B. LA. 7284). Vgl. Ashley, II, 427 ff., dagegen Goldmann, S. XVII ff.

[2]) Über den in jener Zeit so häufigen Zahlungsverzug und seine Ursachen handelt Neumann, 113 ff.

sich die weltliche Gesetzgebung gegenüber dem Wucher verhielt, die eine Unterscheidung zwischen Zinsen im engeren Sinne und Verzugszinsen, soferne sie dem Nutzen des Gläubigers dienen sollten und nicht etwa einen Ersatz seines Schadens (Judenschadens) bedeuteten, nicht beobachtete.[1]

Es ist vielfach darauf verwiesen worden, daß die Fürsten, die an den Steuern der Juden eine ihrer Haupteinnahmsquellen hatten, ein Gedeihen von deren Geschäften förderten und so mitschuldig an dem übermäßigen Zinswucher wurden. — Die Fürsten waren in der Tat mit Zugeständnissen für die Wuchergeschäfte der Juden nicht karg. Dies trifft ganz besonders für die österreichischen Länder zu, wo drei Herrscher des 13. Jahrhunderts den Juden einen Höchstzinsfuß von $173\frac{1}{3}\%$ zugestanden, der nur von einem in diesem Jahrhundert gesetzlich gestatteten Zinsfuß übertroffen wird, die meisten aber weit zurückläßt.[2] Herzog Friedrich II. setzte in seinem Privileg vom 1. Juli 1244 (Art. 30 des F.) den Zinsfuß mit 8 Pfg.

---

[1] Hingegen galten Verzugszinsen, wenn ihnen der Gedanke des Judenschadens zugrunde lag, in der weltlichen Gesetzgebung in der Regel als Schadenersatz. Vgl. die von Neumann (S. 143 ff.) angeführten Stellen aus deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters.

[2] Einen höheren Maximalzinsfuß sieht das Gesetz für die Juden der Provence (1243) vor, nämlich 300%, jedoch unter gleichzeitigem Verbot von Zinseszinsen, die in Österreich nicht untersagt waren. — Alle anderen gesetzlichen Anordnungen setzen einen weit niedrigeren Maximalzinsfuß fest: Für Frankreich bestimmt Philipp II. 1206 und 1218 einen Höchstzinsfuß von $43\frac{1}{3}\%$, König Johann der Gute einen solchen von $86\frac{2}{3}\%$. Für Sizilien setzt Friedrich II. 1231 10% fest. Für Kastilien bestimmt Alfons X. als Höchstzinsfuß 25% und unter Alfons XI. wurde 1329 diese Grenze bestätigt. Für Aragonien und Katalonien ward der Zinsfuß 1228 und 1240 mit 20% festgesetzt; in derselben Höhe bestand er in Valencia und in Navarra. Für Portugal setzte Alfons IV. 1353 einen Höchstzinsfuß von $33\frac{1}{3}\%$ fest (nach Scherer, 191 ff.). — In England betrug der im 13. Jahrhundert übliche Zinsfuß $43\frac{1}{3}\%$ (Ashley, I, 208). — In Italien mit seinem früh entwickelten Geld- und Kreditverkehr war der Zinsfuß von 20 bis 25% in den gesetzlichen Bestimmungen, wie im Verkehr bereits im 12. und 13. Jahrhundert allgemein üblich, im 13. Jahrhundert teilweise noch niedriger (Schaube, 120 f.). — Zahlreich und nicht unbeträchtlich voneinander abweichend sind die Bestimmungen für die einzelnen deutschen Gebiete (Neumann, 321 ff.; Hoffmann, 71 ff.). Doch war nach Schulte (S. 318) sowohl bei jüdischen wie bei italieni-

vom Talente für die Woche fest. Přemysl Ottokar II. bestätigte den Juden diesen Zinsfuß in seinem Privileg vom 8. März 1255,[1]) nachdem er in seiner Judenordnung vom 29. März 1254 unter ausdrücklicher Gestattung des Zinswuchers sogar von jeder Begrenzung der Zinsenhöhe abgesehen hatte.[2]) Rudolf I. von Habsburg bestätigte am 4. März 1277 denselben Zinsfuß.[3]) Nur als Zeichen der besonderen Gnade gewährten die Habsburger den Bürgern einzelner Städte das Vorrecht, daß die Juden von ihnen nur geringere Zinsen nehmen dürfen.[4]) Doch war es den Juden nicht möglich, diesem hohen Zinsfuß, dessen Anwendung den Herrschern offenbar nicht ungelegen gewesen wäre, Geltung zu verschaffen; wenn aber der in Steiermark zur Anwendung gebrachte Zinsfuß den aus anderen Ländern in der gleichen Zeit nachgewiesenen weit übersteigt, so ist dies zu einem guten Teil die Folge der weitgehenden Zugeständnisse der Herrscher. Das spätere Sinken des Zinsfußes wurde nicht durch gesetzliche Bestimmungen herbeigeführt, sondern ist vielmehr der Selbstregelung bei Abschluß der Verträge unter dem Einflusse der Verhältnisse in anderen Gebieten zuzuschreiben, in denen der Zinsfuß niederer stand; dieser Ein-

---

schen Geldleihern der Zinsfuß von 43⅓% der hauptsächlich im Gebrauch stehende. — Für Darlehen an wiener Bürger war seit 1338 den Juden der Höchstzinsfuß auf 65% herabgesetzt (vgl. Anm. 4). Der durchschnittliche Zinsfuß aus den Zinsansätzen im Judenbuch der Scheffstraße berechnet, ergibt 60% (unter 339 Zinsansätzen im wesentlichen 238 mit 3 Pfg., 61 mit 2 Pfg., 7 mit 4 Pfg., 4 mit 1 Pfg. und 3 mit 2½ Pfg. wöchentlicher Zinsvergütung). — Ob nicht der in einzelnen Gebieten, darunter vorzüglich in Österreich gegenüber anderen Ländern ganz besonders hohe Zinsfuß darauf zurückzuführen ist, daß hier der Gebrauch von Verzugszinsen vorherrschend war, wie es möglicherweise in den anderen Ländern nicht der Fall war, darüber ein Urteil zu fällen, ist wegen Mangel an geeigneten Vorarbeiten nicht möglich.

[1]) Scherer, 326.

[2]) Rößler, I, 185.

[3]) Kurz, II, 185.

[4]) Die Herzoge Albrecht II. und Otto setzten 1338 einen Höchstzinsfuß von 65% (3 Pfg. für die Woche) für Darlehen von Juden an die Bürger Wiens fest (Tomaschek, I, 102; II, 217). Das wiener-neustädter Stadtrecht des 14. Jahrhunderts gestattete den Juden einen Höchstzinsfuß von 86⅔% (4 Pfg.) (Winter, 28).

fluß mußte mit regerem Verkehr allmählich mehr zur Geltung kommen.[1]) — Eine gesetzliche Einschränkung wurde erst durch Friedrich III. vorgesehen, der in zwei Bestimmungen 1491 und 1492 den Höchstzinsfuß mit 2 Pfg. für den ungarischen Gulden (33 1/2 % unter Vorausetzung damals 1 fl. = 310 Pfg.) ansetzt.[2])

Der Zinsfuß des Mittelalters war im allgemeinen ein hoher. Er spiegelt die wirtschaftliche Entwicklungsstufe des Landes wieder; je höher die Entwicklung, desto niedriger der Zinsfuß. Die nationalökonomischen Gesetze dafür zu erörtern, liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit. Sicher ist, daß die österreichischen Länder im allgemeinen, die Steiermark im besondern, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, den meisten Gebieten Europas nachstanden.

Was den Wucherzins der Juden im besondern anbetrifft, so seien von den als Erklärung für denselben stets wiederholten Ursachen diejenigen aufgeführt, die für Steiermark vorzüglich in Betracht kommen: Begünstigung des Wuchers durch die Herrscher, ja geradezu ein Zwang hiezu durch Verschließung anderer Berufe unter gleichzeitiger Auferlegung hoher Steuern. Das große Risiko infolge der mangelhaften Sicherheit, wegen Ungültigkeitserklärung der Zins-, fallweise sogar der Kapitals- und Zinsforderung trifft auch hier zu. — Neben diesen Gründen erscheint mir jedoch als wichtigste Erklärung für die Möglichkeit so hoher Zinssätze, daß es sich hiebei nicht um Zinsen im gewöhnlichen Sinne, sondern meist um Verzugszinsen handelte. Demnach war die Darlehensgewährung ein gewagtes Geschäft, bei dem durch die häufige Einräumung einer zinsfreien Darlehensfrist ein Gewinn ganz entfallen konnte; wenn aber Zinsen wegen Überschreitung der Rückzahlungsfrist bezahlt wurden, so vermindert sich deren Höhe ja ganz bedeutend unter Berücksichtigung der zinsfreien Darlehensfrist.

---

[1]) Steirische Darlehensnehmer deckten ihren Geldbedarf wiederholt bei wiener Juden (z. B. in den Jahren 1360 und 1378: Notizenbl., IV, 557, 559; HHStA., 15. Juni 1360). Die Kenntnis der dort bereits seit 1338 herrschenden Zinsbestimmungen (vgl. S. 65, Anm. 4) konnte für Steiermark, wo in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Zinsfuß von 130% noch allgemein war, nicht ohne Wirkung bleiben.

[2]) Krones, Vorarbeiten, 72, 95.

f) Die Sicherstellung der Darlehen.

Die Feststellung des Schuldverhältnisses kam in Steiermark in drei Formen zum Ausdruck, durch mündliche Vereinbarung oder durch Erteilung eines Schuldbriefes oder durch Eintragung in das Judenbuch.[1])

I. Die Feststellung des Schuldverhältnisses durch mündliche Vereinbarung ist seit dem 13. Jahrhundert bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts erweisbar, für die früheste Zeit durch die gesetzlichen Bestimmungen, die die Schuldverträge vorherrschend als im Wege des mündlichen Übereinkommens festgehalten erscheinen lassen,[2]) für die spätere Zeit durch die wiederholte Erwähnung der Schulden „an (ohne) brief" als einer Möglichkeit der Schuldform.[3]) Die Sicherheit bot hiebei dem Gläubiger ein Faustpfand, u. zw. wenigstens ursprünglich entsprechend der auf deutschem Gebiet in jener Zeit noch vielfach zur Geltung kommenden Auffassung dieses allein, ohne eine Haftung des Schuldners.[4])

II. Während der mündliche Schuldvertrag unter Einantwortung eines Faustpfandes an Bedeutung abnimmt, wird der Schuldbrief immer häufiger. Bereits das Fridericianum und dessen Nachahmungen erwähnten seiner (Art. 25); im 14. und 15. Jahrhundert war er vorherrschend.

In der ganzen Zeit, aus der Schuldbriefe vorhanden sind, bildet in der Regel das Wesentliche derselben die Zusicherung des Gläubigers, mit seiner gesamten Habe oder auch mit seiner

---

[1]) Diese drei Möglichkeiten der Festlegung des Schuldverhältnisses finden sich in Urkunden angeführt, wenn es gilt, den Schuldner nach erfolgter Rückzahlung von jeder wie immer gearteten Schuld loszusprechen. Z. B. gibt Feiertag, Kayms Sohn in Judenburg, Wolfgang Gaisser, Bürger in Judenburg, der Feiertag die Schulden des Andre Fleischhacker begleicht, am 11. Dezember 1481 einen Quittbrief, in dem es heißt: Und ob hinfür icht mer geltschuld uns lautundt herfür khem von dem obgenannten Wolfgang Gaisser oder Anndren dem Fleischhakcher ausgangen, mit brief, an brief oder im judenpuech und die elter weren, wenn der gegenwärtig brief ist, die sulln all gantz todt und ab sein (LA. 7899 *g*).

[2]) Vgl. Art. 2, 3 und 4 in F., gleichlautend in O. und R.

[3]) Vgl. Anm. 1.

[4]) Vgl. Puntschart, 232 ff.

Person und seiner gesamten Habe für die Erfüllung seiner Schuld einzustehen, jedoch ohne die wirkliche Übergabe eines Pfandes. Nur vereinzelt findet sich die Verpfändung von Einnahmen an Juden.[1])

Während sich der vorerwähnte Grundgedanke der Pfandsatzung nahezu in allen Schuldurkunden erhalten hat, treten zur Festigung des Schuldvertrages und zur Sicherung des Gläubigers ergänzende Bestimmungen auf, die eine Entwicklung, dem Gesamtwandel im Darlehensverkehr der Juden in Steiermark folgend, aufweisen. Entsprechend dem Kreise der Darlehensnehmer der Juden, der sich im 14. Jahrhundert vorzüglich aus den höheren Ständen zusammensetzte, waren die Sicherungsbestimmungen im wesentlichen ritterlicher Art, um eine Schuld zur Ehrenschuld zu machen: die Nichtzahlung an sich schändete nicht; die Erfüllung dieser Schuld aber war Ehrensache.[2]) In diesem Sinne dienen zur Festigung des Schuldvertrages das Treugelöbnis, das Einlager und zum Teil die Bürgschaft, nicht aber die in Schuldverträgen, jedoch nur des 14. Jahrhunderts vorgesehene Einantwortung eines Faustpfandes für den Fall der Überschreitung der festgesetzten Rückzahlungsfrist.

Das Treugelöbnis. — Nach der Schuldfeststellung („wir sollen gelten") und dem Versprechen der Rückzahlung („wir sollen weren") findet sich in zahlreichen Schuldurkunden, nahezu ausschließlich des 14. Jahrhunderts das Treugelöbnis (z. B. daz lob wir in stet ze haben, an alles gever mit unsern triun, — daz luben wir in als ze laisten mit unsern treuen an aydes stat).[3])

Das Treugelöbnis bildet als Ausläufer der alten wadiatio die Verpfändung der fides, die bei Nichteinhalten Schelm-

---

[1]) Bischof Wulfing von Bamberg verpfändet am 25. Jänner 1310 einer jüdischen Gesellschaft für 1000 Mk. Silber „gewegens" und 40 Mk. Silber „geloetet" die Maut zu Villach mit der Brückenmaut daselbst, in der Weise, daß der Ertrag des Pfandes die Schuld ganz, bzw. teilweise amortisieren soll. Vgl. Beilage Nr. 5.

[2]) Thuemmel, 62.

[3]) Diese Beispiele sind entnommen den Urkk. im Notizenbl., IV, 280, 386.

schimpfen und Schandgemälden preisgegeben war. Es war vornehmlich bestimmt, die Möglichkeit einer Arglist des Schuldners auszuschalten,[1]) weshalb sich auch vielfach im Zusammenhang mit dem Treugelöbnis das Versprechen findet, keinen Frei-, Töt- oder Gegenbrief gegen den vorliegenden Schuldbrief geltend zu machen.[2])

Das Einlager. — Vorzugsweise in ritterlichen Schuldurkunden, fallweise auch in bürgerlichen,[3]) jedoch soweit ersichtlich, ausschließlich des 14. Jahrhunderts, findet sich die Bestimmung des Einlagers vorgesehen.[4]) — Das Einlager (Einreiten, obstagium) in einem vom Gläubiger zu bestimmenden Gasthaus, regelmäßig in dem Wohnort des Gläubigers, wurde für Schuldner, häufig auch für Bürgen bestimmt.[5]) Der Schuldner verpflichtet sich in dem Schuldvertrag, im Falle des Zahlungsverzuges entweder selbst einzureiten oder, wie es in den steirischen Urkunden vorgesehen war, eine gewisse Anzahl von Stellvertretern an seiner Statt zu senden, die in einem vom Gläubiger zu bestimmenden Gasthaus auf Kosten des Schuldners bis zur Abzahlung der Schuld verbleiben sollten; — beim Einlager ging es unter Zechgelagen hoch her (Geiselmahl, köstlich Mahl).[6]) Durch die dabei täglich anwachsenden Kosten sollte auf den Schuldner ein Druck ausgeübt werden, alles zu ehester Abstattung seiner Schuld aufzubieten. Während diese Einrichtung ursprünglich, beeinflußt von dem Wesen der Schuldknechtschaft und der Geiselbürgschaft, durch das Einlager des Schuldners selbst, eine Verpfändung seines Körpers darstellte, zeigt sie sich in der späteren und oben dargelegten Form, die auch in den steirisch-jüdischen Schuldurkunden anzufinden ist, nur mehr als Pressionsmittel.

---

[1]) Vgl. Puntschart, 459, 463 ff.

[2]) Vgl. z. B. Notizenbl., IV, 557, 560.

[3]) Z. B. verpflichten sich am 1. November 1334 Berthold der Kropf, Hermann der Plötzler und Lienhard von Graz gegen Musch von Windischgraz bei Zahlungsverzug zum Einlager; am 24. November 1342 nimmt Jensel der Kürschner gegenüber Müschlein von Fürstenfeld die gleiche Verpflichtung auf sich (HHStA.).

[4]) Vgl. Beilage Nr. 5 und 6.

[5]) Vgl. Beilage Nr. 5.

[6]) Thuemmel, 67.

Die Bürgschaft. — Diese wurde von dem jüdischen Gläubiger, wie urkundlich entnehmbar und naheliegend, vornehmlich bei größeren Darlehen beansprucht; sie ist im 14. Jahrhundert sehr häufig und verschwindet im 15. Jahrhundert nahezu ganz. Die Bürgschaft wurde als Freundschaftsdienst gegenüber dem Darlehenssucher geleistet, von dem Bürgen häufig mit dem ersichtlichen Zweck, bald einen gleichen Dienst in Anspruch nehmen zu können, um sich Kredit zu beschaffen. So bildeten sich wiederholt geradezu Gruppen, die sich durch Bürgschaft untereinander Kredit zu erwerben suchten.[1]) Zur Sicherung des Bürgen gab der Darlehensnehmer diesem unter Namhaftmachung des Schuldbetrages und meist auch des vereinbarten Rückzahlungstermins einen Schadlosbrief, mit dem er sich dem Bürgen gegenüber mit seiner Person und seinem gesamten Vermögen, fallweise auch unter Festsetzung besonders angeführter Sicherstellungen, zur Lösung aus der Bürgschaft verpflichtete.[2]) Die Haftung des Bürgen konnte in verschiedenen Formen gleich der Haftung des Schuldners selbst gefestigt werden, so durch Treugelöbnis, durch Versprechen des Einlagers oder der Einantwortung eines Faustpfandes.[3])

Wie beim Treugelöbnis, noch mehr aber bei der für den Schuldner so verderblichen, für den Gläubiger unmittelbar wenigstens nutzlosen Rechtseinrichtung des Einlagers und zum Teil bei der Bürgschaft, tritt die Auffassung zutage, daß mehr an eine Gleichgültigkeit gegen die Erfüllung der Zahlungspflicht als an eine wirkliche Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gedacht wurde. Diese Mittel der Festigung des Schuldvertrages waren demnach weniger berufen, eine materielle Sicherheit zu bieten, als offenbare Gleichgültigkeit und Sorglosigkeit gegen materielle Verpflichtungen teils durch Heranziehen der Ehre, teils durch die drohende Gefahr einer größeren Schuldanhäufung zu beseitigen.

Zusicherung der Einantwortung eines Faustpfandes für den Fall von Verzug in der Rückzah-

[1]) Vgl. Exk. Nr. XIII.

[2]) Vgl. Beilage Nr. 4.

[3]) Vgl. Beilage Nr. 4 und 5.

lung. — Eine solche Zusicherung — zu unterscheiden von der Übergabe eines Faustpfandes bei der Darlehensaufnahme, wie sie in Begleitung des mündlichen Schuldvertrages stattfand — findet sich nahezu regelmäßig als Folge der früheren, bei den einfacheren Rechtsbegriffen herrschenden Bevorzugung von Faustpfändern in den Schuldurkunden des 14. Jahrhunderts.[1]) Hiebei ist es dem Schuldner wiederholt überlassen, entweder das Einlager zu beziehen oder ein Faustpfand zu hinterlegen.[2]) Dem Gläubiger allerdings war es vorbehalten, ein vorgeschlagenes Pfand anzunehmen oder abzulehnen (. . . schul wir in gute phant antworten, di seu gern nement).[3])

Anders wurden die Bestimmungen zur Sicherung der Darlehen um die Wende des 14. Jahrhunderts. Entsprechend dem veränderten Klientenkreise, der sich nun meist aus Schuldnern zusammensetzte, die über eigene Siegel nicht verfügten, tritt die Zeugniskraft der Siegler an Bedeutung hervor; eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen, die erste hievon bereits aus dem Jahre 1396, trägt diesem Umstande Rechnung (vgl. S. 23). — Wichtiger aber ist es, festzuhalten, daß nun die Bestimmungen für gerichtliche Geltendmachung der Forderungen hervortreten, wie denn nun Schuldklagen im Gegensatz zum 14. Jahrhundert sehr häufig erweisbar sind. Eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Anwesen in Steiermark war so durch Anfall als Pfand durch die Hände der Juden gegangen.

III. Die Festlegung des Schuldverhältnisses in einem Schuldbuche, dem „Judenbuche“, ist aus der Art der Erwähnung in Urkunden als eine selbständige Form des Schuldvertrages anzunehmen.[4]) Wie weit jedoch, wenigstens für späterhin, diese Judenbücher mit jenen zu identifizieren sind, die gegen Ende der Herrschaft Kaiser Friedrichs III. zur Kontrolle der Schuldbriefe geführt wurden, entzieht sich unserer Kenntnis (vgl. S. 52).

---

[1]) Vgl. Beilage Nr. 11.

[2]) HHStA., 1. November 1334, 22. März 1338, 22. April 1338.

[3]) Vgl. Beilage Nr. 11.

[4]) Vgl. S. 67, Anm. 1.

III. Die Steuern.

Die an sich verhältnismäßig geringe Bedeutung der Einnahmsquellen der deutschen Könige (im wesentlichen Ertrag aus den Eigengütern und aus den verschiedenen Regalien und ferner freiwillige Geschenke) bestimmt, sowohl den Hofhalt wie die Bedürfnisse des Staatswesens zu decken, nahm im Laufe der Jahrhunderte immer mehr ab; der Zuwachs an Einkünften, wofür vornehmlich Säkularisation und Zufall erb- und herrenloser Güter in Betracht kam, genügte nicht, den großen Verlust wettzumachen, der durch Vergabungen an weltliche und geistliche Große, später auch an die Städte entstand, wie sie sich im Interesse der Erhaltung der Untertanentreue notwendig erwiesen. Ein ähnliches Spiel wiederholt sich bei den durch den König Begabten durch die notwendig werdenden Weitervergabungen. Dabei stiegen die Erfordernisse für Kriegsrüstungen, die mit Ausbreitung der Geldwirtschaft vorzüglich in barem zu decken waren. — Bei den schier unüberwindlichen Schwierigkeiten, die sich durch Jahrhunderte der Einführung einer allgemeinen regelmäßigen Besteuerung entgegensetzten, war es demzufolge Notwendigkeit, ja Zwang für die Landesherren, die ihnen vorbehaltenen Einnahmsquellen bis zur Neige auszupressen. Unter diesen gewinnt die Judensteuer als eine der wenigen, deren Erträgnisse nahezu ausnahmslos in Bargeld bestanden, erhöhte Bedeutung.

Zum Zwecke der Ausnützung dieser Einnahmsquelle erhoben einerseits die Fürsten hohe Steuern, andererseits suchten sie, soweit die Durchführung des durch staatsmännisch-finanzielle Voraussicht als zweckmäßig Gebotenen nicht durch notwendig werdende Kompromisse beirrt war, die Unversiegbarkeit dieser Quelle zu sichern: sie ermöglichten den Juden durch Gestattung eines hohen Zinsfußes reichen Gewinn und schützten sie durch Privilegien, denen sie durch eine sorgfältige Handhabung der Gesetzespflege Nachdruck verliehen, zumindest vor Ausnützung durch andere. In diesem Sinne galt als besonderer Gnadenbeweis der Herzoge einzelnen Städten gegenüber, das Zugeständnis, daß die Juden bei Darlehensgewährungen von ihren Bürgern nur einen geringeren

als den allgemein gültigen (aber einen immerhin noch bedeutenden) Zinssatz fordern dürften (vgl. S. 65, Anm. 4). Auch gewährten die Landesherren den Juden nach Möglichkeit Freiheit von allen anderen Steuern, namentlich städtischen, um sich die gesamte Steuerkraft selbst zu erhalten.

Die weitgehende Förderung des jüdischen Geldleihgewerbes und die dadurch ermöglichte Einhebung hoher Steuern bot den Landesherren Gelegenheit, ohne selbst den Vorrechten der steuerfreien Bevölkerung, namentlich jenen des gefürchteten Adels, entgegentreten zu müssen, auch diese Teile der Bevölkerung mittelbar durch die Juden zu nutzen.

1. Leistungen an das Reich.

Das Recht, Juden zu besteuern, ist bald nach dem ersten Erscheinen desselben als Vorrecht der deutschen Könige (in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts) in den Besitz der Landesherren übergegangen (vgl. Abschnitt *D*, I). Um einen Teil des Ertrages, der durch die Vergabung des Judenregals verloren gegangen war, wiederzugewinnen, bestimmte Ludwig der Bayer 1342 die Abgabe eines Leibzolles von 1 fl. als „goldenen Opferpfennig“ durch jeden Juden über 12 Jahre und jede Witwe eines Juden mit einem Vermögen von mindestens 20 fl.[1]) Die Einhebung dieses Leibzolles, für alle Länder des Reiches festgesetzt, ist auch in Steiermark anzunehmen; urkundliche Nachweise hiefür sind mir nicht bekannt.

Vereinzelt werden außerordentliche Steuern der Juden an das Reich, namentlich anläßlich von Krönungen, erwähnt.[2])

Ihre tatsächliche Leistung durch die steirischen Juden war mir nicht nachweisbar; von Bedeutung aber waren diese Abgaben wohl kaum.

2. Leistungen an den Landesfürsten.

Das Judenregal, d. h. das Recht, Juden zu halten, zu schützen und dafür von ihnen materielle Leistungen zu erheben, mithin die eigentliche rechtliche Grundlage zur Be-

---

[1]) Wiener, 44, Nr. 136, 137; vgl. Stobbe, 30 ff.

[2]) Vgl. Scherer, 536.

steuerung der Juden, war für Steiermark im allgemeinen im Besitze der Herzoge; diese nehmen ersichtlich seit Herzog Friedrich II. das Judenregal für sich in Anspruch. Ob und wann Friedrich II. oder seine Vorgänger ein bezügliches Privileg erhielten, ist nicht feststellbar. Seit jener Zeit jedoch ist die Ausübung des Judenregals von seiten der österreichischen Herrscher in ununterbrochener Aufeinanderfolge nachzuweisen. In einzelnen Fällen fand späterhin auch ausdrückliche Bestätigung des Judenregals als Recht der österreichischen Herzoge statt (vgl. Abschnitt *D*, I).

Für die Einbringung der Leistungen von den Juden an die herzogliche Kammer gelangten im wesentlichen zwei Grundsätze zur Geltung: die Erhebung gewisser jährlicher Steuerbeträge auf Grund von Verträgen mit einzelnen bevorrechteten Juden einerseits und die Erhebung bestimmter Summen als gewöhnlicher oder außergewöhnlicher Steuern von der Gesamtheit der Juden andererseits, die autonom von den Juden unter einander, mit Ausschluß der bevorrechteten Juden veranschlagt wurden.

Die Steuern der privilegierten Juden wurden in einer gewissen, jährlich zu zahlenden Höhe vertragsmäßig — wiederholt für eine bestimmte Reihe von Jahren — festgesetzt; die betreffenden Juden erhielten besondere Privilegien, die mehr oder minder über das Maß der den übrigen Juden eingeräumten Rechte hinausgingen, vor allem aber die Freiheit von anderen Abgaben der Christen wie Juden, unter besonderer Betonung der städtischen Steuern beinhalteten. Diese vertragsmäßig festgelegten Leistungen waren von verschiedener Höhe. So bezahlen die vier Brüder Häslein, Velklein, Isserl und Freudmann, deren Schutz Herzog Albrecht II. am 2. Mai 1357 Ulrich von Walsee, Hauptmann von Steiermark, übertrug, 50 fl.[1]) Isserl von Marburg hat nach Vereinbarung mit den Herzogen Albrecht III. und Leopold III. jährlich 200 fl. und der in seinem Gefolge befindliche Isserl von Eggenburg jährlich 10 fl. zu leisten;[2]) mehrere Juden werden von Herzog Albrecht III. vertragsgemäß auf vier Jahre zu

[1]) Muchar, VI, 399 f.

[2]) Senckenberg, IV, 184 ff.

einer Leistung von 80 fl. verpflichtet,[1]) der Jude Voglusch von Marburg von demselben Herzog auf drei Jahre zu einer solchen von 40 fl.[2]) — An eine Abgabe, ähnlich derjenigen bevorrechteter Juden ist bei der Steuer der Jüdin Seldmannin in Marburg zu denken, die sich im Memorandenbuch Friedrichs III. in der Höhe von 32 fl. gleich Steuern einzelner anderer, nichtsteirischer Juden neben dem Betrag der allgemeinen Judensteuer verzeichnet findet.[3]) Naturgemäß mußten die übrigen Juden diese Privilegien mit Unwillen betrachten, nicht allein mit Rücksicht auf die Vorrechte, sondern auch deshalb, weil sich bei gleichbleibender Höhe des allgemeinen Steuerkontingents durch Verringerung der Zahl der Steuerpflichtigen der auf den einzelnen entfallende Betrag erhöhte.[4])

Die nicht bevorrechteten Juden waren zur Beitragsleistung zu den allgemeinen Judensteuern verpflichtet. Diese waren teils ordentliche, teils außerordentliche; sie wurden in einer Gesamtsumme auf die Juden, meist der drei Länder Steiermark, Kärnten und Krain, fallweise auch der Steiermark allein, ausgeschrieben und von den Juden autonom eingehoben; es wurden nämlich angesehene Juden, meist die Judenmeister der bedeutendsten Gemeinden des Landes mit der Veranschlagung der Teilbeträge auf die einzelnen Steuerpflichtigen und der Einsammlung betraut. Diesen jüdischen „Absamern" war, soweit ersichtlich, die Vergütung ihrer Barauslagen zugesichert. Der Anschlag geschah auf Grund des eigenen Be-

[1]) Senckenberg, IV, 246 ff.

[2]) Ebenda 271 ff.

[3]) Chmel, Friedrich IV., I, 591. — In einem Schiedsspruch Herzog Albrechts V. vom Jahre 1435 wird einer Leistung von 1300 fl. der Seldmannin Erwähnung getan; hiebei dürfte es sich aber um eine Konfiskation handeln. Vgl. Chmel, Friedrich IV., I, 214.

[4]) Der nachmalige Kaiser Friedrich III. bestimmte als Herzog durch ein Privileg vom 17. Jänner 1438, daß Seckchel von Judenburg für die nächsten vier Jahre zur gewöhnlichen Steuer der Juden nur 12 Pfd. beizutragen habe, mit der Einschränkung: Mainten aber ander unser juden, daz sy damit beswert wern, wellent sy dann allgemainklich ir kuntschaft von irer gewöndlichen steur wegen geben, so sol der egenant Seckchel sein kuntschaft auch geben und darnach angelegt werden und darinne diser unserer genaden nicht geniessen an geverd . . . (Chmel, Friedrich IV., I, 391).

kenntnisses der zu Besteuernden. Eine Einmengung der landesfürstlichen Behörden war nur für den Fall der Gehorsamsverweigerung der Besteuerten gegenüber diesen jüdischen Steuerkommissären vorgesehen.[1])

Über die Höhe der für Steiermark ausgeschriebenen Steuern, teils ordentlicher, teils außerordentlicher, die nicht sicher unterscheidbar sind, seien einige Angaben festgehalten: die österreichischen Herzoge bezogen durch den Hubmeister in Graz 1329 650 Mk. und 1330 1800 Mk. an Steuern von Christen und Juden.[2]) In einem Schiedsspruch des Herzogs Albrecht V. werden 1435 6000 fl. als Ertrag der österreichischen Herzoge aus der gemeinen Judensteuer bezeichnet.[3]) Für das Jahr 1437 findet sich bei einer Gesamteinnahme der österreichischen Herzoge aus Steiermark von 15.320 Pfd. ein Ertrag von 1992 Pfd. 21 Pfg. aus der Stadt- und Judensteuer; im folgenden Jahre verringert sich der Betrag der Stadt- und Judensteuer auf 1192 Pfd. 21 Pfg., jener der Gesamteinkünfte aus Steiermark auf etwa 14.000 Pfd.[4]) In seinem Memorandenbuche vermerkt Friedrich III. (fol. 58*a*), „Item die juden auf der Steirmarg, zu Kernden und ze Krain gebent albeg uber fir jar vi m. (6000) gulden“, hingegen auf demselben Blatt, „Item die juden ze Steir, Kernden und Krain all jar v c (500) pfd. pfg.“.[5])

Bei den vorgenannten Leistungen scheint es sich um ordentliche Steuern zu handeln; Friedrich III. zog jedoch wiederholt die Juden zur Beitragsleistung zu den außerordentlichen Steuern heran, zu deren Ausschreibung er sich gezwungen sah. — Nach dem oben erwähnten Schiedsspruch

---

[1]) Die Einhebung der Steuern in Österreich in der oben beschriebenen Weise zeigen mehrere Urkunden, bzw. Auszüge bei Senckenberg, IV, 195 ff.; Schlager, II, 215, 228 f., 234; vgl. hiezu Scherer, 531 ff. Daß die Einhebung der Steuern in Steiermark gleich oder ähnlich zu denken ist, belegen die Urkundenauszüge in den Mon. Habs., I. Abt. 2, S. 735 Nr. 721, S. 751 Nr. 777, S. 763 Nr. 820, S. 781 Nr. 884, S. 798 Nr. 934.

[2]) Chmel, Geschichtsforscher, I, 47.

[3]) Chmel, Friedrich IV., I, 214.

[4]) Chmel, Materialien, I, 1, 82, 94.

[5]) Chmel, Friedrich IV., I, 591 f.

des Herzog Albrechts V. vom Jahre 1435 trugen die Juden zur Schatzsteuer von 18.000 fl. der „niederen Lande“, die anläßlich der Vermählung der Herzogin Margareta eingehoben wurde, zusammen mit Prälaten und Bürgern bei.[1]) — Zu der Steuer von etwa 46.000 fl., beigestellt anläßlich der Vermählung der Herzogin Katharina 1446, hauptsächlich von den innerösterreichischen Ländern, mußten die Juden „in Steir, Kernden und Krayn und hiedishalb des pergs“ 6000 fl. zahlen[2]) und im folgenden Jahre bei der Wiedervermählung der Königswitwe Elisabeth die Juden „enhalb“ des Semmerings 4000 fl. und die Juden „herdischhalb“ des Semmerings 966 Pfd.[3]) Zu dem gemeinen Anschlag von 1469 hatten auch die Juden beizutragen.[4]) Für die Leibsteuer von 1470 waren sie zur Beistellung von 4000 fl. verhalten.[5]) Auch zu der als Wochenpfennig bezeichneten Steuer, die wegen der Türkengefahr 1475 ausgeschrieben wurde, hatten die Juden beizutragen.[6]) 1478 erscheint von Friedrich III. auf die Juden von Steiermark, Kärnten und Krain eine Steuer von 3000 fl. ausgeschrieben, für deren Einbringung in Steiermark die Judenmeister von Graz, Marburg, Judenburg und Radkersburg zu sorgen hatten.[7])

Die Einnahmen aus dem Judenregal waren von wesentlicher Bedeutung für den herzoglichen Hofhalt; wiederholt gaben österreichische Herzoge Anweisungen auf die künftigen Steuereinnahmen ab oder verpfändeten diese ganz oder zum Teil.[8])

3. Leistungen an die Gemeinden.

Wie vorerwähnt, suchten die Herzoge ihre jüdischen Untertanen im Interesse der Erhaltung ihrer Steuerkraft nach Möglichkeit vor anderwärtiger Inanspruchnahme durch Steuern

---

1) Chmel, Friedrich IV., I, 214.
2) Chmel, Materialien, I, 1, 67.
3) Schlager, II, 41.
4) Muchar, VIII, 57.
5) Mensi, 43.
6) Ebenda 46.
7) Mon. Habs., I. Abt. 2, S. 735 Nr. 721, S. 751 Nr. 777, S. 763 Nr. 820, S. 781 Nr. 884, S. 798 Nr. 934.
8) Vgl. Scherer, 530ff., 538f.

zu schützen. Einige Zugeständnisse konnten die Städte von den Herzogen erreichen. Allerdings sind diese Erfolge geringfügig bei Berücksichtigung des Anwachsens der sonstigen städtischen Privilegien in der gleichen Zeit.

So gewährte Herzog Otto 1336 den Bürgern der Stadt Graz die Vergünstigung einer dreijährigen Steuerfreiheit, damit sie sich der Verbesserung des Baues der Stadt widmen könnten; zu dem Bau (vermutlich Festungsbau oder Wiederherstellung von Häusern nach einer Feuersbrunst) sollten auch die Juden beitragen.[1])

Während es sich aber hier um eine immerhin vereinzelte Erscheinung handelt, gewinnt eine für das mittelalterliche Stadtrecht wichtige Frage grundsätzliche Bedeutung: steuerfreie Personen erwarben in den Städten bisher besteuerte Immobilien. Es ergaben sich hiebei Streitfälle, die meist durch Auffassung der Steuer als Reallast nach dem Grundsatze „res transit cum onere suo“ ihre Lösung fanden. — Erhöhte Bedeutung gewann diese Frage den Juden gegenüber, denen durch Verpfändung oft ausgedehnter Haus- und Grundbesitz in den Städten zugefallen war. Die Juden, denen für ihre eigenen Häuser Freiheit von städtischen Abgaben zugesichert war,[2]) machten diese Steuerfreiheit, wie aus dem unten angeführten Privileg ersichtlich, auch für die ihnen pfandweise zugefallenen Häuser geltend. Hiedurch gingen den Städten die Abgaben der früheren steuerpflichtigen Besitzer verloren. Die bezüglichen persönlichen Vorstellungen der Bürger führten schließlich dazu, daß Herzog Wilhelm am 17. März 1396 den Bürgern der Städte Brück, Graz, Judenburg, Kindberg, Knittelfeld, Leoben, Mürzzuschlag, Rottenmann und Voitsberg in einem Privileg neben anderen Zugeständnissen die Gnade

---

[1]) Wartinger, 4 f.

[2] Zu entnehmen aus dem oben angeführten Inhalt des Diploms vom 17. März 1396. — In den Steuerbüchern der Stadt Marburg, den einzigen städtischen Steuerbüchern, die sich in Steiermark aus dem Mittelalter erhalten haben (LA.), sind die von Juden bewohnten Häuser teils gar nicht angeführt (die Judengasse findet sich nicht verzeichnet), teils, u. zw. wo sie sich zwischen Häusern von Christen befanden, der Ordnung halber vermerkt; die Stelle jedoch, wo sich sonst der Steuerbetrag vorfindet, ist ebenso wie bei den Häusern anderer steuerfreier Personen freigeblieben.

tat: Was unser juden heuser, erbs und gueter für ir geltschuld in ir gewalt bringent und die in derselben unser stat und in irm purkchfrid gelegen sind, das sy die inner jarsfrist hingeben und verkaufen sollen. teten sy des nicht, so sullen dieselben juden mit unsern egenannten burgern davon leiden und steuern.[1]) Mit Rücksicht darauf, daß Herzog Rudolf IV. bereits 1364 über Vorstellungen der Städte wegen der Häuser des Adels und der Landleute, die sonst steuerfrei, auch für ihre Häuser und Grundstücke in den Städten Steuerfreiheit in Anspruch nahmen, ohne weiteres deren sofortige Steuerpflicht angeordnet hatte,[2]) ist dieses Zugeständnis der Steuerpflicht der Juden nach einem Jahre als ein verhältnismäßig geringer Erfolg der Städte zu betrachten. Im übrigen waren die Leistungen, die die Städte nach diesem Rechte bezogen, ganz geringfügig im Verhältnis zu jenen Summen, die die Herzoge von den Juden erhielten. Angaben über städtische Steuern finden sich in den Steuerbüchern der Stadt Marburg. Im Jahre 1460 bezahlten an Steuern:

Aram von des Veit Goldsmid Haus vom Jahre 1455	3 Sh. 10 Pfg.
Aram von des Veit Reichart Haus	1 Pfd. Pfg.
Aram von des Roder Haus	5 Sh. 10 Pfg.
Aram von des Heitner Haus vom Jahre 1456	1 Pfd. Pfg.
Aram von des Reichart Haus	2 Pfd. Pfg.
Manach von des Rupel Schuster Haus . . .	1 Pfd. Pfg.
Aram von des Roder Haus	2 Pfd. Pfg.
Maul von des Sporer Haus vom Jahre 1455	3 Sh. 10 Pfg.
Maul von des Sporer Haus vom Jahre 1456	1 Pfd.
Elias von der Hüterin Haus	80 Pfg.
Maul von des Stengl Haus	4 Sh.

Als Summe des Erträgnisses aus den „Judenhäusern“ wird 11 Pfd. 80 Pfg. angeführt.[3])

---

[1]) Das Privileg für Graz, abgedruckt bei Wartinger, 19 ff. — Die gleichlautenden Privilegien für Graz und die übrigen oben angeführten Städte befinden sich teils im Original, teils in Kopien im Landesarchiv (3871 *a—i*).

[2]) Wartinger, 14 ff.

[3]) Marburger Steuerbücher (LA.), fol. 37.

Eine andere Leistung, die die Stadt Marburg und vermutlich auch andere steirische Städte von den Juden bezogen, war die Weinsteuer, die sowohl von den eigenen Kellereien der Juden, wie je nach der Menge der anderwärts eingelagerten Vorräte eingehoben wurde.[1])

Ein weitgehendes Privileg den Juden gegenüber erhielt Leoben 1444 vom Herzog Albrecht VI., wonach alle Juden, die daselbst Häuser besäßen, gleich den Bürgern die Steuer zahlen sollten.[2])

Wenn auch, wie sich zeigt, allmählich einige Verschiebungen zugunsten der aufstrebenden Städte betreffend die Besteuerung der Juden vorgefallen waren, so sind doch im allgemeinen die Leistungen der Juden an die Städte verschwindend kleine, während die Steuern an die Herzoge eine der Haupteinnahmsquellen derselben darstellten.

---

[1]) Marburger Steuerbücher (LA.), fol. 26, 40, 58, 68, 122.

[2]) LA. 5899. — Der Wortlaut der Urkunde läßt es allerdings nicht ausgeschlossen erscheinen, daß es sich auch in diesem Falle nur um pfandweise erworbene Häuser (u. zw. auswärtiger Juden) handle, was um so mehr an Wahrscheinlichkeit gewinnt, da mir in Leoben ansässige Juden nicht nachweisbar sind.

D. Die sozialen und kulturellen Verhältnisse.

I. Die öffentliche Lage der Juden und ihre Stellung zu ihrer Umgebung.

Die Juden auf deutschem Gebiete jener Zeit waren in ihrem Haupt- oder in ihrem Nebenberufe nahezu ausnahmslos Geldleiher. Die Stellung, die sie gegenüber ihrer Umgebung einnahmen, wie überhaupt ihre Beziehungen zur Umwelt haben stets einen Zusammenhang mit Geld. Der Geldbesitz so gut wie die Art des Gelderwerbes verursachte ihnen Feindschaft; diese Art des Gelderwerbes aber ermöglichte ihnen eben die Anhäufung von Vermögen, die sie in den Stand setzte, jene Unterstützung zu finden, durch die sie die Folgen der Feindschaft so oft paralysieren konnten. So war das Geld allein die Kraft, die Gunst und Ungunst erzeugte, unter deren Einwirkung sich die öffentliche Lage der Juden gestaltete.

Die Einwirkungen der Ungunst, die sich in Zwangstaufen, Ausweisungen und Verfolgungen kundgaben (soweit für Steiermark feststellbar, im Abschnitt *A* erwähnt) sind immer wieder hervorgehoben worden, während die Einwirkungen der Gunst weniger beobachtet wurden oder ganz unberücksichtigt blieben. Allerdings ist es nicht unverständlich, wenn die Darstellung der Geschichte der Juden, von welcher Seite auch immer sie unternommen wurde, den von Greueln erfüllten Teil hervorkehrt; denn Ereignisse, wie Verfolgungen u. s. w., sind stets augenfällig und deshalb wurden sie allein als ungewöhnliche Geschehnisse auch von den zeitgenössischen Chronisten hervorgehoben; die Darstellungen aber, die sich im wesentlichen auf diese Berichte stützen, rufen durch die Aneinanderreihung dieser wegen ihrer Besonderheit gemeldeten Vorfälle hiefür den Eindruck des Gewöhnlichen hervor. Dazu kommt, wie es

in der Natur der Sache liegt, die starke Neigung zur Übertreibung in der Schilderung derartiger Greuelszenen.

Bei allem Hasse und aller Roheit, die oft von seiten der christlichen Bevölkerung, meist allerdings der niederen Schichten, gegen die Juden zum Ausdruck kam, wurden diesen doch von weltlichen und geistlichen Fürsten und Herren mit Rücksicht auf ihre Steuerkraft, wie um eine Geldquelle zur Aufnahme von Darlehen im Notfalle zur Verfügung zu haben, weitgehende Begünstigungen zugestanden,[1]) ja Landesherren scheuten nicht vor Schmeicheleien zurück,[2]) um Juden zur Ansiedlung in ihrem Gebiete zu veranlassen oder sie zum Verbleiben zu beeinflussen. An der Tatsache der Begünstigung der Juden tut nur zum Teil Eintrag, wenn sich als Endzweck des Vorgehens der Fürsten und Herren die Absicht erwies, den Juden durch Einräumung von Zugeständnissen für die Ausübung ihrer Geldleihgeschäfte die Ansammlung von Kapitalien zu ermöglichen, um so durch die erst dadurch einbringbaren hohen Steuereinnahmen von den steuerpflichtigen Juden auch gleichzeitig die nicht steuerpflichtigen Kreise der Bevölkerung zu treffen.

---

[1]) Vgl. die Privilegien Kaiser Heinrichs IV. für Speier vom Jahre 1090 und für Worms aus demselben Jahre, das Privileg Kaiser Friedrichs II. für Wien vom Jahre 1238 (Aronius, Nr. 170, 171, 547). — Der Gesetzesbrauch, der den Juden den rechtmäßigen Besitz eines gestohlenen, jedoch bona fide erworbenen Gutes gestattete, entstanden unter dem Einflusse des talmudischen Rechtes, kam den Juden vielfach als Vorrecht vor den Christen zugute (Schröder, 698; Stobbe, 119; vgl. jedoch auch Stobbe 241).

[2]) Bischof Rüdiger von Speier, mit dem Beinamen Huozman, siedelt, als er 1084 das Dorf Speier in die Stadt einbezieht, auch Juden daselbst an und sagt einleitend in dem den Juden erteilten Privileg: Cum ex Spirensi villa urbem facerem, putavi milies amplificare honorem loci nostri, si et judeos colligerem . . . (Aronius, Nr. 168). — Hier mag auch eine Stelle aus einem Vergleichbrief zwischen Herzog Albrecht III. und dem Bischof Paul von Freising vom 28. Oktober 1365 Platz finden. Der Herzog verspricht darin dem Bischof: Was ouch daruber derselb byschof Paul fürbazzer gelten soll Afrechen dem juden von Friesach, darumb wellen wir im demselben juden helfen pitten vleizziclich und ernstlich, das er im umb das erchen und houptgüt beschaiden tag geb und es zu etlichen jarzilen von im nem und daz er im ouch an dem gesüch und schaden, so darauf geloufen ist, beschaidenlich mitvar und gütlich tu durch unsern willen (Font. rer. Austr., XXXV, Nr. 748 S. 345).,

Die so widerspruchsvolle Aufnahme der Juden in ihrer Umwelt, schmeichelnde Begegnung einerseits, oft gerade bei den Großen des Landes, Haß und Verachtung andererseits, konnte nicht ohne Einwirkung auf ihren Charakter bleiben. Es entwickelt sich im Einklang mit der in allen menschlichen Dingen so geheimnisvoll treibenden Kraft von Wirkung und Gegenwirkung jener jubelnde Übermut beim Herausempfinden des Vorteiles und jene schmeichelnde, kriechende Gedrücktheit im Nachteil, wie sie die Schriftsteller dieser wie der späteren Zeit den Juden so oft zugeschrieben haben.[1])

Um einen Gesamtüberblick über das Verhältnis der Juden zu ihrer Umgebung zu gewinnen, ist es notwendig, neben den äußeren Ereignissen und gesetzlichen Bestimmungen (im Abschnitt *A* erwähnt) die Verhältnisse und Bedingungen zu betrachten, unter denen die Juden angesiedelt waren, sowie die Beziehungen, die Fürsten, Herren und die Bürgerschaft zu den Juden unterhielten.

Die Juden in Deutschland waren im 12. Jahrhundert als servi camerae der kaiserlich römischen Kammer unmittelbar untertan. Der Ursprung dieses Verhältnisses liegt im unklaren,[2]) sein Zweck war Schutz für die Juden und Einnahmen für den

---

[1]) Als bezeichnend in diesem Sinne für die Beurteilung des jüdischen Charakters in jener Zeit sei eine Stelle angeführt, abgedruckt von Schönbach in den Miszellen aus Grazer Handschriften (3. Reihe, S. 81. Graz 1900): Canes nobiles, quamdiu sunt parvi, comedunt sub mensa et sunt contenti micis minutis. sed quando efficiuntur magni leporarii, ascendunt super mensam et accipiunt non micas, sed frusta carnium et panis, et dominus non curat, quia currunt aliquando ad cervum et ad leporem. sic judeus in mundo: quia, quando aliqui veniunt ad servitium alicujus magni, tunc in principio sunt contenti paucis et sunt valde humiles; sed quando contingit eos elevari propter favorem domini, tunc, non recolentes de humilitate preterita, ascendunt mensam. sunt enim equales dominis, et tamen dissimulant, quia aliquando currunt ad negotia domino etiam tractanda vel adducunt predam ad dominos. ideo permittunt eos facere, quod volunt.

[2]) Die erste sichere Erwähnung der Juden als servi camerae geschieht 1182 in dem Privileg Friedrichs I. für die Juden von Regensburg. Die servi camerae sind nicht als wirkliche Knechte aufzufassen, sondern nur als Untertanen, die unmittelbar der kaiserlichen Kammer dienstbar sind. Literaturangaben und sachgemäße Kritik bei Aronius, Nr. 314*a*.

Kaiser. Das Judenregal, d. h. das Recht, Juden zu halten, zu schützen und hiefür von ihnen materielle Gegenleistungen zu erheben, ist in der Folge als ein häufiges Tauschmittel der Kaiser zur Gewinnung der Treue der Untertanen zu beobachten. Die Römischen Kaiser verliehen als Gnadenbeweis weltlichen und geistlichen Großen und Städten das Recht, Juden anzusiedeln oder übertrugen ihnen angesiedelte Juden zu Schutz und Besteuerung, wie sie diese Rechte auch vielfach verkauften und verpfändeten.[1]) — Das Privileg, Juden halten zu dürfen, gehörte mit zu den am meisten angestrebten Rechten eines Landesherrn. Als Herzog Rudolf IV. zur Stärkung seiner Landeshoheit 1358/59 die Fälschung herstellen ließ, die die Bezeichnung privilegium maius führt, glaubte er, auch das Recht, Juden halten zu dürfen, „sine imperii molestia et offensa“ mit aufnehmen zu sollen. Nach diesem falschen Privileg wären die österreichischen Herzoge bereits 1156 im Besitze des Judenregals gewesen.[2]) Jedenfalls aber nahm Herzog Friedrich II. dieses Regal für sich in Anspruch, wie aus dem 1244 erlassenen Judenprivileg ersichtlich ist. Doch gehörte das Judenregal selbst noch im 14. und 15. Jahrhundert nicht so unmittelbar zum Begriff der Landeshoheit der österreichischen Herzoge, um die ausdrückliche Hervorhebung bei der Belehnung unnötig erscheinen zu lassen: Da Ludwig der Bayer mit den Brüdern Albrecht II. und Otto 1330 Frieden schloß, erkannte er ihnen in dem Diplom vom 4. Mai 1331 ausdrücklich das Recht zu, Juden zu „haben und niessen, als sie oder ir vordern herbracht haben“. Ebenso bestätigte Friedrich III. in dem Privileg vom 6. Jänner 1453, mit dem er Österreich zu einem Erzherzogtum erhob, ausdrücklich dieses Recht.[3]) — Die österreichischen Herzoge verliehen das Judenregal auch weiter; am 3. Juli 1362 belehnte Rudolf IV. die Grafen Ulrich I. und Hermann I. von Cilli mit Chatschim von Cilli und dessen Familie, indem er ihnen das

---

[1]) Vgl. die übersichtliche Zusammenstellung Brieglebs von Fällen, in denen das Judenregal verschenkt, verpfändet, zediert oder verkauft wurde.

[2]) Vgl. Huber, Geschichte, II, 261 ff., und in den Sitzungsberichten 34, 16 ff., sowie Wattenbach, 77 ff.

[3]) Chmel, Materialien, II, 38.

Recht erteilte, Chatschim in der gleichen Weise zu besteuern, wie es bisher die Herzoge getan.[1])

War einerseits das Recht, Juden halten zu dürfen, ein vielbegehrtes, mußte es andererseits Sache der Landesherrn sein, Juden auch wirklich anzusiedeln. Wie im allgemeinen, lassen sich Begünstigungen, die diesen Zweck verfolgen, auch in Steiermark nicht nur in den Landesgesetzen (im Abschnitt *A* erwähnt), sondern auch in den Vereinbarungen mit einzelnen Juden beobachten: Da Musch, Isserleins Enkel von Marburg, (vor 1365) aus unbekannter Ursache geflohen war, suchte ihn Herzog Albrecht III. zur Rückkehr nach Österreich zu gewinnen. Zu diesem Zwecke versprach er ihm, die Besitzungen, die er (der Herzog) wegen Muschs Flucht konfisziert hatte, selbst diejenigen davon, die er indes bereits verkauft hatte, nach Möglichkeit Musch rückzugeben. Zur Eintreibung der Schulden sollten Musch Hauptleute und Herrschaften Beistand leisten. Klagen wider Musch müßten durch einwandfreie Juden und Christen bewiesen werden. Die Forderungen österreichischer Juden gegen Musch sollten aufgehoben sein. Für diese besonderen Privilegien sollte Musch für sich und seine Familie eine Steuer von 200 fl. jährlich bezahlen, hingegen von allen anderen Steuern, namentlich städtischen, die Juden oder Christen träfen, frei sein.[2])

In ähnlicher Weise verfuhren auch einzelne Herren: Rudolf Otto und dessen Sohn Ulrich von Liechtenstein vereinbaren am 8. Dezember 1350 mit Häslein, der sich mit Familie und Gesinde in der Liechtensteinschen Stadt Murau niedergelassen, im wesentlichen folgendes: Klagen gegen Häslein müßten mit vertrauenswürdigen Juden und Christen bewiesen werden. Zur Einbringung seiner Forderungen sollten ihm die Herren von Liechtenstein Beistand leisten, auch dann noch, wenn Häslein, wie es ihm freistünde, außer Landes zöge. — Für den Schutz und diese Privilegien sollte Häslein eine

---

[1]) Vgl. Beilage Nr. 9.

[2]) Senckenberg, IV, 184 ff. — Zwei ähnliche Sonderprivilegien Herzog Albrechts III. finden sich (ohne Datierung) bei Senckenberg, IV, 246, bzw. 271, das erstere ohne Nennung des Begünstigten, das letztere zugunsten des Voglusch, Hendleins Sohn von Marburg.

jährliche Steuer von 8 Mk. bezahlen, wogegen er von allen anderen Steuern, namentlich städtischen, befreit sein sollte.

Daß aber bei diesen Verträgen von den Herren nicht allein die Steuereinnahme vorbedacht wurde, sondern auch die Möglichkeit, gegebenenfalls eine Gelegenheit zur Aufnahme von Darlehen zu haben, geht daraus hervor, daß es für notwendig erachtet wurde, in der Vereinbarung ausdrücklich hervorzuheben, daß Häslein zur Gewährung von Darlehen an die Liechtensteiner freie Hand behalten sollte.[1])

Erzbischof Johann II. von Salzburg vereinbart 1432 mit dem Juden Mayer von Bernkastel (bei Trier) zwecks Ansiedlung desselben mit Familie und Gesinde in der erzbischöflichen Stadt Pettau: Klagen gegen Mayer müßten durch ehrenhafte Juden und Christen bewiesen werden, während bei Klagen des Mayer in Streitfällen um Geld oder Pfänder sein Schwur oder sein Gelöbnis genügen sollte. Der Erzbischof sichert ihm den Beistand zur Einbringung seiner Forderungen auch nach einer etwaigen Auswanderung zu und verspricht, die Erlaubnis zur Ansiedlung anderer Juden an Mayers Einverständnis zu knüpfen. Für diese Privilegien hatte Mayer 10 fl. jährlicher Steuer zu zahlen.[2])

Es ist naheliegend, daß die Landesfürsten interessiert waren, den Wohlstand ihrer jüdischen Steuerträger zu fördern, Herren, den jüdischen Geldleihern dienlich zu sein. Im Einklang damit erklärt es sich, daß Juden einerseits das Vertrauen hatten, Fürsten und Herren das Schiedsrichteramt sowohl in Streitfällen untereinander wie auch gegen Christen freiwillig zu übertragen, andererseits die Beauftragten sich dieser immerhin beschwerlichen Aufgabe unterzogen: Herzog Rudolf IV. spricht am 12. März 1364 als Schiedsrichter Recht zwischen Musch, Isserleins Enkel von Marburg, und dessen Schwager Hakkim zu Graz wegen der Erbschaft nach Isserlein, „da beide hinter ihn gegangen sind“.[3]) Die beiden Brüder Musch und Chatschim, Söhne Schebleins von Cilli, die früher ihre Darlehensgeschäfte gemeinsam durchgeführt hatten, später

[1]) Vgl. Beilage Nr. 7.

[2]) Altmann, 218 f.

[3]) HHStA.

in Vermögensstreitigkeiten geraten waren, einigen sich am 24. Juni 1370, ihre Angelegenheiten in der Weise zu ordnen, daß jeder der beiden Teile einen Juden als Schiedsrichter wähle; die beiden Juden hätten sodann unter dem Vorsitze des Grafen Hermann I. von Cilli den Entscheid zu fällen.[1]) Zwei Jahre später, am 14. Mai 1372 verständigten sich jedoch Musch und Chatschim, ihren Streit durch Schiedsspruch des Grafen Hermann I. von Cilli und des Juden Isserl von Neuburg auszutragen.[1]) Schließlich erklärte Musch am 24. März 1379, sich dem alleinigen Schiedsspruch des Grafen Hermann I. von Cilli zu unterwerfen.[1])

Graf Ulrich I. von Cilli, Hauptmann in Krain, und Wilhelm von Schärfenberg sprechen am 10. Juli 1366 über Wunsch des Musch, Isserleins Enkel in Marburg, als Schiedsrichter Recht zwischen ihm und Gottfried von Marburg.[1]) (Wilhelm von Schärfenberg hatte einige Zeit zuvor denselben Musch auf der Flucht vor dem Herzog Rudolf IV. aufgenommen und sich dadurch die Ungnade des Herzogs zugezogen;[2]) die materielle Lage dieses Schärfenbergers war keine günstige, wie seine Kreditoperationen mit den Cillier Grafen und Haug VI. von Tybein und seine Darlehensaufnahmen bei Musch und Chatschim von Cilli und anderen Juden beweisen.)[3]) — Am 7. März 1372 bekennen Musch, Isserleins Enkel, und dessen Ehefrau Bündel, in einem (neuen ?) Streitfall mit Gottfried von Marburg sich an den Schiedsspruch des Grafen Hermann I. von Cilli zu halten.[1]) — Am 25. März 1378 vereinbaren Nachum von Windischgraz und sein Bruder Musch einerseits und Graf Hermann I. von Cilli andererseits, einen Streitfall wegen der Geldschuld des Kolo von Seldenhofen einem Schiedsgericht zum Entscheid zu übertragen, das bestehen sollte aus Heinrich, Pfarrer von Tüffer, Pöpplein von Weitenstein und den Juden Baruch von Cilli und Chatschim von Marburg.[1]) — Über Verlangen Hirschls von Graz, später in Zistersdorf angesiedelt (der bereits vor der Ausweisung aus Steiermark

[1]) HHStA.

[2]) Senckenberg, IV, 188f.

[3]) Vgl. Gubo, 78; Krones, Saneck, I, 99 f.; ferner Exk. Nr. V und Nr. VII.

Gläubiger des salzburger Domkapitels war), sowie des Domkapitels zu Salzburg, sprechen am 21. Dezember 1511 in Wien Georg von Rottal, Freiherr zu Talberg und Gandolf von Kienberg als Schiedsrichter Recht, wonach das Domkapitel zur Zahlung von 2600 fl. an Hirschl verurteilt wird.[1]) — Daß im allgemeinen Fürsten und Herren, wie es ihrem Interesse entsprach, den Juden Schutz, Begünstigungen und Entgegenkommen bewiesen, zeigen unmittelbar die Gesetzesvorschriften (im Abschnitt *A* erwähnt), die Handhabung der Gesetzespflege (im Abschnitt *B* erörtert), die Zugeständnisse bei Ansiedlung von Juden und die persönlichen Beziehungen von Fürsten und Herren zu einzelnen Juden, wie sie sich z. B. durch Übernahme des Schiedsrichteramtes äußern und mittelbar auch die Auffassung dieses Verhältnisses in der zeitgenössischen Literatur wie in den Chroniken jener Zeit, wenngleich diese Äußerungen als vom Hasse beeinflußt, nur mit einer gewissen Vorsicht in Berücksichtigung gezogen werden dürfen.[2])

Für die Beurteilung der Beziehungen der Juden zur übrigen Bevölkerung mag festgehalten sein: in verschiedenen Fällen waren Christen, Bürger wie Herren, Zeugen und Siegler von Verträgen zwischen Juden untereinander,[3]) sehr häufig jedoch von Verträgen zwischen Juden und Christen, für welche die Juden als Aussteller den Siegler beizustellen hatten. — Einzelne Juden besaßen eigene Siegel.[4]) Das Gelöbnis bei den jüdischen Treuen wurde als ein verstärktes Versprechen aufgenommen.[5])

Als Ergebnis läßt sich festhalten: Der geschäftliche Verkehr mit den Juden, namentlich als Geldleihern ward als selbst-

[1]) Altmann, 238.

[2]) Vgl. die Belegstellen S. 5 ff.

[3]) Z. B. ist Zeuge und Siegler des oben erwähnten Übereinkommens zwischen Musch und Chatschim vom 24. Juni 1370 neben dem hiezu allenfalls verpflichteten Judenrichter Leopold dem Pelz in Wien, Ulrich der Freie von Freienstein (HHStA.). — Jona zu Graz, Sohn des Maul zu Marburg, zediert am 2. Mai 1487 eine Forderung an Josef, Hirschls Sohn aus Wiener-Neustadt; den Übergabbrief besiegelt der Edle Kaspar von Hart (LA.).

[4]) LA., 30. April 1492. Vgl. auch S. 13, Anm. 1.

[5]) HHStA. 7. März 1372.

verständlich rege betrieben, im wesentlichen ohne Bedenken und unbeirrt wegen der durch Rasse und Religion bedingten Verschiedenheit. — Im Zusammenhang mit den Geldgeschäften ergaben sich zahlreiche Beziehungen zwischen Christen und Juden, sehr häufig im amtlichen Verkehr, wiederholt aus Geschäfts- oder Interessenfreundschaft; die bezüglichen Urkunden erwecken für den christlichen Teil den Eindruck der Pflichterfüllung in korrekter Reserve. Beziehungen über die Interessenberührung hinaus sind urkundlich nicht nachweisbar. Zieht man hinzu einerseits die Gesinnung gegen die Juden, wie sie sich aus der schönen Literatur und aus Chroniken äußert, und vor allem die Ausbrüche des Judenhasses, auch nur in dem Maße, in dem sie als verbürgt erscheinen, andererseits die Gesinnung und Wesensart der Juden, so wird die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß Beziehungen zwischen Juden und Christen über den Rahmen des interessierten geschäftlichen und des amtlichen Verkehrs hinaus nicht vorhanden waren.

II. Die Ansiedlungen.

Zwei Grundzüge kennzeichnen die Ansiedlungsverhältnisse der Juden, beide begründet durch Zwang der Verhältnisse, Beruf und Veranlagung, die wechselseitig einander beeinflussen: die Unstetigkeit und der Drang nach der Stadt.

Die Unstetigkeit, wie sie sich durch Wanderung ganzer Familien und Gruppen von Land zu Land und durch geschäftliche Reisen einzelner im ganzen Abend- und Morgenlande kundgibt, zu betrachten, liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit.[1]) Dieselbe Unstetigkeit erweist sich im entsprechenden Maßstabe auch bei Betrachtung der Siedlungsverhältnisse der Juden in Steiermark: in zahlreichen Fällen

---

[1]) Die Wanderungen der Juden, meist infolge Ausweisungen, sind zur Genüge bekannt; wegen der bereits früh nachweisbaren ausgedehnten Reisen jüdischer Kaufleute jedoch sei auf Güdemann, I, 109ff., verwiesen. Betreffs Reisen von Juden, meist ersichtlich als Kaufleute, vgl. ferner Aronius, Nr. 52, 54, 68, 71, 75, 113, 124, 130, 162, 304, 321, 377, 436, 513, 750.

ist nachzuweisen, daß die im Lande wohnenden Juden aus den umliegenden Gebieten zugewandert waren, daß Juden innerhalb des Landes den Wohnsitz wechselten, vor allem aber, daß aufeinanderfolgende Generationen in verschiedenen Orten des Landes ansässig waren.[1]) Ebenso ist aus den Urkunden zu entnehmen, daß die Juden, auch ohne den ständigen Wohnsitz zu ändern, vielfach auf Reisen waren: der Geschäftsbetrieb der Juden mit seinem Klientenkreis, der sich über ganz Steiermark und über die Grenzen des Landes hinaus ausdehnte, bot hiezu Anlaß.[2])

Die Juden des späten Mittelalters waren entsprechend ihrem Berufe, der ihre Tätigkeit in den Verkehrsmittelpunkten erforderte, auf deutschem Gebiete fast ausschließlich in Städten ansässig.[3]) Dort waren sie anregend für den Handel und notwendig für den Geldverkehr; deshalb, noch mehr allerdings wegen ihrer Steuerkraft wurden sie wiederholt unter weitgehenden Zugeständnissen in Städte berufen, wo es zuvor Juden nicht gab. So bildeten sie in zahlreichen deutschen Städten einen wichtigen Bestandteil der Bevölkerung.

In Steiermark sind Juden ausschließlich in den Städten oder größeren Marktflecken zu erweisen. Sie bildeten in den meisten größeren Orten des Landes mit Judenmeistern an der

---

[1]) Vgl. Exk. Nr. XIV.

[2]) Wegen der Zusammensetzung des Klientenkreises jüdischer Geldleiher vgl. z. B. Exk. Nr. VI, VII und XI. — Hobschlein von Judenburg besaß in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein Haus in Wien (Altmann, 205); ebenso waren Musch von Marburg und Chatschim von Cilli 1372 Eigentümer eines Hauses in Wien (vgl. Beilage Nr. 13). — Isserl von Marburg hatte 1361 als Vertrauensmann für die Geschäfte in und um Pettau einen eigenen Schaffer namens Eisak (HHStA., 26. Mai 1361). — Pettauer Juden trieben Weinhandel nach Kärnten und Krain und kamen mit Waren von Venedig über Hohenmauten, Völkermarkt und St. Veit (Chmel, Friedrich IV., I, 463). — Am 3. März 1488 legte Hirschl, Eisaks Sohn zu Graz, gegen Wolfgang von Stubenberg Berufung an Stelle seines Vaters ein, da dieser außer Landes war (LA.). — Isserl von Wiener-Neustadt machte am 14. November 1492 vor dem Hofgericht zu Graz geltend, daß er zur Zeit der Berufung Wolfgangs von Stubenberg außer Landes war (vgl. Beilage Nr. 33. — Wiener-Neustadt gehörte damals zur Steiermark).

[3]) Stobbe, 8.

Spitze, Gemeinden, die schon mit Rücksicht auf die Steuerverteilung (da die Steuern zumeist in einem Gesamtbetrag auf die Juden des ganzen Landes angeschlagen wurden) im Zusammenhang standen (vgl. S. 75).

Die steirischen Gemeinden waren aber auch in Berührung mit den übrigen österreichischen Gemeinden, mit denen Notwendigkeit und Gemeinsinn sie gegebenenfalls zu gemeinsamem Vorgehen verband.[1])

Die Juden bewohnten vornehmlich gewisse Stadtviertel, meist eine Gasse, die nach der vorherrschend jüdischen Bevölkerung als Judengasse bezeichnet wurde. Aus dieser Bezeichnung darf zwar auf eine vorwiegend jüdische, keinesfalls aber auf eine ausschließlich jüdische Bewohnerschaft geschlossen werden. Die Benennung erfolgte eben wie auch sonst nach der in der betreffenden Gasse vorherrschend angesiedelten (Berufs-)Klasse. Doch sind Häuser von Christen in der Judengasse nachzuweisen, wie andererseits Häuser von Juden trotz Bestehen einer Judengasse außerhalb derselben zwischen Häusern von Christen festzustellen sind.[2])

Die Juden waren die Eigentümer der von ihnen bewohnten Häuser. Die älteste mir bekannte Urkunde, die von einem Hauserwerb durch Juden berichtet, stammt aus dem Jahre 1286 und spricht hievon als von einer selbstverständlichen Sache.[3]) Neben den von ihnen bewohnten Häusern besaßen die Juden noch zahlreiche Häuser und Grundstücke, nament-

---

[1]) Als Musch von Marburg und Chatschim von Cilli, die offenbar zu den angesehensten Juden des Landes zählten, geflohen waren, leisteten 1367 die Judenmeister von Wien, Perchtoldsdorf (?), Neuburg und Ödenburg für sie Bürgschaft bei den Herzogen (vgl. Beilage Nr. 12). — Die Fühlungnahme der steirischen mit den österreichischen Juden beweist auch die Tatsache, daß Musch von Marburg in seinem Streite mit seinem Bruder Chatschim, diesen durch Eisak, den Judenmeister von Krems, bannen ließ (HHStA., 24. März 1379).

[2]) Vgl. Exk. Nr. XV.

[3]) Der Richter Nikolaus Waekcherl in Pettau verkauft am 7. Juni 1286 ein ebendort gelegenes Haus an Jakob und dessen Ehefrau Gnanna um 40 Mk. Silbers (HHStA). — Doch werden bereits in einem Schreiben des Papstes Alexander IV. vom 29. Juli 1256 an die Kirchenfürsten und Prälaten von Österreich, Mähren, Steiermark und Kärnten „domus judeorum“ erwähnt (Zahn, UB. III, 287).

lich Weingärten, die ihnen als Pfänder zugefallen waren, die sie aber, wie ersichtlich, meist sobald als möglich wieder verkauften.[1]) Die Grundstücke überließen sie für die Dauer des vorübergehenden Besitzes der Bestellung von „aufsitzenden" Christen.[2]) — Beschränkungen im Besitze von Immobilien waren damals in Steiermark nicht in Geltung.

Ansiedlungen von Juden sind in Steiermark nachzuweisen: In Judenburg bestand eine bedeutende, allem Anscheine nach die älteste Gemeinde des Landes. Die Juden bildeten einen wichtigen Teil der Bevölkerung[3]) und besaßen Synagoge und Judenrichter.[4]) Sie bewohnten besonders die Nordseite der Bergeshöhe als Judengasse („Im Gehag").[5])

Alt war auch die Ansiedlung in Graz. Die zahlreichen Juden bewohnten, wenigstens ursprünglich, das Stadtviertel zwischen Herren- und Schmiedgasse: die Bürgerstraße, wie die Herrengasse etwa bis 1490 hieß,[6]) war (um 1379) von Juden stark bewohnt.[7]) An der Stelle, wo sich gegenwärtig das Haus Schmiedgasse 21 befindet, das 1642 vom Grafen Kollonitsch erbaut wurde, soll das Haus des Juden Judel gestanden haben, das Max I. nach der Ausweisung 1496 dem Ritter Erhard von Polheim schenkte.[8]) Den Mittelpunkt

---

[1]) Daß aber Juden auch die pfandweise erworbenen Häuser und Grundstücke zuweilen länger innehatten, geht aus der Bestimmung Herzog Wilhelms vom 17. März 1396, für eine Anzahl steirischer Städte erlassen, hervor, wonach die Juden die ihnen pfandweise zugefallenen Immobilien innerhalb Jahresfrist verkaufen sollten oder aber (ohne Berücksichtigung der ihnen für ihre eigenen Häuser wegen ihrer sonstigen Steuerverpflichtungen gewährten Steuerfreiheit) gleich den Christen versteuern sollten (Muchar, VII, 57; vgl. auch S. 78 f.).

[2]) Vgl. z. B. Beilage Nr. 15.

[3]) Peinlich (S. 7) und die späteren Darsteller der Geschichte Judenburgs, die sich zum Teil sehr eng an ihn anlehnen, glauben sogar von einer Überzahl der Juden gegenüber der anderen Bevölkerung sprechen zu sollen.

[4]) Wegen Belege für das Vorhandensein von Synagogen vgl. S. 14, von Judenrichtern vgl. Exk. Nr. II.

[5]) Peinlich, 10.

[6]) Ilwof-Peters, 136.

[7]) Vgl. Exk. Nr. XV.

[8]) Janisch, I, 402.

des Judenviertels bildete die Judengasse, die ihrer Lage nach etwa dem Straßenzuge Mesnergasse - Jungferngasse - Frauengasse entsprach. Die beiden letzteren Gassen wurden noch im 18. Jahrhundert als Judengasse zusammengefaßt. Ungefähr an der Einmündung der Frauengasse in die Stubenberggasse befand sich in der alten Stadtmauer das Judentürl.[1]) Dieser Straßenzug bildete jedoch nur bis 1439 die Judengasse; nach der Ausweisung (vgl. S. 6 f.) waren die Häuser der Juden in der Gasse, „da die juden ettwenn innegewonet haben", Friedrich III. (V.) zugefallen, der 1439 eines derselben gegen ein bei dem herzoglichen Garten gelegenes Haus an den Hubmeister Thomas Gyebinger vertauschte[2]). Andere Häuser verkaufte Friedrich III., u. zw. 1439 das anstoßende Haus, vordem Eigentum des Elias, an seinen Wundarzt Niklas Unger um 45 Pfd., ein anderes Haus dem Wolfgang Ursperger um 90 Pfd. Das Haus Werochs von Marburg verpfändete Friedrich um 72 Pfd. 63 Pfg. dem Bürger Ulrich Riemer. Das Haus der Jüdin Merlein war in den Besitz der Familie Montfort übergegangen.[3]) Das Haus, vordem Eigentum des Leser, verkaufte Friedrich um 250 Pfd. den Teuffenbachern.[4]) Zweifellos war auch der Grund in der Judengasse, wo sich 1466 die „neue Kapelle" erhob, die der Kaiser in diesem Jahre samt dem Grunde dem Dominikanerorden überließ und an deren Stelle hernach die gegenwärtige Stadtpfarrkirche entstand,[5]) ebenso wie die vorerwähnten Häuser und Grundstücke Friedrich „um der Juden zu Graz Verschulden verfallen", wie es in der Verkaufsurkunde von Lesers Haus heißt. — Die Judengasse nimmt in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts den Namen Gottesleichnamgasse an,[6]) wird jedoch auch noch als Juden-

---

[1]) Die Jungferngasse hieß noch 1723, die Frauengasse 1746 Judengasse; diese Mitteilung sowie jene über die Lage des Judentürls verdanke ich Herrn kais. Rat Dr. Anton Kapper, der die Herausgabe eines ortskundlichen Werkes über die Stadt Graz vorbereitet.

[2]) Muchar, VII, 282.

[3]) Chmel, Friedrich IV., I, 386 f.

[4]) LA. 5722.

[5]) Muchar, VIII, 39.

[6]) Ilwof-Peters, 136.

gasse oder alte Judengasse bezeichnet.[1]) — Die Juden aber, die in die Stadt zurückkehrten und ihre Häuser nun in fremdem Besitze fanden, vielleicht auch zur Niederlassung außerhalb der Stadt verhalten waren, mochten nun die Ansiedlung in der Karlau, von der die Tradition erzählt,[2]) begründet oder neu belebt haben; auch das letztere hat einige Wahrscheinlichkeit für sich, da ein jüdischer Friedhof sich schon im 14. Jahrhundert in dieser Gegend befand.[3]) — In Graz war selbstverständlich auch Synagoge und Judengericht. — Ein Badehaus besaßen Juden in dem durch Verpfändung zugefallenen Badehaus an der Murbrücke, das Herzog Ernst löste und 1431 der Stadtpfarre als der früheren Eigentümerin zurückgab.[4])

In Marburg lag das jüdische Stadtviertel hart an der Stadtmauer, wo sich gegenwärtig die linksseitige Zufahrt zur neuen Draubrücke befindet, umfaßte also die vor der Brückenanlage daselbst gelegenen Straßenzüge, etwa Allerheiligen-, Schwarz- und Freihausgasse.[5]) — Die Verkaufsurkunden einzelner Häuser im Judenviertel aus der Zeit der Ausweisung haben sich erhalten: Der marburger Bürger Veit Gwantler kaufte am 2. Jänner 1497 von Süßkind, Muschels Sohn, das Haus, das Süßkind und seine Vorfahren innegehabt hatten, in der Judengasse zwischen den Häusern des Juden Türl und des Erasmus Regensöder gelegen.[6]) Bernhard Drucker, Bürger und Stadtrichter, einer der reichsten Wein- und Getreidespekulanten der Stadt,[7]) kaufte am 25. Dezember 1496 von Haym, Garls Sohn und Milka, seiner Ehefrau, Bribas Tochter, ein Haus, gelegen in der Judengasse neben des Musche Händl Juden, Hof und Garten und anstoßend an die Hofmarken der Brüder Schalas und Lebel einerseits und Isaaks

[1]) Muchar, VIII, 39; Ilwof-Peters, 148; vgl. S. 93, Anm. 1.

[2]) Vgl. Ilwof-Peters, 115.

[3]) Ebenda. — Der jüdische Grabstein, der sich eingemauert im Burghof in Graz befindet, stammt aus dem Jahre 1386 und wurde in der Karlau gefunden (Baumgarten, 59).

[4]) Muchar, VII, 217.

[5]) Muchar, VI, 377.

[6]) LA.

[7]) Puff, I, 46.

Witib andererseits.[1]) Schon vorher, am 9. Jänner 1493, hatte Drucker von dem Juden Jona ein Haus gekauft in der Straße, „da man in die Judengasse geht", das gelegen ist zwischen den Hofmarken des Riemers Gilgen und des Ambrosi von Pettau sowie des Juden Maul Haus.[2]) 1501 ließ Bernhard Drucker in der ehemaligen Juden-, später Allerheiligengasse die Allerheiligenkirche errichten.[3]) — Neben dem Platze, wo sich später diese Kirche befand, war das jüdische Badehaus, dessen Becken erst im 18. Jahrhundert beseitigt wurde.[4]) — In Marburg hatten die Juden Synagoge, Judengericht und Friedhof.[5])

Von Bedeutung waren auch die jüdischen Gemeinden in Radkersburg mit Judengasse (vgl. S. 98 f.), Synagoge und Judengericht und in Voitsberg mit Synagoge und Judengericht. Pettau, wo ein Judengericht bestand und wo sich jüdische Grabsteine noch erhalten haben,[6]) ist wiederholt als jüdischer Ansiedlungspunkt genannt; eine Judengasse daselbst ist bereits für das Jahr 1344 nachweisbar;[7]) in Hartberg ist eine Synagoge erweisbar, ebenso in Murau,[8]) in Bruck vorübergehend ein Judengericht. Urkundlich[9]) sind mir als Wohnsitze

[1]) LA.

[2]) Ebenda.

[3]) Puff, I, 46.

[4]) Ebenda.

[5]) Ein jüdischer Grabstein wurde 1912 bei den Ausgrabungen für die Fundamente der neuen Brücke zutage gefördert und befindet sich gegenwärtig im marburger städtischen Museum. Die Mitteilung verdanke ich Herrn Rabbiner Privatdozent Dr. David Herzog. Von anderen Grabsteinen berichten Puff, I, 46; Mally, 8. — Mally (S. 57) verlegt wegen der ihm 1906 bereits bekannten Funde von Grabsteinen den Judenfriedhof in die Gegend der ehemaligen Allerheiligengasse.

[6]) Die Inschriften der Grabsteine sind abgedruckt bei Baumgarten, 61.

[7]) Muchar, VI, 301.

[8]) Schlager, II, 178.

[9]) Außer den hier urkundlich belegten Wohnorten von Juden führen Scherer (S. 457 ohne Quellenangabe) und Muchar (VI, 389, ebenfalls ohne Quellenangabe) als Wohnsitze an: Leoben, Rottenmann, Kindberg, Knittelfeld, Mürzzuschlag, Vorau und Pulsgau. — Sollte in diesen Darstellungen aus der am 17. März 1396 erflossenen Bestimmung für Grund-, besitz von Juden in verschiedenen Städten Steiermarks (vgl. S. 78 f.)

der Juden noch belegbar: Cilli[1]), Friedau[2]), Fürstenfeld[3]), Murau[4]), Windischgraz[5]) und Windisch-Feistritz[6]).

---

darunter auch für einige von den hier erwähnten, auf die Ansässigkeit von Juden daselbst geschlossen werden, so ist dies irrig. Denn es hatten z. B. judenburger Juden wiederholt Grundbesitz in Knittelfeld und Rottenmann, der ihnen pfandweise zugefallen war.

[1]) Vgl. namentlich Beilage Nr. 9.

[2]) HHStA., 21. November 1352.

[3]) HHStA., 24. November 1342.

[4]) Vgl. namentlich Beilage Nr. 7.

[5]) HHStA., 22 März 1338; 22. April 1338; 25. März 1378; 7. Dezember 1388.

[6]) Kop. LA. 5097*c* (Klagenfurt).

E. Die Beziehungen der Juden zur Steiermark seit ihrer Ausweisung 1496 bis zu ihrer Wiederansiedlung 1867.

Der Bruch mit jahrhundertelanger Tradition war nun nicht so plötzlich durchzuführen; an fünfzehn Jahre lassen sich Juden im Lande noch nachweisen, nahe an sechzig Jahre verflossen bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse zwischen Juden und Christen.[1]) Auch war die Ausweisung der Juden nicht ohne gewichtige Folgen für die übrige Bevölkerung: die Steuern, die früher die Juden bestritten, mußte nun die übrige Bevölkerung auf sich nehmen.[2]) Die Klagen wegen Übervorteilung im Handel richteten sich jetzt gegen die Kaufleute im allgemeinen.[3]) — Doch waren die wirtschaftlichen Beziehungen Steiermarks zu den Juden nie völlig abgebrochen worden.

I. Nachzügler im Lande.

Nach Art. 3 des Übereinkommens vom 28. August 1495 sollten die Juden innerhalb einer gewissen Zeit vor einer gemischten Kommission von Vertretern der Regierung und der Stände ihre Forderungen anmelden; die richtig befundenen Forderungen sollten beglichen und von je 20 fl. Kapital 1 fl. an Zinsen bezahlt werden; diejenigen Ansprüche, die zwar zu Recht bestünden, doch „mit Falsch und Übeltat begriffen

---

[1]) Im Stubenbergschen Spezialarchiv, LA., befinden sich sub 164, Heft 901, Prozeßakten aus Schuldprozessen gegen ausgewiesene Juden; die Akten reichen bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts.

[2]) Luschin, Die steirischen Landhandfesten. Beitr. z. Kunde st. Gqu., IX, 158.

[3]) Zeibig, 253.

seien", sollten zwar Bezahlung finden, jedoch ohne Zinsen. Die Juden mußten zur Geltendmachung ihrer Forderungen selbst erscheinen.[1])

Diese Kommission, die aus zehn Mitgliedern unter Vorsitz des Ladislaus Prager, Erbmarschall in Kärnten, bestand, tagte in Graz; ihre Arbeit war eine langwierige. Nachdem sie noch am 16. Februar 1502 wegen einer Schuld von 300 Dukaten des Wolfgang von Stubenberg an Isserl, des Josef Hirschl aus Wiener-Neustadt Sohn[2]) und am 20. Februar 1502 wegen 300 ung. fl., die Friedrich von Stubenberg an Hirschl, Eisaks Sohn, schuldete,[2]) Recht gesprochen hatte, erklärte sie am 23. Februar desselben Jahres ihre Aufgabe als beendet und stellte den Christen, die noch Ladung vor ihr Gericht hatten, da ihre jüdischen Kläger trotz Ladung nicht erschienen waren, Embrechbriefe aus.[2]) — Daneben nahmen allerdings noch verschiedene Rechtsstreitigkeiten zwischen Juden und Christen vor dem landesfürstlichen Gerichte ihren Verlauf.[3])

Die Regelung der Rechtsverhältnisse und das hiezu im Sinne des oberwähnten Artikels geforderte persönliche Erscheinen der Juden boten den Anlaß, die Abreise hinauszuschieben oder nach der Auswanderung in das Land zurückzukehren. Diese Möglichkeit war für sie von um so größerer Wichtigkeit, weil sich ihnen innerhalb der eingeräumten Frist nicht immer Gelegenheit bot, ihre Liegenschaften an christliche Käufer, denen selbstverständlich ihre Zwangslage bekannt war, in entsprechender Weise zu verkaufen und sie die Hoffnung — wenn auch oft mit Unrecht — haben mochten, bessere Gelegenheit zum Verkaufe zu finden. Mancher christliche Kapitalist nämlich hatte ihre Notlage zur Gelegenheit genommen, um einen Immobilienhandel zu unternehmen. So ist aus den Urkunden über Verkäufe von Liegenschaften nach der Zeit der Ausweisung der Juden ersichtlich, daß ein Kapitalist allein, der „fürsichtige" Hans Fuchs in Radkersburg kaufte: am 22. Dezember 1497 von Elias, des Gedl Sohn von Marburg, Haus, Hof und Zugehör in Radkersburg in der

[1]) Scherer, 497.
[2]) LA., landschaftl. A
[3]) Vgl. S. 97, Anm. 1.

Judengasse, zwischen des Königsfelder und des Fuchsen Haus gelegen;[1]) am 31. Mai von „Mathias jud, der Lea jüdin, Abrahams juden, weylent gesessen zu Voitsberg verlassen witib sohn“ Haus und Hof zu Radkersburg, „und stöst mit rayn an dy gassn am egkh, so man vor und neben für get und an der Mältl judin haus, des Leser juden witib“;[2]) am 18. November 1499 von Schaul, Mendleins Sohn von Radkersburg, ein Haus in Radkersburg, gelegen „im gässlein desselben Fuchsen heuser über und neben des reichen Aram juden von Marchpurg haus“.[2]) Andererseits verkaufte Hans Fuchs in Radkersburg am 8. April 1496 einen Weingarten in Luttenberg an Niklas Strobl, Bürger zu Graz.[2])

Die Nachrichten über Juden im Lande werden aber in den folgenden Jahren immer spärlicher; zwar fand sich noch 1510 die Landschaft veranlaßt, dagegen Beschwerde zu führen, daß Juden wegen Rechtsstreitigkeiten vor dem Kammergericht in Wiener-Neustadt Veranlassung nehmen, in das Land zu kommen, „wiewol ein landschaft verschiner zeit die juden mit schwerem kosten aus dem land kauft und ihnen ein zeit zuegelassen haben, darin sie ihr forderung und sprüch gegen den christen rechtfertigen . . .“.[3]) — Hiebei handelt es sich jedoch um ein vorübergehendes Erscheinen im Lande; die Auswanderung selbst war in dieser Zeit bereits beendet.

II. Die Auswanderung der Juden.

Die Auswanderung der Juden erfolgte naturgemäß möglichst nach benachbarten[4]) Ländern, einerseits nach dem italienischen Süden, andererseits nach Österreich u. d. Enns.

Die Juden der Alpenländer hatten mit den italienischen Gebieten Österreichs und mit Venetien Handelsverkehr. Die

---

[1]) LA., landschaftl. A.

[2]) LA.

[3]) Landhandfeste, 38.

[4]) Isaak Zarfati, nach manchen ein Schüler Amschel Marburgs, forderte die Juden von Schwaben, Mähren, Ungarn und Steiermark zur Auswanderung nach der Türkei auf, doch wohl vergeblich. Dieses Schreiben glaubt Baumgarten (S. 34) in die Zeit ihrer Vertreibung aus Steiermark verlegen zu sollen.

Art des jüdischen Merkantilwesens brachte es mit sich, daß die jüdischen Kaufleute auch selbst diese Länder aufsuchten,[1]) wobei sie Gelegenheit hatten, die günstige Lage der Juden daselbst kennen zu lernen.[2]) Die naheliegende Annahme, daß es im wesentlichen die jüdische Bevölkerung des südlichen Teiles der Steiermark, also vornehmlich die Glieder der marburger Gemeinde waren, die sich dem Süden zuwandten, ist in Übereinstimmung mit den wenigen Urkunden, die über die Auswanderungsziele der Juden Aufschluß zu geben geeignet sind.[3]) Aus den Prozeßakten des gräflich Stubenbergschen Familienarchivs ist zu ersehen, daß von Marburg in Triest angesiedelt waren: Lea, des Hirschl Witib; Smayl, des Hirschl Sohn und seine Ehefrau Nucha; Josef, des Hirschl Eidam mit seiner Ehefrau, des Hirschl Tochter; Isaak, des Aram Sohn mit seiner Ehefrau Lea, des Hirschl Schwester. — Die Bezeichnung „von Marburg" wurde dem Sprachgebrauche entsprechend in der folgenden Zeit zum Familiennamen „Marburger",[4]) der sich späterhin nach Angleichung der Juden an die italienische Umgebung in das italienische Morpurgo[5]) (Marpurghi) verwandelte, noch heute im österreichisch-italienischen Küstenland wie in Venetien einer der meist verbreiteten Namen italienischer Juden.

---

[1]) Lea, Jüdin in Eisenstadt, teilt (in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts) auf eine Vorladung vor Gericht wegen einer Klage Wolfgangs von Stubenberg mit, daß sie als „armbs alts elends weib, dy zum rechten garnichts kan", nicht erscheinen könne, aber ihren Sohn Aaron zu Gericht senden wolle, sobald er von Triest „heraufkumbt". LA., Stubenbergsches Spezialarchiv, 164, Heft 901. — Vgl. auch S. 31.

[2]) Über die Juden in Triest und Istrien vgl. Tomasin, 29ff.

[3]) Daß aber einzelne marburger Juden sich auch dem Norden zuwandten, entnehme ich — nach Fertigstellung der vorliegenden Arbeit — einer gütigen Mitteilung des Herrn Universitätsprofessors Dr. Otto Marburg in Wien, wonach ein um 1560 lebender Isaak Marburg, Exulant aus Wien, auf dem Grabsteine seines Sohnes Salomon in Hotzenplotz in Mähren verzeichnet ist.

[4]) So bestätigt Ferdinand II. am 12. Februar 1624 neben anderen Juden, Moses und Jakob Marburger von Gradisca die Freiheiten, die ihrer Familie 1509 verliehen und 1528, 1565 und 1621 bestätigt wurden. Wolf, Ferdinand II. und die Juden, S. 39.

[5]) Im Jahre 1696 erhält Caliman Morpurgo in Triest ausgedehnte Sonderprivilegien. Tomasin, 33.

Ein anderer Teil der steirischen Juden war über Einflußnahme des Herrschers nach Österreich u. d. Enns ausgewandert.

Die großen Gelderfordernisse machten Kaiser Maximilian I. noch mehr als seine Vorgänger von den Ständen abhängig; so war er in der Behauptung seines Rechtes, Juden zu halten, zur Nachgiebigkeit den Ständen gegenüber gezwungen; dazu kam die Aussicht auf rasche Beistellung einer größeren Summe. Andererseits aber wollte und konnte Maximilian auf die Steuerkraft der Juden unmöglich verzichten. Deshalb nahm er auf die Niederlassung derselben nach ihrer Ausweisung aus Steiermark Einfluß und unterstützte sie nach Maßgabe der Verhältnisse.

Wenn der Herrscher auch einzelnen, nach dem italienischen Süden ausgewanderten marburger Familien weitgehende Freiheiten erteilte,[1]) so suchte er doch vor allem seinen Einfluß zur Geltung zu bringen, die Juden in Österreich u. d. Enns selbst entgegen dem Willen der Stände anzusiedeln. So beauftragte er am 11. Dezember 1496 Georg Mersky, seinen Pfleger in Marchegg, und den Rat der Stadt, die durch die Kriege gelitten, zur Auffrischung ihrer Kräfte aus Steiermark ausgewiesene Juden aufzunehmen und ihnen zu gestatten, daselbst zu wohnen und zu bleiben.[2]) In ähnlicher Weise wies Max 1496 seinen Pfleger in Eisenstadt, Ulrich von Vornpekten, und den Rat der Stadt an, aus Graz ausgewiesene jüdische Familien aufzunehmen;[3]) es waren unter diesen Hirschl, dessen Schwester Lea und deren Ehemann Isaak mit den beiden Söhnen Maul und Aaron. In Zistersdorf (Niederösterreich) waren Hirschl, Sohn Eisaks zu Graz, sein Sohn Mendel und dessen Frau Nechana angesiedelt.[4]) Diese Familie, mit der der Herrscher wohl selbst in regem Geldverkehr gestanden sein mochte, erfreute sich dessen besonderer Gunst;[5]) er beharrte den Ständen

---

[1]) Wolf, a. a. O. 39ff.

[2]) Scherer, 442.

[3]) Markbreiter, Beiträge zur Geschichte der jüdischen Gemeinde Eisenstadt, 7.

[4]) LA., Stubenbergsches Spezialarchiv. 164, Heft 901.

[5]) Zeibig, 302, 329; Cod. Austr., I, 559.

gegenüber darauf, sie in Zistersdorf zu belassen, mit dem Hinweis, man müsse mit Hirschl „patzienz haben, dardurch auch er in seinen rechten zu seinen schuldnern in rue stee".[1]) Die niederösterreichischen Stände verwahrten sich zwar wiederholt gegen diese Niederlassung der Juden, so 1499 bei den kölner Verhandlungen,[2]) 1508 auf dem Ausschuß-Landtag zu Graz,[3]) 1518 in Wien,[4]) jedoch nur mit geringem Erfolge; der Kaiser erwidert den Ständen 1518, daß er zwar seiner Bewilligung, die Juden aus Wien und dem Lande auszuweisen eingedenk sei, doch war es nicht seine Absicht, sie in andere Länder zu vertreiben, weil sie sein Kammergut seien und er sie darum in Eisenstadt, Marchegg und anderen Grenzorten dulden wolle.[4])

III. Die Juden in ihren neuen Wohnsitzen und ihre Beziehungen zur Steiermark.

Die Beziehungen, die das Land späterhin zu Juden zeigt, weisen auf dieselben Gegenden hin, die als die Zielpunkte der jüdischen Wanderung festzulegen sind. Es ist demnach anzunehmen, daß die ausgewanderten Juden mit den ihnen wohlbekannten Gebieten und deren Bewohnern in stetem geschäftlichen Verkehr verblieben waren, der sich bei den Nachkommen fortentwickelt hat, bis schließlich die temporäre Rückwanderung nach Gestattung des vorübergehenden Besuches der Jahrmärkte 1783, sowie die Neuordnung der Verhältnisse auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 zu einem beträchtlichen Teil die Nachkommen der Jahrhunderte zuvor aus Steiermark ausgewiesenen Juden ins Land zurückbrachte.

Neben Eisenstadt werden in der nächsten Zeit als Ansiedlungsorte der ausgewiesenen Juden Güns, Mattersdorf und Kobersdorf genannt.[5]) Allmählich mag eine weitere Ausbreitung

[1]) Zeibig, 302.

[2]) Ebenda 253; Scherer, 443.

[3]) Krones, Vorarbeiten, II, 106.

[4]) Zeibig, 302.

[5]) So werden erwähnt: 1509 Güns, Zeibig, 329; — 1528 Mattersdorf und Kobersdorf: Wolf, Geschichte der Juden in Wien, 252 ff.

ungefähr über das Gebiet des jetzigen Komitates Ödenburg stattgefunden haben, wo insbesondere die sogenannten „Sieben Gemeinden" von Juden besiedelt waren, zu denen außer Eisenstadt noch Mattersdorf, Kobersdorf, Lackenbach, Frauenkirchen, Deutsch-Kreuz und Kittsee gehören. Wichtiger noch für die Geschichte der Wiederansiedlung der Juden in Steiermark als das ödenburger Gebiet wurden die unter dem Schutze der Grafen Batthyány stehenden jüdischen Siedlungen ungefähr auf dem Gebiete des jetzigen Komitates Eisenburg, so insbesondere Rechnitz, Güssing, Schlaining, St. Gotthard. Diese Ansiedlungen gehen altjüdischer Überlieferung zufolge ebenfalls auf steirische Auswanderer zurück; urkundliche Belege hierüber sind jedoch bislang nicht bekannt.[1]) Im Süden sind marburger Juden in Görz, Gradisca und Triest[2]) urkundlich nachweisbar.

Die Juden in den ungarischen Grenzgebieten trieben zu dieser Zeit im wesentlichen vermittelnden Großhandel, schon deshalb, weil wegen ihrer Zusammensiedlung in dem sonst bevölkerungsarmen Gebiete für den Kleinverschleiß nicht die Möglichkeit geboten war. Es kommt hiebei hauptsächlich der Handel mit Vieh und Rohprodukten (Getreide, Honig, Wachs und Wein) in Betracht. Diese Handelsgegenstände wurden den Kaufleuten im Lande meist im brieflichen Wege (durch „Avisbriefe") angeboten. Die Juden dieses Gebietes lebten bei der Schwierigkeit ihres Handels in bescheidenen Verhältnissen; so scheuten sie im Interesse ihrer Geschäfte auch die Unannehmlichkeiten nicht, die ein Aufenthalt im Lande ohne Erlaubnisschein mit sich brachte. Insbesondere kamen sie in die Grenzgebiete von Hartberg und Fürstenfeld, wo die Landbevölkerung, ihnen nicht ungünstig gesinnt,

---

[1]) Diese Mitteilung geschieht in Übereinstimmung mit Herrn Oberrabbiner B. Bernstein in Nyiregyháza, der eine Monografie über die Juden im eisenburger Komitat für die Vierteljahrschrift „Magyar Zsido Szemle" vorbereitet.

[2]) Vgl. für Görz die S. 108 angeführten Urkunden aus dem Landschaftlichen Archiv; für Gradisca S. 100, Anm. 4; für Triest ebenda Anm. 5 und die S. 100 angeführten Urkunden aus dem Stubenbergschen Spezialarchiv.

manchen heimlichen Schutz bot. — Wie ausgebreitet die Handelsbeziehungen der Juden in Steiermark gewesen sein mußten, geht wohl am besten daraus hervor, daß Elias Israel aus Rechnitz 1753 nur zur Einbringung seiner Außenstände im Lande eine zwölfmonatige Aufenthaltsbewilligung erbitten zu können glaubt; nur teilweise tut hieran die Tatsache Eintrag, daß die Stände die Frist mit sechs Wochen als genügend erachten (vgl. unten).

Hingegen bildeten die Juden im italienischen Süden, begünstigt von ihrer besseren Lage, angesehene Handelshäuser und Handelsgesellschaften, die den Verkauf feiner Überseewaren und Spezereien, von Juwelen, venezianischem Tuche und anderen Gegenständen meist im kleinen an Privatleute durch ihre Faktoren besorgen ließen, die, wenn auch Juden, doch wohl auch als „Welsche“[1]) passierten. Doch traten die italienischen Juden — in größerem Selbstbewußtsein — auch für Zulassung ihrer als Juden reisenden Faktoren mit allem Nachdruck, unter Hinweis nicht nur auf Privilegien, sondern auch auf den Handelsbrauch, auf. Gewiß waren aber auch unter den zahlreichen, im Lande umherstreifenden christlichen welschen Kaufleuten Beauftragte von jüdischen Handelshäusern.[2])

Der christliche Verschleißer benötigte den Großhandel der Juden zum Bezuge seiner Vorräte schon wegen des ihm

---

[1]) So sind in Polizeiakten 1600/01, von Zahn (Miscellen, 142) veröffentlicht, „zween welsche khramer und burger zu Venedig“ erwähnt, deren Namen mit Bestimmtheit auf Juden schließen lassen: Abrahamb Luczato di Lion und Salomon Mofet (Moses) Verones (Veronese, aus Verona).

[2]) Infolge der ausgedehnten Handelsbeziehungen Italiens zur Steiermark kamen seit früher Zeit zahlreiche welsche Kaufleute ins Land. Die Freiheiten für Judenburg Přemysl Ottokars II. (7. September 1276) und Rudolfs I. (19. Jänner 1277) sehen bereits ihr Erscheinen in dieser Stadt vor (Leithner, 4 ff.; Peinlich, 4). — Über Steiermark als Durchzugsland für Kaufleute aus Venedig und Friaul nach Böhmen und Mähren handelt Oskar Kende (Zur Handelsgeschichte des Passes über den Semmering in der Z. d. Hist. Ver. f. St., V, 41). — Die Verwelschung Steiermarks in vergangener Zeit in allen Berufszweigen bespricht Zahn in seinem Aufsatze „Welsche Gäste“ (Styriaca, I, 158 ff.); über die Verwelschung von Großhandel und Hausierwesen vgl. ebenda S. 190. „Die deutschen Kaufleute (Marktfieranten) mußten dagegen auf-

von den Juden eingeräumten Kredites, den der christliche Großkaufmann nicht in gleicher Weise gewährte; andererseits aber hatte der steirische Handelsstand alles Interesse, eine Einwanderung und Niederlassung und den dadurch drohenden Wettbewerb im Kleinverkauf („nach Pfund und Elle") nach Möglichkeit zu verhindern. Die Stände haben von diesem Gesichtspunkte aus die Einwanderung stets auf das schärfste bekämpft, während die landesfürstliche Regierung unter Bedachtnahme auf die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Landes ohne Rücksicht auf die Herkunft der Steuerquelle einer jüdischen Einwanderung im allgemeinen freundlich gegenüberstand.

Damit ist dieser Zeitraum gekennzeichnet; das Urkundenmaterial aus dem Landschaftlichen Archiv hiezu ist nachstehend, zeitlich geordnet, ausgezogen: [1])

Am 14. März 1664 anerkennt die Hofkammer in Wien, die an wiener Hofjuden Paßbriefe zum Aufenthalt in Steiermark ausgestellt hat, über Vorstellung des Landeshauptmannes, daß die kaiserliche Regierung zur Erteilung derartiger Lizenzen, die wider die steirischen Landhandfeste verstoßen, kein Recht habe.

Am 16. Februar 1678 erteilt die landesfürstliche Regierung zu Graz dem Salomon Vita Todescho und seinem „Mit Compagno" Levi Atias, Hebräern aus Venedig, die erbetene Lizenz allhero zu reisen und allda zu verbleiben auf drei Wochen lang und gegen Abrichtung der gebührenden Maut allerorten unbehindert passieren und repassieren zu dürfen.

Da bei Ankunft der beiden Juden die dreiwöchige Frist seit Erteilung der Aufenthaltsbewilligung bereits verstrichen war, benützten die Stände dies zum Vorwand, um die Juden in Verhaft zu nehmen. Die landesfürstliche Regierung be-

---

treten, damit nicht der ganze Handel in die Hände der Fremden überging" (Zahn). — Dementsprechend enthielten auch die Landhandfeste späterhin einschränkende Bestimmungen gegen den Handel der Welschen und Schotten (Erbhuldigung, Wien 1533, Bl. 53). Vgl. auch Chmel, Materialien, II, 124.

[1]) Über geschäftliche Beziehungen von Juden zur Steiermark in dieser Zeit vgl. nun auch Grunwald, 11, 14, 75.

stimmte jedoch am 12. März, daß der Landeshauptmann die zwei Juden alsbald wiederum vom Arreste zu entlassen und auf freien Fuß zu stellen habe, da die erteilte Lizenz nicht a tempore der Resolution, sondern a tempore der Ankunft zu verstehen sei.

Die Stände, an ihrer Spitze der Landeshauptmann Johann Maximilian Graf zu Herberstein, gaben sich mit diesem Bescheide nicht zufrieden; sie bezogen sich in einer Eingabe vom 28. März 1678 auf das, ihrer (allerdings unrichtigen) Behauptung nach, nunmehr seit 182 Jahren niemals unterbrochene Privileg und baten, das Gesuch der armen bedrängten Landschaft, die Juden ein für allemal abzuschaffen, zu berücksichtigen. Sie führen in ihren Vorstellungen aus, daß sich der von Venedig ankommende Jude nunmehr bereits zum drittenmal in der Stadt blicken ließ, jüngster Tage sogar mit einem Gespann neben unterschiedlichen Kleinodien, Perlen und anderen Waren, so viel tausend Gulden austragen. — Die Verhaftung sei erfolgt, weil er zu handeln sich unterstanden, als ob er angesessen wäre. Die Regierung möge bedenken, daß, wenn nicht einmal Geistlichen Geld zu sammeln und in welsches Land zu transferieren gestattet wäre, dies um so mehr denen Juden verboten sein müsse, absonderlich bei diesen armseligen und geldlosen Zeiten. Die Antezessores des Landeshauptmannes hätten jederzeit die Resolution prävaliert, wenn ein Jude betreten würde, der sich nur 24 Stunden in Graz aufgehalten hätte, ihn ohne jegliches Aufheben abzuschaffen und des Landes zu verweisen. Es sei zu erwägen, daß die mitgebrachten Waren nicht das Vermögen eines einzelnen, sondern das der gesamten Judenschaft von Venedig darstellen, mithin ein dergleichen Jude Juwelen und andere Waren im Werte von 40.000 bis 50.000 fl. mitbringen und damit die ganze Stadt für ein Jahr und noch länger versehen könne, was einen schweren Schaden für die durch große Steuern und Landesauflagen bedrängte Bürgerschaft bedeuten würde. Noch wichtiger aber sei, daß die Juden, die sich in Ungarn aufhalten, bereits bemerkt hätten, daß solches zu Graz passiere und sich demzufolge bei Fürstenfeld, Hartberg und anderen Orten sehen ließen und zu schächern begännen.

Die landesfürstliche Regierung sah sich am 1. April nun veranlaßt, zuzugestehen, daß in Hinkunft nur der Kaiser Erlaubnis zum Aufenthalte erteilen werde.

Am 28. Mai 1728 bestellte Karl VI. durch Resolution den Juden Löw Sinzheim zur Beschaffung der Hoffourage für die gelegentlich seiner Besuche in Graz mitkommenden Pferde, wobei er den Ständen jedoch gleichzeitig das Versprechen gab, daß durch die vorübergehende Anwesenheit dieses Juden ein Präjudiz nicht geschaffen werden sollte.[1])

Am 27. Februar 1753 stellt die k. k. Repräsentation und Kammer dem Juden Hirschl Michl, Münzlieferanten[2]) aus Preßburg, zur Erkaufung des Bruch-, Pagament- und Fadensilbers, das er in das Haupt-Münzamt zu Wien und sub poena confiscationis nirgends andershin zu überbringen habe, einen Paß bis 19. Oktober 1753 aus, damit er mit einem Bedienten in Steiermark, Kärnten und Krain ohne Zahlung der sonst üblichen Leibmaut[3]) frei und unaufgehalten passieren und repassieren könne.

Am 8. Juni 1753 weist die k. k. Repräsentation und Kammer ein bei ihr eingelangtes Gesuch des gräflich Batthyányschen Schutzjuden Elias Israel aus Rechnitz um eine zwölfmonatige Aufenthaltsbewilligung den Ständen zur Begutachtung zu. Die Stände berufen sich in ihrer Antwort vom 28. Juli 1753 auf die früher erwähnte Erklärung Kaiser Karls VI. Dem Elias Israel, der als Zweck in seinem Gesuche die Einbringung von Außenständen im Lande anführte, wurde eine Aufenthaltsbewilligung von nur sechs Wochen erteilt, da nicht zu vermuten sei, daß ein dergleichen Privatjud mit so großen Negotiis, welche eine so geraume Zeit erfordern, verfangen sein soll.

Am 6. August 1756 erteilt die landesfürstliche Regierung über Veranlassung des Proviantkommissärs nach Einvernahme

---

[1]) Löw Sinzheim war wohl der bedeutendste Lieferant seiner Zeit für den kaiserlichen Hofstall; vgl. Grunwald, 210.

[2]) Vgl. Exk. Nr. XVI.

[3]) Der Leibzoll betrug in dieser Zeit, wie aus der Kurrende vom 15. Jänner 1783 (LA.) ersichtlich ist, einen Gulden. — Hingegen bestimmte das Pantaiding von Landskron bei Bruck 1617 (?) den Leibzoll mit 12 Pfg. für jüdische Fußgänger und 24 Pfg. für Juden, die zu Pferd reiten oder zu Wagen fahren. (Bischoff und Schönbach, 327.)

mit den Ständen dem Schutzjuden von Mattersdorf, Löwl Aaron et Compagni einen Paß zur Einführung der benötigten Zahl Pferde aus dem eisenburger Komitat nach Steiermark.

Am 17. Juni 1759 schlägt der Kammerpräsident Adolf Graf von Wagensperg in einem Schreiben an den Oberstkanzler Grafen von Haugwitz die Ansiedlung von Juden vor und wiederholt, da er hierauf abschlägig beschieden ward, am 30. April 1760 seine Vorschläge in einem Promemoria. Er macht sich darin erbötig, 20 bis 30 jüdische Familien mit einem Vermögen von wenigstens je 6000 bis 8000 fl. aus dem Reiche, aus Ungarn und Italien in das Land zu bringen, um Geld dem Lande zuzuführen und Handel und Industrie zu heben.[1])

Am 12. November 1762 holt die landesfürstliche Regierung das Gutachten der Stände darüber ein, ob es nicht von Vorteil wäre, Aaron und Manasse Marpurghi, Handelsleuten in Görz, den stückweisen Handel mit erbländischen Erzeugnissen „überhaupt" zu gestatten, wogegen dieselben auf das ihnen 1732 verliehene Privileg, auf den innerösterreichischen Jahrmärkten die von ihnen fabrizierten Waren zu verschleißen, verzichten würden. — Die Stände sprachen sich dagegen aus, unter Hinweis, daß die üblen Eigenschaften der Juden bereits in und nach Christi Geburt bis zur Gegenwart leider gar zu wohl bekannt seien. Man wisse von ihnen, daß sie junge Christenkinder den Eltern heimlich stählen, sooft sie hiezu Gelegenheit fänden, dieselben jämmerlich martern und alles Blut von ihnen nähmen, welches sie zu ihrem Aberglauben und zu den Geburten ihrer Weiber gebrauchten. Auch das crimen falsi in Aufmachung falscher Briefe und Siegel sei bei ihnen nichts Ungewöhnliches; der Betrug in Handel und Wandel sei bei ihnen so allgemein, weil sie ein gutes Werk daraus schöpften, wenn sie Gelegenheit hätten, einen Christen zu hintergehen.

Der Landschafts-Advokat Franz Wolf Schrägl führt in seinem Gutachten aus: Der Handelsschutzbrief ist eben eine Arglist,

---

[1]) Adolf Graf von Wagensperg 1724—1773 dürfte als Kammerpräsident der Kommerzial-Hauptintendanz des österreichischen Litorale in Triest, die Juden und ihren Handel wohl kennen gelernt haben (vgl. Wurzbach, LII, 75); vgl. Beilage Nr. 34.

sich in das Land herein zu praktizieren, maßen ja ihre fabrizierten Waren in und außer den innerösterreichischen Erblanden durch Avis-Brief können angetragen werden, wodurch sie ihre Reisen und Einschleichungen aus dieser Ursache ersparen; anbei haben sie auch die Gelegenheit, die Waren denen Kaufleuten in Innerösterreich per Kommission zum Verkauf darzugeben, durch welches Mittel sie die Reisen ersparen, folglich die Waren weit wohlfeiler zu Nutzen des Publikums an den Mann bringen können.

Am 28. Jänner 1766 übermittelt die landesfürstliche Regierung den Ständen eine Beschwerde des Juden Grassim Vita Levi, Negoziant zu Triest. Dieser führt darin aus, wesgestalt sein Faktor oder Agent Simon Horst, den er wie alle Jahre nach Pettau und den dortigen Gegenden mit ansehnlichen Geldsummen gesandt habe, um daselbst Tabak, Getreide und andere Waren zu empfangen, durch das marburger Dreißiger-Amt abgeschafft worden sei. Nachdem aber dieser Vorgang nicht nur seinem Negotio sehr schädlich sei, sondern auch den Kommerzial-Prinzipiis zuwiderlaufe und selbst der Wohlfahrt des Landes nachteilig sei, verfügte das Gubernium, daß dem jüdischen Faktor Simon Horst zur Vollendung seines Prinzipalens Negotii, so ohnehin nur kurze Zeit erfordern, der Aufenthalt im Lande ungehindert zu gestatten sei.

Am 30. Jänner 1779 erteilt die landesfürstliche Regierung dem Schutz- und Handelsjuden Ascher Josef aus St. Gotthard in Ungarn, die Bewilligung zu einem, wegen eines zu berichtigenden Negotii ad Extra öfters des Jahres erforderlichen längeren Aufenthalt und verstattet ihm am 23. März desselben Jahres auch die Mitnahme eines Dieners seines Glaubens zur unumgänglichen Zurichtung der angemessenen Speisen.

IV. Die Zeit des temporären Aufenthaltes der Juden in Steiermark 1783—1867.

Am 29. November 1780 starb Maria Theresia. — Kaiser Josef II. schuf für die Gesetzgebung der Juden eine neue Grundlage. — Eben damals hatte Moses Mendelssohn bereits den Gipfel seiner durch seine Persönlichkeit Achtung gebietenden Stellung erreicht und unter seinem Einflusse war Christian

Wilhelm (von) Dohms Schrift „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden" entstanden,[1]) die von tiefgehender Wirkung in ganz Mitteleuropa, auch auf Josef von Einfluß bei Aufstellung seiner Judengesetzgebung gewesen sein soll.[2])

Josef II. war bald nach seinem Regierungsantritt an die damals aktuelle Frage herangetreten und hatte am 29. Mai 1781 ein Gutachten der Landstände eingeholt,[3]) „um die zahlreichen Glieder der jüdischen Nation dem Staate nützlicher zu machen, als sie bei den ihnen so sehr beschränkten Nahrungszweigen erreichen könnten". Der Kaiser regte in der Umfrage neben Anderem die Gestattung des Besuches der öffentlichen Schulen und der Universitäten an, die Eröffnung gewisser, den Juden bisher verwehrter Berufe als Handwerker, ihre Heranziehung zum Ackerbau als Pächter, die Aneiferung zur Errichtung von Fabriken und die Abschaffung der unterscheidenden Kleidertracht. Die steirischen Stände verschlossen sich auf das entschiedenste den Vorschlägen des Kaisers; sie wandten sich gegen die Heranziehung der des hierländigen Ackerbaues unerfahrenen Juden zu diesem Berufe. Der Errichtung von Fabriken und Manufakturen aber stehe — nach ihrer Meinung — der allgemeine Abgang der erforderlichen Materialien entgegen.[4]) Das Fuhr- und Handelswesen sei nach Landesbedürfnis so zahlreich besetzt, daß es nur zu wünschen wäre, daß alle Landeskinder dabei ihren Unterhalt finden könnten. — Die landesfürstliche Regierung erklärte nun den Ständen am 12. November 1781, daß es nicht ihre Absicht war, die Juden dort, wo sie nicht toleriert seien, neu einzuführen, sondern nur dort, wo sie bereits wohnten, dem Staate nützlich zu machen. Und da nun hierlandes vermöge landesfürstlicher

[1]) 1. Teil 1781, 2. Teil 1783.

[2]) Vgl. über die Beeinflussung Josefs II. durch Dohms Schrift: Reuß, Ch. W. Dohms Schrift „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden" und deren Einwirkung auf die gebildeten Stände Deutschlands, S. 35.

[3]) LA., landschaftl. A.

[4]) Seit der Zeit dieses Gutachtens (1781) bis 1792 waren aber in Steiermark eine ganze Anzahl von Fabriken (Kattun, Seide, Steingut, Papier, Hüte) entstanden. — Skitze von Grätz (Anonym); Grätz 1792.

Privilegien derzeit weder Juden vorhanden seien noch geduldet werden, so sei wegen Einführung oder Tolerierung der Judenschaft im hiesigen Lande ohnehin keine Frage.

Wenige Wochen hernach, am 2. Jänner 1782, erschienen die neuen Gesetze,[1]) die die kulturelle Entwicklung der Juden auf eine neue Grundlage zu stellen geeignet waren und die sich im wesentlichen im Rahmen der Vorschläge hielten, die die Regierung in ihrer Rundfrage in Anregung gebracht hatte. — Für Steiermark jedoch blieben diese Gesetze im Sinne der von der Regierung den Ständen gegebenen Erklärung vorderhand noch bedeutungslos.[2]) Aber schon im nachfolgenden Jahre, am 9. September, erschien das Hofdekret,[3]) das den Juden, wenn auch nur zu temporärem Aufenthalt, die Steiermark wieder erschloß. Es lautet: Seine k. k. Majestät haben die Jahrmärkte zu Graz, Klagenfurt, Laibach und Linz dergestalt frei zu erklären geruht, daß solche sowohl von In- als Ausländern christlicher oder anderer Religion gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren besuchet, daselbst während der dazu bestimmten Zeit Kauf und Verkauf getrieben und darin auf keine Weise durch die in erwähnten Orten außer Marktzeit berechtigte Handelsschaft, Zünfte oder andere Gewerbe beirret werden sollen; dahingegen hätten die Besucher erwähnter vier Jahrmärkte sich des Verkaufes von Haus zu Haus, auch der Besuchung aller übrigen kleineren Jahrmärkte im Lande zu enthalten und sich übrigens nach den Maut- und Polizei-Anordnungen jeder Stadt genau zu achten.

Die Juden, vornehmlich der unmittelbar anstoßenden ungarischen Grenzgebiete, machten von dem ihnen einge-

---

[1]) Enthalten im Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josef II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze. — Wien 1785 ff.

[2]) So wurde noch das Gesuch der Handelsjuden Lazarus Isaak und Simon Jakob aus Boskowitz in Mähren vom 26. April 1783 um Erlaubnis zum Besuche der Jahrmärkte in Steiermark, Kärnten und Krain über Veranlassung der Stände von der Regierung abschlägig beschieden. LA., landschaftl. A. — Vgl. auch Wartinger, Über die Befugnis der Juden, in Steiermark mit Getreide zu handeln. — St. Zschft., VIII, 149 ff.

[3]) Sammlung von Patenten und Kurrenden (LA.).

räumten Rechte häufig Gebrauch.[1]) Die Jahrmärkte in Graz, deren Besuch ihnen gestattet war, fanden zweimal im Jahre in der Dauer von je drei bis vier Wochen statt; die Wanderung nach Graz und von hier nach den anderen, ihnen zum Besuch erlaubten Jahrmärkten bot ihnen Gelegenheit und Vorwand, die auf Wagen mitgeführten Waren auf ihrem Wege zum Verkaufe auszubieten. — Die Regierung wandte sich dagegen in einem Rundschreiben vom 20. Oktober 1784, das gegen die Juden, welche die erlaubte Besuchung der großen Jahrmärkte in den Provinzen der k. k. Erblande mißbrauchen, gerichtet ist und ihnen zum Verwurfe macht, daß sie nicht nur außer der ihnen zugestandenen Jahrmarktzeit im Lande herumschleichen, sondern auch zuwider dem bestehenden Hausierverbote in kleinen Städten, Märkten und Dörfern von Haus zu Haus verschiedene Waren verkaufen und altes Silber und andere Dinge einkaufen und dadurch auf doppelte Art den allerhöchsten Verordnungen zuwiderhandeln.[2])

Eine Erweiterung der den Juden in Steiermark eingeräumten Rechte lag wohl überhaupt nicht in der Absicht der Regierung. So bestimmte auch die Gubernialverordnung für Steiermark vom 31. Mai 1786[3]) (§ 3): Gleichwie keinem Juden der Aufenthalt in Graz ohne authentischen Paß gestattet werden darf, so soll bei Vermeidung der oben § 1 bereits bestimmten Strafe (zwei Reichstaler, bei Wiederholung oder verschärften Umständen größere Geld- oder Leibstrafe) auch kein Jud, welcher sich nicht mit dem von dem k. k. Polizeiamte ausgefolgten Aufenthaltszettel ausweisen kann, irgendwo in der Stadt oder den Vorstädten daselbst über Nacht beherberget noch demselben der Unterstand durch mehrere Tage, als welche in dem Aufenthaltszettel bestimmt sind, gegeben werden.

Die landesfürstliche Regierung konnte in Steiermark nicht mehr für die Juden tun, da, wenn auch einzelne Stimmen, beeinflußt von der von Deutschland ausgehenden Bewegung,

---

[1]) „Josef II. erlaubte ihnen (den Juden) wieder, die zwei Grätzermärkte zu besuchen, welche Erlaubnis sie seitdem auch sehr fleißig benützen.“ Kindermann, Repertorium, 275.

[2]) Sammlung von Patenten und Kurrenden (LA.).

[3]) Handbuch, a. a. O. X, 265.

sich für ihre Emanzipation erhoben,[1]) doch die Mehrheit des Volkes gegen sie war. Dies zeigte sich denn am deutlichsten nach dem Tode des Kaisers.

Als der Kaiser am 20. Februar 1790 gestorben war, erhoben sich, wie auch andernorts, in Steiermark die Stände, um die ihnen mißliebigen Reformen Josefs zu beseitigen. Dazu gehörte auch die Erschließung der grazer Jahrmärkte für die Juden. Die Stände wiesen Kaiser Leopold II. darauf hin, daß die Erlaubnis zum Besuche der Jahrmärkte eine Beeinträchtigung der ständischen Freiheiten und ein Schaden des Publikums sei. Diese Vorstellungen waren jedoch erfolglos; es blieb bei der durch Kaiser Josef II. festgelegten Ordnung.[2])

Demzufolge besuchten die Juden der früher erwähnten Gebiete, insbesondere der Grenzflecken Güssing, Schlaining, Rechnitz und Olsnitz regelmäßig auch weiterhin die erlaubten Jahrmärkte, mit Pässen versehen, deren Ausstellung auf keine Schwierigkeiten stieß.[3]) Außerhalb der Jahrmarktzeit durften sie sich auf der Durchreise nur 24 Stunden im Stadtgebiete aufhalten.[4]) Doch bot, wie zur Zeit Josefs II., auch späterhin

[1]) So heißt es in dem 1780 zu Graz von Kindermann erschienenen „Historischen und geographischen Abriß . . .“, S. 20: Die Geschichtschreiber der meisten europäischen Völker erzählen von ihnen (den Juden) greuliche Schandtaten, weil sie nicht den Mut haben, zu bekennen, daß wir . . . dumm und grausam waren, daß Verleumdung und Eigennutz . . . diese Schandtaten erdichtet haben.

[2]) Vgl. jb. (Bunzel), Die Steirischen Stände und die Judenfrage im Jahre 1790 (Grazer Israel. Gemeindebote, I, 19).

[3]) Der Inhalt eines solchen Passes aus späterer Zeit sei hier wiedergegeben: Die kais. könig. Statthalterei für Steiermark findet dem israelitischen Traiteur Ludwig Kadisch aus Güssing in Ungarn die Bewilligung zum Aufenthalt in Graz, behufs Ausübung seines Gastgewerbes auf die Dauer bis Ende Dezember 1863 mit dem Bemerken zu erteilen, daß er gehalten sei, in jedem Bezirke, in welchem er den Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt, gegenwärtigen Lizenzschein dem k. k. Bezirks-Amte vorzuweisen und insoferne er den Hausierhandel betreibt, sich genau nach den Vorschriften des Hausierpatentes vom 4. September 1852 zu benehmen. Graz, am 6. Jänner 1863. — (Privatbesitz.)

[4]) Doch gab es auch Ausnahmen; so waren im Gefolge der Franzosen jüdische Kriegslieferanten nach Graz gekommen. Freiherr von Hingenau schrieb hierüber am 10. August 1809 an Erzherzog Johann: Ebenso fand man sich in der Notwendigkeit, auf einige Artikel, welche

der Vorwand, auf der Reise nach den erlaubten Jahrmärkten zu sein, Gelegenheit, einen Teil des Jahres auf Handelsreisen in den Alpenländern zu verbringen, wo die Bevölkerung zu einem guten Teil gern in geschäftliche Beziehungen mit ihnen trat. Die Familien dieser Juden blieben indes in ihren Wohnsitzen jenseits der Landesgrenze.

Diese Verhältnisse bestanden in Steiermark im wesentlichen unverändert bis zur Einsetzung der vom 4. März 1849 datierten Verfassung Schwarzenbergs, die die Untertanen ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis einander gleichsetzte. Das von den Juden daraus abgeleitete Recht, sich in Steiermark niederzulassen, blieb nicht ohne Einspruch, trotzdem das kaiserliche Patent, Olmütz, 4. März 1849, mit dem die volle Glaubensfreiheit gewährleistet wurde, ausdrücklich Steiermark in seinen Wirkungskreis einbegreift.[1]) So heißt es noch nach Beseitigung dieser Verfassung in einem Berichte der k. k. Statthalterei an den Kultusminister vom 14. Mai 1853:[2]) Der in den Grundrechten vom 4. März 1849 aufgestellt gewesene und seither in einigen Einzelfällen von Juden, die hierlands sich aufgehalten oder anzusiedeln beabsichtigten, in Anspruch genommene Grundsatz, daß der Genuß bürgerlicher und politischer Rechte vom Religionsbekenntnis unabhängig sei, wurde schon während dem kurzen Bestande der Verfassung vom Jahre 1849 in Ermanglung einer näher nominierenden Ausführungsbestimmung und mit Berufung auf das hierlands zur andauernden gesetztlichen Geltung gekommene Spezialverhältnis in seiner Anwendbarkeit sowohl von den Gemeinden als von den politischen Verwaltungsbehörden allenthalben bestritten . . . — Und in der Tat wurde dem Ludwig Kadisch die Errichtung einer jüdischen Gastwirtschaft, die einen Mittelpunkt

von den französischen Autoritäten als vorzüglich dringend dargestellt wurden, als Fleisch, wie Getreid und Schuh, Kontrakte abzuschließen, denn der Weg der Ausschreibung war ihnen zu langsam und sie hatten dafür gesorgt, Lieferungs-Entrepeneurs, größtenteils Juden aus München, Augsburg, Stuttgart, ja selbst aus Amsterdam hier zu versammeln (Zwiedineck-Südenhorst, Zur Geschichte des Krieges von 1809 in Steiermark; — Beitr. z. Kunde st. Gqu., XXIV, 175).

[1]) R.-G. u. Rbl., Jahrg. 1849, Nr. 151.

[2]) Registratur der k. k. Statthalterei in Graz.

für die kleine, nun angesiedelte jüdische Gemeinde hätte bilden können, durch Gemeinderatsbeschluß vom 27. Oktober 1850 und dann durch Entscheidung der Kreisregierung Graz vom 22. Juni 1851 verweigert.[1]) Durch Beseitigung der Neunundvierziger Verfassung am 31. Dezember 1851 war die strittige Frage von selbst behoben. Es war die Absicht der Regierung, die Judenfrage für das ganze Reich einer endgültigen Lösung zuzuführen; indes aber sollten laut Verordnung vom 2. Oktober 1853[2]) die Besitzverhältnisse, wie sie vor 1848 statthatten, wieder zu Recht bestehen. Diese Bestimmung wurde von einzelnen steirischen Behörden auf die Niederlassungsverhältnisse ausgedehnt.[3]) Im allgemeinen jedoch bestand eine Unklarheit in der Auffassung der Judenfrage, die von der Regierung selbst ausging. So konnten sich je nach Auslegung der Gesetze und nach Entgegenkommen der Behörden Juden im Lande ansiedeln, die vornehmlich Einfuhr von Getreide und Landesprodukten aus Ungarn und Ausfuhr von Gegenständen der steirischen Eisenindustrie besorgten; auch der Bau der neuen Bahn Marburg—Groß-Kanizsa wurde von Juden ins Werk gesetzt.[4])

Die von der Regierung in Aussicht gestellte Lösung der Judenfrage zog sich jedoch in die Länge; demzufolge sahen sich die in Steiermark provisorisch aufhaltenden Juden veranlaßt, bei der Regierung um Klärung ihrer Verhältnisse vorstellig zu werden. Eine Abordnung unter Führung Emanuel Baumgartens legte im September 1856 dem Statthalter Strassoldo ein Memorandum mit den bezüglichen Wünschen vor.[5]) Doch hatten diese Bestrebungen ebensowenig Erfolg als eine spätere Bewegung, an deren Spitze Philipp von Schey trat. In dieser Zeit gab es bereits stets mehrere hundert Juden in Graz, teils auf der Durchreise, teils zu zeitweiligem Aufenthalt,

---

[1]) Nach Schriftstücken im Privatbesitz.

[2]) R.-G. u. Rbl., Jahrg. 1853, Nr. 190.

[3]) So wies das Bezirksamt Weiz am 17. August 1855 den Produktenhändler Schwarz in Weiz unter Berufung auf die Verordnung vom 2. Oktober 1853 aus. — Baumgarten, 40.

[4]) Baumgarten, 71.

[5]) Abgedruckt bei Baumgarten, 65 ff.

welche Zahl sich zu Zeiten der Jahrmärkte noch steigerte.[1]) Die Behörden machten dann den geduldeten Juden verschiedene Zugeständnisse: so bewilligte die Statthalterei am 11. Dezember 1861 dem Ludwig Kadisch die Errichtung einer rituellen Gastwirtschaft.[1]) Über Ersuchen des Max Schischa als öffentlicher Schächter fungieren und an Sabbaten und Feiertagen den Gottesdienst nach mosaischem Ritus abhalten zu dürfen, entscheidet das Staatsministerium am 6. August 1862, dem die Angelegenheit von der Statthalterei vorgelegt wurde, daß einem einzelnen Familienhaupte gestattet werde, einen häuslichen Gottesdienst unter Aufstellung der Tora in eigener Wohnung oder in einem dazu gemieteten Lokale abzuhalten, wobei Schischa die von ihm angestrebten Funktionen übernehmen dürfe, sofern er als Vorbeter das Zeugnis eines Rabbiners und zur Ausschrotung ein Erkenntnis eines gewerbebefugten Fleischhauers beibringen könne.[2]) Der Gottesdienst wurde provisorisch in verschiedenen Räumlichkeiten, so in den Gasthöfen „Zum Hasen" am Gries und „Zum Königstiger" auf der Lend abgehalten. Am 9. Oktober 1863 konnte sich, von der Statthalterei anerkannt, eine Israelitische Korporation bilden, an deren Spitze Josef Wechsler als erster und Anton Schwarz als zweiter Vorstand traten. Dem Ausschuß der Korporation gehörten außer den Vorständen an: Max Pollak, Adolf Fritsch, Leopold Ritter, Mayer & Biller und Ignatz Rechinger. Die Korporation kaufte nun 1864 einen Grund in St. Martin bei Graz zu einem Friedhof, der im Juli dieses Jahres zum erstenmal benützt wurde[3]). Im Herbste desselben Jahres wurden die ersten zwei Klassen der noch gegenwärtig bestehenden Israelitischen Privat-Volksschule eröffnet.[3]) 1865 mietete die Korporation einen Seitenflügel des Kolosseums (damals Zimmerplatzgasse 221) zur Errichtung einer Synagoge; diese wurde am 12. September 1865, zum jüdischen Neujahrsfest in Gegenwart der Spitzen der Behörden eingeweiht.[4])

---

[1]) Nach Schriftstücken im Privatbesitz.

[2]) Registratur der k. k. Statthalterei in Graz.

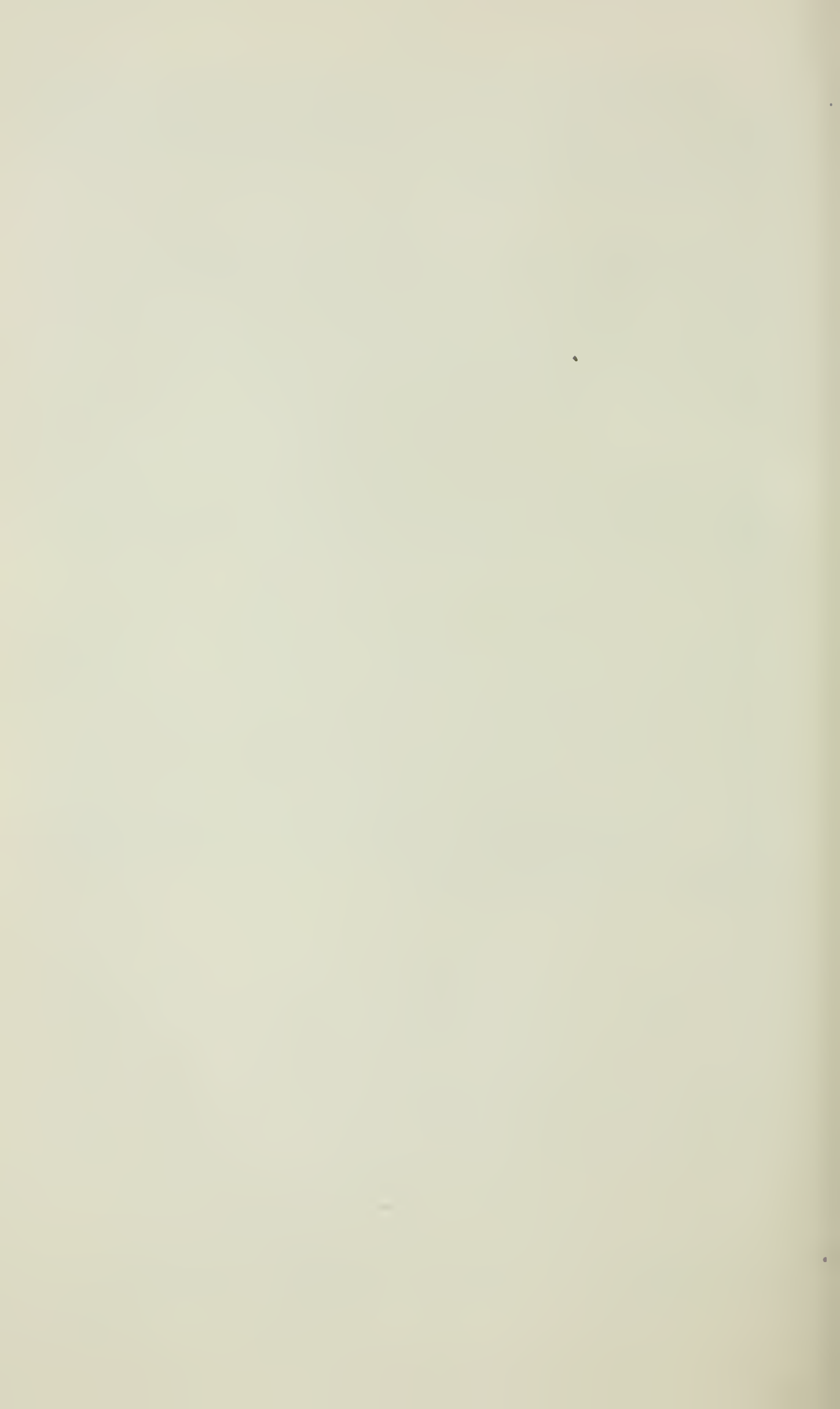
[3]) Janisch, I, 427.

[4]) Ebenda. — Ausführliche Berichte in der „Tagespost", Jahrg. 1865, Nr. 208 und 209.

Die endgültige gesetzliche Lösung der Judenfrage brachte aber erst das Jahr 1867, das damit die Grundlage für die Errichtung der gegenwärtig bestehenden Israelitischen Kultusgemeinde Graz[1]) ermöglichte.

[1]) Die wichtigsten Daten über die in jener Zeit entstandene grazer Israelitische Kultusgemeinde seien hier aus einer Darstellung „Zur Geschichte der Gründung der Israelitischen Kultusgemeinde in Graz" von A. Rosenberg (Grazer Israel. Gemeindebote, VI, 27) wiedergegeben:

1868 bildete sich unter dem Vorsitze Max Pollaks ein Ausschuß zur Gründung einer Kultusgemeinde, der jedoch vorerst über Einschreiten der Statthalterei und unter Vermittlung des Bürgermeisters eine Einigung mit der bereits bestehenden Israelitischen Korporation erzielen mußte. Die Statuten der nun neu gegründeten Kultusgemeinde erhielten am 17. Mai 1869 die Genehmigung der Statthalterei. § 1 dieser Statuten bestimmte: Die Grazer Israelitische Kultusgemeinde ist eine einheitliche unteilbare Religionsgenossenschaft zur Erhaltung und Verwaltung ihrer gegenwärtig bestehenden und in Zukunft noch ins Leben tretenden gottesdienstlichen und rituellen Unterrichtsanstalten. — Die Mitglieder wurden in drei Steuerklassen zu 12, 24 und 36 fl. eingeteilt. — Am 14. August 1869 fand unter Beteiligung von 52 Wählern die Wahl des Vorstandes statt, dem Samuel Singer als Vorstand, Eduard Steinherz als Stellvertreter angehörten, und ferner als Ausschußmitglieder: Aaron Krenn, Leopold Sommer, Adam Kraus, Heinrich Ritscher, Moritz Fürst, Eduard Levy, Sigmund Funk, Samuel Fischer, Wolf Wettendorfer und Ignaz Breier. Für das Amt der Seelsorge und Matrikenführung wurde 1870 Leopold Kolisch bestellt, der diese Funktionen bis 30. August 1877 versah. — Synagoge und Friedhof wurden von der früheren Israelitischen Korporation übernommen. — 1871 wurde der erste jüdische Verein im Lande (Chewra Kadischa) begründet.





EXKURSE.



I.

Den Namen von Juden ist in den Urkunden die Bezeichnung als Jude gleich einer Art Standesbezeichnung nahezu ausnahmslos beigefügt; in der vorliegenden Darstellung blieb diese Beifügung in der Regel weg und wurde nur in einigen Fällen aus besonderen Gründen (z. B. zur Hervorhebung) belassen.

Doch ist zu beachten, daß Jud (Jude, Judel) sich bei Christen als Familienname nach Erscheinungen im Äußern, häufiger noch des Charakters und des Handelns (z. B. Wucher) entwickelt hat; auch Eintreten für die Juden oder Abstammung von solchen mag die Bildung dieses in Deutschland für Christen nicht selten nachweisbaren Familiennamens bestimmt haben.[1])

Auch in verschiedenen Teilen der Steiermark findet sich Jud (Judel) als Familienname von Christen; (daß Christen unter den Trägern des Namens zu verstehen sind, geht aus Vornamen, Standesbezeichnung und besonders aus dem Inhalt der betreffenden Urkunden unzweifelhaft hervor): so Jakob der Judel bei Obdach 1345,[2]) Konrad der Jud, Bürger in Rottenmann 1363—1369,[3]) Peter der Jud in Stainz 1373,[4]) Wulfing der Jud bei Weiz 1403,[5]) Leutl der Jud bei Weiz, 1403[5]) Niklas der Jud am Hof 1403,[6]) Hans der Jud in Murau 1406.[7]) — In Voitsberg sind die Glieder einer angesehenen Familie Jud (Judel) vielfach nachzuweisen: Friedrich der Jud von Voitsberg 1369,[8]) Heinrich der Jud, Bürger zu Voitsberg 1392—1424,[9]) Hans der Judel (Judlein), Richter in Voitsberg 1418—1455,[10]) Hans der Judel, Messerschmied und Bürger zu Voitsberg 1455—1467,[11]) Leonhard der Judel, Bürger zu Voitsberg.[12]) — Auf gleiche oder ähnliche Entstehungsursache weisen die in Steiermark vorkommenden Namen hin: Hartvicus Judemann 1171,[13]) Niklas Judenhaupt, Richter in Leoben 1310, 1311,[14]) Wolfhard der Judenspan 1407—1418,[15]) der Judmaier in Göß 1417,[16]) Stefan Judenhofer 1468—1480,[17]) Niklas Judenmaier in Judendorf bei Leoben 1490.[18])

[1]) Hierüber Frensdorff in den „Götting. Gelehrten Anzeigen", 1863, II, 827f.; Stobbe, 268f.; Schipper, 556. — [2]) LA. 1345. — [3]) LA. 2855*d*, 2881*b*, 3063*a*. — [4]) Kop. LA. 3180*d* (Admont). — [5]) LA. 4140*a*. — [6]) LA. 4140*b*. — [7]) LA. 4256. — [8]) LA. 3064. — [9]) Kop. LA. 3751*a* (St. Lambrecht Nr. 529). Muchar, VII, 175. — [10]) LA. 4696, 4863, 4903*a*, 5494*a*; Muchar, VII, 175, 191, 237, 247, 252, 315, 408;

Beitr. z. Kunde st. Gqu., II, 71; Chmel, Materialien, I, 13. — [11]) Muchar, VII, 217, 408; VIII, 44. — [12]) Muchar, VII, 408. — [13]) LA. 192*f*. — [14]) LA. 1742, 1750. — [15]) LA. 4294*b*, 4711. — [16]) LA. 4647*a*; Loserth, 134. — [17]) LA. 7726, 7792, 7821. — [18]) LA., 23. Juni 1490.

II.

Judenrichter.

Bruck: Merten Vallindhab 1393,[1]) Sigmund Herrisser, Stadt- und Judenrichter 1444.[2]) Ulrich Aichendorffer, Stadt- und Judenrichter 1447.[3])

Graz: Peter Hinderholzer, Verweser und Judenrichter 1380, 1382,[4]) Konrad Frizersdorfer, Verweser und Judenrichter 1384, 1386,[5]) Andre Kreglein, Land- und Judenrichter 1386, 1403, 1405, 1406,[6]) Merten Unkel, Verweser und Judenrichter 1411,[7]) Niklas Zeirekker 1416,[8]) Leutzer der Rintschaid, Land- und Judenrichter 1420,[9]) Konrad Holenekker, Verweser und Judenrichter 1421,[10]) Erhard Grapper (Trapper, Trapp), Verweser und Judenrichter 1431, 1432,[11]) Andre Krabarstorffer, Verweser und Judenrichter 1438,[12]) Erhard Lembacher 1457,[13]) Urban Dieperskircher, Hubmeister und Judenrichter 1462—1465,[14]) Marx Pedersdorffer 1474, 1477, 1478,[15]) Wolfgang Lembacher 1478—1481, 1483, 1485, 1487—1490,[16]) Meinhard Mötnitzer 1492.[17])

Judenburg: Oertlein Cholbn vor 1305,[18]) Herbard Pfaffendorf 1308,[19]) Hans Leiser 1382, 1387,[20]) Ulrich Paemkirchen 1386,[21]) Hans von Pfaffendorf 1405,[22]) Thomas von St. Lambrecht 1406, 1411,[23]) Konrad von Puech 1432,[24]) Melchior Smuzer 1437,[25]) Matthias Harrer, Stadt- und gesatzter Judenrichter 1440,[26]) Melchior Tyrmitz (Tymnitz) 1441,[27]) Hans Pfaffendorfer (vgl. oben) 1442,[28]) Dietrich Gribitsch 1447, 1449,[29]) Stefan Masaltrer (Massold) 1447—1449, 1453, 1454,[30]) Ludwig Veytt (Voyt, Voyter, Wytt) 1451,[31]) Michael Steinpher, Stadtrichter und gesatzter Judenrichter anstatt Stefan Masaltrer 1453,[32]) Niklas Stemphl (Stamphl), gesatzer Judenrichter anstatt Heinrich Neupauer (vgl. unten) 1456,[33]) Heinrich Neupauer 1457, 1458,[34]) Andre Weiß, Stadt- und Judenrichter 1459,[35]) Niklas Helm, Stadt- und Judenrichter 1459,[36]) Niklas Stemphl (vgl. oben), Stadt- und Judenrichter 1463,[37]) Lienhard Ruger, Stadt- und Judenrichter 1464,[38]) Hans Fuchswirt 1464,[39]) Peter Keßler, Stadt- und Judenrichter 1465, 1470,[40]) Jörg Zeiringer, Stadt- und Judenrichter 1468, 1473, 1474,[41]) Hans Schury, Stadt- und Judenrichter 1475—1477,[42]) Andre Trenwekg, Stadt- und Judenrichter 1478, 1489,[43]) Augustin Adloff, Stadt- und Judenrichter 1479,[44]) Albrecht Kamerer, Stadt- und Judenrichter 1481, 1483,[45]) Jörg Ratboldinger, Stadt- und Judenrichter, 22. Jänner 1488, anstatt Ulrich Schroll, gesatzter Stadt- und Judenrichter, 3. Oktober 1488,[46]) Ulrich Schroll, Stadt- und Judenrichter, 1. August 1488, 1489,[47])

Konrad Aferdinger, gesatzter Stadt- und Judenrichter anstatt Andre Trenwekg 1489,[48]) Benedikt Prantner, Stadt- und Judenrichter 1491,[49]) Hans Hochnbarter, Stadt- und Judenrichter 1492.[50])

Marburg: Ulrich Snattergans 1364, 1370, 1372—1374,[51]) Seidenschwantz 1365,[52]) Mathe Kunig 1378, 1381,[53]) Meinhard Praunsberger 1385,[54]) Heinrich Kozirep 1390. 1399,[55]) Nikel Schremel 1400,[56]) Hans Dörer (Dor) 1406, 1412,[57]) Gebhard Puchler 1425,[58]) Reinhard von Straßburg 1431, 1433, 1436, 1437,[59]) Sigmund Roggendorfer 1440,[60]) Merten Hechtl 1443, 1447,[61]) Hermann Waldner 1444,[62]) Jost Waldner 1444, 1445,[63]) Hans Werder 1451—1453,[64]) Andre Vischer, Amtmann und Judenrichter 1453,[65]) Christof Seeleiter, Amtmann und Judenrichter 1455, 1465,[66]) Erhard Kirchdorfer 1461, 1464,[67]) Erhard Krel 1463,[68]) Jörg Sicher 1466, 1467,[69]) Lienhard Seidenschwantz, Stadt- und Judenrichter 1468, Judenrichter 1469,[70]) Lienhard Igelhofer 1471,[71]) Hans Schrotenpach 1473,[72]) Jörg Hebenstreit 1476,[73]) Hans Kundell 1478,[74]) Oswald Affter 1483, 1489,[75]) Thomas Puecher 1492.[76])

Pettau: Andre Walher 1333,[77]) Otto von Gräfen 1361.[78])

Radkersburg: Niklas Styel 1386,[79]) Friedrich Weichart 1409,[80]) Augustin Herolt 1437,[81]) Mathe ?, Hauptmann und Judenrichter 1439,[82]) Achaz der Pole 1441—1444,[83]) Michael Mugkel 1444, 1454, 1455,[84]) Hans Gripsetz 1446, 1448,[85]) Hans Fuchsreuter 1464,[86]) Hans Walkersdorfer 1478,[87]) Stefan Hofkircher 1468,[88]) Max Pedersdorfer 1473,[89]) Merten Angermaier 1492.[90])

Voitsberg: Heinrich Fierst 1381, 1383,[91]) Hans Lemperzagel 1392.[92])

1) Kop. LA. 3792*c*; 3793*a* (St. Lambrecht). — 2) LA. 5937. — 3) LA. 6051; Kop. LA. 3364*b* (Auersperg). — 4) LA. 3443; Kop. LA. 3427*b* (Klagenfurt). — 5) LA. 3495*b*; Kop. LA. 3568*b* (St. Lambrecht), HHStA.; Zwiedineck, 134. — 6) LA. 4257*b*, 4261*a*, 4285; Muchar, VII, 82, 91. — 7) St. Lambrecht. — 8) Kop. LA. 4623*g* (Greinburg). — 9) LA. 4777. — 10) St. Lambrecht. — 11) LA. 5317, 5345, 5346. — 12) LA. 5581*a*. — 13) LA. 6610*a*. — 14) LA. 6929, 6974, 7031*b*, 7042*b*, 7042*c*, 7062*a*, 7071, 7075, 7076, 7261; Muchar, VIII, 32. — 15) LA. 7649, 7650*c*; Kop. LA. 7510*b*, 7510*c*, 7641*c* (Rein); Wiener, 250. — 16) LA. 7761, 7761*a*, 7821, 7830*c*, 7944*a*, 12. Mai 1485, 2. November 1487, 29. November 1487, 16. Jänner 1488, 21. September 1488, 12. Jänner 1489, 14. Mai 1489, 12. Juni 1489, 24. Jänner 1490, 23. Juni 1490; Kop. LA. 7876*c* (Rein); Mon. Habs., I. Abt. 2, S. 821 Nr. 993—995; St. Lambrecht. — 17) LA., 23. Oktober 1492. — 18) LA. 1631. — 19) Peinlich, 10. — 20) LA. 3615, 3443. — 21) LA. 3365. — 22) Muchar, VII, 90. — 23) LA. 4449; Muchar, VII, 92. — 24) LA. 5328. — 25) Muchar, VII, 263. — 26) LA. 5683. — 27) Caesar, III, 410. — 28) LA. 5800*a*, 5806. — 29) LA. 6087, 6159. — 30) LA. 6082*a*, 6106*a*, 6400*a*, 6454, 6459; Schlager, II, 191. — 31) LA. 6280*a*, 6319*a*. 6339; Schlager, II, 192. — 32) LA. 6407. — 33) LA. 6600*b*. — 34) LA. 6631, 6686*a*. — 35) LA. 6738. — 36) LA. 6729. — 37) LA. 6984*a*. — 38) LA. 7024. — 39) LA. 7026. — 40) LA. 7069, 7309*a*, 7311, 7323. — 41) LA. 7234, 7267, 7472, 7475, 7479, 7495*b*. — 42) LA. 7549, 7619*b*, 7666, 7670*a*. 7725. — 43) LA. 7720, 7733, 10. März 1489, 14. Juli 1489; Mon. Habs., I. Abt. 2. S. 825 Nr. 1009. —

[44]) LA. 7770, 7772 *b*, 7810. — [45]) LA. 7899 *g*, 7941. — [46]) LA., 22. Jänner 1488, 3. Oktober 1488. — [47]) LA., 1. Juli 1488, 6. März 1489. — [48]) LA., 30. April 1489. — [49]) LA., 9. März 1491. — [50]) LA., 13. November 1492. — [51]) HHStA. — [52]) Muchar, VI, 377; Puff, II, 70. — [53]) LA. 3323 *a*; Muchar, VII, 27. — [54]) HHStA.; Scherer, 460. — [55]) Scherer, 460. — [56]) Kop. LA. 4006 *b* (Eferding). — [57]) LA. 4258 *a*, 4508. — [58]) LA. 5013. — [59]) LA. 5294 *a*, 5315, 5548; Kop. LA. 5388 *c* (Greinburg); Kop. LA. 5097 *c* (Klagenfurt). — [60]) Caesar, II, 321; III, 409. — [61]) LA. 5864 *a*, 6077. — [62]) LA. 5895. — [63]) Brandl, 228; Kop. LA. 5982 *c*, 5983 *b* (Greinburg). — [64]) LA. 6279 *a*, 6349, 6397. — [65]) Zwiedineck, 134. — [66]) LA. 6545 *c*; Kop. LA. 7061 *a* (Klagenfurt). — [67]) LA. 6864, 7012. — [68]) LA. 6980 *b*. — [69]) LA. 7170, 7176. — [70]) LA. 7265, 7265 *a*, 7273 *a*; Kop. LA. 7270 *c* (Klagenfurt). — [71]) LA. 7382. — [72]) LA. 7461, 7462. — [73]) LA. 7589. 7622. — [74]) Mon. Habs., I. Abt. 2, S. 749, 810. — [75]) LA. 7967 *a*, 3. Februar 1489. — [76]) LA., 10. Mai 1492, 14. Mai 1492; Wiener, 99. — [77]) Altmann, 69, 199. — [78]) HHStA. — [79]) LA. 3562. — [80]) LA. 4374 *a*. — [81]) LA. 5522, 5583 *c*. — [82]) LA. 5633. — [83]) LA. 5746, 5805, 5808, 5902; St. Lambrecht. — [84]) LA. 5935, 6500, 6551. — [85]) LA. 6135, 6141; St. Lambrecht. — [86]) LA. 7043. — [87]) Wiener, 237. — [88]) LA. 7226 *b*, 7228. — [89]) LA. 7474. — [90]) LA., ? September 1492, 19. Oktober 1492. — [91]) LA. 3465; HHStA. — [92]) LA. 3750.

III.

Ludwig Veytt erteilt als Judenrichter zu Judenburg am 9. Februar 1451 dem Jud (?), Kefers Sohn zu Judenburg, einen Behabbrief;[1]) am 9. November 1451 spricht er Recht in einer Sache des Seckchel, Molhams Sohn.[2]) Am 24. Jänner 1452 aber verkauft Veytt für sich und seine Verwandten an Jakob, Kefers Eidam zu Judenburg, ein Haus um 40 Pfd. Pfg.[3]) (Es ist dies einer der ganz vereinzelten Ausnahmsfälle, daß Juden in Steiermark freihändig Häuser kauften, da sie hiezu mit Rücksicht auf die ihnen stets als Pfänder verfallenden Häuser keine Veranlassung hatten; dies trifft um so mehr für Kefer und dessen Verwandte zu, die zu den bedeutendsten Geldleihern ihrer Zeit gehörten).

Hans Schury besiegelt als Stadt- und Judenrichter am 10. September 1477 dem Muschmann, Seckchels (Säkhleins) Sohn zu Judenburg zwei Zessionsbriefe.[4]) — Am 3. Juli 1478 betätigt Friedrich III. den bereits (also offenbar in den letzten Monaten) erfolgten Hauskauf des Hans Schury von demselben Muschmann.[5])

Aber selbst der Landeshauptmann stand mit den Juden, mit denen er in seiner amtlichen Eigenschaft zu tun hatte, in geschäftlichen Beziehungen: Johanan, Jud von Bruck, erhielt am 3. September 1444 einen Behabbrief von Sigmund Herrisser, Stadt- und Judenrichter in Bruck,[6]) worüber ihm Hans von Stubenberg als Hauptmann des Landes am 14. September den Scherm erteilte.[7]) Am 22. desselben Monats zediert Johanan die Forderung an Frau Anna, des Hans von Stubenberg Ehefrau.[8]) — Merten Hechtl gibt als Judenrichter in Marburg am 22. Juni 1447 einen Behabbrief dem Manach, Saldmanns Sohn zu Marburg, über vier Höfe und sechs

Huben, die vordem Sigmund Labegkers gewesen und die nun Hans und Otto von Stubenberg innehaben.[9]) Hans von Stubenberg erteilt am 5. des folgenden Monats den Scherm, jedoch ohne der vorerwähnten Innehabung zu erwähnen, wie dies sonst regelmäßig geschieht.[10])

[1]) LA. 6280*a*. — [2]) LA. 6319*a*. — [3]) LA. 6339. — [4]) LA. 7666. — [5]) Mon. Habs., I. Abt. 2, S. 811 Nr. 964. — [6]) LA. 5937. — [7]) LA. 5940. — [8]) LA. 5942. — [9]) LA. 6077. — [10]) LA. 6081.

IV.

Am 3. März 1427 besiegelt Reinhard von Straßburg als Stadtrichter in Marburg den Verkaufsbrief über einen Weingarten des Muschel von Windisch-Feistritz, gesessen zu Marburg.[1]) Achaz der Pole, als Bürger in Radkersburg bezeichnet, versieht am 19. Februar 1444 eine Schuldübertragung des Mordehai, Mendleins Sohn zu Radkersburg, mit seinem Siegel.[2]) Am 30. Oktober 1450 besiegelt Matthias Harrer als Bürger in Judenburg einen Schuldbrief an Seckchel, Molhams Sohn zu Judenburg.[3]) Ein Verkaufsbrief vom 30. März 1459 von Aram, Ismaels, des Mesners Sohn zu Marburg. und Aram, Jakobs Sohn, über Haus und Hof zu Marburg, ist von Erhard Krel als Stadtrichter besiegelt; ebenso ein Schuldbrief vom 7. August 1464 an Aram, Jakobs Sohn.[4]) — In ähnlicher Weise finden sich Judenurkunden besiegelt von Jörg Zeiringer als Bürger und Ratsmitglied in Judenburg 1467, 1473, 1475,[5]) von Sigmund Herrisser als Bürger in Bruck 1469,[6]) von Niklas Stemphl als Bürger und Ratsmitglied in Judenburg 1471—1472,[7]) von Lienhard Igelhofer als Stadtrichter in Marburg 1472—1474, 1476,[8]) von Hans Schrotenpach als Geschworner des Rates in Marburg.[9])

[1]) Kop. LA. 5097*c* (Klagenfurt). — [2]) LA. 5902. — [3]) LA. 6256*a*. — [4]) LA. 6735*a*, 7034. — [5]) LA. 7285, 7462*b*, 7547. — [6]) LA. 7284. — [7]) LA. 7385, 7404. — [8]) LA. 7446, 7486*b*; Kop. 7493*b* (Klagenfurt), 7495, 7495*a*, 7500*c*, 7611. — [9]) LA., 4. Februar 1488.

V.

Die Darlehensaufnahmen des Adels bei Juden im 13. Jahrhundert fallen vielfach in die Zeit vor Kauf von Grundbesitz oder vor Gewährung von Darlehen zum pfandweisen Erwerb von Landgebiet, um diese Transaktionen zu ermöglichen oder in die Zeit nachher, um die Barbestände, die durch diese Unternehmungen erschöpft waren, zu ergänzen; es sei dies an einigen Beispielen durchgeführt: Graf Friedrich I. von Cilli schuldet am 18. August 1342 an Johanan von Pettau 112 Mk. Silbers,[1]) nachdem er im selben Jahre, u. zw. am 1. Mai von Reinprecht von Sperenberg den Burgstall Sperenberg mit den dazugehörigen Dörfern um 202 1/2 Mk. und am

2. August 1342 von Friedrich von Gerlachstein ein Fischrecht um 12 Mk. gekauft hatte.[2]) Am 26. Juni 1345 schuldet Graf Friedrich an Isserl von Pettau und dessen Sohn Tröstel 1300 Mk. gr. Pfg.[3]) Er hatte am 1. Mai desselben Jahres von Heinrich von Montpreis die halbe Burgherrschaft Montpreis gekauft und erstand am 7. Juli einen Hof zu Cetzein um 80 Mk.[4]) Eine weitere Anzahl bedeutender Käufe[4] der Cillier Grafen vor und nach diesen Jahren läßt es als unbezweifelbar erscheinen, daß die vorerwähnten Darlehensaufnahmen nicht in einer Notlage ihre Ursache hatten, sondern lediglich der Erhöhung der finanziellen Handlungsfähigkeit dienen sollten.[4])

Aber auch später waren die Cillier Grafen Schuldner der Juden, u. zw. durch längere Zeit, denn erst am 15. August 1384 bekennt Musch, Isserleins Enkel von Marburg, daß ihm die Grafen für seine eigenen Forderungen und die seines Großvaters bezahlten. Isserl aber war mindestens seit 1364 tot. In jener Zeit ungefähr erhielten die Cillier reichen Pfandbesitz, da ihnen die Habsburger stets stark verschuldet waren.

Haug VI. von Tybein konnte seinen geradezu fürstlichen Besitz im Süden des Reiches nur durch Gewährung großer Darlehen an die österreichischen Herzoge erwerben;[5]) andererseits suchte er seine finanzielle Beweglichkeit durch Aufnahme von Darlehen bei Juden zu erhalten.[5]) Haug von Tybein schuldete 1361 an Isserl von Marburg 2300 fl.[6]) 1373 erhielt Haug die Feste Karlsberg verpfändet.[7]) Am 5. Februar 1374 gab Herzog Albrecht III. seine Einwilligung, daß Haug von Tybein Stadt und Feste Windischgraz, die Kolo von Seldenhofen um 1300 Pfd. verpfändet waren, gegen ein neues Darlehen von 1500 Pfd. in seinen Pfandbesitz bringen dürfe.[8]) Im folgenden Jahre brachten der Tybeiner und Jörg von Weissenegg die Feste Mahrenberg aus dem Pfandbesitz des Grafen Iwan von Pernstein um 1334 Mk. gr. Silbers in den ihren.[8]) Noch im selben Jahre (1375) konnte Haug von Tybein an Musch von Marburg, den Enkel seines Gläubigers Isserl, ein Darlehen von 500 fl. gewähren gegen Verpfändung eines Hauses in Marburg, das in den Besitz des Tybeiners übergehen sollte, wenn die Rückzahlung bei Aufforderung nicht unverzögert erfolgen sollte.[9]) Zu Beginn 1380 verpfändet Herzog Leopold III. an Haug von Tybein gegen ein Darlehen von 15.000 fl. Istrien und die Grafschaft Mitterburg.[10]) Am 13. November 1381 bezahlt Haug an Avidor, Friedleins Sohn zu Voitsberg, 24 Pfd. wr. Pfg., wodurch Zinsen und Schäden (durch Zahlungsverzug entstanden!) auf einen Schuldbrief über 229 Pfd. bis St. Martin gedeckt erscheinen.[11]) 1385 aber bringt der Tybeiner durch Einlösung von Schuldforderungen die Huben zu Gutenberg in der Herrschaft Bleiburg in seinen Pfandbesitz.[12]) Im folgenden Jahre gewährt der Tybeiner Wilhelm von Schärfen-

berg und seinem gleichnamigen Sohne gegen Verpfändung der Feste Marburg ein Darlehen von 400 Pfd., wonach Haug die Feste „mit aller Zugehörung satzweise innehaben, nutzen und nießen solle"; es bleibt weiters vereinbart, daß die Schärfenberger beim Herzog vorstellig werden sollten, damit dem Tybeiner der Besitz von Marburg ganz übertragen werde, in welchem Falle die Schärfenberger weitere 2800 Pfd., also insgesamt 3200 Pfd. für die Überlassung der Feste zu bekommen hätten.[13]) Außerdem fällt eine Reihe anderer pfandweiser Erwerbungen und Käufe Haugs in die Zeit von 1367 bis 1390;[14]) andererseits erscheinen neben den vorerwähnten Isserl und Avidor, Nachum von Windischgraz, Passkol von Triest und andere jüdische Geldleiher als Gläubiger Haugs; die betreffenden Urkunden fallen in die Zeit von 1366 bis 1385.[15])

Die Brüder Rudolf, Reinprecht und Friedrich von Walsee kaufen 1374 von ihrer Stiefschwester Agnes Viehofen und Ansbach bei Böheimkirchen um 2500 Pfd.[16]) Herzog Albrecht III. verpfändet 1374 den genannten drei Brüdern die Burg in Steyr um 4060 Pfd., da er ihnen um etwa 8000 fl. verschuldet war.[16]) Hingegen nimmt Rudolf Darlehen bei Juden auf, u. zw. 1377 ein solches von 110 Pfd., 1378 zusammen mit fünf Genannten 1100 Pfd. und im selben Jahre zusammen mit seinen Brüdern Reinprecht und Friedrich und vier anderen Genannten 1000 Pfd.[17])

Dietrich von Teuffenbach kauft gegen Barzahlung 1401 von Achaz dem Rossekker eine Anzahl Güter um 180 wr. Pfg.[18]) und 1402 von vier Genannten gewisse Güter um 160 Pfd. wr. Pfg.[18]) Bei seinem Tode aber hinterließ Dietrich, wie aus einem Vertrage vom 20. Februar 1408 ersichtlich ist, Schulden in der Höhe von 780 Pfd., darunter 150 Pfd. an Schalas, Negeleins Enkel zu Graz.[18])

[1]) HHStA. — [2]) Krones, Saneck, I, 167f. — [3]) HHStA. — [4]) Krones, Saneck, I, 168. — [5]) Pichler, 218, 221. — [6]) HHStA., 26. Mai 1361. — [7]) Pichler, 218. — [8]) Muchar, VII, 3, 6. — [9]) HHStA., 23. Dezember 1375; vgl. Beilage Nr. 14. — [10]) Pichler, 219. — [11]) HHStA., 13. November 1381. — [12]) Muchar, VII, 31. — [13]) HHStA., 4. Dezember 1386. — [14]) Pichler, 219ff. — [15]) Ebenda 211. — [16]) Doblinger, 91f. — [17]) Notizenbl., IV. 556, 557 und 559; vgl. übrigens Exk. Nr. IX. — [18]) Brandl, S. 160 Nr. 180, S. 165 Nr. 183, S. 173 Nr. 196.

VI.

Isserl, als Geldleiher in Pettau 1333—1350 nachweisbar, wo er teils allein, teils, und zwar in den letzten Jahren, in Verbindung mit seinem Sohne Tröstel Darlehensgeschäfte durchführte, scheint identisch mit jenem Isserl, der von 1351 bis zu seinem vor 1364 erfolgten Tode[1]) teilweise mit demselben Klientenkreis als Geldleiher in Marburg tätig war. Isserl führte in Marburg die Geschäfte, teils allein, teils gemeinsam mit seinen Enkeln Musch und Josua durch; Musch nannte sich zur Unterscheidung von einem zweiten,

ebenfalls in Marburg ansässigen Geldleiher namens Musch, der meist gemeinsam mit seinem Bruder Chatschim von Cilli operierte, Musch, Isserleins Enkel, und tritt unter dieser Bezeichnung in späteren Jahren auch wiederholt allein als Geldleiher auf. Dem Klientenkreis dieser Geldleiher gehörten an, und zwar: des Isserl 1333[2]) Erzbischof Friedrich III. von Salzburg (32 Mk.),[3]) 1334 Otto von Marburg (11 Mk.),[4]) 1334 Erzbischof Friedrich III. von Salzburg (18 Mk., 8 Mk.);[5]) des Isserl und des Tröstel 1345 Graf Friedrich I. von Cilli (1300 Mk.),[6]) 1350 Gottfried von Marburg (200 fl.),[7]) 1350 Graf Albert IV. von Görz (350 Mk. agl. Pfg.);[8]) des Isserl und des Musch 1351 Ulrich von Marburg (198 fl.);[9]) des Isserl, des Musch und des Josua 1355 Ulrich von Marburg (16 Mk. u. 500 fl.),[10]) 1356 Albrecht von Wildhausen (480 fl.);[11]) des Isserl 1358 Otto von Marburg (200 Mk.),[12]) 1359 die Grafen Meinhard und Heinrich von Görz;[13]) des Isserl, des Musch und des Josua 1360 Graf Ulrich von Schaumberg, Eberhard von Walsee und Hertnid von Pettau (1100 Mk.);[14]) des Isserl 1361 Haug von Tybein (2300 fl.);[15]) des Musch 1362 Friedrich und Hertnid von Pettau und Friedrich von Friedau (750 Pfd.),[16]) 1362 Friedrich Wolfsauer (600 fl.),[17]) 1363 Friedrich und Heinrich von Walsee (560 Pfd.),[18]) 1364 Kolo von Seldenhofen;[19]) des Musch, Isserleins Enkel, des Chatschim von Cilli und des Isserl, Häsleins Bruder, 1366 Bischof Paul von Freising (780 fl.);[20]) des Musch 1368 Friedrich von Leibnitz (900 fl.),[21]) 1375 Hans der Püchel und Wulfing der Mukkernawer (44 fl.),[22]) 1378 Haug von Tybein und Hertnid von Weissenegg,[23]) 1378 Diepold und Rudolf von Katzenstein,[24]) 1384 die Grafen Hermann von Cilli, Vater (I.) und Sohn (II.) und Graf Wilhelm I. von Cilli.[25])

[1]) HHStA., 12. März 1364. — [2]) Die hier verzeichnete Jahreszahl gibt diejenige der Urkunde wieder, der der Name des Schuldners, womöglich der Schuldbetrag entnommen wurde; hiebei handelt es sich jedoch wiederholt um Schuldbegleich nach dem Tode des eigentlichen Schuldners. — [3]) Altmann, 199. — [4]) HHStA., 15. Februar 1334. — [5]) Altmann, 199 f. — [6]) HHStA., 26. Juni 1345. — [7]) Ebenda, 17. März 1350. — [8]) Krones, Saneck, I, 105. — [9]) HHStA., 3. März 1351. — [10]) Ebenda, 15. März 1355. — [11]) Ebenda, 27. März 1356. — [12]) Ebenda, 29. September 1358. — [13]) Muchar, VI, 344. — [14]) Notizenbl., IV, 341. — [15]) HHStA., 26. Mai 1361. — [16]) Ebenda, 17. Juli 1362. — [17]) Muchar, VI, 373, 375. — [18]) Notizenbl., IV, 335. — [19]) HHStA., 19. Mai 1364. — [20]) Ebenda, 1. April 1366; vgl. Font. rer. Austr., XXXV, S. 342 Nr. 748. — [21]) HHStA., 30. Jänner 1368. — [22]) Zwiedineck, 130. — [23]) HHStA., 3. Februar 1378. — [24]) Kop. LA. 3323*a* (Auersperg). — [25]) HHStA., 15. August 1384.

VII.

Musch von Marburg, wiederholt auch als von Cilli bezeichnet, und sein Bruder Chatschim von Cilli, die Söhne Schebleins von Cilli, führten ihre Darlehensgeschäfte längere Zeit meist gemeinsam

durch; später, nach der wahrscheinlich gemeinsamen Flucht und Rückkehr (vgl. S. 8f.) befehdeten sie einander und operierten getrennt. Ihrem Klientenkreise gehörten, ebenso wie demjenigen Isserls und seines Enkels Musch, zahlreiche Herren an, daneben aber auch eine Anzahl Bürger, und zwar: des Musch und des Chatschim 1353 Niklas Weissenegger (100 Mk.),[1] 1357 Eberl der Marstaler, Bürger zu Graz (?) (28 fl.),[2] 1359 Niklas aus der Sparerstraße zu Graz (116 fl.),[3] 1361 Jörg, Wilhelm und Kolmann von Schärfenberg und Heinrich von Montpreis (157 fl.),[4] 1361 Niklas der Gall von Sazz (60 Mk.);[5] des Chatschim und des Avidor 1363 Heinrich von Montpreis (100 fl.);[6] des Musch (von Cilli) 1364 Ulrich Snattergans, Judenrichter in Marburg (40 Pfd.);[7] des Musch und des Chatschim 1365 Heinrich Hebenstreit in Marburg;[8] des Chatschim 1365 Bischof Paul von Freising (3500 fl.);[9] des Musch (von Cilli) 1365 Stojan von Haubenpach, Ulrich der Stampfer, Aman an dem Berg und zwei andere Bürger in Feistritz (130 fl.),[10] 1367 Otto Gibler in Marburg;[11] des Musch und des Chatschim 1367 Friedrich von Topplach;[12] des Musch 1367 Friedrich der Kemniker (16 fl.);[13] des Musch und des Chatschim 1367 Otto von Marburg (100 Pfd.),[14] 1367 Gottfried von Marburg (100 fl., 43 fl., 20 Pfd.),[15] 1368 Niklas von Gallenberg (1700 fl.);[16] des Chatschim 1370 Berchtold Muttel. Pfarrer zu Neunkirchen (25 Mk., 2 fl. und 60 Metzen Getreide);[17] des Musch und des Chatschim 1370 Kolo von Seldenhofen (2800 fl.),[18] 1371 Diepold und Rudolf von Katzenstein,[19] 1371 Hertnid von Weissenegg und Jakob der Schaffer (120 Mk.),[20] 1371 Heinrich von Wildhausen, Kolo von Seldenhofen und Niklas der Gall von Sazz,[21] 1372 Eberhard der Schurr (48 Mk. agl. u. 4 Mk. gr. Pfg.);[22] des Chatschim 1375 Ditmar Wulet, der alte Richter von Sachsenfeld (80 Mk.),[23] 1379 Graf Heinrich von Holzen (370 fl.),[24] 1379 Konrad der Auernheimer (10 Pfd.).[25]

[1]) Notizenbl., IV, 316. — [2]) HHStA., 9. November 1357. — [3]) Ebenda, 16. Juni 1359. — [4]) Ebenda, 26. April 1361. — [5]) Ebenda, 16. Dezember 1361. — [6]) Ebenda, 6. Februar 1363. — [7]) Ebenda, 2. Juli 1364. — [8]) Ebenda, 24. August 1365. — [9]) Font. rer. Austr., XXXV, S. 342 Nr. 748. — [10]) HHStA., 15. Oktober 1365. — [11]) Muchar, VI, 380. — [12]) Ebenda VI, 381. — [13]) HHStA., 29. Mai 1367. — [14]) Ebenda, 31. Oktober 1367. — [15]) Ebenda, 1. November 1367. — [16]) Lichnowsky, IV, S. DCLIX Nr. 877. — [17]) HHStA., 26. Juli 1370. — [18]) Muchar, VI, 390. — [19]) HHStA., 18. Mai 1371. — [20]) Ebenda, 9. März 1371. — [21]) Ebenda, 17. April 1371. — [22]) Ebenda, 29. Mai 1372. — [23]) Ebenda, 11. März 1375. — [24]) Notizenbl., IV, 563. — [25]) LA. 3355 *b*.

VIII.

Aus den nachweisbaren Finanzkonsortien seien einige hier erwähnt: Die Juden Jakob, Avidor und Merlein in Judenburg, leihen 1306 dem Bischof Wulfing von Bamberg 400 Mk.[1]) — Derselbe

Bischof nimmt 1310 ein Darlehen von 1000 Mk. gewogenen und 40 Mk. gelöteten Silbers auf bei einer Gesellschaft, der neben ungenannten, drei genannte Juden in Judenburg und vier genannte Juden in Graz angehören (vgl. Beilage Nr. 5).[2]) — Ein Konsortium, bestehend aus Höschel in Judenburg, Merchlein in Murau, Meyer und Friedlein in Villach, macht 1329 eine Forderung von 530 Mk. gegen das Stift Admont geltend.[3]) — Ulrich von Marburg nimmt 1355 bei den Juden Isserl, Musch und Josua ein Darlehen von 500 fl. auf.[4]) — Dieselbe Gesellschaft leiht 1356 Albrecht von Wildhausen 480 fl.[4]) — Rudolf von Walsee, Hauptmann in Steiermark, Ottokar der Wolfstain und Friedrich von Graben leihen 1379 von Efferlein, Mendleins Sohn zu Graz, Chisann, seinem Bruder, und Smerlein, seinem Schwager 300 Pfd. Pfg.[5]) — Ein Konsortium, bestehend aus Negel von Bruck, seinem Bruder Nissim, ferner Schebel, Baruchs Eidam zu Graz, der Jüdin Gütel, des Ischlein Witib zu Graz, und der Jüdin Chenndel, Hobschleins Witib zu Graz, verkaufen 1386 ihnen um Geldschuld zugefallene Güter an das Stift St. Lambrecht[6]) — Isserl in Judenburg, Hadel und Jonas, Abrahams Sohn zu Friesach verkaufen 1406 ihre gemeinsamen (zweifellos ihnen als Pfänder verfallenen) Güter bei Scheifling an das Stift St. Lambrecht.[7]) — Die Juden Jaer, Nissim, Leser, Lampl von Graz, Muschl von Voitsberg und Seckchel von Judenburg verkaufen um 1436 gemeinsame (ihnen offenbar als Pfänder verfallene) Güter an Balthasar Weltzer.[8])

[1]) Kop. LA. 1692 (Oberkapfenberger A.). — [2]) LA. 1735. — [3]) Wichner, III, 33. — [4]) HHStA., 15. März 1355, 27. März 1356. — [5]) Notizenbl., IV, 561. — [6]) Kop. LA. 3568*b* (St. Lambrecht). — [7]) Muchar, VII, 92. — [8]) Muchar, VII, 245.

IX.

Rudolf von Walsee, Landeshauptmann in Steiermark, quittiert in den Jahren 1377—1383 folgende Darlehen:

am	13. Mai 1377 an Judlein in Radkersburg und seinen Schwager Aindorn, zinsenfrei bis St. Georgen[1]) .	110 Pfd.
„	11. Juni 1378 an David den Steuzzen, Sohn des Hennlein zu Neuburg, zusammen mit fünf Genannten, gegen mäßige Zinsen während dreier Jahre[2]) . .	1100 „
„	19. November 1378 an denselben zusammen mit sechs Genannten, zinsenfrei bis über Jahresfrist[3]) . . .	1000 „
„	4. September 1379 an Efferlein, Mendleins Sohn zu Graz, Chisann, seinen Bruder, Smerlein, seinen Schwager, zusammen mit zwei Genannten, zinsenfrei bis Lichtmeß über Jahresfrist[4])	300 „
„	20. April 1383 an Jeklein, Davids Sohn zu Neunkirchen, zinsenfrei bis St. Georgen über Jahresfrist[5])	21 „

am 30. April 1383 an denselben, zinsenfrei bis Weihnachten[6]) . . . . 209 Pfd.

[1]) Notizenbl., IV, 556. — [2]) Notizenbl., IV, 557; vgl. hiezu S. 59, Anm. 3. — [3]) Notizenbl., IV, 559. — [4]) Notizenbl., IV, 561. — [5]) Notizenbl., IV, 568. — [6]) Notizenbl., IV, 589.

X.

Wolfgang von Stubenberg, Oberster Schenk in Steiermark, quittiert im Jahre 1478 den Erhalt folgender Darlehen:

am 20. Februar an Eisak zu Graz, Sohn des Merchlein in Wiener-Neustadt, zinsenfrei bis St. Michael . . . . 800 fl.
„ 20. Februar an Eisak zu Graz, Sohn des Merchlein in Wiener-Neustadt, zinsenfrei bis St. Georgen . . . . 800 „
„ 21. April an Eisak zu Graz, Sohn des Merchlein in Wiener-Neustadt, zinsenfrei bis St. Georgen über Jahresfrist . . . . 800 „
„ 21. April an Eisak zu Graz, Sohn des Merchlein in Wiener-Neustadt, zinsenfrei bis Pfingsten über Jahresfrist . . . . 1000 „
„ 23. April an Jona zu Graz, Sohn des Maul zu Marburg, zinsenfrei innerhalb vier Wochen ab Datum . . . . 500 „
„ 30. April an Jona zu Graz, Sohn des Maul zu Marburg, zinsenfrei bis St. Georgen . . . . 500 „
„ 31. August an Nacham, Smoyels Sohn zu Graz, zinsenfrei bis St. Pankratz . . . . 800 „
„ 1. September an Nacham, Smoyels Sohn zu Graz, zinsenfrei bis St. Martin . . . . 1000 „
„ 2. September an Mordehai, Smoyels Sohn zu Graz, zinsenfrei bis St. Martin über Jahresfrist . . . . . 800 „
„ 9. Oktober an Leb (Völkermarkt?),[1]) zinsenfrei bis über Jahresfrist . . . . 10 „
„ 16. Oktober an Muschmann, Seckchels Sohn zu Judenburg, zinsenfrei bis Weihnachten . . . . 800 „
„ 16. Oktober an Muschmann, Seckchels Sohn zu Judenburg, zinsenfrei bis St. Jakob . . . . 600 „
„ 16. Oktober an Muschmann, Seckchels Sohn zu Judenburg, zinsenfrei bis St. Georgen über Jahresfrist . . 600 „
„ 18. Oktober an Leb, zinsenfrei bis über Jahresfrist . 35 „
„ 19. Oktober an Leb, zinsenfrei bis Montag vor St. Kolmanstag . . . . 50 „

9095 fl.

		9095 fl.
am	22. Oktober an Jona zu Graz, Sohn des Maul zu Marburg, zinsenfrei bis über Jahresfrist	100 „
„	22. Oktober an Leb, zinsenfrei bis über Jahresfrist .	100 „
„	1. November an Leb, zinsenfrei bis St. Georgen . .	100 „
„	27. November an Muschmann, Seckchels Sohn zu Judenburg, zinsenfrei bis Sonnwend	100 „
„	27. November an Muschmann, Seckchels Sohn zu Judenburg, zinsenfrei bis Sonnwend über Jahresfrist . .	168 „
	Insgesamt . .	9663 fl

Wolfgang von Stubenberg erhält im selben Jahre folgende Quittungen über Rückzahlungen:

am	20. Februar von Eisak zu Graz, Sohn des Merchlein in Wiener-Neustadt	1000 fl.
„	20. April von Jona zu Graz, Sohn des Maul zu Marburg	900 „
„	23. April von Jona zu Graz, Sohn des Maul zu Marburg	535 „
„	16. Oktober von Muschmann, Seckchels Sohn zu Judenburg	800 „
„	16. Oktober von Muschmann, Seckchels Sohn zu Judenburg	1250 „
	Insgesamt . .	4485 fl.

Die Quittungen über erfolgte Rückzahlungen, die mit Ausnahme derjenigen vom 20. April an denselben Tagen wie Quittungen über erhaltene Darlehen ausgestellt sind, scheinen auf Schiebungen zu beruhen; es muß demnach auf Grund dieser Quittungen nicht auf eine Verminderung der in diesem Jahre mit 9663 fl. angehäuften Schuldenlast geschlossen werden.

Die Urkunden befinden sich sämtlich im LA. (7690*b*, 7692, 7701, 7702, 7702*a*, 7702*d*, 7702*e*, 7705, 7729, 7729*a*, 7729*b*, 7733*b* 7734, 7734*a*, 7734*b*, 7734*c*, 7734*d*, 7735, 7735*a*, 7736*a*, 7736*b*, 7737, 7743).

[1]) Der Wohnort Lebs ist in den Schuldurkunden nicht angegeben; doch kann auf Völkermarkt geschlossen werden, denn am 10. März 1480 zediert Levy, Sohn des Leb in Völkermarkt, Schuldbriefe des Wolfgang von Stubenberg im Betrage von 400, 300, 50 und 10 fl. an Judlein, Isserls Eidam zu Wiener-Neustadt (LA.).

XI.

Dem Klientenkreis des Jakob, Kefers Eidam, als Geldverleiher in Judenburg 1453—1479 nachweisbar, gehörten an:

Peter Kesselschmied in Judenburg 1453 (20 Pfd.),[1] Christof Schaidekger in Oberzeiring 1464 (24 fl.),[2] Assem Newswaiger in Aich ob Rottenmann 1467 und Hans ? in St. Kunigund im Paltental, zusammen (8 Pfd. 24 Pfg.),[3] Hans Gol in Lobming (bei Kraubath) 1470 (10 Pfd.),[4] Hans Mayr in Kraubath 1471 und Hans Paumgarten in Kraubath 1471, zusammen (10 fl.),[5] Hans Kirchmaier in Kraubath 1473 (10 fl.),[6] Hans Schweigkhart, Huben bei Knittelfeld 1473 (Zession),[7] Valentin Wollfeucker in Dietersbach (bei Fohnsdorf n. Judenburg) 1475 (13 Pfd.),[8] Mert in Pelshofen ob Aindlitzhofen (nw. Judenburg) 1475 (20 fl.),[9] Jörg Plümel in Rottenmann 1476 (15 Pfd. 24 Pfg.),[10] Hans Eisenbetzer in Voitsberg vor 1478 (10 fl.),[11] Konrad Rachner in Rottenmann 1478 (Hausverkauf),[12] Joachim Darnach in Knittelfeld 1478 (Verpfändung),[13] Oswald Stichenwirt in der Glein (bei Knittelfeld) 1479 (Quittung ohne Angabe der Summe),[14] Lorenz Smidell in Judenburg 1479 (Quittung ohne Angabe der Summe).[15]

[1]) LA. 6454. — [2]) LA. 7024. — [3]) LA. 7285. — [4]) LA. 7325. — [5]) LA. 7385. — [6]) LA. 7462*b*. — [7]) LA. 7475. — [8]) LA. 7547. — [9]) LA. 7549. — [10]) LA. 7619*b*. — [11]) Mon. Habs., I. Abt. 2, S. 706 Nr. 609. — [12]) Ebenda S. 766 Nr. 878. — [13]) Ebenda S. 814 Nr. 974. — [14]) LA. 7770. — [15]) LA. 7810.

XII.

Die nachstehenden zwei Tafeln geben die Materialien wieder, auf die sich die Angaben über den Zinsfuß stützen.

Zum Verständnis der beiden Tafeln sei beigefügt: Bei den Schuldbeträgen verstehen sich die Gewichtsangaben (Mark, Lot, Quintchen) für Silber, die Angaben in Gulden für ungarische oder Dukatengulden. Die Pfunde sind für das 14. Jahrhundert, wo Wertunterschiede zwischen alten und neuen Pfennigen, anfänglich auch zwischen grazer und wiener Prägung vorkommen, näher bezeichnet, soweit die Urkunden dies ermöglichen. Für das 15. Jahrhundert entfällt eine nähere Bezeichnung, ob steirischer oder wiener Prägung, als gegenstandslos. — Der Zinsansatz versteht sich für die Woche für die Einheit des Währungsansatzes des Schuldbetrages. — Die Hinweise auf die Wertverhältnisse, die jeweils als zwischen Gulden nnd Pfennigen in Geltung befindlich, der Berechnung des Zinsfußes zugrunde gelegt wurden, erschienen unbedingt erforderlich; die Verhältniszahlen sind Schalk, Wiener Pfennige (S. 229 f. und 325 ff.), und Schalk, Goldgulden (S. 272 ff.), entnommen. — Es wurden die Durchschnittsergebnisse als Berechnungsgrundlagen herübergenommen. — Soweit Ausnahmen von den obigen Angaben in Kraft treten, wurden dieselben in den Tafeln selbst angemerkt.

I. Tafel zur Berechnung des Zinsfußes der Verzugszinsen im 14. und 15. Jahrhundert.

Datum des Schuldbriefes	Ablauf der zinsfreien Frist	Schuldbetrag	Vereinbarter Zinsansatz	Zinsfuß in %	Berechnungsangaben	Quelle
Erste Hälfte des 14. Jahrhunderts. (Durchschnittlicher Zinsfuß 118%.)						
24. April 1322	29. Sept. 1322[1])	34 Mk.	1 Quintchen	130	1 Mk. 40 Quintchen	LA. 1901
1. Nov. 1334	23. April 1335	3 Mk. gr. Gewicht	1 Quintchen	130		HHStA.
22. März 1338	25. Juli 1338	3 Mk. und 1 Vierdung[2])	1 Quintchen	130		HHStA.
22. April 1338	11. Nov. 1338	11 Mk. und 5 Lot	1 Quintchen	130		HHStA.
22. April 1338	31. Mai 1338	8 Mk. und 10 Lot	1 Quintchen	130		HHStA.
24. Nov. 1342	25. Dez. 1342	5 Pfd. alter wr. Pfg.	4 Pfg.	$86^2/_3$		HHStA.
30. März 1346	29. Sept. 1346	5 Mk. od. 10 Pfd. wr. Pfg.	1 Quintchen für die Mk. od. 6 Pfg. für das Pfd.	130		HHStA.
14. Mai 1347	1. Sept. 1347	$2^1/_2$ Pfd. wr. Pfg. und 16 Pfg.	6 Pfg.	130		HHStA.
25. Juni 1347	11. Nov. 1347	2 Pfd. wr. Pfg. u. 20 Pfg.	6 Pfg.	130		HHStA.
6. April 1349	25. Dez. 1349	4 Mk. abzüglich 40 Pfg. alter grazer Prägung	4 Pfg. für die Mk.	$43^1/_3$	1 Mk. = 480 Pfg.	HHStA.
18. Mai 1349	25. Juli 1349	10 Sh. alter gr. Prägung	6 Pfg.	130		HHStA.
Zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. (Durchschnittlicher Zinsfuß $56^1/_3$%.)						
21. Nov. 1352	27. Februar 1353	60 fl.	1 Pfg. alter gr. Prägung	$43^1/_3$	1 fl. = 150 Pfg. angenommen; 25% Zuschlag für alte Prägung.	HHStA.

[1]) Der angegebene Termin bezeichnet in diesem Falle ausnahmsweise den Ablauf für Zahlung gewöhnlicher Zinsen ($22^1/_2$%), bei dessen Nichteinhaltung Verzugszinsen in der hier angegebenen Höhe (130%) zu gelten haben. Da gewöhnliche und Verzugszinsen vorgesehen sind, ist diese Urkunde in beiden Tafeln verzeichnet. Vgl. Beilage Nr. 6. — [2]) 1 Pfund = 9 Vierdung (Schmeller, I. 846).

Datum des Schuldbriefes	Ablauf der zinsfreien Frist	Schuldbetrag	Vereinbarter Zinsansatz	Zinsfuß in %	Berechnungsangaben	Quelle
16. Juni 1359	24. Juni 1359	116 fl.	1 wr. Pfg.	$34\frac{2}{3}$	1 fl. = 150 Pfg. angenommen	HHStA.
20. März 1360	24. Mai 1360	1100 Pfd. wr. Pfg.	4 Pfg.	$86\frac{2}{3}$		Notizenbl., IV, 341
17. Juli 1362	25. Dez. 1363	750 Pfd.	2 Pfg.	$43\frac{1}{3}$		HHStA.
5. August 1363	11. Nov. 1363, 200 Pfd.; 25. Jän. 1365, 360 Pfd.	560 Pfd. wr. Pfg.	4 Pfg.	$86\frac{2}{3}$		Notizenbl., IV, 385
10. Juni 1365	23. April 1366	6 Mk. agl. Pfg.	4 Pfg.	$86\frac{2}{3}$		HHStA.
15. Oktober 1365	29. Sept. 1366	130 fl.	1 agl. Pfg.	$34\frac{2}{3}$	1 fl. = 150 agl. Pfg. angenommen	HHStA.
11. März 1375	29. Sept. 1375	8 Mk. alter gr. oder wr. Pfg.	2 Pfg.	$21\frac{2}{3}$		HHStA.
11. März 1375	23. April 1375	50 Mk. alter gr. oder wr. Pfg.	2 Pfg.	$21\frac{2}{3}$		HHStA.
10. Mai 1377	23. April 1378	110 Pfd. wr. Pfg.	3 Pfg.	65		Notizenbl., IV, 556
11. Juni 1378	11. Juni 1381	1100 Pfd. wr. Pfg.	4 Pfg.	$86\frac{2}{3}$		Ebenda 557[1])[2])
19. Nov. 1378	19. Nov. 1379	1000 Pfd. wr. Pfg.	3 Pfg.	65		Ebenda 559[2])
4. Sept. 1379	2. Februar 1381	300 Pfd. wr. Pfg.	2 Pfg.	$43\frac{1}{3}$		Ebenda 561
20. April 1383	23. April 1384	21 Pfd. wr. Pfg.	3 Pfg.	65		Ebenda 568[2])
20. Mai 1392	11. Nov. 1392	20 Pfd. wr. Pfg.	3 Pfg.	65		LA. 3750

[1]) Diese Schuldurkunde findet sich, da gewöhnliche und Verzugszinsen in Betracht kommen, in beiden Tafeln vermerkt. Vgl. S. 59, Anm. 3. — [2]) Diese Darlehen, obwohl von Geldleihern außer Landes gewährt, wurden hier einbezogen, da die Schuldner in Steiermark ansässig waren.

Datum des Schuldbriefes	Ablauf der zinsfreien Frist	Schuldbetrag	Vereinbarter Zinsansatz	Zinsfuß in %	Berechnungsangaben	Quelle
30. Oktober 1393	8. März 1394	4 Pfd. wr. Pfg.	3 Pfg.	65		Kop. LA. 3792 *c* (St. Lambrecht, 539)
14. Nov. 1393	8. März 1394	6 Pfd. 60 Pfg.	2 Pfg.	43 1/3		Kop. LA. 3793 *a* (St. Lambrecht, 540)
Erste Hälfte des 15. Jahrhunderts. (Durchschnittlicher Zinsfuß 46%.)						
29. Mai 1427	29. Nov. 1427	9 Sh. Pfg. und 10 Pfg.	2 Pfg. für den Gesamtbetrag	37		LA. 5108
24. April 1431	11. Nov. 1431	46 Pfd.	2 Pfg.	43 1/3		LA. 5294 *a*
17. April 1434	2. Februar 1435	24 Pfd.	2 Pfg.	43 1/3		LA. 5424
12. Dez. 1431	25. Dez. 1434	18 Sh. wr. Pfg.	3 Pfg. (für das Pfd.)	65		LA. 5448 *a*
9. Nov. 1435	11. Nov. 1436	11 1/2 Sh. Pfg.	2 Pfg. (für das Pfd.)	43 1/3		LA. 5478
5. Oktober 1441	20. Mai 1442	4 Mk. Pfg.	3 Pfg. (für die Mk.)	32 1/2		LA. 5746
1. März 1442	1. März 1443	5 Pfd.	3 Pfg.	65		LA. 5777 *a*
21. Juli 1447	29. Nov. 1447 3 Pfd., 28. Febr. 1448 20 Sh., 12. Mai 1448 20 Sh.	8 Pfd.	3 Pfg.	65		LA. 6082
26. Jänner 1448	11. Nov. 1448	6 Mk. Pfg.	2 Pfg.	21 2/3		LA. 6103
2. Sept. 1448	23. April 1449	4 1/2 Pfd.	2 Pfg.	43 1/3		LA. 6141

Datum des Schuldbriefes	Ablauf der zinsfreien Frist	Schuldbetrag	Vereinbarter Zinsansatz	Zinsfuß in %	Berechnungsangaben	Quelle
Zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts. (Durchschnittlicher Zinsfuß $42\frac{1}{4}$ %.)						
11. März 1450	23. April 1450	44 fl.	3 Helbling	$35\frac{1}{2}$	1 fl. = 220 Pfg.	LA. 6226
30. Oktober 1450	15. August 1451	65 fl.	2 Pfg.	47		LA. 6256 *a*
13. Nov. 1454	6. Mai 1455	20 Sh. Pfg.	5 Helbling (für das Pfd.)	54		LA. 6502
7. Nov. 1459	1. Juni 1460	20 Pfd.	3 Pfg.	65		LA. 6769
24. April 1461	11. Nov. 1461	16 fl. und 2 Viertel Mais	2 Pfg. (für den fl.)	$43\frac{1}{3}$	1 fl. = 240 Pfg.	LA. 6864
1. Sept. 1461	25. Dez. 1461	31 fl.	2 Pfg.	$43\frac{1}{3}$		LA. 6879 *a*
26. April 1462	11. Nov. 1462	150 fl.	2 Pfg.	$43\frac{1}{3}$		LA. 6908 *a*
19. Juni 1463	11. Nov. 1463	120 fl.	2 Pfg.	$43\frac{1}{3}$		LA. 6974
31. Oktober 1463	19. Februar 1464 14 fl., 3. März 1465 13 fl.	27 fl.	2 Pfg.	$43\frac{1}{3}$		LA. 6990
7. Mai 1464	29. Sept. 1464	24 fl.	2 Pfg.	$38\frac{1}{2}$	1 fl. = 270 Pfg.	LA. 7024
21. Mai 1464	25. Dez. 1464	5 Mk. 40 Pfg.	2 Pfg.	$21\frac{2}{3}$		LA. 7026
11. Juli 1464	25. Dez. 1464	2 Pfd. und 2 Hühner	2 Pfg.	$43\frac{1}{3}$		LA. 7031 *b*
5. Oktober 1464	11. Nov. 1464	80 fl.	2 Pfg.	$38\frac{1}{2}$		LA. 7042 *c*
21. März 1465	29. Sept. 1465	3 Pfd. 60 Pfg.	$7\frac{1}{2}$ Pfg. für den Gesamtbetrag	50		LA. 7062 *a*
19. Juli 1465	25. Juli 1465	24 fl. und 8 Pfd.	2 Pfg.	$39\frac{3}{4}$		LA. 7082
14. Juli 1466	25. Juli 1466	32 Pfd.	2 Pfg.	$43\frac{1}{3}$		LA. 7134
2. März 1467	1. Sept. 1467	8 Pfd. 3 Sh. 24 Pfg.	3 Pfg.	65		LA. 7185
26. April 1467	11. Nov. 1467	2 Pfd.	2 Pfg.	$43\frac{1}{3}$		LA. 7191 *a*
23. Oktober 1468	23. April 1469 14 Mk., 11. Nov. 1469 14 Mk.	28 Mk.	2 Pfg.	$21\frac{2}{3}$		LA. 7265

Datum des Schuldbriefes	Ablauf der zinsfreien Frist	Schuldbetrag	Vereinbarter Zinsansatz	Zinsfuß in %	Berechnungsangaben	Quelle
4. Juni 1469	29. Sept. 1469	800 fl.	5 Helbling	43 1/3	1 fl. = 300 Pfg.	LA. 7284
27. März 1470	29. Sept. 1470	5 fl.	3 Pfg.	52		LA. 7311
28. Juni 1470	29. Sept. 1470 5 Pfd. 3 Sh., 25. Dez. 1470 5 Pfd. 3 Sh.	10 Pfd. 6 Sh.	3 Pfg.	65		LA. 7325
7. Sept. 1471	29. Sept. 1471 1 Faß, 29. Sept. 1472 1 Faß, 29. Sept. 1473 1 Faß	3 Halbe Faß Most	2 Pfg. für die Mk. des jeweiligen Marktwertes	21 2/3		LA. 7382
10. März 1472	25. Juli 1472	5 1/2 Pfd.	3 Pfg.	65		LA. 7412
30. April 1472	11. Nov. 1472	15 fl.	3 Pfg.	52		LA. 7421 *c*
14. Mai 1473	29. Sept. 1473	3 fl. und 4 Pfd.	3 Pfg.	59 1/2 (Durchschnittszinsfuß)		LA. 7472
30. Mai 1473	29. Sept. 1473	16 fl.	3 Pfg.	52		LA. 7474
30. Mai 1475	11. Nov. 1475	10 fl., 3 Pfd. und 2 Viertel Weizen	3 Pfg. für Pfd. u. fl. u. Marktpreis des Weizens	55		Kop. LA. 7555 *f*. (Reiner Kopialb. d. Alanus)
29. Sept. 1476	23. April 1477	15 Pfd. 24 Pfg.	3 Pfg.	65		LA. 7619 *b*
29. April 1477	11. Nov. 1477	10 Pfd.	2 Pfg.	43 1/3		LA. 7650 *c*
13. Oktober 1477	Hälfte 11 Nov. 1477, Hälfte 25. Dez. 1477	12 Pfd. und 1 Viertel Weizen	2 Pfg.	43 1/3		LA. 7670 *a*
20. Februar 1478	23. April 1478 800 fl., 29. Sept. 1478 800 fl.	1600 fl.	2 Pfg.	33 1/3	1 fl. = 310 Pfg.	LA. 7692

Datum des Schuldbriefes	Ablauf der zinsfreien Frist	Schuldbetrag	Vereinbarter Zinsansatz	Zinsfuß in %	Berechnungsangaben	Quelle
21. April 1478	23. April 1479	800 fl.	2 Pfg.	33 1/3		LA. 7702
21. April 1478	21. Mai 1480	1000 fl.	2 Pfg.	33 1/3		LA. 7702*a*
23. April 1478	20. Mai 1478	500 fl.	2 Pfg.	33 1/3		LA. 7702*d*
30. April 1478	23. April 1479	500 fl.	2 Pfg.	33 1/3		LA. 7705
10. August 1478	23. Februar 1479	16 fl.	3 Pfg.	50		LA. 7726
31. August 1478	12. Mai 1479	800 fl.	2 Pfg.	33 1/3		LA. 7729
1. Sept. 1478	11. Nov. 1478	1000 fl.	2 Pfg.	33 1/3		LA. 7729*a*
2. Sept. 1478	11. Nov. 1479	800 fl.	2 Pfg.	33 1/3		LA. 7729*b*
16. Oktober 1478	25. Dez. 1478	800 fl.	3 Helbling	25		LA. 7734
16. Oktober 1478	25. Juli 1479	800 fl.	3 Helbling	25		LA. 7734*c*
16. Oktober 1478	23. April 1480	600 fl.	3 Helbling	25		LA. 7734*d*
27. Sept. 1478	24. Juni 1479 100 fl., 24. Juni 1480 168 fl.	268 fl.	2 Pfg.	33 1/3		LA. 7743
31. März 1479	30. Mai 1479	1000 fl.	2 Pfg.	33 1/3		LA. 7766
10. Mai 1479	1. Sept. 1479	200 fl.	2 Pfg.	33 1/3		LA. 7772
27. Juli 1479	1. Sept. 1479	14 Pfd.	2 Pfg.	43 1/3		LA. 7790
13. April 1480	25. Juli 1480	100 fl.	2 Pfg.	33 1/3		LA. 7821
21. Mai 1480	29. Sept. 1480	2 Pfd. und 1 Butte Weinbeeren	3 Pfg.	65		LA. 7830*c*
6. Mai 1483	2. Februar 1484	44 ung. fl. und 176 rhein. fl.	1 Pfg. f. rhein. fl., ung. fl. zinsfrei	21 2/3	1 fl. rhein. = ca. 240 Pfg. 1 fl. rhein. = 0.75 fl. ung.	Altmann, 229
2. Nov. 1484	11. Nov. 1484	6 fl.	2 Pfg.	33 1/3		LA. 7994*c*
30. April 1489	29. Sept. 1489	9 Pfd.	2 Pfg.	43 1/3		LA.
14. Mai 1489	11. Nov. 1489	3 Pfd.	3 Pfg.	65		LA.

Datum des Schuldbriefes	Ablauf der zinsfreien Frist	Schuldbetrag	Vereinbarter Zinsansatz	Zinsfuß in %	Berechnungsangaben	Quelle
13. Juni 1492	25. Dez. 1492 730 Pfd., 25. Dez. 1493 730 Pfd., 25. Dez. 1494 740 Pfd.	2200 Pfd.	2 Pfg.	$43^1/_3$		LA.

II. Tafel zur Berechnung des Zinsfußes im 14. und 15. Jahrhundert.

Datum des Schuldbriefes	Schuldbetrag	Vereinbarter Zinsansatz	Zinsfuß in %	Berechnungsangaben	Quelle
		Erste Hälfte des 14. Jahrhunderts.			
21. April 1322	34 Mk.	200 Käse im Werte von 300 Quintchen $7^1/_2$ Mk. (jährlich)	$22^1/_2$		LA. 1901[1])
		Zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. (Durchschnittlicher Zinsfuß 31%.)			
26. Mai 1361	2300 fl.	350 fl. (für das Jahr)	$15^1/_4$		HHStA.
11. Juni 1378	1100 Pfd. wr. Pfg.	110 Pfd.	10		Notizenbl., IV, 557[2])
5. Oktober 1379	20 Pfd. wr. Pfg.	2 Pfg.	$43^1/_3$		HHStA.
8. Dez. 1387	$^1/_2$ Pfd. wr. Pfg.	1 Pfg. (für den Gesamtbetrag)	$43^1/_3$		LA. 3615
16. Dez. 1393	3 Pfd. wr. Pfg.	2 Pfg.	$43^1/_3$		Kop. LA. 3796*b* (St. Lambrecht, 542)
		Erste Hälfte des 15. Jahrhunderts. (Durchschnittlicher Zinsfuß 36%.)			
5. Mai 1432	32 Pfd.	1 Pfg.	$21^2/_3$		LA. 5337
19. März 1435	20 Pfd.	3 Helbling	$32^1/_2$		LA. 5454
25. Juni 1442	15 Pfd.	2 Pfg.	$43^1/_3$		LA. 5800*a*
18 Nov. 1448	32 fl.	2 Pfg.	47	1 fl. 220 Pfg.	LA. 6154

[1]) Vgl. S. 131, Anm. 1. — [2]) Diese Schuldurkunde findet sich, da gewöhnliche und Verzugszinsen in Betracht kommen, in beiden Tafeln vermerkt. Vgl. S. 59, Anm. 3.

Datum des Schuldbriefes	Schuldbetrag	Vereinbarter Zinsansatz	Zinsfuß in %	Berechnungsangaben	Quelle
Zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts. (Durchschnittlicher Zinsfuß $46^3/_4$ %.)					
9. Oktober 1450	26 fl.	2 Pfg.	47	1 fl. = 220 Pfg.	LA. 6254
26. Dez. 1453	20 Pfd.	2 Pfg.	$43^1/_3$		LA. 6454
12. März 1454	5 Pfd.	2 Pfg.	$43^1/_3$		LA. 6468
10. Jänner 1458	28 fl.	2 Pfg.	47		LA. 6651 *b*
31. August 1461	19 Pfd.	2 Pfg.	$43^1/_3$		LA. 6878 *a*
7. Dez. 1461	11 fl.	3 Pfg.	65	1 fl. = 240 Pfg.	LA. 6889
3. Nov. 1462	20 fl. und 1 Viertel Hirse	2 Pfg.	$43^1/_3$		LA. 6929
8. Jänner 1464	100 Pfd. und 88 fl.	2 Pfg.	41	1 fl. = 270 Pfg.	LA. 7012
7. August 1464	60 fl.	2 Pfg.	$38^1/_2$		LA. 7034
3. März 1468	10 fl.	3 Pfg.	$57^3/_4$		LA. 7234
10. Juni 1470	12 fl.	3 Pfg.	52	1 fl. = 300 Pfg.	LA. 7323
13. Juni 1470	400 fl.	2 Pfg.	$34^2/_3$		LA. 7324
26. Sept. 1471	10 fl.	3 Pfg.	52		LA. 7385
17. Jänner 1472	20 fl.	3 Pfg.	52		LA. 7402
22. Jänner 1472	17 fl.	3 Pfg.	52		LA. 7404
10. Oktober 1472	12 fl.	2 Pfg.	$34^2/_3$		LA. 7443 *a*
21. April 1475	13 Pfd.	3 Pfg.	65		LA. 7547
25. April 1475	20 fl.	2 Pfg.	$34^2/_3$		LA. 7549
27. Juli 1478	7 fl.	3 Pfg.	52		LA. 7725
9. Mai 1482	24 fl.	2 Pfg.	$33^1/_2$	1 fl. = 310 Pfg.	LA. 7915 *d*
27. Mai 1482	32 fl.	2 Pfg.	$33^1/_2$		LA. 7917 *a*
16. Jänner 1488	3 Pfd. und 2 Hühner	3 Pfg.	65		LA.

XIII.

Einzelne Gruppen, wie sie sich durch Bürgschaft untereinander zur Beschaffung von Kredit herausgebildet hatten, seien hier verfolgt: Berthold Kropf nimmt mit zwei Genannten am 1. November 1336 bei Musch von Windischgraz ein Darlehen auf; am 22. März 1338 leiht Lorenz von Gutenstein mit Bürgschaft des jungen Herrn von Gutenstein bei demselben Geldleiher und am 22. April 1338 mit Bürgschaft des Berthold Kropf. Am selben Tage aber treten Lorenz von Gutenstein und Berthold Kropf mit einem Genannten als Bürgen für Mathe von Bleiburg auf. — Hans von Königsberg erscheint am 27. März 1356 als Bürge für Albrecht von Wildhausen bei Isserl, Musch und Josua von Marburg, am 4. Mai 1369 für Gottfried von Marburg bei Susmann von Marburg, und am 27. September 1378 zusammen mit Gottfried von Marburg für Rudolf von Katzenstein bei Musch, Isserleins Enkel von Marburg.[1]) Andererseits sind am 3. August 1373 Gottfried von Marburg und Ulrich Snattergans als Bürgen für Hans von Königsberg bei Jungel von Marburg festzustellen, Gottfried von Marburg aber hinwiederum allein am 2. Juli 1364 für Ulrich Snatergans bei Musch von Cilli. Gottfried von Marburg leistet neben anderen am 2. März 1361 für Albrecht den Feistritzer Bürgschaft, der seinerseits am 16. Dezember 1361 zusammen mit Heinrich von Wildhausen denselben Dienst Niklas dem Gall gegenüber Musch und Chatschim von Cilli erweist. Rudolf von Katzenstein ist aber andererseits am 6. Februar 1363 Bürge für Heinrich von Montpreis.

[1]) Die bezügliche Urkunde im gräflich Auerspergschen Archiv zu Auersperg (Kop. LA. 3232 *a*); sämtliche anderen im HHStA.

XIV.

An eine Veränderung des Wohnsitzes seit kurzer Zeit ist zu denken bei: Isserlein von Radkersburg, 1390 gesessen zu Wien,[1]) Schalas von Graz, 1425 gesessen zu Marburg,[2]) Muschel von Feistritz, 1427 gesessen zu Marburg;[3]) an eine Veränderung des Wohnsitzes der aufeinanderfolgenden Generationen bei: Afrusch zu Voitsberg, Sohn der Ischlin zu Graz 1393,[4]) Smoel zu Marburg, Sohn des Efferlein zu Laibach 1399,[5]) Heindel zu Wien, Sohn Schalams zu Graz 1420,[6]) Wolfell zu Marburg, Sohn des Josef zu Radkersburg 1433,[7]) Hendel zu Graz, Sohn des Manos zu Radkersburg 1450,[8]) Rebl zu Graz, Sohn des Seldmann zu Marburg 1450—1461,[9]) Eisak zu Graz, Sohn des Merchlein zu Wiener-Neustadt 1461—1478,[10]) Judel zu Graz, Sohn des Hierslein zu Wiener-Neustadt 1467—1488,[11]) Abraham zu Graz, Mauls Sohn aus Marburg 1474—1478,[12]) Jakob zu Graz, Sohn des Weroch in Mar-

burg 1474—1478,[13]) Isaak zu Graz, Sohn des Hendlein zu Ödenburg 1474—1480,[14]) Jona zu Graz, Sohn des Maul zu Marburg 1478—1493,[15]) Handel zu Voitsberg, Sohn des Schimscham zu Wiener-Neustadt 1481,[16]) Schalas zu Graz, Sohn des Mordehai zu Radkersburg 1489,[17]) Gädel zu Graz, Sohn Mosches zu Brünn 1489,[18]) Nassan zu Graz, Sohn des Khatschl zu Marburg 1489—1493.[19])

[1]) Goldmann, 4. — [2]) LA. 5013. — [3]) Kop. LA. 5097*c* (Klagenfurt). — [4]) LA. 3787*e*. — [5]) LA. 3992. — [6]) LA. 4777. — [7]) Kop. LA. 5388*c* (Greinburg). — [8]) LA. 6254. — [9]) LA. 6248, 6878*a*. — [10]) LA. 6879*a*, 6889. — [11]) LA. 7991*f*. — [12]) Reiner Kopialbuch des Alanus. — [13]) Stainacher Familienchronik, 2; Kop. LA. 7496*d*; LA. 7726. — [14]) LA. 7603*b* (Reiner Kopialbuch des Alanus), 7830*c*. — [15]) LA. 7701, 7702*d*, 7702*e*, 7705, 7761, 7761*a*, 7790*a*, 7916*a*, 2. Mai 1487, 23. Oktober 1492, 9. Jänner 1493. — [16]) LA. 7876*c*. — [17]) LA., 12. Jänner 1489, 16. November 1489. — [18]) LA., 16. November 1489. — [19]) LA., 12. November 1489, 8. März 1493.

XV.

Häuser von Christen in der Judengasse beweisen die Urkunden: Jakob Gayg, Bürger zu Judenburg, verkauft am 23. April 1438 Haus und Garten in Judenburg in der Judengasse zwischen der Augustiner Haus und des Juden Schalas Haus.[1]) — Leonhard Pramer, Bäck und Bürger zu Judenburg verkauft am 18. März 1474 an Hans Mart, Bürger zu Judenburg, Haus, Mühle und Bierhaus, gelegen in der Judengasse zwischen des Juden Kefer Haus und dem gemeinen bürgerlichen Spital.[2])

Häuser von Juden in Gassen, die nicht als Judengasse bezeichnet werden, beweisen die Urkunden: Efferlein, Mendleins Sohn zu Graz, verkauft am 31. August 1379 an Rudolf von Walsee, Hauptmann in Steiermark, ein Haus in Graz, gelegen in der Bürgerstraße zwischen Schechlein des Juden und Chenndel der Jüdin Haus.[3]) — Wolfell zu Marburg, Josefs Sohn von Radkersburg, entäußert sich am 12. Juni 1433 eines Hauses mit Garten in der Windischen Gasse in Marburg.[4]) — Das Stift Rein tauscht 1444 von Jörg Payr, Richter in Marburg, ein Haus ein, gelegen in Radkersburg in der Murgasse neben Schauel des Juden Haus.[5])

[1]) LA. 5589*a*. — [2]) LA. 7498. — [3]) LA. 5351*b*. — [4]) Kop. LA. 5388*c*. (Greinburg). — [5]) Janisch, II, 612.

XVI.

Als „Münzlieferanten“, meist „Münzjuden“ bezeichnete der amtliche Sprachgebrauch jener Zeit die Juden, die über Auftrag der Regierung das Edelmetall im Lande zur Ablieferung an die kaiserlichen Münzstätten aufkauften.

Die österreichischen Herrscher des 18. Jahrhunderts suchten, wie dies ähnlich auch früher geschah, um sich trotz dem in ihrem Gebiete seit jeher besonders fühlbaren Mangel an Edelmetall, das nötige Material für die Prägung zu sichern, einerseits das Abfließen des Edelmetalls nach dem Auslande zu verhindern, andererseits aber nach Möglichkeit ein Zuströmen des Bruch- und Fadensilbers und -goldes in die kaiserliche Münzstätte zu fördern; zu diesem Zwecke erließen sie Ausfuhrverbote, erhöhten den Preis für das einzulösende Edelmaterial und suchten die Eigentümer durch das Verbot des Einschmelzens bei Privaten zu dessen Ablieferung an die Münze zu zwingen.[1]) — Trotzdem scheint das Angebot, das von den Besitzern des alten Edelmetalls an das Münzamt erfolgte, dem Bedarfe nicht entsprochen zu haben. Die Regierung bediente sich daher der Münzjuden, die die Eigentümer in ihren Wohnsitzen selbst aufsuchen und das alte Edelmetall zur Ablieferung an die Münze einkaufen sollten. Der Zweck, den die Regierung dabei verfolgte, war die Ansammlung einer größeren Menge Edelmetalls als ihrer Münze im Wege des unmittelbaren Angebotes zugekommen wäre; die Münzjuden hingegen, die eine Bezahlung wohl nicht erhielten, mußten ihren Nutzen durch billigeren Einkauf gegenüber dem vom Münzamt festgesetzten und ihnen bezahlten Preis suchen. Diesen Münzjuden wurden von der Regierung gewisse Zugeständnisse gemacht, insbesondere das größerer Freizügigkeit, Befreiung von Leibzoll und Mautgebühren.[2])

[1]) Tauber, Zur Geschichte des steirischen Münzwesens ... (Numismatische Zeitschrift, XXIV, 171 ff.) — [2]) Handbuch aller unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze, II, 233; VII, 500.

BEILAGEN.



1. **Starkenberg, 1244, Juli 1.**

Nach Scherer, 179 ff.

(Herzog Friedrich II., der letzte Babenberger, erteilt den Juden Österreichs ein Privileg.)

Fridericus dei gratia dux Austrie et Styrie et dominus Carniole omnibus hanc literam inspecturis salutem in perpetuum. Quoniam uniuscuiusque conditionis in nostro dominio commorantes volumus gratie ac benivolentie nostre participes inveniri, iudeis universis et in districtu Austrie constitutis haec iura statuimus ipsis inviolabiliter observanda:

(1.) Statuimus itaque primo, ut pro pecunia mobili aut re inmobili aut in causa querimoniali, que tangit personam aut res iudei, nullus christianus contra iudeum nisi cum christiano et iudeo in testimonium admittatur.

(2.) Item si christianus iudeum impetit asserens, quod ei sua pignora obligavit et iudeus hoc diffitetur, si christianus iudeo simplici verbo fidem adhibere noluerit, iudeus iurando super equivalente sibi oblato suam intentionem probabit et transiet absolutus.

(3.) Item si christianus obligaverit pignus iudeo affirmans, quod iudeo pro minori pecunia obligavit, quam iudeus confiteatur, iurabit iudeus super pignore sibi obligato et quod iurando probaverit, christianus ei solvere non recuset.

(4.) Item si iudeus christiano non assumptis testibus dicat, se pignus mutuasse, et ille negaverit, super hoc christianus sui solius iuramento se expurget.

(5.) Item iudeus recipere poterit nomine pignoris omnia que sibi fuerint obligata, quocumque nomine vocentur, nulla de hiis requisitione facta, exceptis sanguinolentis et malefactis, quas nullatenus acceptabit.

(6.) Item si christianus impetiverit iudeum, quod pignus, quod iudeus habet, ei furtim aut per violentiam sit ablatum, iudeus iuret super illo pignore, quod, tamen recepit, furtim esse ablatum aut raptum ignorarit, hoc in suo iuramento implicito, quanto sit ei pignus huiusmodi obligatum, et sic probatione facta christianus sortem et usuras ei persolvet medio tempore accrescentes.

(7.) Item si per casum incendii aut per furtum aut per vim res suas cum obligatis sibi pignoribus amiserit et hoc constiterit et christianus quod obligavit nichilominus eum impetit, iudeus iuramento proprio absolvatur.

(8.) Item si iudei de facto inter se discordiam moverint aut guerram, iudex civitatis nostre nullam sibi iurisdictionem vendicet in eos, sed ipse dux aut summus terre sue camerarius iudicium exercebit. si autem vergebit in personam, soli duci hic casus observabitur iudicandus.

(9.) Item sie christianus iudeo vulnus qualecumque inflixerit, reus duci solvat duodecim marcas auri, sue camere deferendas, vulnerato XII marcas argenti et expensas, quas pro suimet curatione impenderit medicine.

(10.) Item si christianus iudeum interemerit, morte digno iudicio puniatur et omnia rei mobilia et immobilia in ducis transeant proprietatem.

(11.) Item si christianus iudeum ceciderit, ita tamen, quod sanguinem eius non effuderit, solvet duci IV marcas auri, percusso IV marcas argenti. si pecuniam habere non potuerit, per truncacionem manus satisfaciat pro commisso.

(12.) Item, ubicumque iudeus dominium nostrum transierit, nullus ei aliquod impedimentum preparabit nec molestiam inferat nec gravamen, set si aliquas merces aut alias res duxerit, de quibus muta debeat pervenire, per omnia mutarum loca non nisi debitam solvat mutam, quam solveret unus civium illius civitatis, in qua iudeus eo tempore demoratur.

(13.) Item si iudei iuxta suam consuetudinem ex mortuis suis aut de civitate ad civitatem aut de provincia ad provinciam aut de una terra in alteram terram deduxerint, nichil ab eis a mutariis nostris volumus extorqueri; si autem mutarius aliquid extorserit, ut predatio mortui qui vulgariter reraub dicitur, puniatur.

(14.) Item si christianus cimiterium iudeorum quacumque temeritate dissipaverit aut invaserit, in forma iudicii moriatur et omnia sua perveniant camere duci quocumque nomine nuncupentur.

(15.) Item si aliquis temerarie iactaverit super scolas iudeorum, iudici iudeorum duo talenta volumus ut persolvat.

(16.) Item si iudeus iudici suo in pena pecuniali, que dicitur wandel, reus inventus fuerit, non nisi XII denarios solvat ei.

(17.) Item si iudeus per edictum sui iudicis primo et secundo non venerit, pro utraque vice solvet iudici IV denarios. si ad tertium edictum non pervenerit, solvat XXXVI denarios iudici memorato.

(18.) Item si iudeus iudeum vulneraverit, suo iudici duo talenta in penam, que wandel dicitur, solvere non recuset.

(19.) Item statuimus, ut nullus iudeus iuret super rodali preter quam ad nostram presenciam evocatus.

(20.) Item si iudeus dampno fuerit interemptus, ut per testimonium constari non posset amicis suis, quis eum interemerit, si post inquisitionem factam aliquem suspectum habere ceperint, nos iudeis contra suspectum pugilem volumus exhibere.

(21.) Item si christianus alicui iudee manum iniecerit violentam, manum illius volumus detruncari.

(22.) Item iudex iudeorum nullam causam ortam inter iudeos in iudicium deducat, nisi per querimoniam fuerit invitatus.

(23.) Item si christianus a iudeo pignus absolverit, ita quod usuras non persolverit, si easdem usuras infra mensem non dederit, illis usuris accrescant usure.

(24.) Item in domo iudei nullum volumus hospitari.

(25.) Item si iudeus super possessiones aut litteras magnatum terre pecuniam mutuaverit et hoc per suas litteras et sigillum probaverit, nos iudeo possessiones assignabimus obligatas et ei eas contra violentiam defendemus.

(26.) Item si aliquis vel aliqua puerum iudei abduxerit, ut fur volumus condempnari.

(27.) Item si iudeus receptum a christiano pignus per spacium unius anni tenuerit, si pignoris valor mutuatam pecuniam et usuram non excesserit, iudeus iudici suo pignus demonstrabit et postea vendendi habet libertatem. si quod pignus per annum et diem aput iudeum remanserit, nulli super hoc postea respondebit.

(28.) Item quicumque christianus iudeo per vim abstulerit pignus suum aut violentiam in domo eius exercuerit, ut dissipator camere nostre graviter puniatur.

(29.) Item contra iudeum nisi coram suis scolis nusquam in iudicio procedatur nobis exceptis, qui eos possimus ad nostram presenciam evocare.

(30.) Item statuimus, ut et iudei de talento per singulas ebdomadas non nisi octo denarios participant in usuris.

Ut autem hec nostra donacio graciosa perpetuam obtineat firmitatem, super hoc presentes litteras conscribi iussimus et sigilli nostri munimine roborari testibus qui aderant subnotatis, qui sunt venerabilis electus Sekoviensis, venerabilis Ulricus, Leuprandus tum prepositus Pataviensis, Leupoldus prepositus Ardacensis, magister Leupoldus, plebanus in Wienna, prothonotarius noster, comes Chunradus de Hardek, Anshalmus, vir nobilis de Iustinge, Otto de Sleumz, Wernhardus et Heinricus fratres de Schowenbuch, Heinricus de Sevelde, Chadoldus, Heinricus de Prunne, Chunradus de Hintperch, Hainricus Habespak, pincerna, Hainricus de Hakenperch, Chunradus de Sekine, iudex curie nostre et alii quam plures. datum apud Starchenberch anno ab incarnacione domini MCCXLIV kalendis juli, secunde indictionis.

2. Marburg, 1281, Dezember 7.

LA. 1198.

(Hertnid von Stadeck gibt Friedrich von Stubenberg einen Schuldbrief über 14 Mk. Silbers.)

Ich Hertnid von Stadekke offen mit disem brieve und chunde allen leuten, daz ich sol und schuldich pin Fridrich von Stubenberch, minem ohaim, vierzehen march silbere, gut waer silber, daz sol ich geben ze mittervasten an aller slahte widerrede. tue ich des niht und ubervar ich den tach, so sol Fridrich pfant hintz den juden setzen, swaz phanter er gehaben mach. löse ich in des phandes niht in vier wochen, swanne die vier wochen ende habent, so sol Fridrich mit meinem guten willen varn auf mein gut mit des lantrichter poten und als vil darauf nemen mit beschaidenhait, daz er sich wer des gutes und sin pfant löse und sol varn als ein man, der aller siner reht vor langerichte erlanget hat, darumbe sol ich im dehainen unwillen tragen, noch den seinen und gib im daruber cze aller staetichait disen brieve, versigelte mit meinem insigel und herrn Otten von Liechtenstain, des lantrichter von Steyr, und ist ditze gelubde geschehen ze Marchpvrch, ze dem landtaidinge, da unser baider vreunt gewesen sint. und ob Fridrich niht enwaere, so sol ich daz gelubde laisten meiner gesweien, seiner hausvrouen. dirre brieve ist gegeben nach Christes geburt tausend iar, zwaihundert iar, ainzundahzech iar nach sande Andreas tach an dem ahten tage ze Marchpvrch in der stat.

3. Judenburg, 1305, Oktober 15.

LA. 1681.

(Susmann, Jude zu Judenburg, quittiert Propst Christian und dem Kloster zu Seckau alle Geldschuld.)

Ich Süzman, jude ze Judenburch, vergih mit disem brief allen den, die nu sint un noh chümftich werdent, daz die erbere herren, probst Christan un sein sammunge ze Seccowe mich gewert habent gar un genzlich aller der gülte, der mir daz gotshous pei ir zeiten un pei ir vorvarn schuldich was un seit ich ie ir porger gewesen pin und ouzzen mich aller der prief an alle arge liste, die ich von in innegehabt han oder noch gehaben möchte, vergezzenleich oder wizzenleich, swie die geschriben oder mit swes insigel die versigelt waeren, daz mir fürbaz dieselben, noch dehain prief, noch dehain gezeugenüsse mit christen, noch mit juden vor dehainem gaistleichem, noch wertleichem gerihte gegen in niht zestatten chomen sol, noch enmach, besunder umb einen brief, den ich von in hiet, der stund dritthalb march silber, den ich verloren han, der mit sampt den

andern schön und redleich geledigét ist und ze urchünde der warhait direr sache gib ich dem vorgenantem erbern probst Christan un aller seiner sammunge mitsampt dem gotshous disen brief ze einem ewigem urchünde. wan ich niht aigens insigels han, pat ich in versigeln mit des edlen heren insigel heren Otten, des alten von Liehtenstain un mit Oertleins insigel, des Cholbn, der do unser rihter was ze Judenburch. des sint auch gezeugen her Otte, her Rüdolf, die jungen von Liehtenstain, her Herbort von Pfaffendorf, her Ditmar ouz der Geul, Otacher sein bruder, Chünrat der Chetzer, Jacob, Chunrat, Eberhart, des Unken süne, Merchel der Chremmel, Jacob der jude, Avidor sein bruder, Vreudmann, Vischel, Schönman un ander erber leut, christen und juden. un ist daz geschehen und diser brief geben ze Judenburch, nach Christes geburt dreuzehenhundert jar, darnah in dem fünftem jare des vreitags an sande Gallen abent.

4. **Graz, 1309, Jänner 13.**

LA. 1723*b*.

(Reinprecht und Albrecht, die Schenken von Rabenstein, geben Herrn Friedrich von Stubenberg, der für sie bei Müschlein, dem Juden zu Graz, um 21 Mk. und bei Gelden, der Jüdin zu Graz, um 22 Mk. Silbers Bürge wurde, einen Schadlosbrief.)

Ich Rainprecht und ich Albrecht, die schenken von Rabenstain vergehen an disem prieve und tun chunt allen den, die disen prief sehent, hörent oder lesent, daz wir unseren lieben freunt, hern Friderichen von Stvbenberch ze pürgel gesätzit haben hin ze Mveschlein, dem juden ze Gretz, umb ainundzwainzig march silber gewegens und hin ze Gelden, der judin ze Gretz, umb zwoundzwaintzig march silber gewegens und hat der forgenant, her Friderich seine phant und seine chlainod für dazselbe silber gesaczit hin ze den juden und haben im gelobt, daz wier in darumb lösen schullen. tet wir des nicht, swelhen schaden er des naeme, ze christen oder zen juden, den er pei seinen treuen gesagen mag, den schul wier im abe legen und schol den haben an uns und an alleu und wir haben. auch hab wir hern Friderichen von Stubenberch gesatczit das marchfuter, daz wier haben von unserem heren von Oesterich auf der abtissin güt von Gösse, so han ich Albrecht der schenke dem forgenantem hern Friderichen gesatzit meinen halben tail, den ich han an dem zehenten in der Geinz; und ob hern Fridrichs von Stvbenberch nicht enwere, des got en wölle, so schulle wir seinen erben gepunten sein mit allem dem glübde, als hie for geschriben stet. daz daz stete und unverbrochen beleibe, darüber geb wier im disen unseren offen prief mit unser baider

insigel. gezeugen sint her Hainrich der Rintschaid, her Wlving von Avelenz, der Rüdolf, purger ze Marchpurk, Chvenrat der Schrieber, purger ze Gretz und ander pidere leute. diser prief ist gegeben ze Gretz, do nach Christes gebuerd dergangen waren tausend jar und dreuhundert jar, darnach in dem neumtem jare des maentages nach dem perchtage.

5. Villach, 1310, Jänner 25.

LA. 1735.

(Bischof Wulfing von Bamberg trifft ein Abkommen mit einem jüdischen Konsortium, dem neben ungenannten Teilhabern angehören, in Judenburg: Jakob, Moscheleben und Süßlein, in Graz: Saul, Toblein, Merchlein, Friedlein und David; sonach sollen die Einnahmen aus der dem Bischof gehörigen Maut zu Villach zu ganzer, beziehungsweise teilweiser Tilgung einer bereits bestehenden Forderung dieser Gesellschaft von 1000 Mk. gewogenen und 40 Mk. gelöteten Silbers dienen.)

Wir bruder Wulfinch, von gotes genaden bischof ze Babenberch, vergehen offenleich an disem briefe und tun chunt allen den, die in sehent oder hörent lesen, daz wir uns mit den beschaiden juden ze Judenburch Jacoben, Moschlubn, seinem sune, Suezlein, seinem aidem und mit den juden von Graetz, Saulen, Toblein, Merchlein, seinem bruder Fridlein und Daweiten und mit ir geselleschaft verrichtet haben gentzleich umb unsers gotshous guet, daz wir in gelten solten und haben in dafur gesatzt und geantburtet unser maute ze Villach mitsampt der brukmaute und mit allem dem recht, daz darzue gehoret und mit alter gewonheit herchommen ist fur tausent march silbers gewegens und fur vierzek march Wiennisches geloetes von perchtnachten,[1]) die nu neste hin sint ze neun iaren, die neste nacheinander chomment und haben in dafur ze uns selben und ze der vorgenanten maute unverscheidenleich ze purgel gesatzt unsern lieben oeheim grafen Otten von Ortenburch und unsern lieben bruder Fridreichen von Stubenberch und den erbern man Vlreichen von Walsse, houptmann in Steyr und unser liebe und getreue Orten von Ernuelse, Oetachern den Geuler, Aelblein von Wolsperch und Vlreichen von Hage, also mit so bescheidener rede, mugen wir oder unser gotshous gehaben daz vorgenant silber in vier jaren oder e, so schullen seu uns die vorgenanten maute wider ze loesen geben an alle widerred und schullen uns von iegleichem jare die weil si si innegehabt, abslahen an dem vorgenanten guete hundert march silbers gewegens, daz andere schullen wir in beraitcz geben. geschicht des nicht in den vier benanten jaren, so schullen die oftegenanten juden und ir geselle-

schaft dieselben maute mit allem dem recht, als obn geschriben stet, darnach innehaben in nutze und in gewere und niemen ze losen geben, untz die selben neun iare uzchoment, als si in gesatzt ist; darnach schol uns deu vorgenant maute ledich und vrei sein von in und irer gesceleschaft an alle ansprach und an alle widerred und schullen in die vorgenanten maute schermen und zerledigen vor allem gewalte und vor aller ansprach. wer aber, daz seu iemant enger oder chain unrecht tete oder chain gewalte geschehe an der vorgenanten maute, also daz si ir wurden entwert oder von unserem gotshous oder von unserem gewalt, so schullen die vorgenanten purgel allesampt ze Graetz oder ze Judenburch in ein offenz gasthaus varen, zehant alle mit einander, swenne seu die vorgenanten juden und ir gesellescbaft voedernt mit ihr brifen oder mit ir boten und nicht uzchomen nach inneligens recht, die selben juden werden e gentzleich gewert ires erchens und gesuechens, der daruf immer mer get von dem tag und von der zeit, und seu der maute entwert werdent. besunderlich ist da gelubt, daz an unsers lieben oheims stat, grafen Otten von Ortenburch und an unseres lieben bruder stat, Fridrich von Stubenberch und an des erbern mannes stat, Vlreiches von Waltse, drei erber ritter oder rittermaezig chnechte drei invaren schullen, swenne man die vorgenanten purgel vodert. wir vergehen ouch und geloben in, daz swelhen schaden si nement von offein urleuge[2]) an der maute, den die vier erber burger ze Villach Peutbein, Nyclas der Vroleich, Nycla der Roddler und sein bruder Pernhart mit gesworneın aide bei irer treun gesagent oder ander vrum purger, vier an derselben stat, ob der nicht enist, die wir twingen darzue schullen, den schullen wir in gentzleich abtun an allen chriech und an alleu taidinch und schullen si ten haben uf ter vorgenanten maute und uf den vorgenanten purgeln und schullen dieselben maute dafur innehaben, so lange darnach und deu neun iar volendet werdent, daz si des schadens davon gentzleich werdent gewert. daz diseu satzunge stet und unzebrochen beleibe, darüber gebe wir in disen brief, versigelt mit unserm insigel und mit unsers lieben öheims insigel, grafe Otten von Ortenburch und mit unsers lieben bruder insigel, Fridrich von Stubenberch und mit des erbern mannes insigel, Vlrich von Walsse und mit der ander unserr purgelin sigel, als si vor geschriben stent ze einer urchunde ter warhait und ze einer gewissen geziugnusse. und ist der brief gegeben ze Villach, due von Christes gepurt vergangen waren tausend jar, dreuhundert jare und darnach in dem zehendem jare an sand Pauls tach der bescherunge.

[1]) Berchtelnacht = Nacht vom 5. auf 6. Jänner (Unger-Khull, 66).
[2]) Urleug (lêg = schlecht, übel) = Fehde, Krieg (Schmeller, I, 1459).

6. 1322, April 24.

LA. 1901.

(Wulfing von Stubenberg gibt Höschel, dem Juden zu Judenburg, einen Schuldbrief über 34 Mk. Silbers.)

Ich Wulfinch von Stubenberch und mein erben veriehen und tun chunt allen, di disen prief lesent oder horent lesen, daz wir unverschaidenlich suln Hochslein, dem iuden von Judenburch, und seinen erben vierunddreizzich march silbers gewegens und di weil wir seu desselben silbers nicht wern, so suln wir in davon ze gesuech geben alle iar an sand Michels tag zwayhundert ches Pvseiler und sol ieder ches anderthalbes quentein silbers wert sein und suln in die judischen und suln (!) in di antwurten hintz Jvdenburch an alle ir mue. tun wir des nicht, so sol furbaz gesuch darauf gen auf ein iglich march ein quentein silbers alle wochen und suln si auch hauptgut und schaden haben auf uns und auf allem unserm gut, daz wir haben in dem land ze Steyr, ich vorgenanter Wulfinch sei lebentich oder tot und wenne si hauptgutes und schaden nicht lenger peiten wellent und ir gut an uns vodernt, so suln wir seu irs gutes gar wern. tun wir des nicht, so suln wir des nehsten tages darnach einen erbern diener mit zwain pherten ze Jvdenburch in ein erber gasthaus senden, do uns Hoschel der iud oder sein erben hinzaigent und sol der do inneligen, als inneligens recht ist und sol do nicht auzchomen, si werden hauptgutes und schaden gar gewert. daz lob wir ze laisten mit unsern treuen. wer aber, daz des nicht geschech und wir uns daran vergezzen, do sol uns der landesfurst in Osterrich oder wer den gewalt an seiner stat hat, mit unserm gutem willen an allez furbot und an alle chlag haizzen phenden auf unserm gut, swo wir iz haben in dem land ze Steyr oder wo wir iz haben und sol di vorgenanten so den hauptgutes und schaden gar davon wern, wir sein lebentich oder tot und geben in daruber diesen prief zu einer steten sicherhait diser sache versigelt mit unserm insigel. der prief ist geben, do von Christes gepurd warn ergangen dreuzehenhundert jar, darnach in dem zwaiundzwaintzzigisten jar an sand Jorgen tag.

7. Murau, 1350, Dezember 8.

HHStA.

(Rudolf Otto und sein Sohn Ulrich von Liechtenstein gewähren dem Juden Häslein, seiner Familie und seinem Gesinde unter gewissen Bestimmungen ein Privileg zur Niederlassung in ihrer Stadt Murau.)

Ich Ruedolf Ott von Liechtenstain, chämrer in Steyr, und ich Velrich von Liechtenstain, sein sun, und all unser erbn, wir verriehen

offenleich mit disem brief und tun chunt allen den, die in sehent oder hörent lesen, daz wir Haeslein dem juden und allen sein geswisdret, ir hausfrouen und allen ir erben und allez ir ingesind, daz in irem prot ist, in unsern besundern scherm genomen habn. ir leib und ir gut an allez gewerd und haben in erlaubt, ze sitzen datz Muraw, in unser stat, und loben auch den vorgenanten juden, ir leib, ir gut ze scherm vor aller maenichleich an allez gewerd. ez sol auch niemant daz recht hintz in tun umb dehainerlay sach, wi di genant ist, denn wir selb oder wen wir daz besunderleich enphelhen und wer auch hintz den vorgenanten juden icht ze sprechn hett und bewaern wolt hintz ir leib und hintz ir gut, umb welherlay sach daz ist, daz sol man hintz in war machen mit frumen christen und mit frumen juden die unversprochen sind. und wurden seu auch gegen uns besagt von christen oder von juden umb saemleich sach, da seu schaden von nemen möchten, da sol man seu nicht umbvahen und sulle wir auch hintz in nichtes nicht gelauben, ez wolten dann die besager dazselb hincz in war machen mit unversprochen christen und juden als vor geschriben steet. chaem uns auch von den vorgenanten juden icht für, daz seu gehandelt hieten ee daz in diser prief geben ist, daz in ze schaden chomen möcht, des sullen seu gegen uns und gegen den unsern unenkolten sein und sullen auch dehain aufsatz nicht tragen weder mit christen, noch mit juden, noch mit der stat, noch ze dehainerlay sach, wi di genant ist. wir sullen auch die vorgenanten juden und all ir erben ze dehainerlay sach nicht benöten, denn waz seu willichleichn und gern gegen uns tun wellent. wir sullen auch den vorgenanten juden ir gült in aller unserr herrschaft helfen inzepringen, des seu prief und urchund habent. und wann seu von uns varn wellent, so sullen seu urlaub vordern von uns oder von unsern erbn und sultn wir seu belayten ir leib, ir gut auz unserr herschaft ain rast, wa seu hin wellent an allen iren schaden und an allez gewerd und sullen seu auch daran nicht engen noch irren, und waz seu under unser nach in lazzent, ez sey heuser oder welherlay sach daz ist, daz sol dannach in unserm scherm sein, daz in niemant gewalt daran tu und sullen in geholfen sein, ir gült, di seu under in lazzent, inzepringen, daz seu in vergolten werd recht, sam zu der tzeit, do seu under uns gesezzen waren. auch haben wir in geben alleu recht und vreyung, als deu juden von alter gehabt habent datz Muraw; und waer auch, datz des got envell, daz von christen oder von juden icht auflauf geschaehen, wa datz waer, des sullen di vorgenanten juden gegen uns und den unsern unenkolten sein an ir leib und an ir gut. wir haben in auch besunderleich erlaubt, daz seu mügen umb iren frum gewandeln und sitzen in ander herren landern und steten, wann seu wellent und wann ez in fügt und sullen dannoch von uns alle di recht und vreyung haben, di vorgeschriben sint, alle di weyl

seu von uns nicht urlaub nement, darumb sullen seu uns jaerleich gebn auf sand Jacobstag acht march silber, ye zwen und neun schilling für ain march, alle die weil seu under unser gesezzen sind; und wann daz waer, daz wir di vorgenanten juden nicht lenger behalten wolten und in urlaub gaeben, so mugen seu darnach und daz urlaub geschehn ist, ain gantzes jahr in unser stat datz Muraw beleyben mit unserm gütleychem willen und sulln alle recht und vreyung haben, als vor an disem brief geschriben stet an allez gewaerd. und daz in daz staet und unczebrochn beleib, darüber gebn wir in disen brief mit unserr payder anhangunden insigeln. der prief ist gebn cze Muraw, do nach Christes geburd ergangen waren dreutzehenhundert jar, darnach in dem fumftzgesten jar des nasten mitichen nach sand Niclas tag.

8. 1356, Oktober 26.

LA. 2583.

(Reinprecht der Grabener und dessen Ehefrau legen die Bestimmungen fest, unter welchen sie zur Rückgabe einer Hube in Rottenbach verpflichtet sind, die ihnen von Konrad, dem alten Grabener, für ein Darlehen von 20 fl. zu Pfand und Nutzung übergeben wurde.)

Ich Rainprecht der Grabenner, mein hausvrau und all unser erben vergehn offentlich mit disem prief, daz uns mein vetter Chunrat, der alt Grabenner, und sein erbn versatzt habnt ain hueb, die gelege ist ze Rotenpach mit alln den rechte und nutze, und darczu gehort, besuecht oder unbesuecht und swie es genant ist. und habn in darauf gelichen zwainczig gueter guldein, die di wag habent, der seu von uns gewert sint und darumb wir seu aus dez herzoge chamer und von den juden umb geledigt haben, mit solcher beschaidenhait, swann daz ist, daz seu uns mit zwainczig gueter guldein ze sand Merte tag ermanet, so sull wir in daz egenant gut mit nutz mit sampt wider ze losen gebn an alle widerred. wer aber, daz seu uns ermante nach sandt Merte tag, welichs iars daz wer, so ist uns der chunftig nutz dezselbn iars nach der losung auf dem egenante gut vervallen und ob auch daz wer, daz wir die egenante hueb indert czeit icht paute oder czimmerte, welcherlay daz wer, daz wir pey unsern treun gesage möchte oder daz Nykel der Schergenpacher pey seinn treun gesage möcht, dazselb sulln seu uns widerchere, waz wir geraitte muge, daz wir darauf gelegt habn und legen. dezselbn geltz sullen seu uns auch richte und were zu sand Merte tag. swann daz ist, daz seu uns mit den egenante czwainczig guldein ermanent als var geschribn stet und swann auch daz ist, daz seu uns mit den czwainczig guldein ermanent und auch mit dem gelt, daz wir auf die egenante hueb lege mit pau

und mit czimmer und daz wir seu denn mit der losung saumpte und in die egenante hueb nicht wolte wider cze losen geben, welchen schadn dez mein egenanter vetter Chunrat der Grabener oder sein erbn neme, den ir ains pey seinen treun mecht gesage an ayd und an ander bewerug, den sull wir in genczichleich ablege und sulln seu daz habn auf alle deu und wir habn. ob wir uns daran vergezze, so sol seu der landesherr in Steyr oder wer an seiner stat gewaltich ist, were haubtguetes und schadns von unserm guet mit unserm guete willen, wo seu darauf weisent an chlag und an tayding. daz in daz stet und unczebrochn beleib, daruber geb wir in disen prief, versigelt mit meine, des egenante Rainprechtz des Grabenner anhangundn insigeln ze aine urchund der warhait. der prief ist gebn nach Christes gepurd dreuczehnhundert iar, darnach in dem sechsundfunfczigistem iar des nachsten mitichen var aller haylige tag.

9. Preßburg, 1362, Juli 3.

HHStA.

(Herzog [Erzherzog] Rudolf IV. belehnt die Grafen Ulrich und Hermann (I.) von Cilli mit Chatschim, dem Juden von Cilli, und dessen Familie.)

Wir Rudolf der vierd, von gots genaden ertzhertzog ze Österreich, ze Steyr und ze Kernden . . . bechennen und tun kunt offenlichen mit disem briefe für uns, unser brüder, unser erben und nachkommen, daz wir den edeln, unsern lieben getreun Ülreichen und Hermann brüdern, grafen von Cyli, und irn erben durch der getreuen und entzigen dienst willen, die uns diselben grafen getan habent und noch furbazzer wol getun mugen und sullen von unsrer fürstlichen miltichait verlihen haben und leihen ouch Hatschym den juden, sein hauswroun und seinen sune, also daz diselben zwen juden und desselben Hatschyms houswroun hinder in sitzen und beleiben sullen, wa in das allerpest füget und sullen ouch diselben grafen die egenanten juden und judinne zu derselben juden und judinne lebtagen innehaben und niezzen mit steuren und mit allen andern nutzen und rechten ze geleicher weise, als wir selber. es mugen und sullen ouch dieselben juden und judinne sicherlichen und vreileichen alle wandlunge gehaben in unsern landen mit gelt auszeleihen und mit allen andern sachen und ouch alle ander recht und güt gewonhait haben, die unser juden in unsern landen habent an alle irrunge und hindernuzze. wir sullen ouch fürbazzer chain ansprach, noch vorderunge mer nach denselben juden und judinne haben, noch gewinnen in dhainen wege, alle di weil si lebent, wand wir uns derselben ansprach und vorderunge für uns selber, für die egenanten unser brüder, unser erben und nachkomen gantz und

gar daran vertzigen haben und vertzeihen ouch. mit urkundt ditz briefs, besigelten mit unserm grozzem fürstlichen insigel, der geben ist ze Prespurg an suntag vor sant Ulrichstage, nach Christes geburt tausent treuhundert iar und darnach in dem zwayundsechtzigistem iare, unsers alters in dem dreuundzwaintzigistem und unsers gewaltes in dem vierdem jare.

† Wir der vorgenant herzog Ruodolf sterken disen prief mit der underschrift unser selbs hant.

10. **Wien, 1365, Februar 13.**

HHStA.

(Herzog Rudolf IV. erteilt Friedrich von Walsee-Drosendorf gegen die Forderung des Juden Musch, Isserleins Enkel in Marburg, einen Tötbrief.)

Wir Rudolf, von gotes gnaden herczog ze Österreich, ze . . . tun chunt: als Musch, Isserleins enenkel, unser jud von Marichpurg, von uns entrunnen und auz unsern landen an redlich sache empflohen ist und als uns nach dem aufsacz, den wir mit andern unsern juden haben, des vorgenanten juden hab von der missetat wegen, so er begangen hat, gancz und gar vervallen ist, also totten wir die brief, die der egenant jud von unserm lieben getreun Fridreichen von Walsse von Drosendorf hat umb vierhundert phunt Wienner phenning und wellen, wo dieselben brief fürbazz fürchemen und geczaigt wurden, daz si dem vorgenanten Fridrich von Walsse, noch seinen erben zu chainem schaden chomen in dhainem weg. mit urchund dicz briefs, geben ze Wienn an phincztag vor sand Valteinstag in dem harnung, anno domini millesimo trecentesimo sexagesimo quinto.

† Hoc est verum †

11. **1365, Juni 10.**

HHStA.

(Wulet, der alte Richter von Sachsenfeld, gibt den Juden Chatschim und Musch einen Schuldbrief über 6 Mk. agl. Pfg.)

Ich Wulet, der alte richter von Sachsenueld, mein wirtin und all unser erbn vergehen mit disem prief, daz wir gelten schulln unnerschidenleich Chadschim und Muschn, den judn, irn wirtin und allen irn erben sechs march güter Agler phenning auf sand Görgntag, der nu schirist chümt und schullen dezselbign geltz geltn zwo march für hern Vrban Gesell ze Sachsenveld. wert wir seu dann nicht, so schull wir in gute phant antworten, di seu gern nement. taet wir des nicht, welchn schaden seu des nemet, den ir ains pey

sein treun gesagn mag an ayd und an tayding, den schull wir in ablegen und daz sullen seu habn hincz unsern treun und auf allem dem, und wir haben; und wolt wir seu dann nicht wern, so schulln seu di grafen von Cili wern oder wer an irer stat ist, vom unserm guot, mit unserm guotem willen; ez schol auch ze gesuoch gen nach dem egenantem tag ye zu der wochen auf yde march Agler guoter vir Agler phenig. zu urchunt der warhait geb wir in disen prief, versigelt mit meinen anhangundem insigl. geben nach Christes gepurd dreuczehenhundert iar, darnach in dem fumfundsechczigstem iar des eritag vor sand Veyds tag.

12. Wien, 1367, Juni 16.

HHStA.

(Die Herzoge Albrecht III. und Leopold III. treffen mit genannten Vorstehern von Judengemeinden und anderen Juden eine Vereinbarung wegen der Summe von 20.000 fl., mit der diese Juden für den flüchtigen Musch, Schebleins Sohn von Cilli, die Haftung übernommen hatten.)

Wir Albrecht und Leupolt, brüder, von gotes gnaden hertzogen ze Österreich, ze Steyr . . . bechennen und tun chunt offenlich mit diesem brief, daz wir mit unsern judenmaister Baruchen von Wienn, Muschen von Perchtoltstorff, Isserlein von Nevnburg marchthalben, Isserlein von Oedenburg, Tröstlein, Steuzzleins aidem, und Jeklein, desselben Steuzzen sun, umb die zwainczigtausend guldein, der si uns vervallen sind für Muschen, Schebleins sun von Cili, unsern flüchtigen juden, von der purgelschaft wegen, die si für denselben flüchtigen juden getan habent, also uberain chomen sein, daz wir in erloubt haben und erlouben ouch, daz si von des egenanten Muschen und Chatschims der flüchtigen juden hab und güter, swo si darauf chomen mugen und darauf zaigen, ez sei erbgut oder varund gut oder geltschuld under christen oder under juden, wie die genant sind, in unsern landen gelegen, innemen und empfahen sullen die vorgenanten zwainczigtausend guldein und sullen wir in darczu geholfen und fürderlich sein und ouch mit unsern houbtleuten und amptleuten schaffen, daz si in die helfen inzebringen, uncz daz si der egenanten zwainczigtausend guldein bericht und gewärt werden, so beschaidenlich: ist, daz sich der egenant Musch, unser flüchtiger jud, mit in bericht und daz si des pannes, den si auf in tun sullen und der gelübde, die er in getan hat, ledig und loz lazzent, so sullen dieselben, unsre juden, von der egenant flüchtiger juden hab nicht mer nemen und emphahen, denn zehentausent guldein und das ubrig, swas und wie vil des ist, sol uns angehören. geschech aber, daz er sich mit in nicht berichtet, so sullen si die vorgeschriben zwainczigtausend guldein innemen von

der egenanten beder juden hab in der weis, alz davor geschriben stet und sullen in darzu pannen und in sein gelübd ermanen und gen im tun, swas si nur vermugen an alles geverde. seind si uns nu bericht und gewert habent zehentausent guldein und der ubrigen zehentausend guldein, sullen si uns richten und weren vor aller menklich von dem ersten gelt, das si von der egenanter zwayr flüchtiger juden hab und geltschuld innement und emphahent; und sullen wir si ouch fürbas umb dieselben ubrigen zehentausent guldein an ir hab nichts nötten, denn nur daz uns die von der egenanten beder juden hab und geltschuld inbringen sullen, als davor geschriben stet und swenn si uns also bericht habent, derselben ubrigen zehentausent guldein, so sullen si sich der ouch richten und weren von der egenanten beder flüchtiger juden hab mitsampt der zerung, die in darauf gegangen ist; und swenn si uns ouch also bericht habent der egenanten zwainczigtausent guldein, so sagen wir si, ir erben und ir purgel derselben zwainczigtausent guldein genczlich ledig und los. wir haben si ouch vertröst und in verhaizzen, daz wir den egenanten juden Muschen, noch sein erben in unsere land nicht nemen, noch empfahen wellen, noch chain wandlung darinn lazzen habn an der egenanten unser juden willn und gunst. darczu haben wir in verhaizzen mit unsern gnaden all die weil si die obgenanten zwainczigtausend guldein innement und nicht inpracht habent, daz wir in der zeit chainen tötbrief geben wellen, damit wir der egenanten flüchtiger juden geltschult töten und abnemen. mit urchund diez briefs, geben ze Wien, an mittichen vor gots leichnam tag, nach Christi gepurd dreuczehenhundert iar, darnach in dem sibenundsechczigistem iar.

13. **Cilli, 1372, Juni 6.**

HHStA.

(Graf Hermann (I.) von Cilli und Isserl, Jude von Klosterneuburg, sprechen als die im beiderseitigen Einvernehmen erwählten Schiedsrichter Recht zwischen den Brüdern Musch und Chatschim, den Söhnen Schebleins von Cilli.)

Wir graf Herman von Cili und ich Ysserl, der jud von Neunburch, bechennen offenlich mit dem brief, als uns Musch und Chadgim, gebrüder, die juden, Schebleins sun von Cili, erwelt habn ze sprechen und uns vollen gewalt geben haben, ze sprechen zwischen in paidenthalben, als si sich des verpunden haben mit ir paider briefen, die si uns darumb geben haben umb alle stözz, züsprüch und vordrung, die si gegen einander gehabt haben, umb welherlai sache die sind untz auf disen heutigen tag, sprechen wir vorgenanten graf Herman von Cili und ich Izzerli der jud mit verdachtem mut: des ersten, das alle stözz, vordrung und zusprüch, di ir ains zu dem

andern hat, wie die gonant oder umb wolcherlay sache si sind, ab sein genczleichen und gar und das ir chainer für heutigen tag zu dem andern darumb nichts ze sprechen haben sol, noch hat und sol iegleicher dem andern darumb güt brief geben mit christen- und judenschrift, das si das also stet haben wellen und sullen, als der spruchbrief lautet von wort ze wort. auch sprechen wir egenanter graf Herman von Cili und ich Izzerl der jud zu dem andern mal, das Chadgim gelten sol alle die geltschuld, die si uns graf Hermann von Cili und unsern erben gelten sullen, es sei an den dreuczehen-tausent guldein, da Chadgim mit uns abgedingt hat oder an den sechs-hundert pfunten umb die brief gen Ungern umb den val, da die juden gemaindlich gevangen wurdent, umb die virdhalbhundert gul-dein, die uns Musch sunderlich schuldig gewesen ist oder umb welherlay ander sache si uns gelten sullen, der sol sich Chadgim allersampt gen uns vervahen und uns darumb ausrichten und darumb das sich Chadgim aller geltschuld gen uns vervangen hat, haben wir im gesprochen und sprechen auch, das alle die brief vor aus sein sullen sein, die wir vorgenanter graf Herman inne haben und die er uns inantwurt von seins weibs wegen, also das der vor-genant Musch an denselben briefen chainen tail hat, noch fürbas zu im oder zu seinen erben von derselben brief wegen nichts ze sprechen hat er, noch sein erben. in geleiher weis hat Chadgim oder sein erben, zu Muschen oder seinen erbn von der egenanten geltschuld wegen, der der egenant Chadgim uns gentzlich ausrichten sol, nichts ze sprechen für heutigen tag und sullen wir graf Her-man von Cili dem egenanten Muschen unsern brief geben mit unserm petschat, das wir Muschen umb die geltschuld, der sich Chadgim gen uns vervangen hat, gentzlich und gar ledig sagen in und sein erben. so sprechen wir graf Herman von Cili und ich Izzerl der jud zu dem dritten mal, das Musch gelten sol alle die geltschuld, die si mit einander gelten sullen den juden und sunderlich Steuzzen dem juden, Izzerlein von Nevnburch, Izzerlein von Oedenburch, Abraham dem Behem von Marchpurch und Efferlein von Laibach von der brief wegen, die im Chadgim gen Muschen bestetigt hat, die halb Efferleins gewesen sind; der ain sagt von dem Weizzen-ekker hundertundzwaintzig march, der ander von dem schreiber ze Laibach, der da sagt viertzig march schilling, die sol Musch Efferlein halb widercheren und umb die ansprach der morgengab, die Waroch gen Chadgim gehabt hat von Warochs weib wegen, sol Musch Chadgim gantz und gar von ledigen und sol Musch Warochen geben zwaihundert guldein und also ist Musch und Chadgim von Warochen von derselben ansprach wegen gancz und gar ledig und sol fürbas gen in noch iren erben chain ansprach darumb haben. ez sol auch der vorgenant Musch die obgeschriben juden ausrichten genczlich und gar umb alle geltschuld, es sei erchen oder schaden

oder welherlay zuspruch si zu in gehabt haben oder noch haben, also das Chadgim darumb von in gentzlich und gar ledig und los sey, er und sein erben und darumb nymmermer nichts zu in ze sprechen haben. es sol Musch die obgeschriben juden ausrichten zwischen hinen und sand Michelstag, in der czeit sol Muschen teilbrief in unter graf Hermans von Cili gewalt ligen, uncz das er das genczlich ausrichtet. tete er des nicht vor sand Michelstag, so sullen wir, graf Herman von Cili von denselben briefen genczlich und gar ausrichten die vorgenanten juden mit mein, Muschen güten willen. wer auch, das Musch die vorgenanten juden vor sand Michelstag ausrichtet umb die geltschuld oder an der ansprach, damit Chadgim genczlich ledig wer von in darumb, so sullen wir vorgenanter graf Herman in sein brief geben und antwurten an alle widerrede. auch umb den brief von dem Dibeiner, den Chadgim Muschen dem wirt datz Cili genommen hat an der geltschuld, da er pürgel für ist für Pasko den juden, sprechen wir vorgenanter graf Herman von Cili und ich Izzerl der jud ze dem virden mal, das Chadgim denselben brief legen sol in unser, graf Hermans gewalt und was der bringen mag mit erchen und gesuch, das sol dem vorgenanten Muschen dem wirt halbes gevallen an ir baider widerredt und sol Musch, noch Chadgim oder ir paider erben darumb nichts mer ze sprechen haben von derselben purgelschaft wegen und das ander halb tail sol gevallen in die gemain ir paider. so sprechen wir vorgenanter graf Herman von Cili und ich Izzerl der jud ze dem fumften mal, das si all ir hab, die si haben mit einander, wo die ist oder wie die genant ist, ez sein brief, heuser oder pücher, an die fümfczehentausend guldein und ir paider chlainat, die si vor mit einander getailt haben, als ir brief sagent, die si darumb gegen einander haben und an die brief, als oben begriffen ist, die in unsrer gewalt sind und die wir Chadgim voraus gesprochen haben, gelaich teilen an allez geverd das ainem als rechte bescheche als dem andern und iederman nem seinen tail an; allain das haus ze Wienn, das soll Muschen voraus sein mit allen den rechten, die Chadgim daran gehabt hat und sol er, noch sein erbn darnach nymmermehr gesprechen in chainerlay wege. auch sullen die vorgenanten juden, Mvsch und Chadgim oder ir erbn zu uns, graf Herman oder unsern erben umb das, das wir ir brief und chlainat mit irem güten willen innegehabt haben, fürbas chain ansprach oder vordrung haben in chainerley wege und wenn si di brief aus unsrer gewalt nemen wellen, so sol uns ir iegleiher seinen brief geben, das si darumb nimmer ze uns oder unsern erben chain ansspruch haben sullen. und das der spruch, richtung und tailung mit allen obgeschriben stükchen also stet und unczebrochen beleib und gentzlich volfürt werde, darüber geben wir in diesen brief, besigelten mit unsre oftgenants graf Hermans von Cili anhangundem petschat und mit mein oftgenants Isserleins von Nevn-

burch hantschrift und czaichen; und zu mererr und ganczer bestetigung und czeugnüzz diser sache mit der oftgenanten Muschen und Chadgim auch hantschrift und czaichen. geben ze Cilli an suntag nach sand Erasmi tag nach Christi gepurd dreuczehenhundert iar, darnach in dem zwaiundsibenczigistem jar.

14. 1375, Dezember 23.

HHStA.

(Musch, Isserleins Enkel von Marburg, und Bündel, seine Ehefrau, verpfänden an Herrn Haug (VI.) von Tybein ein Haus in Marburg gegen ein Darlehen von 500 fl.)

Ich Musch, der jud, Isserleins enikchel von Marpurkch, und ich Pündel, sein hausfrau, und alle unser erbn, wir verriehen offenlich mit dem brif und tun chunt allen den, die in sehent, hörent oder lesent, daz wir dem edlen herren, hern Hawgen von Dibein und seinen erbn recht und redlich unser haus, daz in der stat ze Marchpurch gelegen ist bey Sterlein der witwen haus an dem ekk versatzt haben ze rechten satz umb fumfhundert guter guldein, die ir wag wol habent und die wir gentzlich von in enphangen habn, darumb er unsern prif hat, also wann der vorgenannte her Hawg von Dibein oder sein erben die vorgenanten fumfhundert guldein an uns oder an unsern erbn voderent, ze swelher czeit daz geschicht, so sulln wir seu der richen und weren an alleg vercziehen oder daz vorgenant unser haus inne antworten und seu des an die gewer setzen mit allen den rechten, und wir darzu gehabt haben. teten wir des nicht, welhen schadn si des nemen, wie der genant oder gehaissen wer, den lobn wir in mit unsern treun an aydes stat gentzlich und gar abzelegen, und si sullen daz haben auf uns und auf allen unsern erben und auf alle deu, und wir haben oder noch gewinnen; und ob wir uns darauf indert vergessen, so sol seu der durchleuchtig fürst, unser gnediger herr, der hertzog von Österreich oder wer dann houbtmann in Steyr ist, des vorgenanten unsers houses an die gewer setzen und seu alles ires schadens richten und weren von aller unser hab mit unserm guten willen. mit urchund ditz prifs, der bestetigt ist mit unser judischen geschrift zu einer waren urchund der warheit, darunder wir uns verpinden, alles daz stet ze haben und ze volfüren, als vorschriben stet, versigelt mit Ulrich des Snatergans, die czeit unsers judenrichter ze Marpurk, anhangendem insigel, der das durch unser pet willen an den prif gehengt hat, im und seinen erben an schadn. der prif ist geben nach Christi gepurd dreuczehenhundert jar, darnach in dem fumfundsibmczigisten jare des suntags vor weinachten.

15. Graz, 1419, November 12.

LA. 4755.

(Herzog [Erzherzog] Ernst der Eiserne erteilt dem Peter Gradner einen Schermbrief über den Kauf einer Hube zu Kainach, die der Gradner von Schalas, Merchleins Sohn zu Graz, erstanden hat.)

Wir Ernst, von gots gnaden erczherczog zu Österreich, zu Steir, zu Kerndn und zu Krain, grave zu Tirol etc., bekennen, als Schalam, unser jud, Merchleins des juden sun zu Grecz, ain huben, gelegen in der Kaynach, darauf gesezzen ist ainer, genant Gothart und die er von Ernsten dem Frewssing von ainer geltschuld wegen in unser lanndschrann zu Grecz gennczleich mit dem rechten hat erlanget nach innehaltung seiner gerichtbrief und unsrer schermbrief, im darüber gegeben, unserm getreun Petern dem Gradner und seinen erben verkauft hat, also haben wir demselben Gradner und seinen erben den egenanten kauf bestett, wissentleich mit dem brief und wellen darumb ir gnediger herre und scherm sein nach des landes rechtn vor allm gewalt und unrechten. mit urkund des briefs, gebn zu Grecz an suntag nach sand Mertten tag, nach Kristi geburd in dem virczehenhundertistin und neunczehenden jare.

16. 1429, Jänner 9.

Schurffsches Kopialbuch (fol. 21) im Statthaltereiarchiv zu Innsbruck.

(Simon, Moses' Sohn, und Moses, Janas Sohn, erteilen Gregor, Michael und Jörg Schurff nach erfolgter Berufung einen Tötbrief gegen etwaige Forderungen von Gläubigern aus der Stadt Graz.)

Wir underschribnen bekennen und beczeugen als seher dicz briefs, daz da komen ist junckher Gregori Schurff, auch sein vater Michel Schurff und sein vetter Jorig Schurff und haben begert, zu aufruefen allhie in der stat Gratz in der sinagog auch alle menschen, es sey man oder weib, die da hetten schuld oder purgschaftbrief auf junckher Gregori Schurff oder auf sein vater Michel Schurff oder auf sein veter Jeorig Schurff, die obgemelten, das sey, daz sy selb schuldig sein oder für ander leut purg worden under iren oder andern sigl, dieselben leut sollen kommen und sollen antzeigen und losen ire brief in dreissig tagen, als rechter aufruefung in dem land Steyrmarckch, dann sy wellen sy losen, also ist niemand komen, der den brief antzeigt hett. uber das alles sein verschinen dreyssig tag nach laut der obgemelten aufrufung, daz kain mensch kommen ist, daz do anczeigt hiet schuld oder purgschaftbrief, die da lauten auf junckher Gregor Schurf oder

auf sein vater Michel Schurff oder auf sein veter Jorg Schurff. uber das als seyn wir gangen von haus zu haus und haben gevorscht nach aller notdurft, ob nyndert wer ain mensch, das da schuldbrief oder purgschaftbrief het auf die obgemelten nach laut der obgemelten aufruefung. uber das alles haben wir niemands geschen noch gehört, der da brief antzaigt het auf die obgemelten, darumb wir underschribnen bekennen und bezeugen und thun khunt als seher und horer dicz briefs das all, di da komen von kind der stat Gracz in dem land Steyrmarkh mit schuld oder purgschaftbrief, die do lauten auf junckher Gregori Schurff oder auf sein vater Michel Schurff oder auf sein veter Jorg Schurff, die obgemelten, es sey under irem oder anderm insigl, die do lauten von verschiner zeit bis auf den heutigen tag, alle dieselben brief sollen sein tod und ab und vernichtigt geacht, kain recht darüber gesprochen werden. darumb geben wir junckher Gregorj Schurff und seinem vater Michl Schurff und seinem veter Jorg Schurff, die obgemelten, diesen brief, der do vertzaichent ist mit unser underschribnen handgeschrift. bescheen an montag, im neunten tag des monats jenner, in dem jar funftausenthundert und im neunczigisten jar sider der beschaffnus der welt, unterschribnen, gewellendt und besteet.

Schimon sun Moyses
Moyses sun Janna.

17. **1432, Mai 5.**

LA. 5337.

(Ernst Weltzer gibt Frentzlein, dem Juden zu Graz, und seiner Ehefrau einen Schuldbrief über 32 Pfd. wr. Pfg.)

Ich Ernst Weltzer und all mein erben vergehen mit dem brif, das wir Frentzlen, dem juden czu Grecz, seiner hausfraun und allen iren erben gelten schullen czwayunddreysikch phunt güter Wyener phennig und da von heutigen tag, als der brif geben ist, czu gesuch aufget ye ein wochn auf ein phunt ain güter Wiener phennig und schullen wir seu richten und weren erkchens und gesuchs, wan seu das an uns vodent und des nicht lenger geraten und payten wellent. teten wir des nicht, welchen schaden des dy egenanten juden nement, den ir ains pey seinen treun mocht gesagen an ayd und an all ander peberung, den schulen wir in ablegen und widerkcheren und schullen seu das haben auf aller unser hab, es sey erb oder varund güt, wie das alles genant ist, nichtz ausgenomen; davon schol seu der landesher in Steyr oder wer an seiner statt gebaltig, richten und weren erkchens und gesuchs und aller scheden, wo seu darauf weysent oder czaygent, an chlag, an tayding. mit urkchund des brifs, versigelt mit meine, vorgenanten Ernstn des Weltzer, aygen anhangunden insigel und durch pesser

sicherhayt und geczeugnus willen hab ich mit veleis gepeten den erbern und weysen Andren Dintfesten, purger czu Geretz, das er sein insigel czu den mein an den brif gehangen hat, doch in und allen sein erben an schadn. darunder ich mich, mein hausfrau und all unser erbn verpindt, alles das stet cze haldn, das an dem brif geschribn stet. geben nach Christi gepurd virtzehenhundert jar, darnach an dem czbayunddreisigten jar am montag nach des heyligen kchreutztag.

18. Graz, 1432, Juli 17.

LA. 5346.

(Erhard Trapp, Verweser und Judenrichter zu Graz, erteilt Frentzlein, Sohn Tröstleins zu Graz, einen Behabbrief über die ihm um Geldschuld des Hans Himelfeint verfallenen Liegenschaften und Rechte.)

Ich Erhart Trapp, verbeser und judenrichter ze Gretz, vergich mit dem brief umb die phant, hernachgeschriben hern Erasems von Prennegk: jtem ain hof am Liechtnegk, da Haintzl und Wulffing aufgesessen sind, jtem die hofstet daselbs und ain wisen, die Älbel der Pekch innehat, auch daselbs gelegen, jtem das marichfuter auf drein huben ze Flising, die ain hat der Streiher, die ander der Wietan, die dritt der Suppan von Guklitz, jtem das richterrecht ze Gerestorff gelegen auf sechs huben, jtem den zehent hiers ze Wilhalmstorff auf viertzehen huben, jtem und das richterrecht daselbs auf zehen huben mit alle deu, und zu den obgenantn phanten gehört, nichts ausgezogen, da Frentzl der jud, Tröstleins sun ze Gretz, emaln mit recht und mit gerichtspoten aufgeweist hat für die geltschuld, so im Hanns Himelfeint schuldig ist nach inhaldung seiner brief, die er daruber hat. es hat auch der benant jud mit den vorgenanten phanten gevaren mit fürtragen, mit anbieten, als recht gewesen ist so verr, untz im als heut hie vor mir und dem judenrechten von erbern leuten, kristen und juden mit recht ertailt ist, seyd er mit den vorgenanten phanten gevaren hat, als recht gewesen ist, das er dann furbas allen seinen frumen damit wol geschaffen mag, mit versetzen, mit verkaufen oder im selb innezehaben, wie im das am pesten fügt als mit anderm seinem aigenleichen gut, als lang, untz er seins geltz nach innhaldung seiner brief gentzleich davon ausgericht wirdet und davon, so sol im der landesfürst in Steyr oder wer an seiner stat gewaltig ist, die vorgenanten phant scherm und frein vor allem gewalt und unrechten nach dem landes rechten und gewonheit in Steyr. mit urkunt ditz brifs, versigelt mit meinem anhangundem insigel, geben ze Gretz an phintztag an sant Alexsentag, anno dm. millesimo quadringentesimo tricesimo secundo.

19. **1442, April 27.**

LA. 5790.

(Plumel, Witwe nach dem Judenmeister Murgklein zu Marburg, überträgt ihre Ansprüche auf die ihr gerichtlich zuerkannten Äcker des Christof Gundram, Fleischhauer und Bürger zu Marburg, an Michael Dreysler, Bürger zu Marburg.)

Ich Plumel, die judin, maister Murgkleins witib zu Marchburg, vergich für mich und all mein erben und tun kund offenleich mit dem brief umb den gerichtsbrief und behabbrief, so wir eemaln auf des Kristoff Gundram, vleischhagker, burger zu Marchburg, egker mit aine rechten erlangt und behabt haben nach aufweysung derselben gerichtsbrief und behabbrief: die benanten gerichtsbrief und behabbrief haben wir übergeben und ingeantwurt wissenleich inkraft des briefs dem erbern Micheln Dreysler, burger zu Marchburg, seiner hausfrau und alln iren erben mit allen den rechten, eren, wirden, nutzen, kreften, pundten und artigkeln, so darzu gehorent und uns do lautent, das seu die nu furbas nutzen, nyessen und allen iren frumen damit schaffen schulln und mugen als mit anderm irem aigenlaichn gut und zugleicher weys, als wir selber von rechts wegen wol damit hetten mugen. darzu geben wir in unsern ganczn willn an gever. mit urkund des briefs, besigeltn mit des erbern Mertten des Hechtl, judenrichter zu Marchburg, aignem anhangundem insigl, den ich obgenannte Plumel die judin, mit vleiss darumb gebeten hab, im und allen seinen erben an schaden, darzu bestett mit unserer judischen underschrift. geben nach Kristi geburde, in dem virczehenhundertundzwayundvirczigstn jaren, an freitag nach sand Jörgen tag.

20. **1451, Februar 9.**

LA. 6280*a*.

(Ludwig Veytt, Judenrichter zu Judenburg, erteilt Kaym, Kefers Sohn zu Judenburg, über dessen Klage gegen Praun am Mos einen Gerichtsbrief, wonach Praun vor das Judengericht geladen wird.)

Ich Ludweyg Veytt, judenrichter ze Judenburg, bekenn, das alsheut für mich und das judenrecht komen ist Kaym der jud, Keuers sun ze Judenburg, und hat sein ersten tag geclagt hintz Prawn am Mos, wie der mit taufnam genant ist, gesessen in der Gel im Hophgartten auf der huben, da emalen Jorg Krotgawr aufgesessen ist, das er seins gelter gut inne hat, des penantn Jorign Krotgawr, der sein gelter ist nach sag seins briefs und pat darumb ze fragen, was recht wer; ist im zu recht erkaunt von erbern leuten, kristen und juden, das ich den penanten Prawn von heut über virtzehen tag her für das judenrecht laden sull, ze antwurten dem vorgenantn juden und geschech dann von heut über virtzehen tag oder

auf das nachst judenrecht darnach, was recht sey. geben under meine aufgedrukchten petschaft an eritag sand Appolloniatag anno dom. quinquagesimo primo.

21. 1454, Oktober 21.

LA. 6500.

(Ruprecht Kawans zu Tribein und seine Ehefrau geben Peter Hueber, Bürger zu Radkerburg, einen Schuldbrief über 24 Mk. wr. Pfg.)

Ich Rueprecht Kawans von der obern Tribann,[1]) mein hausfrau und all unser erben bekennen mit den offenn brief, das wir unverschaidenlich gelten sulln dem erbern Petern dem Hueber, burger zu Ragkerspurg, meinen lieben herrn und allen seinen erbn oder wer uns mit irem wilen mit dem brief ermant vierundtczwainzigk margk gueter Wienner phening, die wir seu unverzaigenlich ausrichtn und betzaln sullen auf den nagstkomendn weichnachtag. tun wir des nicht, wes schadn seu des fürbas nemen, hincz kristen, hincz judn, mit klag, mit taiding oder wie der schaden gemelt wurde, den irains oder ir scheinpat bei seinen treu möcht gesetzen, an aid, unberechtnt, den globn wir in mitsambt dem obgenanten haubtguet abczulegen und sulln sy das habn auf uns und allem unserm erb und varundt guet, nichts ausgenommen, davon seu entrichten sol der landesfürst in Steir oder sein anwald, wo seu darauf weisent oder zaigent, an klag und taiding. mit urkund des briefs, besigeltn mit des erbern Michel Mugkel, dieczeit judenrichter zu Radkerspurg, aign anhangundn insigel, den ich obgenanter Rueprecht Kawans mit vleisse darumb gepetn habn, im und sein erbn an schaden. gebn nach Christi gepurde, in dem vierczehenhundertundvieruudfunczigistn jarn an montag vor aindleftausentmaindntag.

[1]) Tribein nö. St. Leonhard in den Windisch-Bücheln.

22. 1455, März 5.

LA. 6520 *a*

(Peter Pelldorfer, Bürger zu Judenburg, und seine Ehefrau geben Richter und Rat der Stadt Judenburg einen Schuldbrief über 25 Pfd. Pfg. und 20 fl.)

Ich Peter Pelldorfer, burger ze Judenburg, und ich Margreth sein hausfrau vergehen für uns und all unser erbn offenlichen mit dem brief und tun chund allen, denen er fürchumpt, das wir den erbern fürsichtigen und weysen, dem richter und rat der stat ze Judenburg und allen iren nachkome oder wer uns von irn wegen mit dem brief ermant unverschaydenleichen gelten sullen fünfundczwainczig phunt phenig güter landeswerung und czwainczig guldein unger und ducatn, güt in gold und gerecht an der wag. da-

rüber haben wir in zu aine fürphant versaczt und mit gerichts hand ingeantwurt unser haus, gelegen ze Judenburg in der Hell und stöst an des Valtein Gernreich haus. auch habn wir in versaczt und mit perkchherren hant ingeantwurt unsern weingarten, der gelegen ist ob Lutenberg an Weletschaner perg in des von Petau perkchrecht und stöst mit ain ort an weylend Hannsen von Legetz und des Prichenfrid von Lutenberg weingarten, also das wir jerlich die weyl, und wir das obgenant gelt innehaben, davon aine jeden pharrer zu sand Niclas pharrkirchen ze Judenburg diene und ze czins geben sullen zu ainen jeden kotember ain phunt phenig guter landeswerung an verczichen und wann das ist oder welichs jars die obgenantn richter und rat des vorgenanten gelts nicht lenger geraten wellent, so sullen seu uns ain kotember vor czuesagen, so sullen und wellen wir in das obgenant gelt hinwider geben mit sampt dem obgenanten dinst an alles verczichen und wann wir das obgenant gelt nicht lenger wellen innhaben, das sullen wir in auch ain kotember vor ze wissen tun und zu welicher kotember wir seu des vorgenanten gelts ausrichten und peczalen, so ist uns der brief und das obgenant haus und weingarten von in wider ledig und los. wer aber, das wir seu des obgenanten gelts nach irn czuesagen nicht beczalten als vor geschriben stet, welichen schaden seu des fürpas nemen, ze kristen, ze juden oder wie der schad genant wurd, den ir ains oder ir scheinbot pey sein treun möcht gesagen, den geluben wir in gancz abczulegen und sullen seu das haben auf dem obgenantn haus und weingarten, darczu auf aller ander unser hab, erb und varund güt, nichcz ausgenomen, davon sol seu richten und wern haubtgüts, dinsts und schadns der statrichter ze Judenburg oder aber der landsfürst in Steir oder sein anwalt, wo seu darauf weysent oder czaigent, an clag, an taiding und an alles berechten. des ze urchund geben wir in den brief, versigelten mit der erbern weysen Niclasen Stemphl und Wolfgangn Kreen, baid burger ze Judenburg, aigen anhangunden insigln, di wir obgenant, ich Peter Pelldorfer und ich Margreth sein hausfrau mit vleyss darumb gepeten haben, in baiden und allen irn erbn an schaden, darunter wir uns und für all unsere erbn unverschaidenleich verpinden, alles das war und stät zu haben, das in dem brief geschriben ist. geben nach Christi gepurd virczehenhundert jar, darnach in dem fünfundfünfczigisten jare an mantag nach dem suntag reminiscere in der vasten.

23. **Graz, 1461, März 23.**

LA. 6853.

(Kaiser Friedrich III. spricht durch seine Räte in einer Klage des Leutold von Stubenberg, Landeshauptmannes in Steier-

mark, gegen den Juden Meisterl von Wiener-Neustadt dem letzteren eine sechswöchentliche Frist zur Beantwortung der Klage zu.)

Wir Fridreich, von gots gnaden römischer kaiser, zu allen tzeiten merer der reiches . . .: bekennen, daz auf heut für unser ret, als die nach unserm bevelhen zu gericht sassen, komen ist unser lieber getreur, Leutold von Stubenberg, unser haubtman in Steyr, und liess durch seinn erlaubten und angedingten redner fürbringn, wie sich unser jud Maisterl zu der Newnstat mit im von ains geltbriefs wegen, demselben Maisterl von weilent Vlreichen von Stubenberg und seinn erben lautend, geaint und darauf verphlicht hiet, daz er im behabnuss auf all und yeglich desselben Vlreichs von Stubenberg gelassen geslösser und hab und güt hie zeland und in unserm fürstentumb Osterreich tun solt nach laut ains briefs, so er von im hiet, dez gelesen und gehört ward, daz aber derselb jud nicht hiet getan, des er zu merklichen schaden komen wer und pat darauf, den benanten juden daran ze weisen, im darumb ain benügen ze tun, auch dem bemelten brief nachzegeen, sover er des aber nicht ze tun mainet, so setzt er das zu recht. da entgegen der benant Maisterl durch sich selbs zu erkennen gab, wie er zu recht, als sich geburt, nicht geladen wer. nachdem wir aber recht in den sachen geschafft hieten, so wer er da als ain gehorsamer und dinget sich an zu recht als dartzu gehört und pracht also angedingter fur, wie er zu disen zeiten khain redner, weder khristen noch juden, gehaben möcht, so hiet er auch davor zeland, etweiul brief, kuntschaft und anders, so er zu der bemelten sachen bedörft, dadurch er dieselb sachen ditzmals nicht möcht beantwurten. er hoffet aber und getrauet, daz im darumb pillich sein teg solten werden erkannt und satzt das zu recht. darauf ainheliklich zu recht erkannt ist, der benant jud hab von der bemelten mangl wegen, des vorsprechen, brief und kuntschaft pillich sein teg, die im darauf nun weiter auf sechs wochen gesprochen sein. der gesprochen urteil yeder obbemelter tail im gerichts urkund ze geben begeret, die in ze geben mit recht erkannt sein mit urkund des briefs. geben zu Gretz an montag vor unser lieben fraun tag der verkundung, anno dom. etc. lxi, unsers kaysertumbs im zehenden jar.

24. **1465, April 30.**

LA. 7069.

(Peter Keßler, Stadt- und Judenrichter zu Judenburg, ladet Winkchlmair auf dem Kainhof zu Baierdorf über Klage des Kaym, Kefers Sohn zu Judenburg, vor Gericht.)

Ich Peter Kessler, stat- und judenrichter zu Judennburg, lad dich Winkchlmair, gesessen auf dem Kainhof zu Pairdorff, wie du mit dem taufnam genant pist, mit meinem brief von gerichts wegen,

von heut über acht wochen hie vor dem judenrechten zu antburten Kaym dem juden, Keuers sun zu Judenburg, das du seins gelter gut Vlreich Mayr, gesessen zu Pairdorff, ein wisen, dich der underwunden hast, gelegen bei Weisenkirchen neben des pharrer von Weissennkirchen wiesen und stost mit ain ort an die strassen daselben pay Weisennkirchen, mit dem andern ort an die Ponken und kan der an recht von dir nicht bekommen und pat darumb zu fragen, was recht wer. ist im zurecht erkant von erbern leuten, kristen und juden, das ich dich laden sull, von heut uber acht wochen hie vor dem judenrechten zu antburtn dem obgenanten juden und geschech dann von heut aber acht wochen oder auf das nachst judenrecht darnach, was recht sey. geben under meinem aufgedrukchtn petschaft an eritag vor des heiligen kreutztag erhebung, anno dom. sexagesimo quinto.

25. 1474, Februar 15.

LA. 7495*b*.

(Jörg Zeiringer, Stadt- und Judenrichter in Judenburg, erteilt dem Jakob, Kefers Eidam ebenda, einen Behabbrief über verschiedene Liegenschaften, die Jakob von Matthias und Andre Harrer, Bürgern zu Judenburg, für ein Darlehen verpfändet wurden.)

Ich Jorig Czeyringer, stat- und judenrichter zu Judenburg, bekenn, das Jacob der jud, Kefers aiden zu Judenburg, seinen andern tag die phandt, hernach geschribn, für mich getragen hat, da ich an dem judenrechtn gesessen bin, item von erst ain huebn, gelegn zu Aichdorff, genant die Stromair huebn und ain huebn am Perchtoldspach pey dem Reysinden Stain, item mer ain huebl zu Hetzendorff, item mer zwo wysen enhalb Puchel ob sand Peter, stossent an de abbtessin grunt und an die strassen, item mer ain huebn am Grabn gelegn, da der Gsell aufsiczt, item mer ain huebn im Tewffenpach, genant die Künigs huebn, item aber ain gut, gelegen am Vornpuchel, das der Vornpuechler innehat mit allen irn zugehörungn umb die geltschuld, so im Matthia Harrer und Andre Harrer, burger zu Judenburg, schuldig sein nach sag seiner brief und ir paider aign hantgeschrift in ainem puch. nun ist dem juden als heut hie vor mein, da ich an dem judenrechtn gesessen pin, von erbern leutn, cristn und judn, mit recht ertailt worden, seindemalen er mit den obgenannten pfantn gefaren hat, mit fürtragn, mit anpieten, als recht ist gewesen, er hab die obgenannt pfant mit allen irn zugehörungn pehabt und mag auch nun hinfür allen seinen frummen damit wol geschaffn, mit verseczn, mit verkaufn oder im selbs pehaltn, wie im das am pesten fuegt, als lang das der egenant jud seins gelts davon gantzlich peczalt werde nach sag seiner brief

und ir paider hantgeschrift in ainem puch. des ist dem obgenanntn juden mit recht ayn pehabtbrief erfunden worden, den ich im also gib von gerichts wegn under meinem anhangundn insigel an eritag nach sand Appoloina tag nach Christy gepurd vierczehenhundert jar, darnach in dem vierundsiebenczigistn jare.

26. 1478, August 20.

LA. 7728.

(Christian Ehinger in Predell und seine Ehefrau Christine geben Merten Reckchsswert, Bürger zu Judenburg, einen Schuldbrief über 50 Pfd. und legen fest, in welcher Weise die Schuld durch Lieferung von Höllenstein abzutragen ist.)

Ich Cristan Ehinger, gesessen im Predell und ich Cristina, sein eliche hausfrau, bekennen unverschaidenlichn für uns und all unser erben und tun kchunt offenleich mit dem brief allen, den er furchumbt, das wir recht und redlich schuldig worden sein und geltn schullen dem erbern Merten Reckchsswert, burger zu Judenburg, und allen sein erben oder wer uns mit dem brief ermant, funfczigk pfundt pfenig guter landeswerung, darumb sy uns aus den juden gelöst und gelt auf dy arbait gelichn haben und schullen seu der benannten sum gelts beczaln mit galiczenstein,[1]) ye ain czenten umb ain pfunt phenig und wir schullen und wellen sunst niemant kayn galiczenstain zu kaufen geben, dann allein dem obgenannten Mertn Rekchsswert oder sein erben als lang, uncz seu der obgenanntn sum gelts von uns gancz gericht und beczalt sein, darumb wir in zu ainem rechtn fürphant gesaczt und ingeantwurt habn unser gerechtichait, so wir haben an dem pergwerch Galiczenstain im Predell mit sambt der huebn, so darzugehort und darzu all ander unser hab und gut, so wir yetzundt haben oder noch hinfür gewynnen, nichts ausgenomen. tätn wir des nicht, als oben geschribn stet, was schaden seu des hinfür nemen hincz cristen, hincz juden, mit clag, mit taiding oder wie der schad genant wurdt, kchain schaden ausgenomen, den geluben wir in abzulegen und widerczukern und schulln seu das habn auf den obgenanntn pfantn und darczu auf all ander unser hab und gut nichts ausgenommen. davon schol seu richtn und wern haubtguts und schadens unser herrschaft, darunter wir gesessen sein. wer dy saumig daran, so schol es tun der landesfürst in Steyr oder sein anwalt, wa seu darauf weysent oder zaigent, an clag, an taiding. mit urkund des briefs, versigelt mit des edeln und vesten Rueprechtn Triettner, dieczeit pfleger zum Meummarkcht (!) aigen anhangunden insigl, den wir obgenant, ich Cristan Ehinger und ich Cristina, sein hausfrau, mit fleiss darumb gebetn habn, im und allen sein erben an schaden und an iren zynsen und gerechtichait unvergriffenleich und zu merer geczeugnus willn

hab ich mein petschaft auch an den brief gehangn unter das benant petschaft und insigel (?), wir uns obbenant Cristan und Cristina unnerschaydenlichn verpinden für uns und all unser erben, alles das war und stät zu halden, das in dem brief geschribn stet. geben nach Cristy gepurdt vierczehenhundert jar, darnach in dem achtundsiebenczigistn jare an phintztag vor sand Bartholomes tag.

[1]) Galitzenstein = Höllenstein (Unger-Khull, 264).

27. **1480, Mai 10.**

LA. 7828.

(Hans von Stubenberg erteilt dem Edlen Jörg Leysser einen Schuldbrief über 100 ung. fl.)

Ich Hanns von Stubenberg bekenn für mich und all mein erben und tun kund offenlich mit dem brief allen, den er furkumbt, das wir dem edlen und vesten Jörgen Leysser und allen seinen erben recht und redlichen suldig worden sein und unnerschaidenlich gelten sullen hundert guldein unger und ducaten, dy all guet amb gold und gerecht swer auf der goldwag sind, die seu uns zu unsern notdurften berait gelihen habent, der wir seu oder wer uns von iren wegen und mit iren guetlichen willen mit dem gegenwurtigen brief ermont, unnerzogenlich ausrichten und betzalen sullen und wellen von den nagstkunftigen phingsten über ein gancz jar und von der obgemelten sum guldein sullen und wellen wir in ierlichen geben zu zins czehen phunt phenig alles gueter landeswerung in Steyr. werten wir seu aber der obgemeltn sum guldein und auch den obgemelten czins davon nicht zu solher obgemelter frist, was schaden seu des furbaser nemen, ze kristen oder ze juden, mit klag oder mit taiding oder wie der schaden genant wurd, kchain schaden ausgenommen, den ir ains oder ir schainpot bei seinen treun an aid und unberechtent möcht gesagen, nur ir ains slechten worten, darumb zu gelauben, denselben schaden, allen mitsambt dem obgemelten haubtguet und zins sullen und wellen wir in gancz und gar ablegen und widerkcheren und sullen seu das haben auf allem unserm erbguet und varund guet, besuecht und unbesuecht, nichts ausgenomen, davon soll seu richten und weren haubtguets, czins und schadens, der landesfurst in Steir oder sein anwald, wo seu darauf weisent oder zaigent, an klag und an alle taiding, das ist unser gueter willen. mit urkund des briefs, besigelt mit meins, vorgenanten Hannsen von Stubenberg, aigen anhangunden insigel und czu merer geczeugnus und pesser sicherhait willen hab ich vorgenanter Hanns von Stubenberg mit vleiss gepeten den edlen und vesten Jorgen Hebenstreit, das er sein insigel auch zu mein insigel an den brief gehangen hat, doch im und allen seinen erben an schaden, darunder ich mich obgedachter Hanns von Stubenberg verpinde mit meiner

treu für mich und all mein erben, alles war und stet ze halden und genczlich zu volbringen, das in dem brief geschriben und begriffen ist. geben nach Kristi gepurd, virtzehenhundert und in dem achtzigsten jar, amb mitich vor dem heiligen auffart tag.

28. Graz, 1488, März 3.

LA.

(Christof von Myndorf, Verweser zu Graz, erteilt ein Erkenntnis, wonach die Berufung von Brief und Siegel des Wolfgang von Stubenberg über Einspruch des Hirschl, Eisaks Sohn zu Graz, eingestellt wurde.)

Ich Cristoff von Myndorf, verweser der haubtmanschaft in Steir, vergich mit dem brief, das alsheut für mich ze Grätz für das recht komen ist Hiersl der jud, Eysaks sun zu Grätz, und meldet anstat seins vater: als her Wolfgang von Stubnberg zu dem nagchstvergangn rechttag hie zu Grätz vor dem rechtn zum andern mal meldn und beruefen lassen hat, ob yemandts wär, cristn oder juden, die brief und sigel von im hietn umb geltschuld oder umb anderlay fordrung, das die zu im khomen, die wolt er ledign und lösen und dartzu tun, was recht wär. und ob nu der benant her Wolfgang von Stubnberg solich sein brief und sigl alsheut zum drittn mal wurd meldn und beruefen lassen, hat mir der egemelt Hirsl jud anstat seins vater geantwurdt ain offen brief von unserm allergenedigisten herrn, dem römischen kaiser etc. ausgangn, darinn mir sein kaiserlich gnad emphilht, nachdem Eyssakh der jud ausser landes sey und spruch zu dem benantn von Stubnberg hab, das ich im dan derselbn seiner spruch auf des vorgenantn herrn Wolfgang von Stubnberg beruefen meldug gebe, damit im solichs beruefen deshalben an schaden sey. darauf hat der obgemelt von Stubenberg solich beruefen seiner brief und sigl alsheut vallen und die weiter nicht meldn noch beruefen lassen; des ist yedem tail ain gerichtsbrief mit recht erkannt. mit urkund des briefs, gebn zu Grätz am montag sand Kunigundentag in der vasten anno dom. etc. octuagesimo octavo.

29. 1489, März 10.

LA.

(Andre Trenwekg, Stadt- und Judenrichter zu Judenburg, erteilt Gütel, Marchleins Witib zu Judenburg, auf ihre Klage gegen Weigant in Buchschachen ein Erkenntnis, wonach der Beklagte aufgefordert wird, die der Jüdin um Geldschuld verfallene bewegliche und unbewegliche Habe zu lösen.)

Ich Anndre Trenbegk, dieczeit stat- und judnrichter zu Judnburg, bekhenn, das alshout fur mich und das judnrecht komen ist Gütl, judin, Marchleins witib zu Judnburg, und hat iren ersten tag phandt furtragen des Weigant im Puschach[1]), wye der mit den taufnam genant ist, all sein hab, erib und gut, haus, hof, akker, wismad, gartn, holz, waid, wie das alles genant ist oder wo das gelegen ist und mit iren anrayn und pigmerkhn[2]) ausgezaigt und umbfangn sein mit alln iren zugehörungen und all sein varund hab, inner haus und ausser haus, nichcz ausgenommen, da di judin emalen mit mein poten aufgebeist umb dy geltschuld nach sag ires briefs, so ir Steffan Weygant schuldig ist und begert darumb rechtns. nun ist der judin alsheut hie vor mein und dem judnrechtn von erbern leuten, kristn und judn, zu recht erkhand wardn, das ich im dy obgeschribn phandt mit allen iren zugehörungen inner den nachstkhunftigen funf wochn nuer zu ainem mal sol anpieten zu losn und geschech dan von heut uber zehen wochen, darauf das judnrecht geschoben ist oder auf das nachst judnrecht darnach, was recht sey. geben under mein aufgedrukten petschadt an eritag vor sand Gregorientag anno dom. lxxxix.

[1]) Puschach = Buchschachen; Gegend n. Seckau (Zahn, Ortsnamenbuch, 78). — [2]) Bi(d)mark, Bimarch = Grenzstein, Grenze (Unger-Khull, 82).

30. **1489, März 10.**

LA.

(Andre Trenweky, Stadt- und Judenrichter zu Judenburg, fordert über Klage der Gütel, Marchleins Witib zu Judenburg, Weigant in Buchschachen auf, die der Jüdin um Geldschuld verfallene bewegliche und unbewegliche Habe zu lösen.)

Ich Anndre Trenbegk, dieczeit stat- und judenrichter zu Judenburg, peut dich an den Weigant im Puschach, wie du mit dem taufnam genant pist, von gerichcz wegn mit meinem brief von Gutlen der judin, Marchlens witibn zu Judnburg, zu losn all dein hab, erib und gut, haus, hof, akher, wismad, gärtn, holz, waid, wie das alles genant oder wo das gelegn ist und mit irm anrayn und pigmerkhn ausgezaigt und umbfangn sein mit alln irn zugehörungn und all dein varund hab, inner haus und ausser haus, nichtz ausgenomen, da dye judin emaln mit meinem potn aufgebeist umb dy getschuld nach sag ires briefs, so ir Steffan Weigant schuldig ist und begert darumb rechtns. nun ist der judin alsheut hie vor mein und dem judnrechtn von erbern leutn, kristn und judn, zu recht erkhandt wordn, das ich dier dy obgeschribn pfandt mit alln irn zugehorungen inner der nachskhunftign funf wochen nuer zu ainem mal sol anpietn zu losn und geschech dann von heut uber zehen

wochen, darauf das judnrecht geschobn ist oder auf das nachst judnrecht darnach, was recht sey. also peut ich dier, dy obgeschriben phandt an zu lösn mit mein prief, wie obn geschribn ist, geben under mein aufgedrukhten petschadt, an eritag vor sand Gregorien tag anno dom. lxxxix.

31. 1492, April 30.

LA.

(Nachmann, Sohn des langen Aram zu Marburg, verpfändet einen Schuldbrief über 112 Pfd. Pfg. des Herrn Wolfgang von Stubenberg an Jörg Fretznpart, der ihm von letzterem übergeben worden war, an Hirschl, Eisaks Sohn zu Graz.)

Ich Nachmann, jud, des langen Aram juden sun zu Marchburg, wekenn von wegen ainem wekanntnus und urkund ausgangen von herrn Wolfgang von Stubenberg, dem Jörg Freznpart zuelautend hundertundzbelf phunnd phening, den mir der wenant Fretznpart mit aynem ubergabrief ubergebn hat, dy yetzbmeltn brief alle hab ich obenannter Nachmann jud, Hyrschl, den juden, des Eysakh juden sun ze Grecz, umb dreyunddreyssigk ungrisch gulden und umb ain phund phening, dy er mir zu steur dargelyhen hat zu phand geben hab in solicher weschaiydnhaidt, so ich in dy bmelten suma gulden und gelt auf den nagstkunftigen sand mertentag nicht weczalet. so soll und mag der wenant Hyrschl jud die bemelten brief alle brauchen und gnyessen, als ander sein aygen guet an manigklichs irrüng, getreulich und an geferd. zu urkund under meinem aufgedrukhten petschadt und mit unserer judischen undergeschrift westät. geben nach Cristi gepurd, tausendtvierhundert und darnach in dem zbayundneuczigisten jare amb montag nach sand Jorgen tag.

32. Graz, 1492, Oktober 31.

LA.

(Andre Spanngstayner, Verweser zu Graz, erteilt dem Isserl, Abrahams Sohn zu Graz, auf seine Klage gegen Frau Brügklin, Witwe nach Thomas Schütz zu Marburg, einen Behabbrief.)

Ich Anndre Spanngstayner, verweser zu Gretz, vergich mit dem brief, das Isserl der jud, Abrahambs sun zu Gretz, alsheut vor mir zu Gretz vor dem hofrechtn seinen dritten tag klagt hat hyntz fraun Brügklin, des Taman Schützn verlassen witib zu Marchburg, darumb das sy sich seiner gelter erbguet, Anndreen des Gloschegk daselbs zu Marchburg, undterstanden hat, darauf er geltschuld und behabte rechten hat, das funftzigk gülden mynner oder mer wert ist und das tan hat an recht und hat das inner jarsfrist an sey gefordert und hellt im das vor an alles recht. darauf ist

erkhanndt zu recht, der benanndt Isserl jud sollt wartn die weil und gericht ses, kemb dy obgenanndt Brügklin oder yemandts von irn wegen mit vorsprechen gen im auf antwurt, man hört klag und antwurt, kemb sy aber nicht, noch nyemandts von irn wegen, der obgenanndt Isserl jud hiet behabt und behueb auch die vorgenanndtn klag und ansprach alsheut mit rechtem rechten, seidt dy obgenanndt fraun Brügklin, noch nyemandts von irn wegen mit vorsprechen gen im auf antwurt nicht komen ist. mit urkundt des briefs, geben zu Gretz, am mittwoch vor aller heilign tag anno dom. millesimo quadringentesimo nonagesimo secundo.

33. Graz, 1492, November 14.

LA.

(Andre Spanngstayner, Verweser zu Graz, spricht in einem Rechtsstreit zwischen Isserl, Josefs Sohn aus Wiener-Neustadt, und Herrn Wolfgang von Stubenberg nach Wiedergabe der von den beiden Gegnern geltend gemachten Gründe die Vertagung der Verhandlung aus.)

Ich Andre Spanngstayner, verweser zu Gretz, vergich mit dem brief, als Isserl jud, Josephs sün aus der Nevnstat, herrn Wolfganngen von Stubenberg mit fürpot auf ain handtgrift und betschaid von im ausgangn im hofrechtn fürgewendt hat und alsheut vor mir und gericht anpot und zeugbrief durch seinen angedingten redner auf in begeret, darauf kam der beklagt herr Wolfganng von Stubenberg in antwurt und redt durch seinen angedingten redner, derselb, des juden handtgrift, so alsheut im hofrechten auf in fürbracht würdn, wer im an schaden und lautet auch disem judn nicht, der sy fürbracht, sunder der Jana jud wer in derselben handtgschrift begrifen; hab sy auch nicht mugn verrer ubergebn, nachdem in der handtgschrift nicht stuend: „oder wer uns mit irm gueten willn mit dem brief ermenendt“ und setzt das also zu recht. darwider redt Isserl jud durch sein redner, es stüend in kaynem geltbrief nicht, so den juden geben würd „mit iren guetlichen willen“, sinder „in und seinen erben“ und sprach darauf zu recht, man möcht sölch prief pillich verrer übergebn. darauf sprach der von Stubnberg durch sein redner wie vor: nachdem dy handtgschrift nicht innhielt, „wer uns mit dem brief ermonet“, Jana jud hiet den brief nicht rechtlichen mugen verrer ubergeben und wer dem Isserl judn darauf nicht schuldig zu antwurtn und setzet das also zu recht. darauf ist ainhelligklich zu recht erkhanndt, antwürt der erklagt von Stubenberg nicht anders, als er noch tan hab, man geb Isserl dem juden pillich anpot und zeugbrief und geschech verrer was recht wer. darauf sprach aber der beklagt von Stubenberg durch seinen redner, er hab ein beruefung tan in offner schrann, wer brief, sigl,

betschaid oder handtgschrift von im hiet nach inhalt seiner gerichtz zeugbrief; hiet ein jud im meldung dawider, dy werd fürbracht und gehört, hiet er aber der nicht, getrau der von Stubnberg, er sey dem judn seind klag emprochen und sein brief sey ain tödter und vernichter brief und setzt das zu recht. darauf ist aber ainhelligklich von den peysitzern zu recht erkhanndt, her Wolfgang von Stubnberg pring pillich sein beruefung für gericht, das die gelesen und gehört werd und geschech aber verrer was recht wer. als der gehört ward, redt benanndter Isserl jud durch seinen redner, im wer dy beruefung wider dy obgemelt hantgschrift an schaden, nachdem sy nicht in judenschuelen beschehen und berueft sey, als gewonhait wer und ir freyhait innhielten; das ander so hielt dy beruefung inn auf die, so dieselb czeit im land wern gewesen; nu wer Isserl jud dieselb tzeit im land nicht gewesen und sein übergab sei elter, dy er auf dy benanndt handtgschrift hab, dann hern Wolfgangs von Stubenberg bruefung an sein brieflichen gerechtigkaiten an schadn und getrau darauf, er hab sein schermb hyntzt im erstanden und behabt und setzt das also zu recht. diese sachen hab ich geschoben und angestellt mangl halben der peysitzer untzt auf das nachst recht, doch unentgolten irer beder rechten und in allen den rechten alsheut: des ist yedem tail nach seinem begeren ain gerichtzzeugbrief mit recht erkhanndt. mit urkund des briefs, geben zu Gretz am mittwochn nach sand Merttentag anno dom. etc. LXXXX secundo.

34. Graz, 1760, April 30.

LA., Landschaftl. A., 41, III.

(Kammerpräsident Adolf Graf von Wagensperg empfiehlt, nach Erörterung der Vor- und Nachteile einer Ansiedlung von Juden in Steiermark, die Heranziehung einer beschränkten Anzahl jüdischer Familien.)

Pro Memoria.

Unterm 17ten juny verstrichenen 1759ten jahres habe per litteras privatas an des herrn obrist-canzlers grafen von Haugwiz excellenz zu nuzen des hierländigen publici und zu erhebung des inländischen negoty und deren fabriquen, haubtsächlich aber zu hereinbringung fremder gelder einen gehorsamsten vorschlag mittels einführung einiger bemittelten juden-familien an die hand gelassen, hierüber aber von hochgedachtem herrn obrist-canzler unterm 25ten ejusdem mensis et anni die schriftliche antwort erhalten, dass erwehnter vorschlag unthunlich anscheine. gleichwie ich aber meines ganz unvorgreiflichen darfürhaltens von der anhoffenden erspriesslichkeit mehr als den besorgenden schaden überzeuget bin und die

umstände sich vielleicht geändert haben mögen, so erkühne mich nochmals aus devotestem eifer dasjenige submissest anzuführen, was meiner pflicht zu einigem aufnahme des höchsten arary als des landes selbsten an die hand zu geben erheischet; der mangel des benöthigten geld-materialis auch nur zu dem inländischen gewerb und handel ist so allgemein und bekannt, dass solchen weitwendig anzuführen überflüssig erachte und dass hierdurch auch die bestreitung des contributionalis umso beschwerlicher gemacht wird, veroffenbaret sich von selbsten. die industrie fehlet allgemein in diesem land, und ist der landmann in verschleissung seiner erzeugnussen an wenige bemittelte subjecta gebunden, die in vor- und erkaufung deren naturalien und auch artefactorum den preis nach ihrem wohlgefallen reguliren und den erzeuger meistentheils und namhaft bedrucken.

In diesem lande könten verschiedene negotia, als in specie der wein- und getreydhandel, das hönig- und wachs-negotium, der pferd- und vieh-handel, das beträchtliche leder-negotium und dergleichen, haubtsächlich aber das transito-geschäft und strassengewerb in Hungarn, Croaten, das Salzburgische und nach Triest mit weit besserer frucht als dermalen zu nutzen des landes und deren mauth-regalien besorget werden, wann nicht hieran der mangel des geldes und der erforderliche fleiss der insassen gebrechete.

Diesem angeführten gebrechen doch zum theil abzuhelfen und das landvolk zur aufmerksamkeit, emulation, fleiss und industrie anzuleiten und aufzumuntern, findete ich das beste expediens oder hülfsmietel und bin dahero auch auf die gedanken verfallen, 20 oder 30 wohlbemittelte juden-familien in dieses land unterführen und verträglichen bedingnussen etabliren zu lassen. ich gedraue mich, aus dem reich, dem benachbarten Italien und Hungarn, derley familien aufzufinden, die jede wenigst 6 oder 8000 fl. vermögen mit sich in das land bringen würden. hierdurch und die dießfällige circulation würde diesem geldlosen land gleich anfänglich etwas geholfen, dem höchsten ärario aber ein neuer ohnbeschwerter fundus in übernehmung des proportionirten schutz-geldes zugeeignet, das innerliche gewerb umso lebhafter gemacht als ohnehin bekannt ist, dass ersagte judenschaft auch alle kleinigkeiten an sich löset, die dermalen wenig oder garnicht zu verschleissen seynd. der geldwechsel stehet dermalen in der willkühr eines einzigen handelsmann, und die papiernegotia haben gar keinen cours, welchen beiden geschäften dieses volck oder doch wenigst einige aus ihnen obliegen und dem publico dardurch mehrere ausweg offenstehen.

Es stehen zwar diesem meinen vorschlag bedenken entgegen: als die religion, die landshandvest oder verliehene landsfürstliche privilegia und endlich die besorgende bevorteilung oder bedrückung der landesinsassen und in specie des hierländigen handelsstandes.

Ersteres hebet sich so leichter, als in allen jenen orten, wo dermalen die judenschaft sich befindet, weder von ansuchender ausbreitung ihrer irrlehre noch von entunehrung unserer wahren religion die mindeste spur oder gegründete argwohn nicht zu finden ist.

Das zweyte ist von keiner erheblichkeit, massen die stände bey reiferer überlegung ihren gerechtsamen oder privilegien leicht renunciren und solche bey nun abgeänderten zeitläuften auch zu ihrem vorteil adaptirn können und werden.

Das dritte scheint von grösstem gewicht zu seyn, wann man hingegen in erwegung ziehet, dass man ermeldte judenschaft in billiche schranken setzen und einer adaequaten ordnung genau invigiliren kann, so fallet der verdacht einer übermässigen bevortheilung des publici von selbsten und umso mehr, als sich diese leute bekanntermassen mit sehr geringen und öfterem gewinn begnügen. der handelstand und die bürgerschaft könnte zwar den einwurf machen, daß sie in ihren gewerben und handtirungen bekränkt würden. allein die hierländige kaufleute, so vielmehr nur kramer zu benennen seynd, können keine begründete beschwerde führen, da denen juden ohnehin mit neu- oder ungebrauchten effekten zu handlen nicht erlaubet ist, sie auch wenig oder gar keine handtirungen selbsten führen, übrigens aber der handlstand fast noch grösseren und sichereren gewinn als die judenschaft und besonders auf dem lande suchet.

Nach vorermeldten umständen dann, erachte ich diesen meinen gehorsamsten vorschlag mehrers nuzen als gefahr oder unthunlichkeit verführen zu lassen, submittire jedoch auch dieses höherer einsicht und disposition.

Graz den 30ten April 1760.

Adolph Graf von Wagensperg, cam.-praeses in Steyer.

Verzeichnis der abgekürzt angeführten Werke.

Altmann Adolf, Geschichte der Juden in Stadt und Land Salzburg. Berlin 1913. — Altmann.

Aronius Julius, Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum Jahre 1273. Berlin 1902. — Aronius.

Ashley W. J., Englische Wirtschaftsgeschichte (übersetzt von Robert Oppenheim). 2 Bde. Leipzig 1896. — Ashley.

Auer Franz, Das Stadtrecht von München. München 1840. — Auer.

Baumgarten E., Die Juden in Steiermark. Wien 1903. — Baumgarten.

Bischoff Ferdinand, Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters. Graz 1875. — Bischoff, StLR.

Bischoff Ferdinand, Das Pettauer Stadtrecht vom Jahre 1376 (Sitzungsberichte der historisch-philosophischen Klasse der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, 113. Bd., 695 ff.) Wien 1886. — Bischoff in den Sitzungsberichten.

Bischoff Ferdinand und Schönbach Anton, Steirische und kärntische Taidinge. Wien 1881. — Bischoff und Schönbach.

Böhm-Bawerk Eugen von, Geschichte und Kritik der Kapitalzins-Theorien. 2 Bde. 2. Aufl. Innsbruck 1900—1902. — Böhm-Bawerk.

Brandl Vinzenz, Urkundenbuch der Familie Teufenbach. Brünn 1867. — Brandl.

Briegleb H. C. B., Die gesellschaftliche Stellung der Juden im Mittelalter („Jeschurun“, Zeitschrift für die Wissenschaft des Judentums, VI, 105 ff.). Bamberg 1868. — Briegleb.

Brunner Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte. 2 Bde. Leipzig 1887—1892. — Brunner.

Caesar Aquil. Julius, Annales ducatus Styriae cum adjecta finitimarum provinciarum historia. 3 Bde. Graz 1768—1777. — Caesar.

Caro Georg, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und der Neuzeit, I. Leipzig 1908. — Caro.

Chmel Josef, Materialien zur österreichischen Geschichte. 2 Bde. Wien 1837—1838. — Chmel, Materialien.

Chmel Josef, Der österreichische Geschichtsforscher. 2 Bde. Wien 1838—1841. — Chmel, Geschichtsforscher.

Chmel Josef, Geschichte Kaiser Friedrichs IV. und seines Sohnes Maximilian I. 1. Bd. Hamburg 1840. — Chmel, Friedrich IV.

Chmel Josef, Die Herren von Wallsee im 14. Jahrhundert. (Urkundliche Beiträge zur Adelsgeschichte, abgedruckt im Notizenblatt, IV.) Wien 1854. — Notizenbl., IV.

Chmel Josef, Monumenta Habsburgica. I. Abt. 2. und 3. Bd. Wien 1855—1858. — Mon. Habs.

Codex Austriacus. 1. Bd. Wien 1704. — Cod. Austr.

Doblinger Max, Die Herren von Walsee. Wien 1906. — Doblinger.

Endemann Wilhelm, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts. 2 Bde. Berlin 1874—1883. — Endemann.

Ficker Adolf, Herzog Friedrich II. der letzte Babenberger. Innsbruck 1884. — Ficker.

Goldmann Artur, Das Judenbuch der Scheffstrasse zu Wien. Wien 1908. — Goldmann.

Gottlieb A., Päpstliche Darlehensschulden des 13. Jahrhunderts (Historisches Jahrbuch, XX, 665 ff.). München 1849. — Gottlieb.

Grunwald Max, Samuel Oppenheimer und sein Kreis. Wien 1913. — Grunwald.

Güdemann M., Geschichte des Erziehungswesens und der Kultur der abendländischen Juden. 3 Bde. Wien 1880—1888. — Güdemann.

Hagen Friedrich Heinrich von der, Minnesinger. 4 Bde. Leipzig 1836. — Hagen.

Hefele Karl Josef, Beiträge zur Kirchengeschichte, Archäologie und Liturgik. 2 Bde. Tübingen 1864. — Hefele, Beitr.

Hefele Karl Josef, Konziliengeschichte. 6 Bde. 2. Aufl. Freiburg 1873—1890. — Hefele, Konziliengesch.

Hildebrand Bruno, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft. Frankfurt 1848. — Hildebrand.

Hoffmann Moses, Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters bis zum Jahre 1350. Leipzig 1910. — Hoffmann.

Huber Alfons, Über die Entstehungszeit der österreichischen Freiheitsbriefe. (Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. 34. Bd., 16 ff.). Wien 1860. — Huber in den Sitzungsberichten.

Huber Alfons, Geschichte Österreichs. 2. Bd. Gotha 1885. — Huber, Geschichte.

Janisch Josef Andreas, Topografisch-statistisches Lexikon von Steiermark. 3 Bde. Graz 1878—1885. — Janisch.

Ilwof Franz, Zur Geschichte der Judenverfolgung in Steiermark im Jahre 1310 (Mitteilungen des Historischen Vereines für Steiermark, XII, 210 ff.). Graz 1863. — Ilwof.

Ilwof Franz und Peters Karl F., Graz. Geschichte und Topografie der Stadt und ihrer Umgebung. Graz 1875. — Ilwof-Peters.

Karajan Th. G., Kleinere Quellen zur Geschichte Österreichs. Wien 1859. — Karajan.

Kiesselbach Wilhelm, Der Gang des Welthandels und die Entwicklung des europäischen Völkerlebens im Mittelalter. Stuttgart 1860. — Kiesselbach.

Kindermann J. K., Historischer und geographischer Abriß des Herzogtums Steyermark. 2. Aufl. Graz 1780. — Kindermann, Abriß.

Kindermann J. K., Repertorium der Steyermärkischen Geschichte, Geographie, Topographie, Statistik und Naturhistorie. Graz 1798. — Kindermann, Repertorium.

Kostanecki A. v., Der öffentliche Kredit im Mittelalter. Leipzig 1889. — Kostanecki.

Krones Franz, R. v. Marchland, Vorarbeiten zur Quellenkunde und Geschichte des Landtagswesens der Steiermark (Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, VI, 63 ff.). Graz 1869. — Krones, Vorarbeiten.

Krones Franz, R. von Marchland, Die Freien von Saneck und ihre Chronik als Grafen von Cilli. 2 Teile. Graz 1883. — Krones, Saneck.

Kurz Franz, Österreich unter den Königen Ottokar und Albrecht I. 2 Bde. Linz 1816. — Kurz.

Lamprecht Karl, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 1. Bd. Leipzig 1886. — Lamprecht.

Landhandfeste Kaiser Karls des Sechsten für das Herzogtum Steiermark vom Jahre 1731. Graz 1842. — Landhandfeste.

Leithner Alois Friedrich, Versuch einer Monografie über die k. k. Kreisstadt Judenburg. 1840. — Leithner.

Lichnowsky Fürst E. M., Geschichte des Hauses Habsburg. 3. und 4. Teil. Wien 1838—1839. — Lichnowsky.

Loserth Johann, Geschichte des altsteirischen Herren- und Grafenhauses Stubenberg. Graz und Leipzig 1911. — Loserth.

Luschin v. Ebengreuth Arnold, Das Berufen von Brief und Siegel (Zeitschrift für deutsche Rechtsgeschichte, XII, 46 ff.). Weimar 1876. — Luschin, i. d. Z. f. RG.

Luschin v. Ebengreuth Arnold, Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns. Weimar 1879. — Luschin, Gerichtswesen.

Luschin v. Ebengreuth Arnold, Wiens Münzwesen, Handel und Verkehr im späteren Mittelalter (Geschichte der Stadt Wien, II). Wien 1902. — Luschin, Münzwesen.

Mally Artur, Gassen-, Straßen- und Plätzebuch der Stadt Marburg a. d. Drau. Marburg 1906. — Mally.

Mencken Burghard, Scriptores rerum Germanicarum. 3 Bde. Leipzig 1730. — SS. rer. Ger. ed. Mencken.

Mensi Franz Freiherr v., Geschichte der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritte Maria Theresias. 1. Bd. Graz und Wien 1910. — Mensi.

Merkel Johannes, Der judex im bairischen Volksrechte (Zeitschrift für Rechtsgeschichte, I, 131 ff.). Weimar 1861. — Merkel.

Mon(umenta) Habs(burgica), siehe Chmel.

Muchar Albert von, Geschichte des Herzogtums Steiermark. 8 Bde. und 1 Reg.-Bd. Graz 1844—1874. — Muchar.

Neumann Max, Geschichte des Wuchers in Deutschland. Halle 1865. — Neumann.

Notizenbl. IV., siehe Chmel.

Peinlich R., Judenburg und das Heiligen-Geist-Spital daselbst. Graz 1870. — Peinlich.

Pez Hieronymus, Scriptores rerum Austriacarum. 3 Bde. Leipzig 1721—1745. — Pez.

Pichler Rodolfo, Il castello di Duino. Trento 1882. — Pichler.

Platner, Der Wiederkauf (Zeitschrift für Rechtsgeschichte, IV, 123 ff.). Weimar 1864. — Platner.

Puff Rudolf Gustav, Marburg in Steiermark. 2 Bde. Marburg 1847. — Puff.

Puntschart Paul, Schuldvertrag und Treugelöbnis des sächsischen Rechts im Mittelalter. Leipzig 1896. — Puntschart.

Rauch Adrianus, Rerum Austriacarum scriptores. 3 Bde. Wien 1793—1794. — Rauch.

Roscher Wilhelm, Die Stellung der Juden im Mittelalter, betrachtet vom Standpunkt der allgemeinen Handelspolitik (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, XXXI, 503 ff.). Tübingen 1875. — Roscher.

Rößler Emil Franz, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren. 2 Bde. Prag 1845—1852. — Rößler.

Sailer Heinrich Friedrich, Zur Geschichte der Preisbewegung in Niederösterreich im XIV. Jahrhundert (herausgegeben aus dessen Nachlaß von A. Horawitz in den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, IV, 104 ff.). Wien 1870. — Sailer.

Schalk Karl, Die österreichischen Goldgulden im XV. Jahrhundert. (Numismatische Zeitschrift, XI, 260 ff.). Wien 1879. — Schalk, Goldgulden.

Schalk Karl, Der Münzfuß der Wiener Pfennige in den Jahren 1424 bis 1480 (Numismatische Zeitschrift, XII, 186 ff., 324 ff.). Wien 1880. — Schalk, Wiener Pfennige.

Schaub Franz, Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlautern Handel im Mittelalter. Freiburg i. B. 1905. — Schaub.

Schaube Adolf, Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebietes bis zum Ende der Kreuzzüge. München und Berlin 1906. — Schaube.

Scherer J. E., Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern. Leipzig 1901. — Scherer.

Schipper Ignaz, Anfänge des Kapitalismus bei den abendländischen Juden im früheren Mittelalter (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, XV, 501 ff.). Wien 1906. — Schipper.

Schlager J. E., Wiener Skizzen aus dem Mittelalter. 2 Bde. Wien 1836. — Schlager.

Schmeller J. Andreas, Bayrisches Wörterbuch. 2 Bde. 2. Aufl. München 1872—1877. — Schmeller.

Schmutz C., Historisch-Topographisches Lexicon von Steyermark. 4 Bde. Graz 1822—1823. — Schmutz.

Schröder Richard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Leipzig 1898. — Schröder.

Schulte Aloys, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. 1. Bd. Leipzig 1900. — Schulte.

Schuster H. M., Das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch. Wien 1873. — Wiener Stadtrechtsbuch.

Senckenberg Heinrich Christian, Selecta juris et historiarum. 4. Bd. Frankfurt a. M. 1738. — Senckenberg.

Stadtrecht (St. R.) von München, siehe Auer.

Stobbe Otto, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig 1866. — Stobbe.

Thuemmel Konrad, Das Einlager der altdeutschen Rechtsgeschichte (Zeitschrift für Kulturgeschichte, III.). Weimar 1896. — Thuemmel.

Tomaschek J. A., Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien. 2 Bde. Wien 1877—1879. — Tomaschek.

Tomasin P., Die Volksstämme im Gebiet von Triest und in Istrien. (Jahresbericht der Staatsoberrealschule in Triest 1888/89.) Triest 1889. — Tomasin.

Unger Theodor und Khull Ferdinand, Steirischer Wortschatz. Graz 1903. — Unger-Khull.

Valvasor Johann Weichard Freiherr, Die Ehre dess Hertzogthums Crain. 4 Teile. Laibach 1689. — Valvasor.

Wartinger Josef, Privilegien der Hauptstadt Graz. Graz 1836. — Wartinger.

Wattenbach W., Die österreichischen Freiheitsbriefe (Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, VIII, 77 ff.). Wien 1852. — Wattenbach.

Weiss A., Das Archiv des Zisterzienserstiftes Reun (Beiträge zur Kunde steirischer Geschichtsquellen, II, 10 ff.). Graz 1865. — Weiss.

(Wertheimer Josef), Die Juden in Österreich. 2 Bde. Leipzig 1842. (anonym). — Wertheimer.

Wichner Jakob, Geschichte des Benediktiner-Stiftes Admont. 4 Bde. Graz 1874—1880. — Wichner.

Wiener M., Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland. Hannover 1862. — Wiener.

Wiener Stadtrechtsbuch, siehe Schuster.

Winter Gustav, Urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte ober- und niederösterreichischer Städte, Märkte und Dörfer. Innsbruck 1877. — Winter.

Wurzbach Constant von, Biografisches Lexikon des Kaisertumes Österreich. 52. Bd. Wien 1885. — Wurzbach.

Zahn Josef v., Anonymi Leobiensis chronicon. Graz 1865. — Chron. Leob. ed. Zahn.

Zahn Josef v., Codex diplomaticus Austriaco-Frisingensis (Font. rer. Austr., XXXI, XXXV). 2 Bde. Wien 1870—1871. — Font. rer. Austr.

Zahn Josef v., Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark. 3 Bde. Graz 1875—1903. — Zahn, UB.

Zahn Josef v., Ortsnamenbuch der Steiermark im Mittelalter. Wien 1893. — Zahn, Ortsnamenbuch.

Zahn Josef v., Styriaca. 3 Bde. Graz 1894—1905. — Zahn, Styriaca.

Zahn Josef v., Steirische Miszellen. Graz 1899. — Zahn, Miszellen.

Zeibig H. J., Der Ausschuß-Landtag der gesamten österreichischen Erblande zu Innsbruck 1518 (Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, XIII, 201 ff.). Wien 1854. — Zeibig.

Zwiedineck Hans v., Das gräflich Lamberg'sche Familienarchiv zu Schloß Feistritz bei Ilz. I. Teil. Graz 1897. — Zwiedineck.

Personenverzeichnis.

Es mußte in diesem Verzeichnis bei Mangel an näheren Angaben im Texte dahingestellt bleiben, ob mehrere Träger gleicher oder ähnlicher Namen zu identifizieren sind.

Abkürzungen: Ef. = Ehefrau, H.(n.) = Herzog(in), J. = Jude, Jn. = Jüdin, K. = König, Ks.(n.) = Kaiser(in), S. = Sohn.

Verzeichnis der geographischen Bezeichnungen.



